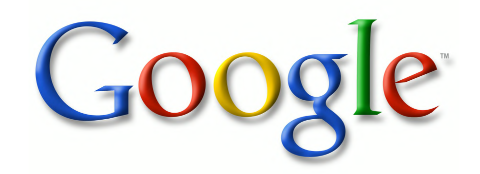

Google



Fortsetzung
der
ursprünglich vom Hoffecretär Joseph Kropatschek
später
vom Hoffecretär W. G. Goutta
redigirten

Sammlung der Gesetze

im

politischen, Cameral- und Justizsache,

welche
unter der Regierung Sr. k. k. Majestät Ferdinand des I.
in den sämmtlichen k. k. Staaten erlassen worden sind
in chronologischer Ordnung.

Herausgegeben
von

Franz Xaver Pichl,
Registraturs-Directions-Adjuncten der k. k. vereinigten Hofkanzley.

Ein und sechszigster Band
sechs und dreyßigster Fortsetzungsband),
welcher die Gesetze vom 2. März bis Ende December enthält.

Wien, 1837.
Bey J. G. Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller,
Graben Nr. 1144.

Vollständige
Sammlung,
aller
im politischen, Cameral- und Justizfache,
unter der Regierung Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I.
in den k. k. Staaten erlassenen
Gesetze und Verordnungen
in chronologischer Ordnung,
nebst einem alphabetisch geordneten Materien-Register.

Herausgegeben
von
Franz Xaver Pichl,
Registraturs-Directions-Adjuncten der k. k. vereinigten Hofkanzley.

Erster Band,
enthaltend die Gesetze vom Regierungs-Antritte Sr. Majestät Kaiser Ferdinand I. vom März 1835 bis Ende December 1835.

Wien, 1837.
Bey J. G. Ritter v. Mösle's Witwe und Braumüller,
Graben Nr. 1144.

Verzeichniß

der

in diesem ein und sechszigsten Bande (sechs und dreyßigsten Fortsetzungs-Bande) enthaltenen Verordnungen.

Nach der Zeitfolge.

März.

April.

May.

Junius.

Julius.

August.

September.

October.

November.

December.

Nr. 1.

Thronbesteigung Seiner k. k. Majestät Ferdinand des I. und Anordnung der Trauerandachten für Weiland Seine Majestät Kaiser Franz den I.

Seine Majestät der Kaiser und König Ferdinand der Erste haben in Folge Allerhöchst Ihrer Thronbesteigung nachstehendes Allerhöchste Rescript Allergnädigst zu erlassen geruht.

Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Österreich, König von Hungarn, Böhmen, der Lombardie, Venedig, Galizien, Lodomirien und Illyrien, Erzherzog von Österreich &c. &c.

Liebe Getreue!

Es hat Gott dem Allmächtigen gefallen, Seine Majestät den Kaiser und König, Unsern hochverehrten innigst geliebten Herrn Vater, aus dem irdischen Seyn abzurufen.

Allerhöchstdieselben sind heute um ¾ auf 1 Uhr Morgens verschieden.

Mit dem Gefühle des tiefsten Schmerzes über den Verlust des erlauchten Verklärten, dessen Weisheit das Glück sei-

ner Völker mitten in den Stürmen der Zeit fest begründet hat, dessen Gerechtigkeit ein mächtiger Schutz für jedes Recht, und ein kräftiger Schild gegen jede Willkühr war, und dessen Tugenden allen Zeiten als Vorbild dienen, folgen Wir dem hohen Berufe, auf der Bahn fortzuschreiten, die Er so weise bezeichnet, und so beharrlich verfolgt hat.

Wir besteigen den Uns angestammten Thron, mit dem festen Entschlusse, den Gesinnungen Unsers Herrn Vaters getreu, wie Er, im frommen Vertrauen auf Gott, das Glück und die Wohlfahrt Unserer Völker auf dem Wege des Rechtes zum Zwecke aller Unserer Bestrebungen und Anstrengungen zu machen.

Indem Wir nun alle Organe Unserer Staatverwaltung in ihren Stellen, Ämtern und Würden bestätigen, fordern Wir dieselben auf, Uns in Unsern Bemühungen ihren pflichtmäßigen Beystand zu leisten, und ihrem Eide gemäß, dessen feyerliche Erneuerung Wir denselben erlassen, sich ihrer Bestimmung nach den bestehenden Vorschriften mit Gewissenhaftigkeit und Eifer zu weihen.

Übrigens habt Ihr allen Euch unterstehenden Behörden und den dortländigen Ständen diese Unsere Willensmeinung auf das schleunigste bekannt zu machen, und insbesondere im Einvernehmen mit den Ordinarien zu verfügen, damit für Weiland Seine Majestät den Höchstverblichenen Kaiser und König die gewöhnlichen Exequien, heiligen Messen und Andachten allenthalben in den Städten und auf dem Lande fleißig gehalten werden, so wie auch sogleich jede mit der allgemeinen Trauer unvereinbarliche Belustigungsart einzustellen ist.

Welch Allem Ihr Alle genau nachzuleben wissen werdet.

Gegeben in Unserer kaiserl. Haupt- und Residenzstadt Wien am zweyten Monathstag März im Eintausend achthundert fünf und dreyßigsten, Unserer Reiche im Ersten Jahre.

Nr. 2.

Hofkammer-Decret vom 2. März 1835 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 3., in Oest. ob der Enns und Steyermark am 8., im Küstenlande am 9., in Mähren und Schlesien am 10., in Galizien am 12., in Illyrien am 17. März 1835.

Behandlung der am 2. März 1835 in der Serie 464 verloosten Capitalien der älteren Staatsschuld.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. März 1835 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. März 1835 in der Serie 464 verlosten Ärarial-Obligationen der Stände von Böhmen und Nieder-Österreich, nähmlich die Böhmisch-ständische Ärarial-Obligation zu Vier Percent Nummer 164856 mit einem Zwey und Dreyßigstel der Capitals-Summe, dann die Nieder-Österreichisch-ständischen Ärarial-Obligationen vom Recesse vom 30. April 1767 zu Vier Percent von Nummer 13952 bis einschließig Nummer 15939, und zu Drey Percent Nummer 14874 mit den ganzen Capitalsbeträgen, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, mit Vier und Drey Percent in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Nr. 3.

Hofkanzley=Decret vom 5. März 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Vorschrift über die Bestreitung der Kosten für die Inventurs= und Vermögens=Separirungs=Commissionen bey Erledigung eines Erzbisthums oder Bisthums.

Hinsichtlich der Kostenbestreitung für die Inventurs= und Separirungs=Commission bey Erledigung eines Erzbisthums oder eines Bisthums, wird der Landesstelle Folgendes erinnert:

Es kann sich im Allgemeinen wohl nur an den Grundsatz gehalten werden, daß die Kosten für die unter dem allgemeinen Ausdrucke „Inventur eines erledigten Bisthumes oder Erzbisthumes“ begriffenen Amtshandlungen immer nur demjenigen Theile zur Last fallen sollen, in dessen Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden. Hieraus folgt, daß

a) die Aufnahme des von dem verstorbenen Erzbischofe und Bischofe hinterlassenen Allodialvermögens (die eigentliche Inventur) als ein Act angesehen werden müsse, der lediglich im Interesse der Erben vorgenommen wird, daher die dießfälligen Kosten von den Erben zu bestreiten kommen; daß

b) die Inventariums=Aufnahme und Ausscheidung desjenigen Vermögens, welches dem Erzbisthume oder Bisthume angehört, und dem Nachfolger übergeben wird (Separation des Pfründenvermögens) im Interesse des Bisthums oder Erzbisthums geschieht, daher gewöhnlich die Kosten dieser Amtshandlung von den Nutznießern des Bisthums oder Erzbisthums getragen werden müssen.

c) Wenn bey der aufgenommenen Erhebung des Baustandes der erzbischöflichen oder bischöflichen Gebäude oder der Patronatsgebäude die Erben sich nicht zu den ihnen zuerkannten Bau=Ersätzen einverstehen, und auf eine weitere Erhebung durch Kunstverständige und durch gerichtlichen Augenschein an=

tragen, wird die Frage über die Tragung dieser Kosten von dem gerichtlichen Erkenntnisse abhängen, und sich hiernach benommen werden müssen, so wie dieses im Einverständnisse mit dem obersten Gerichtshofe mit der Hofkanzley-Verordnung vom 6. März 1817 *), wegen Bauherstellungen bey Pfarrhöfen nach dem Ableben der Pfründner erlassen worden ist.

Nr. 4.

Hofkanzley-Decret vom 6. März 1835, an sämmtliche Länder-Chefs. Kundgemacht in Nied. Oest. am 8., in Illyrien, in Galizien, in Tyrol am 11., im Küstenlande am 14. und in Dalmatien am 16. März 1835.

Bekanntmachung des §. 14 des Testamentes Sr. Majestät des höchst verblichenen Kaisers Franz I.

Se. k. k. Majestät Ferdinand I. geruhten mittels des nachfolgenden, an den Herrn Haus-, Hof- und Staatskanzler erlassenen allerhöchsten Cabinetschreibens allergnädigst anzubefehlen, dafür Sorge zu tragen, daß der Artikel des Testamentes weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz, worin Allerhöchst Dieselben aller Ihrer Unterthanen, der Armee und der Staatsdiener mit der dem hohen Verklärten eigenen, allen treuen Unterthanen unvergeßlichen Gesinnung umfassender Liebe und Milde gedacht haben, in den k. k. Staaten zu Jedermanns Kenntniß gelange.

Diesem allerhöchsten Auftrage wird durch die gegenwärtige Verlautbarung des erwähnten allerhöchsten Cabinetschreibens Sr. Majestät des Kaisers Ferdinand I., und Testamentsabsatzes Weiland Sr. Majestät des Kaisers Franz I., in Gemäßheit der Hofkanzley-Verordnung vom 6. März 1835 hiermit die pflichtschuldige Folge geleistet.

---

*) Siehe den XXXVIII. Band dieser Ges. Samml. S. 89. Nr. 64.

A.

Allerhöchstes Handschreiben an den Haus-, Hof- und Staatskanzler ddo. Wien den 5. März 1835.

Lieber Fürst Metternich! Um den letztwilligen Anordnungen Meines in Gott ruhenden höchst verehrten und innigst geliebten Vaters in allen ihren Theilen vollständige Erfüllung zu geben, trage Ich Ihnen auf, dafür zu sorgen, daß der beyliegende Absatz Dessen Testaments in Meinen Staaten Jedermann kund werde.

Die in selbem enthaltene rührende Äußerung der Liebe des Verklärten für Seine Unterthanen, Seines Dankes für die Armee und die Staatsdiener, welche gut gedient, werden Ihm gewiß in den Herzen Aller, die es betrifft, ein unvergängliches Denkmahl errichten, und Allen, so wie Mir, zu einem neuen Beweggrunde dienen, mit Ausdauer in dem Wege zu beharren, welchen Seine Lehre und Sein Beyspiel Uns vorgezeichnet haben.

B.

Auszug des Testaments Weiland Sr. k. k. Majestät Franz I.

§. 14.

Meine Liebe vermache Ich Meinen Unthanen. Ich hoffe, daß Ich für sie bey Gott werde bethen können, und Ich fordere sie auf zur Treue und Anhänglichkeit gegen Meinen legitimen Nachfolger, so wie sie Mir dieselbe in guten und schlimmen Tagen bewiesen haben.

Ich sage Meiner treuen Armee Meinen herzlichen Dank für die Dienste, welche sie Mir erwiesen, und durch welche sie Meinen Thron erhalten hat. Ich fordere sie auf, Meinem Nachfolger dieselbe Treue und Anhänglichkeit immerfort zu beweisen.

Allen Staatsdienern, die Mir gut dienten, bezeuge Ich hiermit Meinen Dank.

Nr. 5.

Hofkanzley-Decret vom 6. März 1835, an sämmtliche Länder-Chefs.

Allerhöchste Bestimmung hinsichtlich des Wappen und Titels Seiner jetzt regierenden Majestät des Kaisers Ferdinand I.

In Folge des höchst bedauerlichen Hintrittes Seiner k. k. apostolischen Majestät Franz I., Kaisers von Österreich, haben Seine gegenwärtig regierende des Kaisers Ferdinand I. Majestät anzuordnen geruhet, daß in Absicht auf Titel und Wappen in allen Expeditionen, Siegeln und Münzgeprägen, wo der kaiserliche Titel und das kaiserliche Siegel vorkömmt, es mit alleiniger Veränderung des Nahmens Franz I. in Ferdinand I. durchaus bey dem bisher angewandten Titel und Wappen sein Verbleiben habe.

Nr. 6.

Hofkanzley-Decret vom 9. März 1836, an sämmtliche Länderstellen.

Trauerordnung nach Ableben Seiner Majestät des Kaisers Franz I. für Civil-, Staats-, ständische und städtische Magistrats-Beamte.

Laut eines an den obersten Kanzler der k. k. vereinigten Hofkanzley herabgelangten höchsten Cabinetschreibens vom 6. März 1835, hat die Trauer wegen des erfolgten Ablebens Seiner Majestät des Kaisers Franz I. glorreichen Andenkens vom 7. März bis 4. September 1835 für sämmtliche Civil-, Staats-, ständische und städtische Magistrats-Beamte in der Art zu bestehen, daß während der ersten Hälfte der Trauerzeit an den Civil-Uniformen der Flor auf dem Hute vorspringend und am Arme, — schwarze Beinkleider und Strümpfe, angelaufene Schnallen; dann Degen und Hutschleife mit Flor umwunden; durch die zweite Hälfte der Trauer aber der Flor nur auf dem Arme getragen werde.

Nr. 7.

Studien = Hof = Commissions = Decret vom 12. März 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Nichtzulassung entlassener Diöcesan= oder Ordens=Theologen zu den Wiederholungs=Prüfungen vor ihrer Wiederaufnahme in eine Diöcese oder Ordensgemeinde.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 8. März 1835 zu verordnen geruhet:

Von ihren Diöcesan oder Ordensvorstehern entlassene Theologen sind vor deren Wiederaufnahme in eine Diöcese oder Ordensgemeinde zur Wiederholung von Prüfungen nicht zuzulassen.

Die Landesstelle hat diese allerhöchste Anordnung zur eigenen Richtschnur zu nehmen und alle unterstehenden Ordinariate, Klostervorstände und theologische Lehranstalten davon zu verständigen.

Nr. 8.

Hofkammer=Decret vom 14. März 1835, an sämmtliche Länderstellen und Verzehrungs=Steuer=Gefällen=Verwaltungen.

Befugniß der Cameral=Gefälls=Behörden bey Gefälls=Übertretungen, die Strafe der Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines verzehrungssteuerpflichtigen Unternehmens zu erkennen.

Aus Anlaß der Anfrage, von welcher Behörde wegen wiederholten Verzehrungssteuer=Übertretungen der Gewerbsverlust auszusprechen sey? findet man im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley zu bemerken, daß, im Grunde des §. 46. des Verz. St. Gesetzes, welcher vorschreibt, daß bey den Erkenntnissen über die Vergehen gegen die Vorschriften der allgemeinen Verz. Steuer und deren Bestrafung, nach den allgemeinen, für die Gefälls=Nozionen bestehenden

Anordnungen, vorzugehen sey, die im §. 41 dieses Gesetzes in gewissen Fällen Statt findende Erklärung der Unfähigkeit zum weiteren Betriebe eines steuerpflichtigen Unternehmens von der nozionirenden Cameral-Behörde auszusprechen, und in die dießfällige Nozion aufzunehmen, und sobald die letztere in Rechtskraft erwachsen oder im gesetzlichen Wege bestätiget worden ist, an die betreffende politische Behörde das Ersuchen zu stellen sey, das Erkenntniß in dieser Beziehung in Vollzug zu setzen.

Nr. 9.

Hofkanzley-Decret vom 15. März 1835 an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Mähren und Schlesien am 3. April 1835.

Vorschrift für die Abfuhr der Erwerbsteuer-Quoten von montanistischen Ärarial-Industriewerken.

Das seit dem Jahre 1828 in Folge des Übereinkommens der k. k. vereinigten Hofkanzley und der k. k. allgemeinen Hofkammer bestehende Verfahren, nach welchem die Erwerbsteuer-Quoten von den montanistischen Ärarial-Industriewerken und Anstalten bisher für jedes Verwaltungsjahr nicht im Baaren, sondern im Wege der Quittungen-Verwechslung berichtiget wurden, hat durch die dabey jährlich nothwendig gewordenen sehr verwickelten Rechnungsdurchführungen auf so viele Anstände und Irrungen geführt, und so vielfache nachträgliche Anzeigen und Berichtigungen zur Folge gehabt, daß der dabey beabsichtigte Vortheil keineswegs mit der dadurch herbeygeführten Vermehrung der Geschäfte und Schreibereyen im Verhältnisse stehet.

In Rücksicht dessen hat die k. k. allgemeine Hofkammer im Einvernehmen mit der k. k. Hofkammer in Münz- und Bergwesen, Behufs der Vereinfachung des Dienstes beschlossen, daß für die Folge, und zwar schon vom Verwaltungs-Jahre

1835 angefangen, die montanistischen Ärarial-Industrie-Anstalten, die denselben im gewöhnlichen Wege jährlich zu bemessenden Erwerbsteuer-Quoten an die einschlägigen Perceptions-Obrigkeiten im Baaren zu entrichten, und in der Rechnung der ihnen unterstehenden Cassen in Ausgabe zu stellen haben.

Nr. 10.

Verordnung und Kundmachung des k. k. Tyroler Landes-Guberniums vom 17. März 1835.

Festsetzung der Tabakblätter-Einlösungspreise für das Jahr 1835.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat vermöge Erlasses vom 10. Febr. 1835 die Preise zur Einlösung der Tabakblätter für die Fechsung des Jahres 1835 in nachstehender Art festgesetzt:

Für die südtyrolischen Tabakblätter im grünen Zustande, welche in den Stadt- und Landgerichts-Bezirken von Roveretto, Ala und Mori, mit Einschluß der Gemeinde Nago, in dem Landgerichts-Bezirke von Arco, ferner in den Landgerichts-Bezirken Nogaredo und Nomi, und in jenem von Folgaria oder Calliano erzeugt werden,

I. Classe	der Ctr.	2 fl.	— kr.	W.	W.	C. M.
II. „	„	1 „	40 „	„	„	„
III. „	„	1 „	20 „	„	„	„

Für die Frastanzer getrockneten Blätter:

I. Classe	der Ctr.	8 fl.	— kr.	W.	W.	C. M.
II. „	„	7 „	— „	„	„	„
Geitz „	„	2 „	30 „	„	„	„

Die Ausmittlung der Frachtvergütung für den Transport der Blätter aus der Gemeinde Frastanz in die Tabakfabrik zu Schwaz wird dem freyen Übereinkommen der k. k. vereinten Cameral-Gefällenverwaltung mit den Pflanzern überlassen.

Nr. 11.

Verordnung und Kundmachung des k. k. illyrischen Landes-Guberniums zu Laibach vom 20. März 1835.

Modalitäten, unter welchen die Aufnahme der Kranken in dem Laibacher Civil-Spitale von nun an Statt zu finden hat.

Damit einestheils die zu Laibach bestehende Krankenanstalt bey dem ohnehin beschränkten Raume derselben nicht wider ihre wahre wohlthätige Bestimmung benützt, und anderntheils die Einbringung der zu vergütenden Kranken-Verpflegungsgebühren möglichst gesichert und beschleuniget werde, hat die Landesstelle für nothwendig befunden, bey der Aufnahme der Kranken folgende Modalitäten zur Richtschnur und genauen Befolgung vorzuzeichnen:

§. 1.

Weder die unheilbaren Siechen, noch die bloß mit leichten vorübergehenden Unpäßlichkeiten behafteten Kranken sind zur Unterbringung in dem Krankenhause geeignet, und daher in keinem Falle aufzunehmen.

§. 2.

Die aufzunehmenden Kranken sind entweder solche, welche die Verpflegsgebühren aus Eigenem bestreiten, oder Arme, für welche diese Gebühren aus einem anderen Fonde berichtiget werden müssen.

Die erstern haben sich ihrer Aufnahme wegen bey der Spitals-Verwaltung zu melden, und die entfallenden Verpflegsgebühren auf 14 Tage in voraus zu entrichten.

Sollten diese Kranke vor Verlauf von 14 Tagen genesen, austreten, oder sterben, so wird ihnen, oder ihren sich legitimirenden Erben der für die übrige Zeit indebite einge-

zahlte Verpflegsgebühren-Betrag von der Spitals-Verwaltung zurückerstattet werden. Dagegen haben diejenigen, welche über 14 Tage in der Krankenanstalt verbleiben, einen weitern Vorschuß zu erlegen.

§. 3.

Die armen Kranken sind entweder aus dem Pomerio der Hauptstadt Laibach, oder aus fremden Bezirken. Wenn arme Kranke aus dem Pomerio der Hauptstadt Laibach in das Krankenhaus aufgenommen werden sollen, so müssen dieselben mit der bisher üblichen magistratlichen Anweisung versehen seyn.

Da für die Stadt Laibach zwey Stadtarmen-Ärzte und zwey Stadt-Wundärzte angestellt sind, und daselbst auch die Einrichtung besteht, daß die armen Kranken in ihren Wohnungen unentgeldlich mit Arzeneyen versehen werden, so findet man zur Aufnahme in das Krankenhaus nur solche arme Kranke als geeignet zu erklären, welchen zu Hause die nothwendige Pflege und Wartung gebricht, oder welche mit solchen Krankheiten behaftet sind, die eine Ansteckung besorgen lassen. Daher haben arme Kranke, welche sich um die Anweisung zur Aufnahme in die Krankenanstalt an den Magistrat wenden, ein ärztliches Zeugniß beyzubringen, in welchem nicht nur die Nothwendigkeit ihrer Aufnahme in das Krankenhaus, sondern auch die Ursache derselben ausgedrückt seyn muß.

§. 4.

Da den Bezirkswundärzten ihre Besoldungen aus den Bezirkscassen in der Absicht bewilliget sind, damit sie in Gemäßheit des §. 23. ihrer Instruction den armen kranken Bezirksinsassen unentgeldlich die erforderliche ärztliche Hülfe leisten, so werden auch nur jene arme Kranke aus den auswärtigen Bezirken in das Laibacher Krankenhaus aufgenommen werden, denen zu Hause die nöthige Pflege mangelt. Diese armen Kranken haben die Nothwendigkeit ihrer Auf-

nahme in das Krankenhaus und ihre Armuth durch ein pfarrliches, wo möglich von der betreffenden Bezirksobrigkeit bestätigtes Zeugniß nach dem angeschlossenen Formulare nachzuweisen, in welchem zugleich der Nahmen und Zunahmen des Kranken, das Alter, der Stand, das Vaterland, der Kreis, Bezirk, die Pfarre, die Ortsgemeinde, Haus-Nro. und die Krankheit anzugeben ist. Bey dem beschränkten Raume des Krankenhauses ist es erforderlich, daß vor der Absendung eines armen Kranken aus fremden Bezirken dahin, bey der Spitalsverwaltung die Erkundigung eingezogen wird, ob und wann zur Aufnahme desselben ein Platz vorhanden seyn werde. A.

§. 5.

In den Zeugnissen für arme syphilitische Kranke ist auch das Dominium nahmhaft zu machen, welchem der Kranke angehört.

§. 6.

Der Spitalsverwaltung, in deren Amtskanzley sich die Kranken ihrer Aufnahme wegen zu melden haben, liegt es ob, vor allem die zur Aufnahme erforderlichen Zeugnisse zu untersuchen, und die Kranken sodann an die Spitalsärzte, in deren Abwesenheit aber an die Assistenten zur Untersuchung zu weisen, und dieselben erst dann aufzunehmen, wenn bey dieser Untersuchung wirklich ein solches Übel vorgefunden worden ist, welches den Kranken zur Aufnahme in das Krankenhaus eignet.

§. 7.

In Fällen, wo Kranke ohne die vorgeschriebenen Documente vorkommen sollten, ihre Aufnahme aber wegen des Krankheitsgrades nothwendig ist, hat die Spitalsverwaltung das Nationale derselben möglichst genau zu erheben, und über die Richtigkeit der erhobenen Daten sogleich bey der betreffenden Behörde Erkundigung einzuhohlen.

chen Dienstplatz zu einer andern Herrschaft nicht zu be
anständigen sey, jedoch in der Voraussetzung, wenn si
sich nach der Kundmachung der allerhöchsten Entschließun
vom 22. März 1828 keine Makel zugezogen haben.

ad 2. haben Seine Majestät die Appellationsgerichte un
Länderstellen zu den in der Frage stehenden Dispense
von einem solchen Hindernisse zur Anstellung der Indi
viduen als Justiziäre oder politische Geschäftsführer au
Privatherrschaften, in rücksichtswürdigen Fällen unter ge
höriger Überwachung der Hofstellen, welche im Berufungs
wege wie in andern ähnlichen Angelegenheiten zu ver
fahren haben, allergnädigst zu berechtigen geruhet.

Nr. 13.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 21. Mär 1835, an die Länderstellen von Nieder-Oesterreich ob der Enns, Steyermark, Mähren, Galizien und Tyrol.

Verfahren bey der Vertheilung und Verrechnung der Gratis-Exem
plare von Normal- und Trivial-Schulbüchern an arme Schulkinder

Um das Verfahren bey der Abgabe der Gratis-Exemplar
von den Normal- und Trivial-Schulbüchern, bey deren theil
weiser Vertheilung an die Armen und rücksichtlich deren Ver
äußerung in einen geregelten Gang zu bringen, findet ma
anzuordnen, daß

1. überhaupt die Vorschriften der §§. 155, 321, 322
423, 424 und 425 der politischen Verfassung der deutschen
Schulen genau beobachtet und sich davon keine Abweichunge
erlaubt werden;

2. daß von den Armenbüchern, welche die Pächter zu lie
fern haben, nur höchstens 25% an die Schulen abgegeben, di
höhern Procente aber zum Besten des betreffenden Schulfon
des verkauft werden;

Zur Seite 16.

g a b e

Nahmenbücheln für Land Schulen	Nahmenbücheln für Stadt-Schulen	Kleine Katechismen	Kleine Erzählungen für Landschulen	Kleine Erzählungen f. Stadtschulen	Lesebuch I. Theil.	Lesebuch II. Theil für Land- auch für II. Classe Schulen	Lesebuch II. Theil für Stadtschulen	Evangelien	Schulgesetze.

3) daß von den Bücherpercenten der Auflagen, die von den Pächtern zu liefern sind, nur die im §. 321 der p. S. V. bestimmten Bücher als Armenbücher abgegeben, die übrigen aber zum Nutzen des Schulfondes verkauft werden;

4) daß die Pächter die zur unentgeldlichen Abgabe geeigneten Gratisbücher unter den in den §§. 321 und 322 vorgeschriebenen Modalitäten zu verabreichen haben.

Die Landesstelle hat diese Anordnungen zum pünctlichen Vollzuge zu bringen, und wenn sich aus den dortländigen Verhältnissen ein Anstand dagegen ergeben sollte, denselben sogleich gutächtlich hieher anzuzeigen.

Übrigens sind die Rechnungen der Kreisämter über die Armenbücher nach dem beyliegenden exemplificirten Formulare A. zu verfassen, von der Prov. Staatsbuchhaltung in ein Totale zusammenzustellen, und durch Gegenausweise der Schulbücher-Verschleißpächter zu controlliren.

Nr. 14.

Hofkanzley-Decret vom 21. März 1835 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig, Dalmatien und Tyrol. Kundgemacht in Oest. ob der Enns am 3., in Illyrien am 11., in Galizien am 29. April, in Mähren und Schlesien am 1. May 1835.

Behandlung der zum Landwehrdienste vorgeforderten jedoch flüchtig gewordenen Individuen bey ihrer Ergreifung.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. März 1835 über die Frage, wie die zum Landwehrdienste vorgeforderten, jedoch flüchtig gewordenen Individuen bey ihrer Ergreifung behandelt werden sollen, folgende Bestimmungen zu erlassen geruhet:

1. Die zur Landwehr vorgeforderten, und nach der Vorforderung flüchtig gewordenen Individuen sollen edictaliter mit

Formulare A.

eines Ausweises über die aus den auswärtigen Bezirken in das Laybacher Krankenhaus abzuschickenden armen Kranken.

Tauf- und Zunahme	Stand	Alter	Vaterland	Kreis	Bezirks-Obrigkeit	Pfarre	Ortschaft	Haus-Nr.	Nahmen der Krankheit	Anmerkung

Die Armuth des bezeichneten Kranken und die Nothwendigkeit der Aufnahme desselben in das Krankenhaus in Laybach wird hiemit bestätiget.

Pfarrhof N. N. den 6. April 1835.

N. N. Pfarrer.

Nr. 12.

Hofkanzley-Decret vom 20. März 1835 an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Nied. Oest., in Steyermark und Illyrien am 4., in Oest. ob der Enns am 9., im Küstenlande am 10., in Böhmen am 18. April 1835.

Wiederanstellung der bey Privat-Herrschaften angestellt gewesenen, und wegen eines Verbrechens entlassenen Justiz- oder politischen Beamten.

Über die aus Anlaß der allerhöchsten Entschließung vom 22. März 1828, nach welcher bey Privatherrschaften die Stellen solcher Beamten, welche die Justizpflege oder die öffentliche politische Geschäftsverwaltung zu besorgen haben, keinem eines Verbrechens schuldig befundenen, oder von demselben aus Mangel rechtlicher Beweise losgesprochenen oder überhaupt nicht ganz tadellosen Individuum verliehen werden dürfen, gestellten Anfragen:

1. Wie sich bei jenen mit der obgedachten Makel behafteten Individuen zu achten sey, welche vor der Kundmachung des allerhöchsten Befehls bereits als Mandatare (politische Geschäftsführer) oder Justiziäre auf einem Dominium angestellt sind, aber von diesem Dienste austreten, und bey einem andern Dominium in einen solchen Dienst eintreten wollen?

2. Ob die Individuen, welchen ein solches Hinderniß der Anstellung als Justiziär oder politischer Geschäftsführer auf Privatherrschaften im Wege steht, sich um die Behebung dieses Hindernisses, mithin um die Erklärung ihrer Anstellungsfähigkeit bewerben dürfen, und welche Behörden zur Entscheidung hierüber zu ermächtigen wären? haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 14. März 1835 zu verordnen geruhet:

ad 1. daß solchen Individuen der Übertritt in einen ähnl

chen Dienstplatz zu einer andern Herrschaft nicht zu anständigen sey, jedoch in der Voraussetzung, wenn sich nach der Kundmachung der allerhöchsten Entschlie vom 22. März 1828 keine Makel zugezogen haben

ad 2. haben Seine Majestät die Appellationsgerichte Länderstellen zu den in der Frage stehenden Dispe von einem solchen Hindernisse zur Anstellung der I viduen als Justiziäre oder politische Geschäftsführer Privatherrschaften, in rücksichtswürdigen Fällen unter höriger Überwachung der Hofstellen, welche im Berufu wege wie in andern ähnlichen Angelegenheiten zu fahren haben, allergnädigst zu berechtigen geruhet.

Nr. 13.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 21. Mä 1835, an die Länderstellen von Nieder-Oesterrei ob der Enns, Steyermark, Mähren, Galizi und Tyrol.

Verfahren bey der Vertheilung und Verrechnung der Gratis-Ex plare von Normal- und Trivial-Schulbüchern an arme Schulkind

Um das Verfahren bey der Abgabe der Gratis-Exempl von den Normal- und Trivial-Schulbüchern, bey deren th weiser Vertheilung an die Armen und rücksichtlich deren V äußerung in einen geregelten Gang zu bringen, findet m anzuordnen, daß

1. überhaupt die Vorschriften der §§. 155, 321, 32 423, 424 und 425 der politischen Verfassung der deutsch Schulen genau beobachtet und sich davon keine Abweichung erlaubt werden;

2. daß von den Armenbüchern, welche die Pächter zu l fern haben, nur höchstens 25% an die Schulen abgegeben, d höhern Procente aber zum Besten des betreffenden Schulfo des verkauft werden;

Zur Seite 16.

b) daß auf die nämliche Weise die aus der Grän
erfolgte Enthebung oder Entlassung eines jeden noch
oder landwehrpflichtigen Individuums dem Kreisamte b
gegeben wird.

Nr. 17.

Hofkammer-Decrete vom 23. März und 17. 1835, an sämmtliche Länderstellen und Cam Behörden. Kundgemacht in Steyermak am in Nied. Oest., in Mähren und Schlesien, in rol am 21., in Böhmen am 23., in Galizien 24., in Illyrien am 30. April, im Küstenl am 12., in Mailand und Venedig am 30. 1835.

Änderungen in dem bestehenden allgemeinen Zoll-Tariffe.

Theils auf Grundlage allerhöchster Entschließungen, in Folge des Einvernehmens mit anderen Hofbehörden in dem gegenwärtig bestehenden allgemeinen Zoll-Tariffe dem beygehefteten Verzeichnisse*) ersichtlichen Änderungen genommen worden.

Die Wirksamkeit dieser neuen Zollbestimmungen tritt sichtlich der Cacao-Bohnen und Cacao-Schalen, der Ge nelken, der Muscatblüthen und Muscatnüsse, so wie hin lich der Vanille, erst mit dem 1. Junius 1835, hinsich aller übrigen Waaren-Artikel aber mit dem Tage Kundmachung ein.

Valonien	Gränz=Zollamt
— nach Ungarn	—

Es ist auch gestattet, d
nach dem Nied. Oest. Metze
In einem solchen Falle
nach dem Maßstabe der Erk
men, und es sind dann vo
mehle zwey auf die gewöh
strichene Nied. Oest. Metzen
pern, Valonien und Ackerdo
gestrichene Nied. Oest. Metze
ner Zentner zu rechnen.

Zur Seite 20.

§. 3.

Die Zerstückung eines geschlossenen Bauerngutes oder Anwesens in zwey oder mehrere Theile ist nur dann zulässig, wenn erkannt wird, daß auf jeder hiedurch selbstständig werdenden Parcelle sich eine Familie, abgesehen von anderen Erwerbsquellen, zureichend erhalten könne.

§. 4.

Die Trennung und Veräußerung einzelner, zu einem geschlossenen Bauerngut gehörigen Grundstücke ist nur in sofern zu gestatten, als das Anwesen auch in diesem Falle nach dem im §. 3 ausgedrückten Erforderniße entspricht, und das ausgebrochene Grundstück mit einem andern Anwesen vereinigt wird.

§. 5.

Die Beurtheilung über die Zulänglichkeit eines Anwesens zur Subsistenz einer Familie, hat von Fall zu Fall nach genauer Untersuchung der betreffenden Realitäten, und mit sorgfältiger Berücksichtigung der Localverhältnisse durch zwey unbefangene und beeidete Sachverständige zu geschehen.

§. 6.

Diese Sachverständigen sind von der Obrigkeit zu bestimmen, welche wenigstens einen derselben aus einer andern Gemeinde, als in welcher das zu verstückende Gut sich befindet, zu erwählen hat.

Über den Befund der Sachverständigen ist der betreffende Gemeindevorsteher um seine allenfälligen Erinnerungen zu vernehmen.

§. 7.

Einzelne, in keinem Gutsverbande stehende, sogenannte

walzende Grundstücke dürfen nur dann weiter vertheilt werden, wenn jeder durch die Zerstückung entstehende Theil bey Äckern und einem Waldlande wenigstens ein Jauch, oder 1000 W. □ Klaftern, bey Wiesen aber eine Tagmahd oder 500 W. □ Klaftern, und bey Weingründen 250 W. □ Klaftern beträgt, oder wenn die auszustückenden Theile einem bereits geschlossenen Anwesen einverleibt werden.

§. 8.

Wenn von solchen walzenden Grundstücken zwey oder mehrere, welche an einander gränzen, und wovon keines allein das oben bezeichnete Ausmaß erreicht, an einen Besitzer gelangen, so sind dieselben als gesetzlich consolidirt anzusehen, und dürfen nur mit Rücksicht auf die im vorstehenden §. enthaltene Bestimmung wieder von einander getrennt werden.

§. 9.

Jedem Haus- und Gutsbesitzer ist es gestattet, so viele Grundstücke, als zur Bildung eines Anwesens erforderlich sind, in einem eigenen Gutscomplexe zu vereinigen, der für die Zukunft nur unter Beobachtung der im §. 3 festgesetzten Bedingungen wieder getrennt werden kann.

Die Bewilligung zu einer solchen Consolidirung hat das Kreisamt über Einvernehmung von Sachverständigen, der Gemeindevorstehung, und des Landgerichtes zu ertheilen, wornach die für die Zukunft ein geschlossenes Anwesen bildenden Realitäten im Steuerkataster gehörig vorzumerken, und unter eine Nummer und Anschlag zu bringen sind.

§. 10.

Häuser dürfen nur dann zwischen zwey oder mehrere Partheyen getheilt werden, wenn sie nach dem Befunde der Sachverständigen hinreichenden Raum zur entsprechenden Unterkunft

derselben darbiethen, und jede Parthey eine abgesonderte Feuerstätte erhält.

§. 11.

Sowohl die landesfürstliche Grundsteuer, als die allenfälligen Urbariallasten müssen bey jeder Grundzerstückung verhältnißmäßig zwischen den künftigen Theilbesitzern repartirt, und die Abschreibung und Auseinandersetzung dieser Giebigkeiten in den Catastern eingeleitet werden.

Dießfalls ist sich nach den Vorschriften des k. bayer. Steuerprovisoriums und der Instruction für die Steuerumschreiber vom 20. Junius 1820 zu benehmen.

§. 12.

Von den Verfügungen des Kreisamtes in Grundzerstückungs-Angelegenheiten findet der Recurs an die Landesstelle und von jenen der Landesstelle an die politische Hofstelle Statt.

Der Recurs muß binnen 14 Tagen angemeldet, und binnen 4 Wochen ausgeführt werden.

Nr. 19.

Hofkanzley-Decret vom 24. März 1835, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 4., im Küstenlande am 10., in Illyrien am 11., in Oest. ob der Enns, in Böhmen, in Tyrol am 12., in Mähren und Schlesien, in Steyermark am 17., in Galizien am 25. April 1835.

Bestimmung der Strafen hinsichtlich des unbefugten Tragens sowohl in- als ausländischer Ordenszeichen und Ehrendecorationen.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 16. März

1835, sind auf das unbefugte Tragen von Ordenszeichen und Ehrendecorationen ohne Unterschied, sie mögen inländische oder ausländische seyn, die nähmlichen Strafbestimmungen anzuordnen, welche durch die allerhöchste Entschließung vom 28. November 1826 (Hofkanzley-Decret vom 2. November 1827*) auf Adelsanmaßungen festgesetzt worden sind.

Nr. 20.

Hofkanzley-Decret vom 26. März 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

Abfassung der Rechnungsabschlüsse politischer Fonde und Anstalten in der alleinigen Währung der Conventions-Münze und Ausdehnung dieser Maßregel auf die Journal-Führung.

Um bey dem Verrechnungsgeschäfte der politischen Fonde und Anstalten die möglichste Einfachheit und klarste Übersicht zu befördern, hat die vereinigte Hofkanzley im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer, dem k. k. General-Rechnungs-Directorium und der k. k. Studienhofcommission beschlossen, für die Darstellung der Gebahrung der Fonde und Anstalten in den Rechnungsabschlüssen und Bilanzen fortan nur die Währung der Metallmünzen zu bestimmen.

Diesem Beschlusse gemäß wurde auch unterm 10. December 1834 die nachfolgende Weisung**) an die Provinzial-Staatsbuchhaltungen erlassen, welche der Landesstelle zur Wissenschaft mitgetheilt wird.

Um jedoch diese als zweckmäßig erkannte Maßregel auch auf die Verrechnung der politischen Fonde und Anstalten im Allgemeinen auszudehnen, hat die Landesstelle die Verfügung zu treffen, daß von nun an, wie es bey der k. k. politischen Fondshauptcasse schon mit Ende des Jahres 1829 angeordnet

*) Siehe den LIII. Bd. dieser Ges. Samml. S. 430, Nr. 259.

**) Siehe die Beylage.

wurde, alle Journale der politischen Fonde und Anstalten nur in der Währung der Conventions-Münze in der Art geführt werden, daß die baar eingehenden Einlösungsschein-Beträge bloß innerhalb der Colonne angedeutet, und erst nach erfolgter Reduction auf Conventions-Münze in die Geldcolonne angesetzt werden, wornach sodann die übrige Verrechnung und Verbuchung in der einzigen Währung der Conventions-Münze keinem Anstande unterliegen wird, es sich hiebey jedoch von selbst versteht, daß die Untertheilung der Schuldpapier-Colonne in in Wiener-Währung verzinsliche, wo solche vorkommen, fortan beyzubehalten sey.

**) Verordnung des k. k. General-Rechnungs-Directoriums an sämmtliche Provinzial-Staatsbuchhaltungen mit Ausnahme von Mailand und Venedig.

Die bestehende Übung, nach welcher die jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen der politischen Fonde und Anstalten bloß aus dem Grunde, um die materielle Übereinstimmung mit der Cassenverrechnung zu beachten, in der cursirenden doppelten Währung verfaßt und vorgelegt werden, hat seither zu manchen Irrungen und selbst zu Abweichungen von den aus einem Jahrgange in den andern zu übertragen gewesenen Zifferansätzen Anlaß gegeben, oft aber auch auf den Vergleich mit den Voranschlägen störend eingewirkt, welche lediglich die Geldcolonne in Conventions-Münze enthalten.

Da selbst bey jenen politischen Fonden und Anstalten, wo die Cassen-Journale immer noch in den cursirenden doppelten Währungen geführt werden, kein Hinderniß vorhanden seyn kann, die in W. W. vorkommenden Einnahmen und Ausgaben beym jedesmahligen Bücherabschlusse sowohl rubrikenweise, wie in den Hauptsummen nach dem festgesetzten Maßstabe zu 250% auf Conventions-Münze zu reduciren, und die auf solche Art aus beyden Währungen vereinten rubrikenweisen Ergebnisse der Verrechnung bloß allein in der Währung der Conventions-Münze in die jährlichen Rechnungsabschlüsse und Bilanzen zu übertragen, und in demselben nachzuweisen;

so wird der Provinzial-Staatsbuchhaltung in Gemäßheit des von der k. k. vereinigten Hofkanzley, von der k. k. Studien-Hofcommission, vom Präsidium der k. k. allgemeinen Hofkammer und dem General-Rechnungs-Directorium gefaßten gemeinschaftlichen Beschlusses aufgetragen, zur Beseitigung fernerer Unzukömmlichkeiten und Erzielung einer leichteren und schnelleren Übersicht von nun an die Geldcolonne für die W. W. aus den Rechnungsabschlüssen und Bilanzen der politischen Fonde und Anstalten hinwegzulassen, und die auf ihren Büchern nach geschehener Reduction der W. W. richtiggestellten rubrikenweisen Ergebnisse im vereinten Betrage in die Rechnungsabschlüsse und Bilanzen aufzunehmen, sonach in der einzigen für die Conventions-Münze bestimmten Geldcolonne mit aller Genauigkeit nachzuweisen, wozu der Provinzial-Staatsbuchhaltung nur noch erinnert wird, daß sie sich im Übrigen an die bestehende Form der Rechnungsabschlüsse zu halten, und bey Verfassung derselben die mit Decret vom 14. May 1834 vorgezeichnete Rubriken-Ordnung gehörig zu beobachten habe.

Nr. 21.

Hofkanzley-Decret vom 26. März 1835, an die Landesstellen im Küstenlande, in Illyrien, Galizien, Mähren und Schlesien, Steyermark, Nieder-Oesterreich und Dalmatien.

Respectirung der von den Magistraten in Ungarn ausgefertigten Reisepässe.

Laut einer Eröffnung der k. ungarischen Hofkanzley sind in Ungarn nicht nur die Comitats-Vicegespäne, sondern auch die Magistrate der königlichen Freystädte, der Districte der Jazigier, Kumanier, der 16 Zipser- und Hayduckenstädte zur Ausstellung der Reisepässe für ihre Einwohner berechtiget. Der Landesstelle wird daher mit Bezug auf das hierörtige Decret vom 7. October 1820 aufgetragen, die Verfügung zu

treffen, daß den, mit den ordnungsmäßig ausgefertigten Pässen der gedachten Magistrate, an den Gränzen erscheinenden Reisenden der Eintritt in die k. k. österreichischen Provinzen gestattet, und ihnen zur Fortsetzung der in diesen Pässen bezeichneten Reisen aller Vorschub und Schutz angedeihen zu lassen sey.

Nr. 22.

Verordnung und Kundmachung des k. k. böhmischen Landes-Guberniums vom 28. März 1835.

Republicirung der Vorschriften hinsichtlich der Bauführungen an den schiffbaren Flüssen und der Herstellung der Normalzeichen.

Die Landesstelle hat die Wahrnehmung gemacht, daß an den schiffbaren Flüssen noch immer Bauführungen vorkommen, welche der freyen Schifffahrt hinderlich, und ohne der vorgeschriebenen Baubewilligung ausgeführt worden sind.

Es werden daher die in dieser Beziehung schon durch das Navigations-Patent vom 31. May 1777 gegebenen Vorschriften, dann die hierortige Verordnung vom 9. May 1829 wegen Herstellung der Normalzeichen an den Mühlen oder andern Wasserwerken, welche gleichfalls noch nicht überall in Vollzug gesetzt worden ist, in Folgendem zu Jedermann Warnung und Nachachtung republicirt.

§. 1.

An den schiffbaren Flüssen darf kein neues Gebäude, es sey dieses eine Mühle, oder eine Wehre, keine Wasserableitung aus dem Flusse, so auch keine Verdämmung, ohne vorher erwirkter Bewilligung des Guberniums errichtet werden. Die Bewilligung kann jedoch nur dann ertheilt werden, wenn der Bau nicht schädlich, und der freyen Schifffahrt nicht hinderlich befunden worden ist.

§. 2.

Wer ein solches Gebäude, ohne die vorgeschriebene Bewilligung erhalten zu haben, oder auf eine andere Art hergestellt hat, als es in dem genehmigten Plane angezeigt wurde, wird gehalten seyn, dasselbe ohne weiteres wieder abzutragen.

Gleiche Folge trifft insbesondere denjenigen, der bey Reparirung einer Wehre, oder eines Wehrdurchlasses eine Erhöhung, oder überhaupt eine der Schifffahrt hinderliche Veränderung vornimmt.

§. 3.

Sollte Jemand in Befolgung der ihm auferlegten Abtragung oder Veränderung der für schädlich befundenen Werke säumig seyn, so wird die Abtragung oder Veränderung von der k. k. Oberbaudirection eingeleitet, und der Kostenbetrag von dem Widerspänstigen eingetrieben werden.

§. 4.

Bey den jährlichen Eisgängen müssen zur Vermeidung von Überschwemmungen und andern Beschädigungen die von den Müllern und Wasserwerksbesitzern in den Durchlässen eingelegten Fachbreter zeitlich ausgehoben werden. Der Übertreter dieser Vorschrift wird mit 50 fl., von welchen zwey Drittel dem Denuncianten, und ein Drittel dem Navigationsfonde zufallen, und wenn hiebey ein böser Vorsatz unterlaufen wäre, auch sonst noch schärfer bestraft werden. Immer muß jedoch der schuldtragende Eigenthümer, oder Inhaber des Wasserwerks die Kosten der durch eine solche Vernachlässigung nöthig gewordenen Räumung des Flußbettes bestreiten, oder dem Navigationsfonde ersetzen.

§. 5.

Die Einlegung und Einschlagung der Fischerkörbe, Fang-

pfähle u. s. w. darf der freyen Schifffahrt nicht hinderlich seyn, im Widrigen sie ohne alle weitere Anfrage cassirt, die Unkosten der nothwendig gewordenen Räumung von dem Übertreter eingebracht, und der Letztere nach Umständen noch angemessen bestraft werden wird.

§. 6.

Dieses gilt auch von dem Lachsfange, und es darf überhaupt kein Lachsfang in schiffbaren Flüssen ohne Gubernialbewilligung errichtet werden; die schon bestehenden müssen entweder in unschädlichen Stand gesetzt, oder wenn dieses unthunlich wäre, cassirt werden. Von allem, was von dem Lachsfang in den Fluß einrollt, haben die Lachsfanginhaber den Fluß zu räumen, oder die Räumungskosten dem Navigationsfonde zu ersetzen.

§. 7.

Wenn in den Fluß zum Nachtheile der Fahrt Steine, oder andere Gegenstände muthwillig eingerollt werden, so wird der Übertreter nicht nur zur Vergütung der Räumungskosten verhalten, sondern noch überdieß nach Umständen bestraft werden.

§. 8.

Die bey den Mühlen, Wehren und andern Wasserwerken zum Pferde-Rückzug erforderlichen Brücken, und zwar die bereits bestehenden, als auch jene, die noch künftig für nothwendig werden befunden werden, müssen von den betreffenden Werkseigenthümern oder Inhabern um so mehr aus Eigenem hergestellt und erhalten werden, als ihre Werke dem freyen Rückzuge hinderlich sind, und der Navigazionsfond bloß die zur Beförderung der freyen Schifffahrt nöthigen, nicht aber jene Herstellungen zu tragen hat, welche durch die zum Nutzen einzelner Privateigenthümer bestehenden Gebäude nothwendig werden.

§. 9.

Bey den Überfuhren, Mühlen, und andern Wasserwerken müssen zur Beurtheilung des Wasserstandes, der Wasserstauungen, Wehrschwellenhöhen u. dgl. Normalzeichen, oder sogenannte Haimpfähle auf Kosten der Mühlenbesitzer und der Eigenthümer der betreffenden Wasserwerke und Überfuhren hergestellt werden.

Hiezu ist auf dem Lande der k. k. Kreis-Ingenieur beyzuziehen, und in Prag die Mitwirkung der kais. königl. Oberbaudirection in Anspruch zu nehmen.

Nr. 23.

Hofkanzley-Decret vom 31. März 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Illyrien am 16. April 1835.

Bestimmung der Substitutions-Gebühren für Beamte der städtischen Renten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 26. März 1835 allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die mit der a. h. Entschließung vom 24. März 1828 erflossenen Bestimmungen, über die Bezüge landesfürstlicher Beamten, welche zur einstweiligen Versehung eines erledigten Dienstplatzes außer ihrem Dienstorte abgesendet werden, auf die städtischen Beamten, welche zur Substitution erledigter städtischer Dienstplätze außer ihrem Dienstorte verwendet werden, nicht in Anwendung zu bringen wären.

Der substituirende städtische Beamte hat in solchen Fällen nur den ganzen Gehalt, die Nebenbezüge und Emolumente, welche mit dem Posten, den er vertritt, verbunden sind, ferner die Vergütung der Hin- und Rückreise, und während der Dauer derselben die Diäten nach der ihm eigenen Dienstes-

classe aus den Renten der Stadt zu beziehen, in welcher derselbe die Substitution leistet. Dagegen hat dessen Gehalt und sonstiger Bezug, der mit seinem ordentlichen Dienstposten verbunden ist, bey der betreffenden Stadt aufzuhören.

In den möglichst zu vermeidenden Fällen, wo der substituirte Dienstplatz mit geringeren Bezügen, als der ordentliche des substituirenden städtischen Beamten verbunden wäre, findet kein besonderer Diätenbezug Statt, sondern es ist in diesen Fällen eine die ordentliche Genüsse des substituirten Beamten thunlichst ausgleichende Remuneration nach Ausgang der Substitution aus den Renten der Stadt anzuweisen, für welche dieselbe geleistet wurde.

Nr. 24.

Hofkanzley = Decret vom 31. März 1835, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand und Venedig.

Bestimmung, bis zu welchem Alter uneheliche Kinder in die Findelanstalt aufgenommen werden.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley findet sich zu der Bestimmung veranlaßt, daß für die Aufnahme der Findlinge innerhalb der Gränzen der Verpflegsdauer d. i. 10 Jahre kein bestimmtes Alter festzusetzen sey.

Nr. 25.

Studien=Hofcommissions=Decret vom 4. April 1835, an das galizische Gubernium.

Reisevergütung für solche Individuen, welche ohne ein bestimmtes Amt zu bekleiden, außer ihrem Wohnorte zur Supplirung eines Lehramtes berufen werden.

Der Landesstelle wird bedeutet, daß solche Individuen,

die kein Amt bekleiden, und in keinem Dienstrange stehen, wenn sie außer ihrem Wohnorte zur Versehung eines Lehramtes verwendet werden, hinsichtlich der Reisevergütung nach der Diätenclasse des supplirten Lehramtes zu behandeln seyen.

Nr. 26.

Hofkammer-Decret vom 6. April 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Unterabtheilung der Postentfernungen auch in Achtelposten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. März 1835 anzuordnen geruht, daß die Postentfernungen statt wie bisher nach Viertheilen, auch nach Achteln untergetheilt, und damit in einzelnen Fällen vorgegangen werden soll, wenn entweder

a) Gesuche um Änderung der Postausmaß vorkommen und mit rücksichtswürdigen Gründen unterstützt werden,

b) Umlegung des Postenlaufes, oder Regulirungen der Poststraßen eintreten, oder

c) die Behörden in Folge von Beschwerden, oder aus andern rücksichtswürdigen Veranlassungen auf eine Verminderung der Postausmaß einschreiten.

Hiebey ist sich nach folgenden Grundbestimmungen zu benehmen.

1) Für die mit 8000 Klafterlänge bestehende Normalausmaß einer einfachen Post ist die Unterabtheilung in Achtelposten mit der Länge von 1000 Klaftern als Grundlage anzunehmen.

Strecken, welche das Längenmaß einer Achtelpost nicht erreichen, haben noch ferner unbeachtet zu bleiben, es wäre denn, daß die Beschwerlichkeiten der Straße oder der Umstand in dem gegebenen Falle eine begünstigende Ausnahme rechtfertigt, daß auch auf der Poststrecke in der entgegengesetzten

Richtung eine unbeachtete Überzahl von Klaftermaß besteht, mit deren Hinzurechnung die 1000 Klaftern ergänzt oder überschritten werden.

2) Beträgt die Poststrecke zwischen zwey Stationen weniger als das für eine einfache Post festgesetzte Normalmaß von 8000 Klaftern, so kann zwar ebenfalls, jedoch nur dann und nur in so weit eine Verminderung der bestehenden Postausmaß Platz greifen, als die bisherige Nichtbeachtung des Mißverhältnisses sich nicht als eine billige Entschädigung für die Beschwerlichkeiten der Straßenstrecke darstellt, oder ein anderes zum Nachtheile der Station gereichendes Mißverhältniß dadurch ausgeglichen wird.

3) Die Entfernung einer Poststation von der ihr zunächst gelegenen ist immer von der Mitte des einen Postorts bis zu jener des andern, bey ganz isolirt und außer Verbindung mit einem Orte liegenden Posthäusern aber von dem Posthause bis zur Mitte des nächstliegenden Postortes auszumitteln.

4) Treten die Postmeister mit Ansprüchen auf eine Erhöhung der Postausmaß auf, so hat sich die Würdigung ihres Gesuches nicht bloß auf die Poststrecke, welche den Gegenstand ihrer Reclamation ausmacht, zu beschränken, sondern es sind auch alle andern zu ihrem Dienste gehörigen Poststrecken in die Frage aufzunehmen, und ist, in so weit eine Abänderung der bestehenden Postausmaß sich für die einzelnen Strecken als gerechtfertigt darstellen wird, dieselbe gleichzeitig zu verfügen.

5) Bey den vorzunehmenden Vermessungen sind die für den gegebenen Fall geeignetesten Mittel und Wege zu wählen, um so viel möglich zu einem verläßlichen Resultat zu gelangen.

Nr. 27.

Hofkammer = Decret vom 7. April 1835, an sämmtliche Cameral = Gefällen = Verwaltungen und die Finanz = Intendenz in Dalmatien.

Strafe = Bestimmung für classenwidrig gestämpelte Kalender und Spielkarten.

Die Circular = Verordnung der bestandenen Tabak = und Stämpelgefällen=Direction vom 18. März 1829, welche die Weisung enthält, daß das allerhöchste Stämpel = Patent für classenwidrig gestämpelte Kalender oder Spielkarten keine Strafe festsetze, ist gegen die ausdrückliche Bestimmung der §§. 49 und 63 dieses allerhöchsten Patentes erlassen worden. Es wird daher die eben erwähnte Circular = Verordnung hiermit aufgehoben, und der Landesstelle die Handhabung der besagten Paragraphe empfohlen.

Nr. 28.

Hofkanzley = Decret vom 7. April 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Verfahren bey Besetzung ständischer Stiftungsplätze in der Wiener=Neustädter = Militär = Akademie.

Seine kaiserliche Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Johann haben, als General=Director der Neustädter=Militär=Akademie, zur Erleichterung der ständischen Besetzungsvorschläge, die Einleitung zu treffen befunden, daß künftig die Entlassung der nicht entsprechenden Zöglinge gedachter Akademie in gewöhnlichen Fällen immer nach der ersten Semestral=Prüfung verfügt werde, wo dann bis zum Beginne des neuen Schuljahres hinlänglich Zeit zur Resolvirung des Ersatzes erübrigt, und auch die Plätze selbst nur einige Zeit erledigt blei=

ben werden. Auch haben Seine kaiserliche Hoheit die Akademie-Local-Dircetion ermächtigt, den jeweiligen zufälligen Abgang eines ständischen Stiftlings direct den betreffenden Ständen mittheilen zu dürfen. Von welch hoher Verfügung die Landesstelle zum eigenen Wissen und geeigneten Eröffnung an die Stände hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

Nr. 29.

Justiz-Hofdecret vom 10. April 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Zurückstellung gerichtlicher Depositen, hinsichtlich welcher der Grund des Erlages nicht mehr besteht.

Über die Frage, ob gerichtliche Depositen, wenn der Grund der Deponirung aufgehört hat, von Amtswegen zu verabfolgen seyen, ist am 5. April 1835 die allerhöchste Entschließung dahin erfolgt: daß Seine k. k. Majestät Sich nicht bestimmt finden, die Gerichtsstellen durch eine neue gesetzliche Anordnung zur Zurückstellung jener Depositen, hinsichtlich welcher der Grund des Erlages nicht mehr besteht, an die Eigenthümer gegen deren Willen zu ermächtigen. Doch bleibe es denselben unbenommen, wenn sie im Laufe ihrer Amtshandlungen zur Kenntniß solcher ohne rechtlichen Grund erliegenden Depositen gelangen, im gütlichen Wege dahin zu wirken, daß selbe von den Eigenthümern zurückgenommen werden.

Nr. 30.

Hofkanzley-Decret vom 13. April 1835, an die ob der Ennsische Regierung.

Verfahren bey Erhebung der Interessen von Obligationen, die auf Nahmen der Unterthanen eines Gutes lauten.

Das Hofkanzley-Decret vom 7. May 1834*) enthält die

*) Siehe den LX. Band dieser Ges. Samml., S. 151., Nr. 81.

ausdrückliche Weisung, daß die Interessen von den auf die Unterthanen lautenden Staatsobligationen von den Dominien oder deren Dominical-Repräsentanten gegen vom Kreisamte certificirte Quittung zu beheben seyen. Es haben folglich auch die Marktdominien, wenn sie Interessen von Staatsobligationen beheben, welche entweder auf Nahmen des Dominiums pro rusticali, oder auf Nahmen der Unterthanen selbst lauten, ihre Behebungsquittungen vom Kreisamte certificiren zu lassen.

Nr. 31.

Hofkanzley-Decret vom 14. April 1835, an sämmtliche Länderchefs.

Wahlspruch Seiner itzt regierenden Magestät Ferdinand I.

Laut einer allerhöchsten Entschließung vom 8. April 1835, geruhten Seine k. k. Majestät Ferdinand I. zum Wahlspruche die Worte „recta tueri" zu nehmen.

Nr. 32.

Hofkammer-Decret vom 15. April 1835, an sämmtliche Länder-Präsidien und Cameral-Behörden.

Justiz-Hofdecret vom 1. May 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Kundgemacht in Mähren und Schlesien am 16. May 1835.

Bestimmung des Benehmens bey Substitutionsfällen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 26. März 1835 allergnädigst zu genehmigen geruhet, daß in künftigen Substitutionsfällen, wo die Behandlung nach den in Folge allerhöchster Entschließung vom 24. März 1828 er-

lassenen Vorschriften eine größere Belastung des Ärars veranlassen würde, bey Auswahl der Individuen und bey Bemessung der ihnen nach den obengedachten Vorschriften, oder nach den mit ihrer Bestimmung getroffenen besondern Verfügungen zukommenden Gebühren dahin zu trachten sey, das Interesse des Dienstes mit jenem der Vermeidung jedes nicht streng erforderlichen Aufwandes, so viel es thunlich ist, in Einklang zu bringen sey, daß daher, wenn nach dem Erachten der die Substitution verfügenden Behörde der mit derselben verbundene höhere Kostenaufwand durch die dabey in das Auge gefaßten Rücksichten des öffentlichen Dienstes nicht als ganz gerechtfertiger erscheinen sollte, und das zur substitutorischen Dienstleistung berufene Individuum zur Übernahme derselben gegen eine geringere, als die normalmäßige Gebühr selbst willfährig sich herbeylassen sollte, in einem solchen Falle jede zur Erreichung der dienstlichen Zwecke nicht erforderliche Mehrauslage streng zu beseitigen sey; jedoch jede von den allgemeinen Vorschriften in Beziehung auf die Gebühr zu machende Ausnahme schon vor der Absendung außer allen Zweifel gesetzt werden muß, und eine nachträgliche Verhandlung darüber unter keiner Bedingung Statt finden könne.

Nr. 33.

Hofkanzley-Decret vom 15. April 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

Verordnung in Betreff der Untersuchungen der Waldbrände.

Aus einem der k. k. Hofkammer montanistischer Abtheilung vorgelegten Untersuchungsacte über einen im vorigen Jahre entstandenen Waldbrand wurde wahrgenommen, daß eine über das Entstehen dieses Waldbrandes gemachte Angabe in ihrer Spur nicht genügend beachtet und untersucht worden war.

Da dieser Umstand die Besorgniß erregt, daß die politi-

schen Unterbehörden die Ursachen der Waldbrände, deren im Laufe des vorigen Jahres wegen der anhaltenden Dürre so viele entstanden sind, nicht gehörig nachforschen, so wird der Landesstelle aufgetragen, die Unterbehörden anzuweisen, die Untersuchungen über entstandene Waldbrände mit aller Strenge zu pflegen, damit die Thäter entdeckt und abgestraft werden können.

Nr. 34.

Hofkanzley = Decret vom 16. April 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Steyermark am 25., in Nied. Oest. am 28. April, in Böhmen am 11. Junius 1835.

Bestimmung des Gerichtsstandes für die Gränz- und Gefällenwachen in schweren Polizey-Übertretungsfällen.

Seine k. k. apostolische Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. April 1835 zu bestimmen geruhet, daß bey schweren Polizey-Übertretungen, deren die Individuen der Gränz- und Gefällenwache beschuldigt werden, die §§. 284 und 285 des II. Theiles des Strafgesetzes ihre Anwendung zu finden haben.

Nr. 35.

Justiz = Hofdecret vom 17. April 1835, an sämmliche Appellations = Gerichte.

Erfordernisse zur Aufnahme in die Kanzleyen oder Manipulations-ämter landesfürstlicher Justizbehörden.

Seine k. k. Majestät haben über die zur Anstellung in Kanzleyen oder Manipulations-Ämtern landesfürstlicher Justizbehörden erforderlichen Schulzeugnisse durch Allerhöchste Entschließung vom 7. April 1835 Folgendes anzuordnen geruhet:

Für die Zukunft sind bey dem obersten Gerichtshofe, den Appellations-Gerichten und landesfürstlichen Collegialgerichten erster Instanz keine Individuen als Kanzley-Accessisten aufzunehmen, welche sich nebst den übrigen Erfordernissen ausweisen, auch die vier Grammatical-Classen zurückgelegt, oder in einer Realschule, in der technischen Abtheilung des polytechnischen Institutes, in der Ingenieur-Akademie, oder in der Neustädter-Akademie Unterricht mit gutem Erfolge erhalten zu haben.

In Galizien können nur Diejenigen, welche die vier Grammatikal-Classen mit gutem Erfolge zurückgelegt haben als Kanzley-Accessisten angestellt werden. Auch sind bey den oben genannten Behörden keine Individuen, welche nicht schon gegenwärtig als beeidete Accessisten oder Kanzley-Practikanten bey einer landesfürstlichen Behörde dienen, durch Verleihung einer Kanzellistenstelle oder eines höheren Dienstpostens in eine wirkliche Anstellung bey den Manipulations-Fächern zu bringen, wenn sie sich nicht nebst den übrigen Erfordernissen auch über die oben bemerkte Studienvorbereitung ausweisen, es sey denn, daß es sich um solche Individuen handelt, wegen deren Unterbringung in derley Bedienstungen besondere Vorschriften bestehen, die fortan in Wirksamkeit erhalten werden.

Nr. 36.

Verordnung und Kundmachung des k. k. Tyroler Landes-Guberniums vom 18. April 1835.

Umschreibung, Zusammenschreibung und Auseinanderschreibung der Tyroler ständischen Ärarial-Obligationen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Entschließung vom 23. März 1835 die Umschreibung, Zusammenschreibung und Auseinanderschreibung der Tyroler ständischen Ärarial-Obligationen zu gestatten geruht.

Zu diesem Behufe werden folgende Bestimmungen zur genauen Nachachtung vorgezeichnet.

§. 1.

Obligationen, welche umgeschrieben werden sollen, sind entweder von den Partheyen selbst, oder durch besonders aufgestellte Mandatare bey der Liquidatur der ärarialisch-ständischen Creditcasse einzulegen, wofür einstweilen ein ämtlich gefertigter Empfangschein ausgestellt und der Parthey übergeben wird.

Die Obligationen selbst müssen mit den nöthigen Cessionen und allen jenen legalen Documenten, wodurch das Eigenthum auf dieselben oder die erfolgte Devinculirung der mit irgend einer Haftung belasteten Obligation ausgewiesen wird, versehen seyn.

§. 2.

In Fällen, wo derley Documente und die vorgefallenen Cessionen schon früher bey der ärar. ständ. Creditscasse vorgewiesen und in den Creditsbüchern vorgemerkt worden sind, ist die neuerliche Vorlage der Übergangsdocumente nicht erforderlich.

§. 3.

Es kann sowohl die Zusammenschreibung mehrerer, jedoch gleichartiger, d. i. auf den nähmlichen Zinsfuß lautenden Capitalien in eine Obligation, als auch die Auseinanderschreibung eines Capitals in mehrere Obligationen in runden mit einer Null ausgehenden Zahlen, jedoch nie unter dem kleinsten Capitalsbetrag von 30 fl. C. M. angesucht werden, jedoch darf die Zinsenverfallszeit nicht verändert, sondern es müssen die neuen Obligationen immer wieder mit dem Zinsenlaufe vom 1. Jänner oder 1. Julius an ausgestellt werden. Die Bestimmung dieses Absatzes ist sich insbesondere bey Verlassenschaftsabhandlungen genau gegenwärtig zu halten.

§. 4.

Jede Parthey, welche eine oder mehrere Obligationen zur Umschreibung bringt, ist verbunden, darüber ein — jedoch keinem Stämpel unterliegendes Verzeichniß nach dem anliegenden Formulare zu verfassen, und darin anzugeben, auf wen und in welchem Betrage die neuen Obligationen ausgefertiget werden sollen, auch hat die Parthey die weiteren Colonnen dieses Verzeichnisses auszufüllen, bis wohin die Zinsen auf der alten, und von welcher Verfallszeit angefangen dieselben auf der neuen Obligation zu laufen haben. Endlich ist dasselbe zu summiren und zu fertigen. Da nur gleichartige Obligationen zusammengeschrieben werden können, so müssen über Obligationen von verschiedenem Zinsfuße, wenn sie gleich auch der nämlichen Parthey gehören, abgesonderte Verzeichnisse beygebracht werden.

A.

§. 5.

Die bis zur letzten Verfallszeit fälligen, aber noch nicht behobenen Interessen werden in der Regel unter Einem bey der Umschreibung der alten Obligationen berichtiget, ausgenommen, wenn der Cedent sich diese Interessen vorbehalten hat. Es sind daher die noch unbehobenen Interessen bis zur letzten Verfallzeit bey der Anmeldung der Umschreibung gleichzeitig zu quittiren und zu beheben.

§. 6.

Lauten die zur Umschreibung gebrachten Obligationen auf Kirchen, Klöster, geistliche oder weltliche Stiftungen, Corporationen, Gemeinden, Gerichte, politische Fonde, und sollen sie auf andere Institute oder wohl gar auf Private umgeschrieben werden, so muß immer die Bewilligung der Landesstelle beygebracht werden.

Formulare A.

über die vo[n] Tyroler ständischen Aerarial-Obligationen à 4%.

Nro.	D[a]…	[I]m [Bet]rage [v]on	kr.	…on Obligationen ersucht Verzinslich von	Art des Uebergangs oder Cession
6	1. Juli 1…	0		1. Juli 1830	Laut Cession vom 28. May 183…
416	1. Juli 1…	0		»	Laut Verlassenschafts-Abhand-
3410	1. Jänner	0		»	lung ddo. 6. Juni 183…
5918	1. Novem…				ꝛc.
5990	1. Novem…				
6025	1. Dezem…				
		0			

Thomas Westmann.

§. 7.

Gehören Obligationen Minderjährigen, unter Curatel stehenden, oder überhaupt solchen Personen, welche zur Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten unfähig sind, so muß im Veräußerungsfalle immer die Bewilligung derjenigen Gerichtsstelle, unter welcher die genannten Pflegebefohlenen stehen, beygebracht werden.

§. 8.

Haftet auf einer Obligation der Fruchtgenuß, und soll sie umgeschrieben werden, so ist der Beweis über den Tod des Fruchtnießers, oder dessen Einwilligung zur Umschreibung in legaler Form beyzubringen.

§. 9.

Obligationen, welche mit Verboth oder Beschlag belegt sind, oder welche als Cautionen haften, können nur dann umgeschrieben werden, wenn der Verboth oder Beschlag durch diejenige Behörde, welche ihn veranlaßte, wieder aufgehoben worden, die Caution haftungsfrey erklärt, und die Aufhebung des Cautionsbandes im vorgeschriebenen Wege erwirkt ist.

§. 10.

Die ausgefertigten neuen Obligationen werden derjenigen Parthey ausgehändiget werden, welche den ämtlich ausgefertigten Empfangsschein zurückstellt.

Nr. 37.

Hofkammer-Decret vom 22. April 1835, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 27., in Oest. ob der Enns am 28. April, in Tyrol am 1., in Galizien und im Küstenlande am 2., in Illyrien am 9. May 1835.

Erfordernisse zum Eintritte in den Dienst der Gränzwache.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. April 1835 zu gestatten geruhet, daß Leute, welche die nachstehenden Erfordernisse ausweisen, in den Dienst der Gränzwache, mit dem zu Folge §. 86 der Verfassung der Gränzwache für die Mannschaft vom Führer abwärts die zeitliche Befreyung vom Militärdienste verbunden ist, aufgenommeu werden dürfen.

Der Bewerber muß:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen;

b) einen rüstigen, vollkommen gesunden Körperbau haben;

c) unverehelicht, und in so weit es sich um Witwer handelt, kinderlos seyn;

d) im Lebensalter über neunzehn, und nicht über dreyßig Jahre stehen, daher künftig auch Leute, obschon sie ein Alter unter zwey und zwanzig Jahren haben, wenn sie nur das neunzehnte Lebensjahr bereits zurücklegten, in den Dienst der Gränzwache eintreten können. Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder doch vor Ablauf eines Jahres, nach Erlangung des Militärabschiedes, zur Gränzwache übertreten, genießen die Begünstigung, daß dieselben bis zum vollendeten Alter von fünf und dreyßig Jahren aufgenommen werden dürfen;

e) der Aufzunehmende muß der in dem Lande üblichen oder verwandten Sprachen, auf jeden Fall aber im lombar-

disch-venetianischen Königreiche der Italienischen, in den übrigen Provinzen der deutschen Sprache kundig; dann

f) in dem Gebrauche der Waffen unterrichtet seyn, und sich über eine tadelfreye Sittlichkeit und seinen früheren Lebenswandel befriedigend ausweisen. Insofern derselbe im öffentlichen Civil- oder Militärdienste stand, hat er insbesondere nachzuweisen, daß er sich in diesem Dienste stets tadellos benahm, mit Ehre aus demselben trat, und während des Militärdienstes mit keiner Strafe belegt wurde. Bloße Compagniestrafen für geringere Vergehen sind allein nicht als ein Hinderniß der Aufnahme zu betrachten.

Nr. 38.

Hofkammer-Decret vom 22. April 1835, an sämmtliche Cameral-Behörden.

Errichtung einer Gefällen-Wache, und Aufhebung aller dermahlen unter verschiedenen Benennungen bestandenen, oder nach einzelnen Gefällen gesondert gewesenen Aufsichts-Organe.

Mit der allerhöchsten Entschließung vom 9. April 1835 haben Seine k. k. Majestät in den deutschen, galizischen und lombardisch-venetianischen Provinzen die Errichtung einer Gefällen-Wache (Guardia di finanza) nach den in der beyliegenden Hauptvorschrift (regolamento organico) A vorgezeichneten Grundsätzen anzuordnen geruhet. Mit der Aufstellung der Gefällen-Wache haben alle gegenwärtig unter verschiedenen Benennungen bestehenden, oder nach einzelnen Gefällen gesonderten Aufsichts-Organe, in so weit sie nicht ohnehin durch die Errichtung der Gränzwache außer Wirksamkeit traten, oder noch treten werden, aufzuhören. A.

ad 38.

Beylage A.

Verfassung der Gefällen-Wache.

I. Bestimmung der Gefällen-Wache.

Unmittelbare Bestimmung der Gefällen-Wache.

1. Die Gefällen-Wache ist bestimmt:

a) den Schleichhandel und die Übertretungen der Gefällsvorschriften zu hindern;

b) verübte Übertretungen dieser Vorschriften zu entdecken;

c) den ausübenden Gefällsämtern in der Vollziehung ihrer Amtshandlungen Hülfe zu leisten.

Verwendung zu Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit.

2. Die Gefällen-Wache ist ferner verpflichtet, in den Fällen, welche durch besondere Vorschriften näher bezeichnet werden, bey der Vollstreckung der Vorkehrungen für die öffentliche Sicherheit mitzuwirken.

II. Organismus der Gefällen-Wache.

Dienststufen bey der Gefällen-Wache.

3. Die Gefällen-Wache wird bestehen: aus Gefällen-Aufsehern, Oberaufsehern und Respicienten, denen die erforderliche Zahl Unter-Inspectoren und Inspectoren vorgesetzt wird.

Sectionen.

4. Die in dem Umfange eines Cameral-Bezirks, das ist: des Bezirkes einer Cameral-Bezirks-Verwaltung (Finanz-Inten-

denz) aufgestellten Abtheilungen der Gefällen-Wache bilden vereint eine Section.

Vorgesetzte Behörden.

5. Die Gefällen-Wache ist ausschließend den Cameral-Behörden, und in der höchsten Instanz der k. k. allgemeinen Hofkammer untergeordnet.

III. Errichtung und Ergänzung der Gefällen-Wache.

Länder, in denen die Gefällen-Wache errichtet wird.

6. Die Gefällen-Wache wird in den deutschen, galizischen und lombardisch-venetianischen Provinzen errichtet. Mit der Errichtung derselben haben die bisher unter verschiedenen Benennungen für die oben bezeichneten Zwecke bestandenen Aufsichts-Organe, so weit dieselben nicht durch die Aufstellung der Gränzwache außer Wirksamkeit traten, aufzuhören.

Grundsatz bey der Besetzung der Dienststellen der Gefällen-Wache.

7. Die Dienststellen bey der Gefällen-Wache dürfen in der Regel nicht durch andere Individuen als solche, die bey der Gränzwache dienten, besetzt werden.

Ergänzung derselben aus der Gränzwache.

8. Die Ergänzung der Gefällen-Wache hat daher durch den Übertritt geeigneter Individuen aus dem Stande der Gränzwache zu geschehen.

Ausnahme von diesem Grundsatze.

9. Bloß in dem Falle, wenn sich bey der Gränzwache keine Individuen vorfinden, denen der Übertritt zur Gefällen-Wache ohne Nachtheil für den Dienst der Gränzwache bewilligt werden kann, und welche die erforderlichen Eigenschaften für den Dienst der Gefällen-Wache besitzen, und wenn die erledigte Dienststelle auch nicht aus der Zahl derjenigen In-

dividuen, die, nachdem sie bey der Gränzwache dienten, eine dauernde Anstellung im ausübenden Gefällsdienste erhielten, ersetzt werden kann, darf von der Cameral-Gefällen-Verwaltung (Cameral-Magistrat) gestattet werden, daß die Aufnahme anderer Bewerber, die nicht bey der Gränzwache dienen, Platz greife.

Erfordernisse zur Aufnahme der nicht bey der Gränzwache dienenden Bewerber.

10. Die Eigenschaften, ohne welche die, bey der Gränzwache nicht dienenden Bewerber zur Gefällen-Wache nicht aufgenommen werden dürfen, sind:

a) die österreichische Staatsbürgerschaft;

b) ein rüstiger, vollkommen gesunder Körper;

c) der unverehelichte Stand, oder bey Witwern, daß dieselben kinderlos seyen;

d) das Lebensalter nicht unter zwey und zwanzig und nicht über dreyßig Jahre, bey ausgedienten Soldaten nicht über fünf und dreyßig Jahre;

e) eine tadelfreye Sittlichkeit, und die befriedigende Ausweisung des ganzen früheren Lebenswandels. In so fern der Bewerber im öffentlichen Civil- oder Militärdienste stand, so hat er insbesondere nachzuweisen, daß er sich in diesem Dienste stets tadellos benahm, mit Ehre aus demselben trat, und während des Militärdienstes mit keiner höhern, als Compagnie-Strafen für mindere Vergehen belegt wurde;

f) die Kenntniß des Lesens und Schreibens, dann der Anfangsgründe der Rechenkunst;

g) endlich müssen die Bewerber bey der Cameral-Bezirks-Behörde einer Prüfung aus den wichtigsten Bestimmungen über die Einrichtung des Zoll-, Tabak-, Salz- und Verzehrungssteuer-Gefälles, dann in den Ländern, in denen die Überwachung verzehrungssteuerpflichtiger Unternehmungen die Gefällen-Wache in aus-

gedehntem Maße beschäftigt, aus den Grundsätzen des Gewerbsverfahrens, so weit deren Kenntniß für die Ausübung jener Überwachung erforderlich ist, unterzogen werden.

Es findet nur die Aufnahme derjenigen Statt, welche diese Prüfung mit gutem Erfolge bestanden.

Begünstigung für die bey der Gefällenaufsicht angestellten Individuen.

11. Bey der ersten Bildung der Gefällen-Wache wird den bey der Gefällenaufsicht (Finanz-Wache) angestellten, dann den, durch die Errichtung der Gränzwache in den zeitlichen Ruhestand versetzten Individuen der Gränzaufsicht die Begünstigung zugestanden, daß diejenigen, welche sich während ihrer Dienstleistung tadelfrey benahmen, und welche die für den Dienst der Gefällen-Wache nöthigen Eigenschaften besitzen, zur Gefällen-Wache aufgenommen werden dürfen.

Für die Individuen, welche von der Gränzwache in den ausübenden Gefällsdienst übertraten.

12. Die gleiche Begünstigung kömmt auch denjenigen Individuen für die Zukunft zu, welche bey der Gränzwache entsprechend dienten, von derselben unmittelbar zum ausübenden Gefällsdienste in eine dauernde Anstellung übertraten, und, nachdem sie sich der Letztern tadelfrey widmeten, zur Gefällen-Wache einzutreten wünschen, oder zu derselben von Amtswegen versetzt werden.

Dauer, auf welche die Aufnahme geschieht.

A. Für Individuen, die von der Gränzwache unmittelbar übertreten.

13. Für die Individuen, welche unmittelbar von der Gränzwache zur Gefällen-Wache übertreten, ist die Dienstleistung bey der Letztern als eine Fortsetzung des bey der Gränzwache eingegangenen Dienstverhältnisses anzusehen, daher auch die Dauer ihrer Dienstpflicht,

die Verlängerung der Dienstzeit und die dauernde Aufnahme nach den Bestimmungen der Verfassung der Gränzwache §§. 9 und 10 Statt findet, und die bey der Gefällen-Wache zugebrachte Dienstzeit in die, mittelst der gedachten Bestimmungen vorgezeichneten Zeiträume eingerechnet wird.

B. Für die im Gefällsdienste dauernd angestellten Individuen.

14. Die bey der Gefällsaufsicht (Finanz-Wache) oder im ausübenden Gefällsdienste dauernd angestellten Individuen, dann die Glieder der ehemaligen Gränzaufsicht, die bey derselben dauernd angestellt waren, und in die Gränzwache nicht eingereiht wurden, erhalten bey dem Eintritte zur Gefällen-Wache bey der Letztern die dauernde Anstellung.

C. Für andere Bewerber.

15. Andere Bewerber werden mit der Bestimmung aufgenommen, daß sie im Laufe der ersten fünf Jahre ihrer Dienstleistung bey der Gefällen-Wache, sobald man ihre Beybehaltung nicht mehr nothwendig oder angemessen findet, aus dem Dienste entfernt werden können, daß aber, Falls sie eine fünfjährige ununterbrochene Dienstleistung bey der Gefällen-Wache tadelfrey zurück legten, und man deren Beybehaltung im Dienste zulässig erkennt, ihre Dienstzeit auf weitere fünf Jahre verlängert wird, nach deren, zur Zufriedenheit der vorgesetzten Behörden erfolgten Vollstreckung, sie die dauernde Anstellung erlangen, und an den allgemeinen Begünstigungen Theil nehmen, auf welche eine durch zehn Jahre fortgesetzte Dienstleistung Anspruch gibt. Diese Bestimmung findet bey der Errichtung der Gefällen-Wache auf die, bey der Gefällen- oder Gränzaufsicht provisorisch angestellten Individuen, und insbesondere auf die Verzehrungssteuer-Bestellten mit dem Beysatze Anwendung, daß die Dienstzeit, welche sie bis zum Eintritte in die Gefällen-Wache ununterbrochen tadelfrey zurück legten, in die zur Verlängerung der Dienstbauer, und zur dauernden Aufnahme vorgezeichneten Zeiträume eingerechnet wird.

Bewilligung von Ausnahmen.

16. Individuen, die sich in der Dienstleistung besonders auszeichnen, kann die bleibende Aufnahme von der k. k. allgemeinen Hofkammer auch vor Ablauf der festgesetzten Zeitfrist bewilligt werden.

Diensteid.

17. Die Individuen, welche von der Gränzwache zur Gefällen-Wache ohne Vorrückung in einen höhern Rang übertreten, leisten keinen neuen Diensteid, sondern werden bloß an den geleisteten Eid erinnert. Diese Erinnerung wird in das Dienstbuch eingetragen. Andere Individuen haben hingegen bey dem Eintritte zur Gefällen-Wache den Diensteid zu leisten. Derselbe wird auch bey jeder Beförderung in eine höhere Rangstufe wieder abgenommen.

IV. Verrichtungen der Gefällen-Wache.

A. Arten der Dienstverrichtungen.

1. Ordentliche Dienstverrichtungen der Gefällen-Wache.

18. Die ordentlichen Dienstverrichtungen der Gefällen-Wache sind:

a) Die vorschriftmäßige Beaufsichtigung der Handels- oder Gewerbsleute und Grundbesitzer, deren Geschäftsbetrieb durch die bestehenden Vorschriften zum Schutze eines Staatsgefälles einer besondern Aufsicht unterworfen wird.

b) Die Vornahme von Hausdurchsuchungen bey Partheyen, rücksichtlich deren die, zur Anwendung dieser Maßregel gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen vorhanden sind. Ein gemeiner Aufseher ist für sich nicht befugt, eine Hausdurchsuchung vorzunehmen, wenn er von seinem unmittelbaren Vorgesetzten im Allgemeinen oder für specielle Fälle dazu die Ermächtigung nicht erhalten hat.

c) Die Vollziehung der Vorschriften über die Untersuchung und Überwachung der, für den Absatz von

Gegenständen der Staats-Monopole bestellten Geschäftsvermittler, Verleger und Verschleißer.

d) Die Bewachung von Brücken, Überfahrten und Landungsplätzen.

e) Die Ausübung einer Controlle über die Amtshandlungen der einhebenden Gefällsämter.

Insbesondere zur Controllirung der ausübenden Gefällsämter.

19. Zum Behufe dieser Überwachung der Amtshandlungen einhebender Gefällsämter sind die, einem Gefällsamte nicht dauernd zur Dienstleistung zugewiesenen Angestellten der Gefällen-Wache befugt:

a) Waarenladungen, die der Zollentrichtung oder der zollämtlichen Beaufsichtigung unterliegen, oder verzehrungssteuerpflichtigen Gegenstände, nachdem dieselben von einem hierzu bestellten Gefällsamte der Amtshandlung unterzogen wurden, wenn sich gleich die ämtliche Deckung und der Verschluß in Ordnung befindet, zu dem nächsten Gefällsamte stellen, und eine wiederhohlte Untersuchung (Nach-Revision) derselben vornehmen zu lassen.

Von diesem Rechte darf jedoch nur bey vorhandenem dringenden Verdachte Gebrauch gemacht werden. Die Individuen, welche sich dieses Rechtes ohne einen solchen Verdacht bedienen, sind für die Folgen verantwortlich.

b) Unter die Verrichtungen der Gefällen-Wache gehört die Einziehung der Deckungen, mit denen Partheyen über Zoll- oder verzehrungssteuerpflichtige Gegenstände versehen sind.

c) Die in der Dienstverrichtung ausgesendeten Angestellten der Gefällen-Wache sind berechtigt, Einsicht in die Gefälls-Expeditionen, Register, oder andere Belege bey den Gefällsämtern zu nehmen, und zu fordern, daß ihnen diese Aufschreibungen und Urkunden vorgewiesen, daß die Tagebücher und Register unter ihrer Mitwirkung abgeschlossen, dann, Falls sich Umstände, welche diese Maßregel erhei-

schen, ergeben, unter gemeinschaftliches Siegel gelegt, und an die vorgesetzte Behörde zu weiteren Untersuchung eingesendet werden.

d) Die hierzu von ihren Obern angewiesenen Angestellten der Gefällen-Wache sind berechtigt, den Amtshandlungen der einhebenden Gefällsämter, insbesondere der Abwage, Beschau und Schätzung der abgabenpflichtigen, oder einer Amtshandlung unterliegenden Gegenstände, deren Ab- und Aufladung, der Anlegung des ämtlichen Verschlusses, dann der Ausfertigung und Aushändigung der Bolleten beyzuwohnen. Sie können einzelne Sendungen vorhinein mit dem Verlangen, daß solche der Amtshandlung nur in ihrer Gegenwart unterzogen werden, bezeichnen, wie auch fordern, daß Gegenstände, die ohne ihr Beyseyn beschaut, abgewogen oder abgemessen wurden, jedoch noch nicht aus der Amtsstätte austraten, der Amtshandlung wiederhohlt in ihrer Gegenwart unterworfen werden. Sie dürfen aber von diesem Rechte nie auf eine Art Gebrauch machen, durch welche eine nachtheilige Störung in dem geordneten Geschäftsbetriebe, oder eine vorschriftwidrige Belästigung der Partheyen verursacht würde.

20. Die wiederhohlte Untersuchung (Nach-Revision) der, einer Amtshandlung unterworfenen Gegenstände, und die Vorlegung der Tagebücher und Register (§. 19, a und c) können nur Oberaufseher, oder höher im Range stehende Individuen fordern. Zur Beaufsichtigung der Amtshandlungen ausübender Gefällsämter (§. 19, d) dürfen nur Respicienten, oder höher im Range gestellte Beamte bestimmt werden. Dieses schließt jedoch nicht aus, daß Aufseher oder Oberaufseher abgeordnet werden können, in einem Amte während bestimmter Amtshandlungen, oder durch eine bestimmte Dauer gegenwärtig zu seyn.

2. Streifungen

gehören nicht unter die ordentlichen Dienstverrichtungen der Gefällen-Wache.

21. Die Vollziehung von Streifungen, und die Stellung von Hinterhalten (Vorpassen) ist in der Regel nicht in dem Berufe der Gefällen-Wache gelegen. Zur Bewachung der Steuerlinien, mit denen einige Städte für die Einhebung der Verzehrungssteuer umschlossen sind, und zur Besetzung von einzelnen Puncten im Innern des Landes, die, um dem Eindringen des Schleichhandels zu begegnen, durch ununterbrochene Streifungen starker Abtheilungen gedeckt werden müssen, werden Abtheilungen der Gränzwache bestimmt werden.

Fälle, in denen dieselben der Gefällen-Wache obliegen.

22. Der Gefällen-Wache liegt der Dienst der Streifungen ob:

a) Zur Bewachung der Steuerlinien um geschlossene Orte, oder zur Deckung einzelner Puncte, in so fern die Aufstellung von Abtheilungen der Gränzwache unzulässig erkannt wird.

b) Wenn Streifungen zur Entdeckung von Gefällen-Übertretungen, über welche eine geheime Anzeige einlangte, oder über die aus andern Umständen ein gegründeter Verdacht entsteht, nothwendig sind; z. B. in der Nähe von Orten, die einem starken Verbrauche abgabenpflichtiger Gegenstände zum Sammelplatze, oder zum Übergangspuncte der Verbreitung über das übrige Land dienen.

c) Wenn die Gefällen-Wache von einem Gefällsbeamten, oder von der Gränzwache zur Mitwirkung bey einer Streifung aufgefordert wird.

Benehmen auf Streifungen.

23. Bey der Verrichtung dieses Dienstes hat sich die Gefällen-Wache nach den der Gränzwache für dieselben vorgezeichneten Bestimmungen zu benehmen.

Im Innern des Landes.

24. Im Innern des Landes, das ist: außer dem, den Dienstverrichtungen der Gränzwache nächst der Zoll-Linie zugewiesenen Bezirke, darf die Gefällen-Wache Frachtführer oder Packträger, von denen es wahrscheinlich ist, daß sie zollbare Waaren oder Gegenstände, die bey der Übertragung von einem Orte an den andern zu Folge der bestehenden Vorschriften mit schriftlichen Deckungen versehen seyn müssen, mit sich führen oder tragen, über die Beschaffenheit der Ladung befragen, und zur Vorweisung der Deckungen auffordern.

25. Andere Partheyen dürfen im Innern des Landes auf der Straße nur in dem Falle angehalten, und um die Gegenstände, die sich bey ihnen befinden, befragt werden, wenn der dringende Verdacht einer Übertretung der Gefälls-Vorschriften obwaltet, oder wenn die, mit den Anordnungen über die Schließung einzelner Orte vorgezeichneten Bedingungen zur Anwendung dieser Maßregel vorhanden sind.

26. Auf der Straße ist sich von der Übereinstimmung der Ladung mit der Angabe der Parthey nur in so weit zu überzeugen, als dieses ohne Veränderung in der Lage der Ladung und ohne Öffnung der Behältnisse oder der Verpackung geschehen kann. In so fern dieses nicht der Fall ist, oder wenn, ungeachtet der Übereinstimmung der äußern Gestalt und des Verschlusses der Waarenladung mit der Angabe der Parthey und den vorgewiesenen Deckungen, aus wichtigen Gründen der Verdacht entsteht, daß die Ladung in der Menge oder Beschaffenheit von der Angabe der Parthey oder den vorgewiesenen Deckungen abweiche, so soll sich die Parthey mit der Ladung auf die Aufforderung der Gefällen-Wache zu dem nächsten, auf dem Wege zum Orte der Bestimmung gelegenen einhebenden Gefällsamte, oder Falls in dieser Richtung eine politische Obrigkeit näher gelegen wäre, zu derselben verfügen, wo die Untersuchung der Ladung vorschriftsmäßig zu pflegen ist. Würde sich auf der Richtung der Waarensendung weder ein Gefällsamt, noch eine politische Obrigkeit befinden, so hat die Stellung zu dem nächsten

Gefällsamte, oder der nächsten Obrigkeit in der Art zu geschehen, daß der Parthey die möglichst geringe Abweichung von der eingeschlagenen Richtung verursacht werde.

3. Beystandleistung:

den Gefälls-Beamten.

27. Die Abtheilungen der Gefällen-Wache sind gehalten, den Gefälls-Beamten auf deren Ansuchen in den Amtsverrichtungen derselben jedesmahl sogleich Beystand zu leisten, in so fern sie dadurch nicht von der Vollziehung eines ihnen ertheilten Auftrages, oder von der Erfüllung der ihnen vorgezeichneten Amtspflichten abgehalten werden. Der Anführer der Abtheilung ist für die Verweigerung des Beystandes verantwortlich, gleichwie aber auch umgekehrt den Gefälls-Beamten bey schwerer Verantwortung zur Pflicht gemacht wird, die Hülfe der Gefällen-Wache bloß wo es nothwendig ist, und der Beystand des Militärs, oder einer Obrigkeit nicht in genügendem Maße, oder nicht in der für den Zweck erforderlichen Art erlangt werden kann, anzurufen. Die Verpflichtung zur Beystandleistung erstreckt sich nicht auf die Unterstützung der Gefälls-Organe, deren Standort sich außer dem der Abtheilung der Gefällen-Wache zugewiesenen Umkreise befindet.

der Gränzwache.

28. In den Bezirken, in welchen Abtheilungen der Gränzwache aufgestellt sind, liegt sowohl den Letztern, als auch jenen der Gefällen-Wache ob, sich gegenseitig für die ihnen zugewiesenen Verrichtungen Beystand zu leisten, Wahrnehmungen und Anzeigen, die für den beyderseitigen Dienst wichtig sind, jedesmahl sogleich mitzutheilen, und überhaupt ununterbrochen zwischen beyden Wachanstalten das, für den gemeinschaftlichen Zweck Beyder erforderliche Verständniß zu unterhalten.

4. Untersuchungen einhebender Ämter und andere Erörterungen.

29. Die Respicienten, Unter-Inspectoren und Inspectoren können zur Vornahme von Scontrirungen und Liquidationen einhebender Gefällsämter, dann, so weit es sich mit dem unmittelbaren Berufe dieser Angestellten vereinigen läßt, zur Vollziehung anderer Erhebungen und Erörterungen verwendet werden.

Auch ist gestattet, Unter-Inspectoren oder Respicienten zur Vollziehung der Amtshandlungen anzuweisen, welche die bestehenden Vorschriften bisher den Verzehrungssteuer-Commissären, in Absicht auf die Übernahme von Verzehrungssteuer-Anmeldungen, die Bemessung der Verzehrungssteuer-Gebühren, und die Controlle über deren Einhebung übertragen. Weder dieselben, noch andere Individuen der Gefällen-Wache dürfen sich mit irgend einer Geldeinhebung von Partheyen befassen.

5. Verrichtungen der zur Dienstleistung bey Ämtern bestimmten Individuen.

30. Die Verrichtungen, für welche Individuen der Gefällen-Wache ausübenden Ämtern zur Dienstleistung zugewiesen werden können, sind:

a) Die Bewachung der Amtsschranken, der Amtsunterkunft, und des in derselben befindlichen Staatseigenthums oder der dem Amte anvertrauten Gegenstände anderer Eigenthümer.

b) Die Vollziehung einzelner Verrichtungen, durch welche die Amtshandlung des Gefällsamtes bedingt ist, als: der Abwage, Abzählung, Abmessung der abgabenpflichtigen oder unter Aufsicht gestellten Gegenstände, der Untersuchung des Inhaltes der Waarenbehältnisse, Anlegung des ämtlichen Verschlusses u. dergl., oder die Hülfeleistung bey der Ausübung dieser Verrichtungen.

c) Die Führung der innern Controlle über die

Amtsgebahrung des Amtsvorstehers bey mindern, nur mit einem Beamten bestellten Gefällsämtern, und dessen vorübergehende Vertretung im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung desselben für eine kurze Dauer. Bloß im Gruude dieser Vertretung und während deren Dauer können dieselben zur Einhebung der einfließenden Gefällsgebühren verwendet werden.

d) Die Begleitung abgabenpflichtiger, oder unter gefällsämtlicher Aufsicht gestellter Gegenstände vom Amte an den Ort der Bestimmung.

e) Die Aushülfe in Schreibgeschäften bey Gefällsämtern, bey den Gränzwach-Compagnie-Commanden, oder bey den Inspectoren oder Unter-Inspectoren der Gefällen-Wache.

Art der Zuweisung zur Dienstleistung bey Gefällsämtern.

31. Die Zuweisung von Angestellten der Gefällen-Wache zur Dienstleistung bey einem Amte kann dauernd und auf unbestimmte Zeit, oder nur vorübergehend auf einen kürzeren Zeitraum geschehen. Dieselbe kann für bestimmt bezeichnete Verrichtungen, oder ohne Bezeichnung derselben Statt finden. In dem letzten dieser zwey Fälle wird die zweckmäßige Verwendung des zugetheilten Individuums zu einer der, im vorhergehenden Absatze bezeichneten Verrichtungen der Beurtheilung des Amtsvorstehers überlassen.

Unter dieser Ermächtigung des Amtsvorstehers sind nicht begriffen: die selbstständige Vollziehung der Beschau, Abwage und Abmessung der einer Amtshandlung unterworfenen Gegenstände, die Ausübung der innern Controlle bey dem Amte, und die vorübergehende Vertretung des Amtsvorstehers. Diese Verrichtungen müßten stets, wenn die Zutheilung für dieselben geschieht, ausdrücklich bey der Zuweisung bezeichnet werden.

32. Zur Ausübung der innern Controlle bey einem Gefällsamte, und zur Vertretung des Amtsvorstehers, darf ein gemeiner Aufseher nicht bestimmt werden.

B. Benehmen bey der Vollziehung der Dienstverrichtungen.

33. Die Angestellten der Gefällen-Wache haben sich bey der Vollziehung der ihnen aufgetragenen Verrichtungen nach den für die Letztern bestehenden Vorschriften genau zu achten. Es liegt ihnen ob, den Partheyen im Dienste mit Anstand und Mäßigung zu begegnen. Bedienen sie sich der eingeräumten Ermächtigung, bey einem Gefällsämte die Einsicht in die Tagebücher, Register oder Amtsurkunden, deren Abschließung oder Versiegelung, die Vornahme oder Wiederhohlung einer Amtshandlung zu fordern, oder den Amtshandlungen beyzuwohnen, so haben sie sich hierbey mit Bescheidenheit, und der dem Amte schuldigen Achtung zu benehmen.

C. Rechte der in der Dienstverrichtung begriffenen Angestellten der Gefällen-Wache.

34. Den in der Ausübung des Dienstes begriffenen Individuen der Gefällen-Wache kommen die in den Gesetzen gegründeten Rechte der Wache zu. Die gegen dieselben mit gefährlicher Drohung oder gewaltsamer Handanlegung verübte Widersetzlichkeit, wird als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit und die Zusammenrottung mehrerer Personen, um denselben Widerstand zu leisten, als das Verbrechen des Aufstandes geahndet.

35. Die Partheyen sind verpflichtet, die Auskünfte und Nachweisungen, welche die Angestellten der Gefällen-Wache im Grunde der ihnen durch die Gesetze übertragenen Amtshandlung über abgabenpflichtige oder einer gefällsämtlichen Aufsicht unterliegende Gegenstände fordern, zu ertheilen, und überhaupt den, auf die bestehenden Vorschriften gegründeten, an sie ergehenden Aufforderungen unter den gesetzmäßigen Strafen Folge zu leisten. Es kömmt ihnen nicht zu, diese Folgeleistung aus dem Grunde zu verweigern, weil nach ihrer Ansicht der Verdacht einer Übertretung der Gefällsvorschriften gegen sie nicht vorhanden sey.

V. Dienstordnung.

Aufstellung der Gefällen = Wache.

36. Die Gefällen-Wache wird, so fern nicht einzelne Glieder derselben Ämtern zur Dienstleistung zugewiesen werden, in Abtheilungen aufgestellt, deren jeder zum Behufe der vorschriftmäßigen Dienstverrichtungen ein bestimmter Umkreis zugewiesen wird.

Grundsatz in Absicht auf die Dienstordnung.

37. Die in dem fünften Abschnitte der Verfassung der Gränzwache festgesetzten Bestimmungen haben auch für die Gefällen-Wache zur Richtschnur zu dienen.

Amtswirksamkeit der Obern.

38. Insbesondere kömmt dem Inspector oder Unter-Inspector, welcher eine Section der Gefällen-Wache leitet, die dem Gränzwach-Ober-Commissäre eingeräumte Amtswirksamkeit über seine Untergebenen, dann über die Abtheilungen der Gränzwache, die unter seine Leitung gestellt werden, zu. Die Unter-Inspectoren nehmen bey der Gefällen-Wache die den Commissären der Gränzwache zugewiesene Stellung ein. Die Respicienten hingegen üben bey der Gefällen-Wache die den Gränzwachführern übertragene Dienstleistung aus.

Unterordnung der einem Amte zur Dienstleistung zugewiesenen Individuen.

39. Die dauernd, oder auf unbestimmte Zeit einem Amte zur Dienstleistung zugewiesenen Individuen sind dem Vorsteher desselben in jeder Beziehung untergeordnet.

Auch diejenigen, welche bloß vorübergehend oder auf eine bestimmte Zeit zur Dienstleistung bey einem Amte abgeordnet werden, haben dem Vorsteher desselben in Allem, was sich

auf diese Dienstleistung bezieht, den pflichtmäßigen Gehorsam zu leisten.

Zuweisung derselben.

40. Die Cameral-Bezirks-Verwaltung (Finanz-Intendenz) benennt, nach vorläufiger Vernehmung des Inspectors, oder des die Stelle desselben vertretenden Unter-Inspectors die Individuen, welche einem Amte zur Dienstleistung zugewiesen werden sollen. In geschlossenen Städten bezeichnet zwar diese Behörde die Individuen, welche bey den Linien- oder Thorämtern zur Dienstleistung verwendet werden können, und die Verrichtungen, die sie zu vollziehen haben; die Vertheilung derselben auf den einzelnen Ämtern, und deren Wechsel zwischen den Letztern, wird aber dem Inspector oder dessen Stellvertreter überlassen.

Wechsel der einzelnen Glieder der Gefällen-Wache.

41. Die den einzelnen Abtheilungen der Gefällen-Wache zugewiesenen Individuen sind häufig zu wechseln. Die Fristen, in denen dieser Wechsel vorzunehmen seyn wird, werden durch besondere Weisungen festgesetzt werden. Die Letztern werden auch näher bezeichnen, in wie fern sich dieser Wechsel auf die zur Dienstleistung bey Ämtern dauernd oder auf unbestimmte Zeit bestimmten Individuen erstrecke.

Bereisungen der Bezirke durch die Obern.

42. Die Respicienten, Unter-Inspectoren und Inspectoren haben die ihnen zugewiesenen Bezirke häufig zu bereisen, hierbey die Art, in welcher die Abtheilungen der Gefällen-Wache die ihnen obliegenden Dienstverrichtungen vollziehen, zu prüfen, über deren Benehmen Erkundigungen einzuhohlen, die aufgetragenen Untersuchungen (Scontrirungen) der Gefällenämter und Verschleiß-Niederlagen unvermuthet zu pflegen, den Amtshandlungen einzelner Gefällsämter beyzuwohnen, und überhaupt die in den Amtsbefugnissen der Gefäl-

len-Wache gelegenen Maßregeln anzuwenden, um die Überzeugung zu erlangen, ob sowohl von den ausübenden Gefällsämtern, und den Verschleißern von Gegenständen der Staats-Monopole, als auch von den Gliedern der Gefällen-Wache mit Eifer, Redlichkeit und genauer Beobachtung der Vorschriften verfahren werde. Ist in dem Bezirke eine Abtheilung der Gränzwache aufgestellt, so werden sie auch auf das Benehmen und die Dienstverrichtungen derselben die Aufmerksamkeit richten, und Falls Gebrechen wahrgenommen würden, auf deren Abstellung im gehörigen Wege einwirken.

Rapporte und Hauptberichte.

43. Besondere Weisungen werden näher bestimmen, in welcher Art, und in welchen Zeiträumen die Rapporte über die vollzogenen Dienstverrichtungen zu erstatten, und überhaupt der Zustand und die Leistungen der Gefällen-Wache in Übersicht zu halten seyen.

VI. Dienstverleihungen.

A. Beförderungen.

Besetzung der Oberaufseher- und Respicienten-Stellen.

44. In die sich erledigenden Oberaufseher- oder Respicienten-Stellen sind, und zwar: in jene Gränzwach-Oberjäger, in diese Gränzwach-Führer zu versetzen.

Befinden sich jedoch bey der Gefällen-Wache Individuen, welche den zur Versetzung in die Gefällen-Wache geeignet erkannten Gränzwach-Oberjägern oder Führern an Geschicklichkeit und Verdiensten überlegen sind, so soll die Beförderung dieser vorzüglichen Aufseher zu Oberaufsehern und der Oberaufseher zu Respicienten Platz greifen.

Eigenschaft, in der nicht dienende Bewerber aufgenommen werden.

45. Bewerber, welche weder unmittelbar bey der Gefällen-Wache dienen, noch von der Gränzwache oder aus dem Ge-

fällendienste zur Gefällen-Wache versetzt werden, können bey derselben nur in der Eigenschaft von Aufsehern eintreten. Für ausgezeichnete Individuen kann jedoch die k. k. allgemeine Hofkammer bey überwiegenden Dienstesrücksichten Ausnahmen bewilligen.

Bewerber, die von der Gränz- oder Gefällen-Wache zum Gefällendienste übertraten.

46. Individuen, welche bey der Gränzwache oder bey der Gefällen-Wache entsprechend dienten, und von derselben in den ausübenden Gefällendienst übertraten, sind von der Erlangung von Oberaufseher- oder Respicienten-Stellen nicht ausgeschlossen. Auf dieselben kann vielmehr bey der Verleihung dieser Stellen nach Maß ihrer Eigenschaften und Verdienste der gehörige Bedacht genommen werden.

Prüfung als Bedingung zur Erlangung der Oberaufseherstellen und höheren Dienstposten.

47. Zur Erlangung von Oberaufseherstellen und höhern Dienstposten wird nach der Errichtung der Gefällen-Wache als Bedingung gefordert werden, daß sich die Bewerber einer Prüfung aus den Gefällen-Vorschriften und den Bestimmungen über den Aufsichtsdienst mit gutem Erfolge unterzogen. Von dieser Prüfung sind bloß diejenigen Individuen auszunehmen, welche eine Gränzwach-Oberjäger- oder eine Oberaufseherstelle, oder eine höhere Dienststufe bey einer der beyden Wachanstalten erreichten. Über die Art der Vornahme dieser Prüfung wird eine besondere Vorschrift erlassen werden.

Besetzung der höhern Dienststellen vom Unter-Inspector aufwärts.

48. Bey der Gefällen-Wache kann Niemand die höhern Dienststellen vom Unter-Inspector aufwärts erlangen, der nicht bey der Gränz- oder Gefällen-Wache diente. Bloß Gefällsbeamte, die sich durch Fähigkeit, Kenntnisse, Eifer und Redlichkeit auszeichnen, und zur Leitung des Aufsichtsdien-

stes vorzüglich geeignet sind, können von diesem Grundsatze ausgenommen werden. Bey gleichen Eigenschaften ist aber den bey der Gränz- oder Gefällen-Wache wirklich angestellten Individuen der Vorzug einzuräumen.

B. Verfahren bey der Versetzung aus der Gränz- zur Gefällen-Wache.

Führung einer Vormerkung.

49. Die Cameral-Bezirks-Verwaltung (Finanz-Intendenz) bezeichnet diejenigen Angestellten der Gränzwache, welche als Aufseher oder Oberaufseher zur Gefällen-Wache zu versetzen sind. Zu diesem Zwecke ist bey jeder Bezirksbehörde, im Grunde der von den Gränzwach-Compagnie-Commanden bey Gelegenheit der monathlichen Rapporte zu erstattenden Anzeigen, eine genaue Vormerkung über die in dem Bezirke der Behörde befindlichen Individuen der Gränzwache zu führen, welche die erforderlichen Eigenschaften für die Dienstleistung bey der Gefällen-Wache besitzen, und ohne Nachtheil für den Dienst der Gränzwache aus derselben zur Gefällen-Wache versetzt werden können.

Die Bezirksbehörde entscheidet über den Bericht des Gränzwach-Compagnie-Commando, für welche Individuen die eben bemerkten zwey Bedingungen zur Aufnahme in die Vormerkung vorhanden seyen.

Benehmen der Bezirksbehörden, in deren Bezirke die Gränzwache nicht aufgestellt ist.

50. Die Bezirksbehörden, in deren Bezirke die Gränzwache nicht aufgestellt ist, oder sich Gränzwach-Individuen, die zur Versetzung in die Gefällen-Wache bestimmt werden können, nicht vorfinden, haben sich im Falle eintretender Erledigungen im Stande der Gefällen-Wache an die nächsten Bezirksbehörden, in deren Bezirken die Gränzwache aufgestellt ist, um die Mittheilung einer Abschrift der Vormerkung über die zur Versetzung in die Gefällen-Wache geeignet erkannten Individuen zu wenden.

Rücksichten, die bey der Auswahl der zu versetzenden Individuen zu beobachten sind.

51. Bey der Auswahl der mit gleichem Range zur Gefällen-Wache zu versetzenden Gränzwach-Individuen sind die vorzüglicheren Eigenschaften und Verdienste, bey gleichen Verhältnissen aber die Länge der Dienstzeit bey der Gränzwache und im Gefällen-Dienste zu berücksichtigen.

C. Behörden, denen die Besetzung der Dienststellen eingeräumt ist.

52. Die Besetzung der Aufseher- und Oberaufseher-Stellen ist den Cameral-Bezirks-Verwaltungen (Finanz-Intendenzen) überlassen, jene der Respicienten-Stellen wird den Cameral-Landesbehörden, und höherer Dienststufen der k. k. allgemeinen Hofkammer vorbehalten.

53. Bey der Besetzung der Dienststellen vom Respicienten abwärts muß stets der Inspector oder der Unter-Inspector, dem die Leitung der Gefällen-Wache im Cameral-Bezirke anvertraut ist, vorläufig vernommen werden.

54. Bewerber, welche weder von der Gränzwache, noch aus dem Gefällen-Dienste zur Gefällen-Wache unmittelbar übertreten, nimmt der Inspector oder dessen Stellvertreter, im Einverständnisse mit der Bezirksbehörde, als Aufseher auf. Bey eintretender Verschiedenheit der Ansichten ist die Entscheidung der Landesbehörde einzuhohlen.

D. Berücksichtigung der Dienstleistung in der Gefällen-Wache bey Dienstverleihungen im Gefällen-Dienste.

55. Bey der Verleihung der Dienstplätze im ausübenden Gefällen-Dienste ist auf die bey der Gefällen-Wache zurück gelegte Dienstleistung, jener bey der Gränzwache zunächst, vorzüglich Bedacht zu nehmen.

VII. Bezüge der Gefällen=Wache.

Ordentliche Genüsse.

56. Die ordentlichen Genüsse der Gefällen=Wache bestehen für die Aufseher, Oberaufseher und Respicienten in Löhnungen, und den zur Ausgleichung der Verschiedenheiten in Preisverhältnissen bewilligten Zuschüssen, für die übrigen Individuen in Gehalten und Quartier=Geldern. Die Beträge werden in den verschiedenen Ländern durch besondere Bestimmungen festgesetzt.

Zulagen.

57. Für die Individuen vom Respicienten abwärts wird in jedem Lande neben den Löhnungen eine bestimmte Anzahl Zulagen festgesetzt, bey deren Ausmaß und Verleihung ganz nach den bey der Gränzwache eingeführten Grundsätzen verfahren wird. Die Individuen, welche aus der Gränz=Wache mit Beybehaltung der bey derselben erlangten Zulage zur Gefällen=Wache versetzt werden, sind in die für die Letztere systemisirte Zahl Zulagen einzureihen. Ist die Letztere voll oder überschritten, so soll dieses nicht als ein Grund angesehen werden, einem mit einer Zulage betheilten Gränzwach=Individuum, rücksichtlich dessen die Bedingungen zur Beybehaltung der Zulage (Verfassung der Gränzwache §. 111) vorhanden sind, die Versetzung zur Gefällen=Wache zu versagen. Nur muß jedes Mahl vorläufig die Genehmigung der Landesbehörde angesucht werden. Bey der nächsten Eröffnung einer Zulage ist darauf zu achten, daß der Stand der Zulagen auf die systemisirte Zahl zurück geführt werde.

58. Die Löhnungen und Zulagen werden halbmonathlich, die Gehalte monathlich, und die Quartiergelder vierteljährlich vorhinein ausgezahlt.

Bezüge bey Dienstreisen und Übersiedlungen.

59. Die Bezüge, welche den Angestellten der Gefällen=Wache

bey Dienstreisen, Substitutionen und Übersiedlungen gebühren, und die Bedingungen, unter welchen diese Genüsse Platz greifen, werden durch besondere Vorschriften festgesetzt.

Antheile an Strafgeldern und Taglien.

60. Die Antheile an Strafgeldern (Contreband-Antheile) dann die Taglien für die Einbringung von Deserteuren, Räubern oder Flüchtlingen, kommen den Individuen der Gefällen-Wache nach den mittelst der allgemeinen Vorschriften festgesetzten Bestimmungen, und nach den für die Gränzwache erlassenen besonderen Anordnungen, zu.

Vorgebühr der Anführer einer Abtheilung an den Ergreifer-Antheilen.

61. Vollführten mehrere Individuen der Gefällen-Wache vereint die Entdeckung einer Gefällsübertretung, so empfängt der Anführer, der die Amtshandlung leitet, in dem Falle, wo die Entdeckung durch eine Hausdurchsuchung, oder die Revision einer Gewerbs- oder Handelsunternehmung erfolgte, ein Viertheil, in anderen Fällen aber ein Zehntheil des ganzen, auf die Glieder der Gefällen-Wache als Ergreifer entfallenden Antheiles als Vorgebühr. Der Rest wird nach Köpfen unter alle Individuen der Gränz- oder Gefällen-Wache, die vereint wirkten, vertheilt. Ward die Ergreifung von getrennten Abtheilungen der Gränz- oder Gefällen-Wache, deren Anführer sich bey dieser Dienstverrichtung nicht unter gemeinschaftlicher Leitung befanden, vollzogen, so wird die Vorgebühr unter die Anführer zu gleichen Theilen umgelegt.

Leitungsgebühr der Unter-Inspectoren und Inspectoren.

62. Den Inspectoren und Unter-Inspectoren wird der zehnte Theil der dem Staatsschatze von denjenigen Strafverhandlungen, welche die ihnen untergeordneten, einem Amte nicht dauernd zur Dienstleistung zugewiesenen In-

dividuen der Gränz- oder Gefällen-Wache durch ihre Dienstverrichtungen begründeten, zufallenden Antheile bewilligt. Die Vertheilung unter die einzelnen Beamten geschieht nach dem Maßstabe der Gehalte. Von dem Bezuge der Leitungsgebühr sind diejenigen Inspectoren oder Unter-Inspectoren ausgenommen, welche nebst den Verpflichtungen ihres unmittelbaren Berufes zur Aufnahme von Untersuchungen über Gefällsübertretungen bestellt werden. Ihnen kommt auch von den Straffällen, bey deren Entdeckung sie mitwirkten, und über welche sie die Untersuchung für die Schöpfung des Straferkenntnisses abführen, ein Strafantheil nicht zu. Für die Ausgleichung des hieraus hervorgehenden Entganges am Einkommen, wird durch Pauschal-Beträge gesorgt werden. Die Leitungsgebühren oder Strafantheile, welche auf diese Beamten entfallen, bleiben dem Staatsschatze vorbehalten.

VIII. Außerordentliche Belohnungen.

Anwendung der Gränzwach-Vorschriften.

63. Für die Angestellten der Gefällen-Wache gelten vollständig dieselben Bestimmungen, welche in Absicht auf die Bewilligung außerordentlicher Belohnungen für die Gränzwache bestehen. (Verfassung der Gränzwache Abschnitt VIII.)

IX. Strafen.

Ausdehnung der Strafbestimmungen der Gränzwache auf die Gefällen-Wache.

64. Auch in Absicht auf die Bestrafung der Dienstvergehen, die Ausübung des Strafrechtes und die rechtlichen Folgen verhängter Strafen, werden die Angestellten der Gefällen-Wache ganz jenen der Gränzwache gleich behandelt. (Verfassung der Gränzwache, Abschnitt IX.)

Strafrecht der Amtsvorsteher über die dem Amte dauernd zugewiesenen Individuen.

65. Über die Individuen, welche einem Amte dauernd zur Dienstleistung zugewiesen sind, hat der Vorsteher dieses Amtes die Strafgewalt, welche die Verfassung der Gränzwache §. 73 den Gränzwach-Commissären einräumt, auszuüben.

X. Bürgerliche Verhältnisse der Angestellten der Gefällen-Wache.

Standort.

66. Die Angestellten der Gefällen-Wache haben keinen dauernden Standort. Dieselben werden nach dem Ermessen ihrer Obern versetzt, so oft dieses der Dienst erfordert.

Gerichtsstand.

67. Die Glieder der Gefällen-Wache unterstehen in Civil- und Strafangelegenheiten der Gerichtsbarkeit desjenigen Gerichtsstandes, der ihrer persönlichen Eigenschaft angemessen ist. Als der Wohnsitz derselben ist der ihnen angewiesene Standort anzusehen. Dieselben werden für die Ausübung der Gerichtsbarkeit bey schweren Polizey-Übertretungen unter die in einem öffentlichen landesfürstlichen Amte stehenden Personen gereiht.

Verehelichung.

68. Die höchste Zahl der verehelichten Individuen der Gefällen-Wache, vom Respicienten abwärts, darf in jedem Cameral-Bezirke die Hälfte des gesammten systemisirten Standes nicht überschreiten. Die Verehelichten, welche aus der Gränzwache zur Gefällen-Wache übertreten, werden in diese Zahl mit eingerechnet. Ist die Letztere voll oder überschritten, so wird rücksichtlich der Versetzung verehelichter Gränzwach-Individuen zur Gefällen-Wache verfahren, wie dieses oben (§. 57.) in Absicht auf die Zulagen angeordnet wurde.

Militär-Pflicht.

69. Im Übrigen sind die Vorschriften über die Verehelichung und über die Militär-Pflicht der Individuen der Gränzwache auch auf die Angestellten der Gefällen-Wache anzuwenden.

XI. Kleidung und Rüstung.

Amtskleidung.

70. Der Gefällen-Wache wird eine Amtskleidung bewilligt, über die eine besondere Vorschrift das Nähere bestimmt.

71. Die Individuen vom Respicienten abwärts dürfen im Dienste nur in ihrer Amtskleidung, und mit dem Seitengewehre versehen, erscheinen. Denjenigen, welche einem Amte zur Dienstleistung zugewiesen werden, ist gestattet, während der Dienstverrichtung im Inneren des Amtes das Seitengewehr abzulegen.

Waffen.

72. Die Waffen bestehen bey den, einem Amte dauernd zur Dienstleistung zugewiesenen Individuen, in einem Säbel. Andere Angestellte der Gefällen-Wache vom Respicienten abwärts, werden mit einem Feuergewehre sammt Bajonnet betheilt, das sie bey Streifungen, bey der Versehung stehender Wachen und bey der Begleitung von Ärarial-Gut, oder in Strafverhandlung gezogener Gegenstände (Contreband-Waaren) zu tragen haben.

Betheilung auf Kosten des Staatsschatzes.

73. Die Individuen, vom Recipienten abwärts, werden mit Waffen sammt der erforderlichen Rüstung und Unterscheidungszeichen auf Kosten des Staatsschatzes betheilt. Sie erhalten einen Bekleidungsbeytrag, mit welchem die Kleidung beygeschafft werden muß, so wie auch die Munition von ihnen zu bezahlen kommt.

Gemeinschaftliche Cassen.

74. Um der Erhaltung der Ordnung in Kleidung und Rüstung der Individuen, vom Respicienten abwärts, versichert zu seyn, wird in jedem Cameral-Bezirke eine gemeinschaftliche Casse bestehen, über deren Einrichtung, so wie über die dahin zu leistenden Beyträge eine besondere Vorschrift erlassen werden wird.

Zurückstellung bey dem Austritte.

75. Bey dem Austritte aus dem Dienste der Gefällen-Wache müssen die Waffen und Rüstungsstücke, dann die Unterscheidungszeichen dem Staatsschatze in gutem Zustande zurückgestellt werden. Für die abgängigen und schadhaften Theile ist die Vergütung von dem Austretenden, mit Rücksicht auf die Werthsverminderung, die bey der gewöhnlichen Abnützung erfolgt, zu leisten. Die Kleidungsstücke bleiben ein Eigenthum des Austretenden.

Gebrauch der Waffen.

76. Über den Gebrauch der Waffen gelten für die Gefällen-Wache die für die Gränzwache bestehenden Vorschriften.

XII. Bequartierung und Verpflegung.

Unterbringung der Individuen vom Respicienten abwärts.

77. In der Regel werden die Abtheilungen der Gefällen-Wache, vom Respicienten abwärts, auf Kosten des Staatsschatzes in gemeinschaftlichen Unterkünften, die einem Amte zur Dienstleistung zugewiesenen Individuen hingegen in dem Amtsgebäude untergebracht, und daselbst mit den erforderlichen Einrichtungsstücken, dann Betten, versehen.

Für die übrigen Erfordernisse haben sie selbst zu sorgen.

78. Die Individuen, deren Unterbringung in gemeinschaft-

lichen Wohnungen oder in dem Amtsgebäude nicht zulässig oder räthlich erkannt wird, werden mit angemessenen Quartier-Zinsvergütungen betheilt.

Wohnung der Unter-Inspectoren und Inspectoren.

79. Die Unter-Inspectoren und die Inspectoren erhalten vom Staatsschatze keine freye Wohnung.

Sie sind verpflichtet, in den ihnen zum Aufenthalte angewiesenen Orten die Wohnung in der Nähe der ihnen untergeordneten Abtheilungen der Gefällen-Wache zu nehmen.

Besorgung anderer Erfordernisse.

80. Für die in gemeinschaftlichen Unterkünften wohnenden Individuen gelten in Absicht auf die gemeinschaftliche Beyschaffung der Kost, Beheitzung und Beleuchtung, die für die Gränzwache erlassenen Anordnungen, von denen jedoch den Verehelichten eine Ausnahme in so weit zugestanden werden kann, als es die Führung der ökonomischen Geschäfte für die übrigen unverehelichten Glieder der Abtheilungen zuläßt.

Gemeinschaftliche Unterbringung der Gränzwach-Posten mit Abtheilungen der Gefällen-Wache.

81. Ist in demselben Orte, in welchem sich eine Abtheilung der Gefällen-Wache befindet, ein Gränzwach-Posten aufgestellt, so soll, wo nicht aus den Ortsverhältnissen, oder aus Rücksichten für den Dienst, Hindernisse obwalten, getrachtet werden, beyden Wachanstalten die Unterkunft in dem nähmlichen Gebäude zu verschaffen.

XIII. Austritt aus der Gefällen-Wache.

Anwendung der Gränzwach-Vorschriften.

82. Die in dem dreyzehnten Abschnitte der Verfassung der Gränzwache (§§. 109, 112—119) festgesetzten Bestimmungen erhalten auch für den Austritt von der Gefällen-Wache volle Wirksamkeit.

Nr. 39.

Hofkanzley-Decret vom 24. April 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand und Venedig.

Kundgemacht in Böhmen am 29. May 1835.

Vorschriften zur Beobachtung bey der Aufnahme der Baupracticanten.

Die Fortschritte der technischen Bildung in der neuern Zeit und manche Erfahrungen bey der bisherigen Art der Handhabung der über die Aufnahme der Baupracticanten mit Hofdecret vom 16. März 1820 *) bekannt gemachten Vorschriften machen es nothwendig, theils größere Anforderungen an die Bewerber zu stellen, theils größere Vorsichten bey deren Aufnahme zu beobachten, daher auch die ersten drey Absätze jener Vorschrift einigen Abänderungen zu unterziehen.

In dieser Beziehung hat die k. k. vereinigte Hofkanzley für die Zukunft folgende Bestimmungen vorgezeichnet.

A. In Beziehung auf die nach dem ersten Absatze der Vorschrift vom Jahre 1820 beyzubringenden Schulzeugnisse wäre es zwar allerdings zu wünschen, daß die Forderung, welche sich darin bloß auf allgemeine mathematische Lehren beschränkt, auch auf Studien der eigentlichen Bauwissenschaften ausgedehnt werden könnte, allein, da sich der Umfang der gesetzlichen Anforderungen an Bittwerber, in Ansehung ihrer Vorbildung immer nach dem Umfange der wirklich vorhandenen öffentlichen Lehranstalten richten muß, in diesen aber, seit dem Jahre 1820 keine wesentlichen Veränderungen eingetreten sind, so kann einstweilen die bisherige Vorschrift nur in soweit erweitert werden, daß von den Bittwerbern um die Aufnahme zu Baupracticanten, welche nicht Zeugnisse von einer polytechnischen, oder von einer umfassenderen militärischen Lehranstalt beybringen, auch die Zurücklegung der philosophischen Studien zu fordern ist.

*) Siehe den XLIII. Band dieser Ges. Samml. S. 150. Nr. 93.

Nr. 40.

Hofkanzley-Decret vom 24. April 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Militärische Ehrenbezeigungen bey akatholischen Cultushandlungen.

Seine k. k. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag des k. k. Hofkriegsrathes unterm 19. März 1835, folgende allerhöchste Entschließung in Betreff der militärischen Ehrenbezeugungen bey Cultushandlungen akatholischer Bekenntnisse erlassen:

„In den Provinzen, in welchen auch akatholischen Gemein„den das Befugniß der freyen und öffentlichen Religionsübung „zukömmt, ist deren feyerlichen Gottesdienste die militärische Si„cherheits- und Ehrenassistenz allerdings auch fernerhin zu lei„sten, jedoch sind davon diejenigen Ehrenbezeigungen auszu„schließen, welche im Reglement lediglich für die nur den Ka„tholiken eigene Frohnleichnams-Prozession als dem Hochwür„digsten und den Segnungen mit demselben gebührend vorge„schrieben sind."

Diese allerhöchste Entschließung wird auch der Landesstelle zur Wissenschaft mitgetheilt.

Nr. 41.

Verordnung und Kundmachung der Nieder-Oesterr. Landesregierung vom 25. April 1835.

Verboth der Erzeugung und des Verkaufs der sogenannten Wurm-Chocolade.

Die Regierung ist in die Kenntniß gekommen, daß einige Chocolademacher sich mit der Erzeugung und dem Verkaufe der sogenannten Wurm-Chocolade befassen, welche aus den gewöhnlichen Ingredienzen von Zucker und Cacao mit Beymischung von Wurmsamen (Semina Cinae) bereitet wird.

...täts-Individuen und Apotheken.

Name der Provinz.		Zahl der Augen-ärzte des Kreises.	Zahl der Thier-ärzte des Kreises.	Zahl der Wundärzte des Kreises.	Zahl der Heb-ammen des Kreises.	Zahl der Apo-theken des Kreises.	Anmerkung.
...inke...							
S...							

Von ...nerzahl von Seelen, praktische Ärzte, Augenärzte,

LXI.

Criminal=Angelegenheiten auf Requisition sowohl von den k. k. österreichischen, als auch von den betreffenden herzoglich Sachsen=Meining'schen Justizbehörden, die gegenseitige Rechtshilfe tax= und kostenfrey zu leisten sey, mit Ausnahme folgender gegenseitig zu erstattender baaren Auslagen und zwar: für die Atzung mit Inbegriff von Arzt= und Curkosten, Lagerstroh, Wäsche und nothdürftigen Kleidungsstücken, für Transport der Verbrecher bis zu ihrer Auslieferung an die gegenseitigen Criminalgerichte, für Bothenlohn und Postporto, endlich für Zeugengebühren, unter welchen Letzteren jedoch nur solche verstanden werden, die gemäß §. 529 I. Theils des österr. St. G. einen Zeugen, der vom Taglohn lebt, und wegen Vorforderung seiner Person zu Gericht, den Verdienst entbehren muß, mit dem gewöhnlichen Taglohn zu leisten und zu ersetzen sind.

Von dieser Übereinkunft, welche bereits von Seite der k. k. obersten Justizstelle den sämmtlichen ihr unterstehenden Appellationsgerichten zur Kundmachung an die Criminalgerichte ihres Sprengels bekannt gemacht worden ist, wird hiermit auch die Landesstelle in die Kenntniß gesetzt.

Nr. 44.

Hofkanzley=Decret vom 30. April 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Fortbestand der Strafparagraphe 35 bis 42 und 102 des alten Unterrichts bey Thierseuchen vom Jahre 1810 neben dem neuen Unterrichte *).

In Folge Hofkanzley=Decrets vom 30. April 1835, wird in Betreff des neuen Unterrichts zur Behandlung der Viehseuchen, und zu einem zweckmäßigen diätetischen Verfahren mit dem gesunden und kranken Vieh zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die nachfolgenden §§. 35 bis 42 und der §. 102 des alten

*) Siehe den LX. Band dieser Ges. Samml. S. 307. Nr. 183.

Unterrichts vom Jahre 1810 noch fortan neben dem neuen in Wirksamkeit zu bleiben haben.

§. 35.

Die Übersiedlung der Pächter mit ihrem Viehe von einem Orte zum andern, oder auch aus einem Hause in das andere, ist nur unter der Bedingung zu gestatten, wenn sie sich zuvor von zwey benachbarten Dominien ihr Vieh genau untersuchen ließen, und über den vollkommen gesunden Zustand desselben von beyden ein Zeugniß erhalten haben, welches sie dann dem Kreisamte, in dessen Bezirke das gepachtete Gut sich befindet, das sie mit dem Viehe besetzen wollen, vorlegen müssen. Derjenige Pächter, welcher dieß zu thun unterläßt, soll nicht allein mit einer Strafe von 12 Ducaten belegt, sondern auch verhalten werden, den verursachten Schaden, welcher durch die Übertragung einer Seuche mittelst der Übersiedlung seines Viehes sich ergab, zu ersetzen. — In Wirths- und Einkehrhäusern endlich ist es den Wirthen streng verbothen, ihr eigenes Rindvieh aus denselben Geschirren zu tränken, aus welchen fremde Zugochsen und anderes Rindvieh beym Durchtreiben u. dgl. gesoffen haben; oder ihm Futter zum Aufzehren zu geben, das etwa von diesen übrig geblieben ist.

§. 36.

Wird unter dem einheimischen Viehe eines Ortes ein Stück innerlich krank, ohne daß weder im Orte selbst, noch in der Nachbarschaft desselben, die Löserdürre herrschet, oder sonst ein Verdacht auf selbe geahndet werden könnte, so hat der Besitzer des kranken Stückes nur dem Ortsvorsteher allein davon die Meldung zu machen, und selbes mit dem Gemeindviehe so lange nicht austreiben zu lassen, bis es vollkommen wieder hergestellt ist. Wäre aber innerhalb 20 Tagen nach der Erkrankung des ersten Stückes in demselben Stalle, ein zweytes oder drittes auch plötzlich, ohne eine bekannte Ursache, krank geworden, oder

wäre ein fremdes neu eingebrachtes Rind ohne Besichtigung heimlich geschlachtet, oder auch wieder weiter verkauft worden, und binnen 20 Tagen darnach, von der Einstellung desselben an gerechnet, in dem Stalle das Erkranken erfolgt; so ist die Krankheit schon verdächtig, und es muß alsogleich von dem Eigenthümer des erkrankten Viehes dem Ortsvorsteher, von diesem der Ortsobrigkeit gemeldet, dann durch den Ortsvorsteher auf der Stelle nicht nur das wirklich erkrankte, sondern auch alles noch gesund scheinende Rindvieh aus diesem verdächtigen Hause hinweggeführt, in den Nothstall übersetzt, und da von aller Gemeinschaft mit den Ortseinwohnern und dem Ortsviehe ganz ausgeschlossen und gut versperrt gehalten werden, bis von Seite der Obrigkeit durch Kunstverständige die genaue Untersuchung, ob die Erkrankung nur bloß zufällig, oder wirklich durch eine verdächtige Ansteckung entstanden ist, angestellt, und das Weitere sodann verfügt worden. Wäre das Letztere der Fall, so muß das sämmtliche verdächtige Hausvieh so lange im Nothfalle durch eigene Wartleute verpflegt werden, bis durch volle 20 Tage an demselben gar keine Spur eines kränklichen Zustandes zu bemerken ist. Die Widersetzlichkeit gegen diese Maaßregel, oder die Vernachlässigung derselben, ist, nach dem §. 154 des II. Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizeyübertretungen, unnachsichtlich zu bestrafen.

§. 37.

Hat die Löserdürre in einem benachbarten Orte, in dem Umkreise einer Stunde, oder wohl gar schon in der angränzenden Gegend wirklich eingerissen, so müssen die Ortsobrigkeiten, nachdem sie die gehörige Anzeige davon erhalten haben, diese Nachricht auf der Stelle in den noch gesunden Ortschaften, auf eine Stunde im Umkreise, den Vorstehern und Bewohnern derselben bekannt machen, und den gemeinen Mann auf eine überzeugende Art von der fast gänzlichen Unheilbarkeit und Tödtlichkeit dieser Krankheit, von ihrer fürchterlichen Eigenschaft, sich durch mannigfaltige Ansteckung leicht auszubreiten, belehren,

vor der großen Gefahr, die durch ihre Nähe dem sämmtlichen Viehstand drohet, warnen, und sie daher zur genauen Befolgung der zur Abwendung derselben nothwendigen, obschon lästigen Verfügungen auffordern und streng anhalten. Zur Unterstützung dieser obrigkeitlichen Belehrung sollen die Seelsorger in den Gemeinden, theils von der Kanzel, theils in Privatgesprächen beytragen, und auch durch Religionsgründe auf das Herz und den Verstand der Zuhörer zu diesem Zwecke wirken. Zugleich sind den Gemeinden die Strafgesetze, welche gegen Übertretung der Vorschriften bey Viehseuchen bestehen, und besonders die §§. 153, 154 und 155 des zweyten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen vorzulesen.

§. 38.

Vor allem darf dann eine Stunde im Umkreise von dem verpesteten Orte, unter 50 Ducaten für die Dominien, und unter Leibesstrafe für die Viehhändler, kein Rindviehmarkt gehalten, und es muß aller Umgang und Verkehr mit den Einwohnern des angesteckten Ortes, wenn er nicht von der dringendsten Art, und für den ganzen Ort unentbehrlich ist, auf so lange untersagt und aufgehoben werden, bis wieder kreisämtlich die gänzliche Befreyung des mit der Viehpest heimgesuchten Ortes von diesem Übel angezeigt ist. Durch den angesteckten Ort darf gar kein Rindvieh für andere Ortschaften durchgeführt, und den Schlachtochsen, die durchzupassiren pflegten, muß von Seite des Kreisamtes ein anderer Richtungsweg angewiesen werden. Sollten aber doch einige Einwohner aus der Nachbarschaft, nothwendiger eigener oder öffentlicher Geschäfte wegen, den angesteckten Ort besuchen müssen; so dürfen sie keineswegs mit vorgespannten Rindern fahren, sich nicht unnöthigerweise dort länger verweilen, in keinen Rindviehstall gehen, und sich überhaupt nicht mit dem Rindvieh zu thun geben. Bey ihrer Nachhausekunft müssen sie sogleich die auf der Reise gebrauchten Schuhe und Kleider wechseln, sich Hände und Gesicht waschen, und etliche Tage lang nicht zu ihrem einheimischen Viehe gehen. Den Ortshirten und

Maierknechten aber sey es unter gar keinem Vorwande erlaubt eine mit der Rindviehpest heimgesuchte Ortschaft zu betreten.

§. 39.

Als ein Hauptvergehen gegen die Wohlfahrt und Sicherheit des Ortes, ist es den Einwohnern in den gesunden Ortschaften auf das strengste verbothen, heimlich oder öffentlich, krankes Vieh, Fleisch, Milch, Butter, Häute, Unschlitt oder was immer für andere Theile des Rindviehes, sey es nun von gesunden oder kranken, von geschlachteten oder gefallenen Stücken, aus verdächtigen Orten einzukaufen, einzuschwärzen, und in nicht angesteckte Ortschaften zum Verkaufe oder zum eigenen Gebrauche einzuführen. Ein solches Vergehen ist, nach den schon öfters citirten Paragraphen des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen, mit aller Strenge zu bestrafen. Eben so wenig darf den von einem mit der Viehseuche angesteckt Orte hervorkommenden Menschen, weder in Privat- noch Einkehrwirthshäusern sich aufzuhalten gestattet, noch weniger ihnen der Zutritt zum einheimischen Rindvieh in einem gesunden Orte erlaubt werden. Weßwegen dann auch besonders auf fremde Fleisch- und Viehhändler, deßgleichen noch vorzüglich auf herumschweifende Arzneykrämer, Wasenmeister und ihre Knechte u. s. w. ein wachsames Auge gehalten werden muß. Sie sind bey Betreten sogleich anzuhalten, zu arretiren, und entweder in ihren Wohn- und Aufenthaltsort, oder über die Gränze abzuschaffen. Endlich jedes Stück Rind, das in einem Orte, in dessen Nachbarschaft die Rinderpest herrschet, an einer Krankheit stirbt, muß geöffnet, und in demselben der Löser untersucht werden, und wenn sich dabey die oben im §. 25 aufgezählten Zeichen finden; so muß man das Thier als an der Löserdürre gefallen, und den Ort für einen schon mit der Rinderpest angesteckten erklären.

§. 40.

So lange sich in einem Orte selbst noch keine Rindviehseuche äußert; so kann das Austreiben des Rindviehes noch unter der

Beschränkung gestattet werden, daß das ausgetriebene Vieh nicht nur allein den Grund und Boden der angesteckten angränzenden Ortschaften nicht betrete, sondern auch so weit als möglich von den Gränzen derselben entfernt, und wo es thunlich ist, lieber in einer ganz entgegengesetzten Gegend geweidet werde, damit es ja nicht von dem aus den angesteckten Ortschaften kommenden Winde getroffen werden möge. Aus eben dieser Ursache soll in einem Umkreise von einer halben Stunde, von dem verpesteten Orte an gerechnet, keine Robot oder Frohnfuhre mit Zugochsen, noch weniger aber in das Gebieth des verpesteten Ortes selbst geleistet werden. Zugleich aber muß die Ortsobrigkeit allen Viehbesitzern des Ortes nachdrücklichst auftragen, daß sie sich mit einem Futtervorrathe für ihr Rindvieh wenigstens auf 6 Wochen versehen sollen, damit, im Falle die Seuche dennoch im Orte ausbricht, die hernach zur Hemmung ihrer Ausbreitung nothwendige allgemeine Stallsperre vorgenommen, und das eingeschlossene Vieh gehörig genährt werden könne. Dominien, die eine Robot befehlen, oder sich eine Vernachlässigung dieser letzten Maßregel zu Schulden kommen lassen, sind mit 50 Ducaten zu bestrafen.

§. 41.

Wenn die Löserdürre wirklich schon in dem nächsten angrenzenden Orte herrschet, so sind alle bisher verordneten Maßregeln mit verdoppelter Gewissenhaftigkeit und Strenge zu befolgen, und jedes wie immer erkrankte Rindvieh soll sogleich abgesondert, in den Nothstall abgegeben, und hier entweder bis zum erfolgten Tode, oder bis zur gänzlichen Wiederherstellung, und noch 20 Tage darüber verpflegt werden. Ferner müssen einige kluge und zuverlässige Männer aus der Gemeinde ausgewählet, und zu Wächtern auf die Gränze gestellt werden, die von hier aus sowohl das einheimische, als das dem angesteckten Orte gehörige Vieh, wie auch alle Fuhren mit Ochsenbespannung wieder, wo sie herkamen, zurückweisen, auf alle hin- und hergehende Menschen, und das, was sie etwa mit sich führen oder tragen, aufmerksam seyn; alles, was ihnen verdächtig vorkömmt,

anhalten und abschaffen sollen. Als verdächtig aber müssen alle aus einer angesteckten Ortschaft kommende Menschen angesehen werden, welche von da Rindvieh führen oder treiben, oder Fleisch, Häute und andere Rindtheile bey sich haben. Sollten diese, auf die Ermahnung zurückzukehren, nicht achten, und mit Gewalt über die Gränze setzen, so soll sie einer der Wächter bis zum Orte begleiten, und sie da dem Ortsvorsteher anzeigen und überliefern, welcher dann sogleich, auch mit Gewalt, das lebendige Vieh in den abgelegenen Nothstall versperren, auf Rechnung des Besitzers indessen füttern lassen, die Personen selbst aber, sammt den etwa mithabenden Rindviehtheilen, Hunden u. s. w. an die Ortsobrigkeit, und diese an das Kreisamt, zum fernern Verfahren abzuliefern hat. — Wird das versperrte Vieh binnen 20 Tagen an der Rinderpest krank, oder zeigt es sich, bey der mit ihm gepflogenen Untersuchung, daß die mitgebrachten Rindviehtheile von heimlich geschlachteten kranken Stücken herrühren, so sind die ergriffenen Personen als schwere Polizeyübertreter nach den bereits citirten §§. 153, 154 und 155 des zweyten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen zu bestrafen; sonst aber nur wegen gewaltsamer Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zur Verantwortung zu ziehen, und dann gegen Ersatz aller Kosten sammt ihrem Viehe zu entlassen.

§. 42.

Ist die Löserdürre aber in einem Orte selbst wirklich ausgebrochen, was aus den, in den §§. 22, 23, 24 und 25, angegebenen Kennzeichen dieser Krankheit beurtheilt werden kann; so wäre wohl das Todtschlagen der ersten kranken und verdächtigen Thiere das beste und sicherste Mittel, der anfangenden Rinderpest ein schnelles Ende zu machen. Sobald daher in einer Gemeinde ein Stück Rindvieh pestkrank ist, sollte es sogleich an einen abgelegenen Ort gebracht, getödtet, und unabgehäutet, nach den unten anzuführenden Vorschriften verscharrt werden. Auch alles mit demselben in einem gemeinschaftlichen Stalle ge-

standene Rindvieh, wenn es nicht über einige Stücke beträgt, sollte ebenfalls getödtet, und wie wirklich angestecktes behandelt werden, sind es aber mehr als 3 bis 4 Stücke, so sollen sie nach ihrer Anzahl, in mehrere Haufen, von 10 zu 10 Stücken vertheilt, und in besondere Ställe, oder eigends umzäunte Weideplätze gebracht werden, damit, wenn gleich die Pest unter einem dieser Haufen ausbricht, doch wenigstens die übrigen dann vielleicht verschont bleiben, der angesteckte Haufe aber sogleich wieder getödtet werden könne. Allein, um diese Maßregel mit aller Strenge ausführen zu können, müßte dem Eigenthümer des todtzuschlagenden Rindviehes, da er sein Eigenthum der Sicherheit und der Erhaltung des übrigen Viehstandes aufopfert, sein Verlust, nach einer dem Viehstande der Einwohner des ganzen Kreises gemachten Repartition, vergütet werden. Eigene zu errichtende Viehassecuranz-Anstalten, die vielleicht in Zukunft bestehen dürften, und worüber die Kreisämter Vorschläge einsenden können, würden in dieser Hinsicht wohl den größten Nutzen schaffen, aus deren Cassen dann auch die gerichtlich geschätzten Vergütungen des getödteten Viehes zu bestreiten wären.

§. 102.

Ist außer einem Hunde ein anderes nützliches Hausthier von einem wüthenden Hunde, oder einem andern wüthenden Thiere gebissen, oder sonst mit dessen Geifer, Blut u. s. w. besudelt worden; so hat der Eigenthümer desselben, unter schwerer Verantwortung, es sogleich der Ortsobrigkeit anzuzeigen, und selbes von einem Kunstverständigen unter genauer Obhut behandeln zu lassen. Wäre aber bey dem gebissenen Thiere die Wuth selbst wirklich ausgebrochen, so hat die Obrigkeit die nähmliche Tödtung und Verscharrung des Thieres vornehmen zu lassen, wie es zuvor in den §§. 99 und 100, in Hinsicht auf gebissene und wüthige Hunde, befohlen wurde, ohne bey den Pferden und dem Hornvieh vor der Verscharrung die Haut abzuziehen, um selbe zu irgend einem Gebrauche zu verwenden. Wer aber das Fleisch was immer für eines, von einem wüthenden Thiere ge-

bissenen Viehes, wenn gleich bey demselben die Wuth noch nicht ausgebrochen ist, genießet, andern Menschen, oder anderm Viehe zum Genusse gibt, an der Wuth gefallenes oder todtgeschlagenes Vieh ausschrottet, ausgräbt u. dgl., ist nach dem §. 155 des zweyten Theils des Gesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizey-Übertretungen unnachsichtlich zu bestrafen. — Weil aber das zahme Vieh aller Gattung von einem andern wüthenden Thiere gebissen oder begeifert werden kann, ohne daß der Eigenthümer des Viehes etwas davon weiß; so soll derselbe stets auf die Kennzeichen der herannahenden Wuth aufmerksam seyn, und sobald ihm sein Vieh in dieser Hinsicht verdächtig wird, dasselbe sogleich von dem andern Viehe absondern, und bey voller Überzeugung des Übels, unter schwerster Verantwortung, die unverweilte Anzeige an die Ortsobrigkeit machen, damit dieselbe mit der Tödtung und Verscharrung desselben, laut Vorschrift verfahren könne. — Die Kennzeichen der herannahenden Wuth bey andern Thieren bestehen hauptsächlich darin, daß sie traurig werden, wenig oder gar nichts fressen noch saufen, und endlich das Wasser und alles Flüssige sichtbar verabscheuen; dieß Letztere ist das Hauptmerkmahl, und läßt an dem Daseyn der Wuth kaum mehr zweifeln. Kömmt aber das Übel endlich zum völligen Ausbruche, so stellen sich auch die meisten jener Kennzeichen ein, die zuvor in den §§. 91, 92 und 93 bey der Beschreibung eines wüthenden Hundes gegeben wurden; und alsdann ist für Menschen und Thiere die nähmliche Gefahr der Ansteckung, bey allen Thieren, wie bey den Hunden vorhanden, weil in der Wuth jedes Thier, selbst das Federvieh nicht ausgenommen, um sich beißt, und dieses entsetzliche Übel allen jenen Menschen und Thieren mittheilt, die von ihm gebissen, von seinem Schnabel oder Zahne gestreift, oder von seinem Geifer benetzt wurden.

Nr. 45.

Hofkanzley-Decret vom 5. May 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Form und Bestätigungsart der Subarrendirungs-Contracte.

Im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer

hat der k. k. Hofkriegsrath über die Form und Bestätigungsart der Subarrendirungs-Contracte die hier in Abschrift*) beyfolgende Weisung an die Generalcommanden erlassen. Die Landesstelle wird hievon mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, auch ihrer Seits strenge darauf zu wachen, daß die vorgeschriebenen Formen genau gehandhabt werden.

*) Verordnung des k. k. Hofkriegsrathes an die General-Commanden in Illyrien, Inner-Österreich, Nieder-Österreich, in der Lombardie, im Venetianischen, in Böhmen, Mähren, Galizien und in Dalmatien.

Es ist aus dem Anlasse mehrerer vorgekommener Fälle, daß ratificirte Contracts-Parien, welche mehr als Einen Bogen enthalten, nicht vorschriftmäßig mittelst Faden und Amtssiegel verbunden waren, um möglichen Verfälschungen und sonstigen Inconvenienzen zu begegnen, von dem Hofkriegsrathe mit dem Rescripte vom 4. April 1833 angeordnet worden, daß von Seite der betreffenden Militärbehörden auf die vorschriftmäßige Verbindung der Bögen der ratificirten Contracte, oder der die Stelle der Contracte vertretenden Behandlungs-Protocolle mittelst eines durchgezogenen Fadens, dessen beyden Ende bey den Protocollen mit dem Amtssiegel der Behörde, in deren Locale die Behandlung abgeführt wurde, bey den Contracten aber mit dem Amtssiegel der den Contract abschließenden Behörden sowohl, als mit dem Siegel der Contrahenten zu befestigen sind, genau gesehen und dabey Rücksicht genommen werde, daß die Ratifications-Clausel nicht auf einen besonders angehefteten Bogen beyzufügen nöthig sey.

Da man nun die Außerachtlassung dieser Vorschrift mehrfällig, und insbesondere bey den eingereicht werdenden genehmigten Subarrendirungs-Contracten, welche, statt auf die oben vorgeschriebene Art, mittels Buchbinderpapp verbunden sind, wahrgenommen hat, und diese der Behörden unwürdige Form von derley Documenten den Übelstand herbeyführte, daß sie zum Anlaß, die gesetzliche Kraft solcher nicht vorschriftsmäßig ausgefertigten Contracte in Zweifel zu setzen, genommen wurde; so wird die genaue und strenge Handha-

bung dieser Vorschrift erneuert mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß die betreffenden Amtsvorsteher, welche sich hierinfalls eine Abweichung erlauben sollten, nicht nur des Unbefolges wegen scharf zu ahnden, sondern auch für alle nachtheiligen Folgen verantwortlich zu machen sind, wenn in der Form vorschriftwidrig ausgefertigte Behandlungs-Protocolle oder Contracte im Falle eines Rechtsstreites von den Gerichten, als der gesetzlichen Kraft ermangelnd erklärt werden sollten.

Rücksichtlich der Subarrendirungs-Contracte, welche stets von Seite der Kreisämter zu vidiren sind, wird insbesondere erinnert, daß diese Vidirung ohne Ausnahme unter der eigenhändigen Unterschrift des jezeitigen Kreisvorstehers und mit Beyfügung des kreisämtlichen Amtssiegels zu geschehen hat.

Nr. 46.

Hofkanzley-Decret vom 7. May 1835, und Hofkammer-Decret vom 20. Februar 1835 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Behörden.

Vorschrift zur Bemessung und Einstellung der Reisepauschalien für sämmtliche Staatsbeamte.

Zufolge einer Mittheilung von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer ist, rücksichtlich der Bemessung und Einstellung der Reisepauschalien für sämmtliche Staatsbeamte, unter dem 10. Februar 1835, nachstehende allerhöchste Entschließung an dieselbe herabgelangt:

„Da die Reisepauschalien für den Zweck gewährt sind, damit die für den Dienst erforderlichen Bereisungen in der Zeit, für welche sie festgesetzt sind, auch wirklich vollzogen werden; so ist darauf zu sehen, daß die Bereisung in der vorgeschriebenen Art und Zeit jedenfalls geschehe.“

„Unterläßt der mit einem solchen Pauschale versehene Beamte die Bereisungspflicht in der vorgeschriebenen Zeit aus Nachlässigkeit, oder einem unzureichenden Rechtfertigungs-

grunde, so ist das Pauschale für die Zeit, in welcher die Bereisung vorschriftmäßig hätte geschehen sollen, einzuziehen, oder wenn bereits bezogen worden wäre, zurückzuerstatten."

„Wäre aber ein solcher Beamter legal verhindert und der ihn zu supplirende Beamte in dem Falle, die vorgeschriebene Bereisung an seiner Stelle vorzunehmen, so ist das Pauschale nach Maßgabe, als diese Bereisung des substituirten Beamten eintreten mußte, einzuziehen und der ihn supplirende Beamte rücksichtlich seiner Bereisungs-Genüsse nach den bestehenden Vorschriften zu behandeln."

Diese allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle zur Wissenschaft und genauen Darnachachtung in allen vorkommenden Fällen mit dem Beysatze bekannt gemacht, daß dieselbe auch für die politischen Fondsbeamten zu gelten, so wie auch bey allen ständischen und städtischen Beamten ihre Anwendung zu finden hat.

Nr. 47.

Hofkanzley-Decret vom 7. May 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Zara und Innsbruck. Kundgemacht in Oest. ob der Enns am 21., in Nied. Oest., in Mähren und Schlesien und Steyermark am 22., im Küstenlande am 25., in Galizien am 28. May, in Tyrol am 7. Junius 1835,

Ausdehnung des §. 3. litt. c. des Auswanderungs-Patentes hinsichtlich des Beweises der erfüllten Militär-Verpflichtung auch auf die Landwehrpflichtigen, in so fern sie schon den Bataillons eingereicht sind.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. April 1835, über eine allerunterthänigste Anfrage zu verordnen geruhet, daß die Bestimmung des §. 3. litt. c. des

Auswanderungs-Patents vom 24. März 1832 wegen des mit dem Auswanderungs-Gesuche vorzubringenden Beweises der erfüllten Militär-Verpflichtung — ihre Anwendung auf die Verpflichtung zur Landwehr nur auf jene Landwehrpflichtigen zu finden habe, welche den Landwehr-Bataillons schon förmlich eingereiht sind.

Nr. 48.

Justiz-Hofdecret vom 8. May 1835 an sämmtliche Appellations-Gerichte. Hofkanzley-Decret vom 16. May 1835 an sämmtliche Länderstellen.

Benehmen in Fällen, wo dem Cridatar noch vor der Beendigung der Concurs-Verhandlung ein Erbrecht oder Vermächtniß zufällt.

Seine k. k. Majestät haben durch allerhöchste Entschließung vom 27. April 1835 zu erklären befunden, daß die Anordnung des Hofdecretes vom 11. September 1784 (Just. Ges. Samml. Nro. 336 litt. b.), und des §. 145 der galizischen, so wie des §. 137 der italienischen Gerichtsordnung auch auf ein dem Cridatar noch vor der Beendigung der Concurs-Verhandlung und so lange während derselben alle angemeldeten Gläubiger mit ihren liquidirten Forderungen nicht völlig befriediget worden sind, angefallenes Erbrecht oder Vermächtniß zu verstehen sey; daher dem Massaverwalter das Befugniß zustehe, zu einer solchen Erbschaft die Erbserklärung mit dem Vorbehalte des Inventars zu überreichen und das Vermächtniß anzunehmen.

Nr. 49.

Hofkanzley-Decret vom 8. May 1835 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig, Dalmatien — dann das Nied. Oest. ständ. Verord. Collegium und an die Nied. Oest.

Steuer-Regulierungs-Provinzial-Commission. Kundgemacht in Oest. ob der Enns am 13. Junius 1835.

Bestimmung des Zeitpunctes, von welchem an die den Pastors-Wohnungen, Beth- und Schulhäusern zugestandene Gebäudesteuerbefreyung zu beginnen hat.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. Mai 1835 zu gestatten geruht, daß die den akatholischen Pastors-Wohnungen, Beth- und Schulhäusern zugestandene Befreyung von der Gebäudesteuer von dem Zeitpuncte der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums eintrete.

Nr. 50.

Hofkanzley-Decret vom 8. May 1835, an das galizische Gubernium.

Bestimmung des Alters für die Actuare bey Untersuchungen in schweren Polizey-Übertretungen.

Nachdem die Actuare dazu berufen sind, nöthigenfalls die Richtigkeit der aufgenommenen Protocolle zu bezeugen, und nachdem ein glaubwürdiger Zeuge das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben muß, so ist auch für die Actuare bey Untersuchungen in schweren Polizey-Übertretungen das Alter von 18 Jahren erforderlich.

Nr. 51.

Hofkanzley-Decret vom 12. May 1835 an sämmtlichen Länder-Chefs.

Festsetzung der Tage zur Abhaltung der Sterbgedächtniß-Andachten für Ihre letzt verstorbenen Majestäten.

Zu Folge einer Eröffnung des Obersthofmeisters Fürsten von Colloredo-Mannsfeld werden in Hinkunft am aller-

höchsten Hofe die Sterbgedächtniß-Andachten für Weiland Seine Majestät den höchstseligen Kaiser Franz I. am 2. März, dann jene für Weiland Ihre Majestäten die höchstseligen Kaiserinnen Theresia und Maria Ludovica Beatrix (die zweyte und dritte Gemahlinn des höchstseligen Kaisers) am 13. und 7. April mit einem Seelenamte und jedesmahl am Abende vorher mit einer Vigil begangen werden.

Dagegen wird von nun an das Sterbgedächtniß Weiland Ihrer Majestäten der Kaiser Joseph II. und Leopold II. dann der Kaiserinn Maria Ludovica (d. i. des Großoheims und der beiden väterlichen Großältern Seiner Majestät des jetzt noch regierenden Kaisers nicht mehr durch besondere Hofandachten gefeyert.

Nr. 52.

Hofkammer-Decret vom 12. May 1835, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand und Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Oest. ob der Enns am 3. Junius 1835.

Vorschriften für den Betrieb der Glashütten und Glasfabriken.

Der Landesstelle werden nachstehende Grundsätze für die künftige Behandlung der Glashütten und Glasfabriken, zu ihrer eigenen Nachachtung und weiteren Anweisung der Unterbehörden vorgezeichnet.

1) Die Bewilligung zur Errichtung von Glashütten und derley Landesfabriken bleibt der Landesstelle überlassen;

2) Alle zunftmäßigen Beschränkungen haben bey diesem Zweige der Industrie da, wo sie bisher bestanden, gänzlich aufzuhören;

3) Jedem In- oder Ausländer, gegen welchen keine Polizeybedenken obwalten, darf die Errichtung von Glashütten oder Fabriken, oder deren Erweiterung, ohne die persönliche Erlernung der Glasmacherkunst von demselben zu verlangen, bewilligt werden.

4) Die Aufnahme der Werkführer, der Gehülfen, der Arbeiter und Lehrlinge bleibt dem freyen Übereinkommen zwischen denselben und den Fabriksherrn überlassen, und es werden auch sonst alle hinsichtlich derselben bisher bestandenen Beschränkungen aufgehoben; endlich

5) Ist die Glaserzeugung auch sonst in Allem nach denselben Grundsätzen und Gesetzen zu behandeln, welche für die Fabriken im Allgemeinen bestehen.

Nr. 53.

Hofkammer-Decret vom 12. May 1835 an sämmtliche Cameral-Behörden. Hofkanzley-Decret vom 30. May 1835 an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 25. May 1835 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Behandlung der landesfürstlichen und ihnen gleichgehaltenen Beamten bey Urlaubs-Reisen in das Ausland hinsichtlich der Taxentrichtung.

Seine k. k. Majestät haben mit höchster Entschliessung vom 4. May 1835 anzuordnen geruhet, daß bis zur Einführung einer neuen Taxordnung die landesfürstlichen und ihnen gleichgehaltenen Beamten bey Urlaubsreisen in das Ausland in Beziehung auf die Gebühren und Taxen nach den Vorschriften zu behandeln sind, welche für Urlaube im Inlande bestehen.

Nr. 54.

Hofkanzley-Decret vom 12. May 1835, an sämmtliche Länderstellen der deutschen Provinzen.

Modificirung des Hofdecrets vom 17. März 1791 in Betreff der Abhaltung der samstägigen Abend-Andachten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. Mai 1835 die mit dem Hofdecrete vom

17. März 1791 *) §. 1. Nr. 7 kundgemachte Beschränkung der samstägigen Abend-Andachten, dahin abzuändern geruhet, daß diese Andachten, wenn und wo es die Bischöfe für angemessen finden, auch mit Segen gehalten werden können.

Nr. 55.

Hofkanzley = Decret vom 14. May 1835 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig, Dalmatien und Tyrol. Kundgemacht in Nied. Oest., und in Oest. ob der Enns am 26., im Küstenlande am 27., in Steyermark am 29. May, in Illyrien am 4., in Mähren und Schlesien am 9. in Galizien am 16. Junius 1835.

Militär-Dienstpflicht der Gewerbsinhaber.

Seine k. k. Majestät haben, in Absicht auf die Beyziehung der Gewerbsinhaber zur Militär-Dienstpflicht, unter dem 29. April 1835 nachstehende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruht.

„Für die Zukunft, das ist, für die nach der Kundmachung dieser Meiner Entschließung neu eintretenden Gewerbsinhaber und bis zur definitiven Festsetzung des Conscriptions- und Recrutirungs-Systems, haben die den Gewerbsinhabern bisher zugestandenen Befreyungen von der activen Militär-Dienstverpflichtung ganz aufzuhören, und sind dieselben solcher nach den nähmlichen Bestimmungen, wie die übrigen dazu berufenen Classen, einzubeziehen. Dagegen will Ich es in Ansehung der Verpflichtung zur Landwehr, während des Bestandes der der-

*) Leopoldinische Ges. Samml. S. 247. Nro. 515.

mahligen Landwehr-Einrichtung bey den Bestimmungen belassen, welche dermahlen in Beziehung auf die Gewerbsbetriebe bestehen.“

Nr. 56.

Hofkanzley-Decret vom 14. May 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand, Venedig, Dalmatien, und Tyrol.

Bestimmungen über die dermahlige unaufschiebliche Completirung der Gränzwache und über die künftige Ergänzung derselben.

In der Nebenlage*) wird der Landesstelle eine Abschrift jener Verordnung zur gleichmäßigen Wissenschaft und weiters entsprechenden Verfügung mitgetheilt, welche der k. k. Hofkriegsrath unterm 27. April 1835 aus Anlaß der von Seiner Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 9. April 1835 ausgesprochenen Bestimmungen zum Behufe der dermaligen unaufschieblichen Completirung und späteren currenten Ergänzung der Gränzwache, — an die General-Commanden der militärisch-conscribirten Provinzen erlassen hat.

*) Hofkriegsraths-Verordnung vom 27. April 1835, an die General-Commanden der alt conscribirten Provinzen.

Mit allerhöchster Entschließung vom 9. April 1835, haben Seine k. k. Majestät dem Hofkriegsrathe die Verfügung bekannt zu geben geruht, welche Allerhöchstdieselben über die dermahlige unaufschiebliche Completirung und spätere currente Ergänzung der Gränzwache gleichzeitig an die allgemeine Hofkammer zu erlassen befunden haben.

Hiernach dürfen für die dermalige Completirung der Gränzwache-Individuen, welche die für den Gränzwachdienst erforderliche Körperkraft besitzen, und sich über die zur Aufnahme vorgezeichneten Eigenschaften vollständig ausweisen, nach zurückgelegten 19. Lebensjahre aufgenommen werden.

Auch aus der Landwehr ist der Übertritt in die Gränzwache unter denselben Bedingungen gestattet; nur soll der Übertritt aus den unter den Waffen stehenden Landwehr-Bataillonen einverständlich mit dem Hofkriegsrathe in der Art regulirt werden, daß dem Armeedienste daraus kein Nachtheil erwächst. Zugleich haben Seine k. k. Majestät zur leichteren Erreichung des Zweckes zu gestatten geruhet, daß ein Viertheil der für die dermahlige Complettirung der Gränzwache nöthigen Leute von solchen angenommen werde, die des Lesens und Schreibens nicht kundig sind.

Durch die ausgesprochene allerhöchste Bewilligung, itzt für die erste Complettirung, Individuen aus der Population, welche das 19. Lebensjahr zurückgelegt haben, aufzunehmen, ist die Complettirung der Gränzwache schon um Vieles erleichtert.

Was den Übertritt der Landwehrmannschaft in die Gränzwache betrifft, so findet der Hofkriegsrath in Übereinstimmung mit den von der k. k. allgemeinen Hofkammer hierüber geäußerten Ansichten Folgendes zu verordnen:

1) Der Eintritt aus den 2. Landwehr-Bataillons in die Gränzwache, so wie
2) der Eintritt derjenigen Ausgedienten der Linie, welche zwar bey der jährlichen Musterordnung oder Revision für das 1. Landwehr-Bataillon classificirt, aber noch nicht dahin eingereiht sind, hat unbeschränkt Platz zu greifen.
3) Auch den zu den 1. Landwehr-Bataillons bereits Assentirten, selbst während der Aufstellung dieser Bataillons ist der Übertritt in die Gränzwache zu gestatten, in so ferne diese Bataillons in ihrer Werbbezirks-Provinz stationirt sind, und nicht zu einem mobilen Corps die Bestimmung haben.

Die Zahl solcher Übertritte darf jedoch in einem Bataillon jene von sechzig Mann nicht überschreiten. In so ferne eine größere Zahl von einem Bataillon, oder der Übertritt von einem außerhalb seiner Werbbezirks-Provinz stationirten, oder zu einem mobilen Corps bestimmten Landwehr-Bataillon

in Anspruch genommen werden sollte, ist hierüber von Fall zu Fall die Genehmigung des Hofkriegsrathes einzuhohlen.

4) Hinsichtlich des Übertrittes der Landwehr-Unter-Officiere der 1. Landwehr-Bataillons zur Gränzwache hat es bey den Bestimmungen des hierortigen Rescripts vom 15. April 1831, K. 1537 zu verbleiben.

5) Endlich versteht es sich von selbst, daß in dem Maße, als die Gränzwach-Compagnien auf die vorerwähnte Art sich complettiren, die der Gränzwache beygegebene Militär-Assistenz-Mannschaft dort, wo dieß der Fall ist, alsogleich einzuziehen seyn wird.

Nach diesen Bestimmungen, welche in so lange provisorisch zu gelten haben, bis hinsichtlich des jährlichen currenten Ersatzes des Abganges in der Gränzwache die gemeinschaftlich von den Hofstellen zu fassenden Beschlüsse die allerhöchste Sanctionirung Seiner Majestät werden erhalten haben, hat das General-Commando im Einverständnisse mit der dortländigen Cameralgefällen-Verwaltung unverzüglich das Amt zu handeln.

Nr. 57.

Hofkanzley-Decret vom 14. May 1835, an die Länderstellen von Nieder-Oesterreich, Oesterr. ob der Enns, Steyermark, Tyrol, Illyrien und Küstenland.

Militärpflichtigkeit der bey den Bezirks- und Landgerichten befindlichen Amtsactuare.

Seine k. k. Majestät haben in Absicht auf die, der allerhöchsten Entscheidung unterzogene Frage: in wie ferne die bey den Bezirks- und Landgerichten befindlichen Amtsactuare von der Militär-Dienstpflicht zu befreyen seyen? — mit allerhöchster Entschließung vom 29. April 1835 zu bestimmen geruht: daß derley wirklich angestellte vom Staate besoldete Amtsactuare, soferne sie alle Erfordernisse haben, um die Stelle des Oberbeamten zu vertreten, und eine solche Stelle erlangen zu können, gleich den Oberbeamten von der Militärverpflichtung losgezählt zu halten seyen.

Nr. 58.

Hofkanzley = Decret vom 14. May 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Dalmatien und Tyrol.

Militärbefreyung der Beamten der k. k. Bergwesens = Buchhaltung.

Seine k. k. Majestät haben in Absicht auf die der allerhöchsten Entscheidung unterzogene Frage: ob die k. k. Beamten der Bergwesens = Buchhaltung militärpflichtig seyen? mit allerhöchster Entschließung vom 29. April 1835 zu bestimmen geruhet, daß die Beamten der, dem General = Rechnungs = Directorium unterstehenden Berg- und Salinen = Buchhaltungen von der Militär = Pflichtigkeit loszuzählen sind.

Nr. 59.

Hofkammer = Präsidial = Decret vom 15. May 1835, an sämmtliche Länder = Präsidien.

Vertheilung von Ehren=Medaillen gelegenheitlich der im Jahre 1835 veranstalteten Fabriks=Producten = Ausstellung in Wien.

Nachträglich zu dem 14. Absatze der gedruckten Einladung*) zur Theilnahme an der im Laufe dieses Jahres zu veranstaltenden allgemeinen Fabriks=Producten = Ausstellung in Wien wird zur Kenntniß gebracht, daß Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 13. May 1835 für diese erste, auf den Monath September 1835 in der Hofreitschule in der k. k. Burg zu Wien festgesetzte Industrial = Ausstellung auch eine feyerliche Vertheilung goldener, silberner und bronzener Ehren=Medaillen allergnädigst zu bewilligen geruht haben, um jene Fabriks-, Manufacturs- und Gewerbsunternehmer aufzumuntern, und zu belohnen, welche sich, nach dem gewissenhaften Befunde der aus allen Theilen der österreichischen Monarchie gewählten, zur

*) Siehe Nro. 18 in diesem Bande.

Zeit der Ausstellung in Wien anwesenden Sachverständigen, durch ihre Gewerbserzeugnisse einer ehrenvollen Auszeichnung am würdigsten machen.

Nr. 60.

Hofkanzley=Decret vom 16. May 1835, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 4., in Oest. ob der Enns am 5., in Böhmen am 8., in Steyermark am 12., im Küstenlande am 11., in Mähren und Schlesien am 13., in Galizien am 15., in Dalmatien am 17., in Mailand und Venedig am 30. Junius 1835.

Bestimmung hinsichtlich der Erbrechte bey Concursverhandlungen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. April 1835 zu erkennen befunden, daß die Anordnung des Hofdecretes vom 11. September 1784 Nr. 336 der J. G. S. litt. b. und des 145. §. der galizischen, so wie des 137. §. der italienischen G. O. auch auf ein dem Cridatar noch vor der Beendigung der Concursverhandlung und so lange während derselben alle angemeldeten Gläubiger mit ihren liquidirten Forderungen nicht völlig befriediget worden sind, angefallenes Erbrecht oder Vermächtniß zu verstehen sey, daher dem Masseverwalter das Befugniß zustehe, zu einer solchen Erbschaft die Erbserklärung mit dem Vorbehalte des Inventars zu überreichen, und das Vermächtniß anzunehmen.

Nr. 61.

Verordnung und Kundmachung des k. k. Tyroler Landes=Guberniums vom 16. May 1835.

Liquidirung der vorarlbergischen Staats=Passiv=Capitalien.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat mit Verordnung vom 26. September 1832 zu bestimmen befunden, daß die

Gläubiger jener vorarlbergischen Staats-Passiv-Capitalien, welche bisher noch nicht liquidirt und daher auch nicht in den Schuldcataster eingewiesen worden sind, zur nachträglichen Anmeldung ihrer capitalischen Guthabungen zugelassen werden dürfen, und daß auch die Gläubiger der, in den vorarlbergi-Schuldcataster bereits eingewiesenen Schuldcapitalien zur Anmeldung dieser Capitalien zum Behufe einer neuen Liquidirung derselben aufgefordert werden sollen.

Diese allgemeine Liquidirung begreift demnach alle noch bestehenden, durch die Serien-Verlosung im Jahre 1830 nicht aufgekündigten Vorarlberger Staats-Passiv-Capitalien in sich, welche von den ehemaligen Ständen Vorarlbergs, dann vom ehemahligen Stifte Mehrerau und vom Priorate St. Johann in Feldkirch aufgenommen, und auf den k. bayrischen Staatsschuldentilgungsfond übernommen worden sind, sowie auch jene Passiv-Capitalien, welche unter der k. bayrischen Regierung durch die Interessen-Capitalisirung neu entstanden, und mit Schulddocumenten bedeckt sind, in soferne diese verschiedenen Passiv-Capitalien nach der zwischen den a. h. Höfen von Österreich und Bayern abgeschlossenen Convention auf Österreich übergegangen sind.

Zur Ausführung dieser Liquidirung werden daher die sämmtlichen Gläubiger der obenbezeichneten vorarlbergischen Staats-Passiv-Capitalien aufgefordert, ihre capitalischen Guthabungen unverzüglich bey der ärarisch-ständischen Creditscasse in Innsbruck zum Behufe der Liquidirung anzumelden.

Die Anmeldung hat mittelst Einlegung der Original-Schuldbriefe unter Beyschließung eines unterfertigten Anmeldungsverzeichnisses zu geschehen. Für die eingelegten Documente werden Empfangsbestätigungen ausgehändigt werden, welche als Beweis der übergebenen Documente dienen.

In jenen Fällen, in welchen eine Veränderung in dem ursprünglichen Eigenthume solcher Capitalien eingetreten ist, müssen die Schuldbriefe auch mit legalen und vollständigen Übergangs-Documenten belegt seyn.

Besitzer von solchen Passiv-Capitalien, worüber die Schuldurkunden in Verlust gerathen sind, haben vorläufig von dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck, welches die alleinige Instanz für die Amortisation dieser Schuldbriefe ist, die gerichtliche Amortisation derselben nach Vorschrift der Gesetze vornehmen zu lassen, und können nur gegen Beybringung der Amortisations-Erkenntnisse zur Liquidation ihrer Capitalien zugelassen werden.

Nach vorgenommener Liquidirung werden die als zulässig erkannten alten Schuldurkunden gänzlich eingezogen und hiefür in Folge Hofkammer-Verordnung vom 13. Jänner 1835, neue auf die gegenwärtigen Eigenthümer lautende in Conventions-Münze verzinsliche Hofkammer-Obligationen hinausgegeben werden, worin der Titel der Schuld folgendermaßen ausgedruckt erscheint, „entsprungen aus der vertragsmäßigen Übernahme der Landesschuld von Vorarlberg."

Die Verzinsung dieser Obligationen fängt vom 1. März 1835 an, und die halbjährigen Zinsen-Termine sind sonach den 1. März und 1. September jeden Jahres. Die Zinsen selbst werden den Gläubigern entweder unmittelbar von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse in Wien oder für ihre Rechnung von der Creditsabtheilung in Innsbruck bezahlt werden. Die Gläubiger können daher gleich bei Überreichung ihrer Documente die Erklärung abgeben, ob sie die künftig verfallenden Interessen von den neuen Obligationen bey einer oder der anderen Casse erheben wollen.

Mit letztem Februar 1835 schließt sich die aus der ärarisch-ständischen Creditscasse geleistete Verzinsung der alten Obligationen ohne Ausnahme.

Die neuen Schuldverschreibungen werden über dieselben Capitalsbeträge, welche in den alten Schuldurkunden ausgedrückt sind, jedoch von Reichswährung auf Conventions-Münze nachdem 20 fl. Fuße reducirt, ausgestellt, und können dann umgeschrieben, zertheilt und zusammen geschrieben werden.

Um die Erhebung der neuen Obligationen haben sich die



Gläubiger jener vorarlbergischen Staats-Passiv-Capitalien, welche bisher noch nicht liquidirt und daher auch nicht in den Schuldcataster eingewiesen worden sind, zur nachträglichen Anmeldung ihrer capitalischen Guthabungen zugelassen werden dürfen, und daß auch die Gläubiger der, in den vorarlbergi-Schuldcataster bereits eingewiesenen Schuldcapitalien zur Anmeldung dieser Capitalien zum Behufe einer neuen Liquidirung derselben aufgefordert werden sollen.

Diese allgemeine Liquidirung begreift demnach alle noch bestehenden, durch die Serien-Verlosung im Jahre 1830 nicht aufgekündigten Vorarlberger Staats-Passiv-Capitalien in sich, welche von den ehemaligen Ständen Vorarlbergs, dann vom ehemahligen Stifte Mehrerau und vom Priorate St. Johann in Feldkirch aufgenommen, und auf den k. bayrischen Staatsschuldentilgungsfond übernommen worden sind, sowie auch jene Passiv-Capitalien, welche unter der k. bayrischen Regierung durch die Interessen-Capitalisirung neu entstanden, und mit Schulddocumenten bedeckt sind, in soferne diese verschiedenen Passiv-Capitalien nach der zwischen den a. h. Höfen von Österreich und Bayern abgeschlossenen Convention auf Österreich übergegangen sind.

Zur Ausführung dieser Liquidirung werden daher die sämmtlichen Gläubiger der obenbezeichneten vorarlbergischen Staats-Passiv-Capitalien aufgefordert, ihre capitalischen Guthabungen unverzüglich bey der ärarisch-ständischen Creditscasse in Innsbruck zum Behufe der Liquidirung anzumelden.

Die Anmeldung hat mittelst Einlegung der Original-Schuldbriefe unter Beyschließung eines unterfertigten Anmeldungsverzeichnisses zu geschehen. Für die eingelegten Documente werden Empfangsbestätigungen ausgehändigt werden, welche als Beweis der übergebenen Documente dienen.

In jenen Fällen, in welchen eine Veränderung in dem ursprünglichen Eigenthume solcher Capitalien eingetreten ist, müssen die Schuldbriefe auch mit legalen und vollständigen Übergangs-Documenten belegt seyn.

Besitzer von solchen Passiv-Capitalien, worüber die Schuldurkunden in Verlust gerathen sind, haben vorläufig von dem Stadt- und Landrechte zu Innsbruck, welches die alleinige Instanz für die Amortisation dieser Schuldbriefe ist, die gerichtliche Amortisation derselben nach Vorschrift der Gesetze vornehmen zu lassen, und können nur gegen Beybringung der Amortisations-Erkenntnisse zur Liquidation ihrer Capitalien zugelassen werden.

Nach vorgenommener Liquidirung werden die als zulässig erkannten alten Schuldurkunden gänzlich eingezogen und hiefür in Folge Hofkammer-Verordnung vom 13. Jänner 1835, neue auf die gegenwärtigen Eigenthümer lautende in Conventions-Münze verzinsliche Hofkammer-Obligationen hinausgegeben werden, worin der Titel der Schuld folgendermaßen ausgedruckt erscheint, „entsprungen aus der vertragsmäßigen Übernahme der Landesschuld von Vorarlberg.“

Die Verzinsung dieser Obligationen fängt vom 1. März 1835 an, und die halbjährigen Zinsen-Termine sind sonach den 1. März und 1. September jeden Jahres. Die Zinsen selbst werden den Gläubigern entweder unmittelbar von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse in Wien oder für ihre Rechnung von der Creditsabtheilung in Innsbruck bezahlt werden. Die Gläubiger können daher gleich bei Überreichung ihrer Documente die Erklärung abgeben, ob sie die künftig verfallenden Interessen von den neuen Obligationen bey einer oder der anderen Casse erheben wollen.

Mit letztem Februar 1835 schließt sich die aus der ärarisch-ständischen Creditscasse geleistete Verzinsung der alten Obligationen ohne Ausnahme.

Die neuen Schuldverschreibungen werden über dieselben Capitalsbeträge, welche in den alten Schuldurkunden ausgedrückt sind, jedoch von Reichswährung auf Conventions-Münze nach dem 20 fl. Fuße reducirt, ausgestellt, und können dann umgeschrieben, zertheilt und zusammen geschrieben werden.

Um die Erhebung der neuen Obligationen haben sich die

Parthenen entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte unter Zurückgabe der bey der Einlegung der alten Schuldbriefe erhaltenen Empfangsbestätigungen bey der ärarischen ständischen Creditscasse in Innsbruck zu melden; dasjenige Individuum, welches eine solche Empfangsbestätigung producirt, wird als Bevollmächtigter angesehen werden.

Nr. 62.

Hofkanzley = Decret vom 16. May 1835, an sämmtliche Länderstellen. Justiz=Hofdecret vom 25. May 1835, an sämmtliche Appellations=Gerichte.

In welchen Fällen ausgetretene Militär=Personen ohne allerhöchster Bewilligung im Civildienste nicht angestellt werden dürfen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 4. April 1835 zu befehlen geruht, daß ausgetretene Militär=Personen in folgenden drey Fällen ohne vorhergegangene besondere allerhöchste Bewilligung im Civildienste nicht angestellt werden dürfen, und zwar:

a) Wenn sie ein Verbrechen begangen und sich eine gerichtliche Bestrafung zugezogen haben oder nur ab instantia losgesprochen worden sind.

b) Wenn sie auch nur im Disciplinar=Wege Bestrafungen solcher Vergehungen halber erlitten haben, die ihrer Natur nach entehrend oder von solcher Beschaffenheit sind, daß sie die Angemessenheit des Dienstwerbers zu einer Civilanstellung überhaupt, oder zu dem gesuchten Dienste insbesondere offenbar ausschließen oder auch nur mit Grund bezweifeln lassen.

c) Wenn sie durch Cassation ihrer Stellen verlustigt oder bloß mit Laufpaß entlassen worden sind.

Hiervon wird die Landesstelle mit dem Bemerken in die Kenntniß gesetzt, daß Seine k. k. Majestät es sämmtlichen Autoritäten zur Pflicht machen, sich bey Aufnahme ausgetretener Militärpersonen in Civildienste genau nach diesen Vorschriften

über die Eintheilung der 4 — Obligationen (Pamatken) de
Sessione 4ta Augusti 1767, 0. Dezember 1834, mittelst
ihrer Umsetzung in verloosba Serien eingereihet werden.

Die Domestical-O				
nach ihrer gegenwärtigen Reihenfolge.		E i n		Anmerkung.
Von	bis	in ihrem vollen Capitals-Nennwerthe pr.		
Nro.	Nro.	fl.	kr.	
15	2392	206225	30	Die Obligation Nr. 2399, ber ein Capital von 910 fl. — ritt mit 734 fl. 30 kr. in die Serie 59, und mit 175 fl. 30 kr. in die Serie 360.
2399	—	—	—	
3515	—	—	—	
3516	4071	255105	3	
Kapitals-Summa.		916315	17¾	

zu
vo

H
lic
ne
re

a

n
d
ſ
b
(

zu benehmen und über die genaue Befolgung dieser Vorschriften von Seite der untergeordneten Behörden zu wachen.

Nr. 63.

Hofkanzley-Decret vom 17. May 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 10., in Illyrien am 15., in Böhmen den 19. Junius 1835.

Umwechslung der mährisch-ständischen Domestical-Pamatken in verlosbare mährisch-ständische Ärarial-Obligationen.

Mit allerhöchster Entschließung vom 20. December 1834 wurde genehmigt, daß den mährischen Domestical-Gläubigern gegen Zurückstellung ihrer Domestical-Schuldbriefe, Ärarial-Obligationen von gleichem Capitalsbetrage und Zinsenfuße, welche bereits in die Verlosungsserien der alten Staatsschuld eingetheilt sind, verabfolgt werden.

Diese allerhöchste Entschließung wird unter Anschluß *) der dießfälligen, von dem mährisch-ständischen Landes-Ausschusse veranlaßten Kundmachung den 20. April 1835, welche die Bestimmungen für die Ausführung dieses Umwechslungsgeschäftes enthält, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und es werden hiermit die Besitzer solcher ständischen Pamatken zur erforderlichen Umwechslung angewiesen.

*) Beylage A.

Kundmachung des mährisch-ständischen Landes-Ausschusses vom 20. April 1835.

Bestimmungen für die Ausführung des Umwechslungs-Geschäfts der mährisch-ständischen Domestical-Pamatken in verlosbare mährisch-ständische Ärarial-Obligationen.

Im Nachhange der Kundmachung des mährisch-ständischen Landesausschusses vom 28. December 1834, Zahl 7803, über

die von weiland Sr. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 20. December 1834 bewilligte Umwechslung der mährisch-ständischen Domestical-Schuldbriefe in verlosbare Ärarial-Obligationen, werden die Gläubiger der mährisch-ständischen Domestical-Schuld nunmehr in die Kenntniß gesetzt, daß ihnen für ihre mährisch-ständischen Domestical-Pamatken de Sessione 4ta Augusti 1767, zu 4 respective 2 pCt. verlosbare mährisch-ständische Ärarial-Obligationen de Sessione 27. Septembris 1769, über gleiche Capitals-Beträge von gleichem Zinsenfuße, dann vom 1. May 1835 ausgestellt, durch die mährisch-ständische Landschafts- und Creditsbuchhaltung in Brünn b. m. werden ausgefolgt werden, und, daß die Umsetzung mit dem Monathe Junius des laufenden Jahres dort beginnen wird.

Zur Realisirung dieser Umsetzung werden die Besitzer von mährisch-ständischen Domestical-Pamatken, dieselben bey der gedachten Landschafts- und Creditsbuchhaltung zu übergeben, und zu gleicher Zeit eine mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Interessen-Zahlungstermins der Domestical-Obligationen, auch zwey classenmäßig gestämpelte Quittungen über die von den Capitalien ihrer Domestical-Pamatken bis Ende April 1835 zu 2 pCt. entfallenden rückständigen Interessen, zum Behufe der zahlbaren Anweisung, dort einzubringen haben.

Die Einbringung Einer Interessen-Quittung, wird nur hinsichtlich derjenigen Domestical-Obligationen genügen, von welchen die halbjährigen Interessen bisher mit dem Eintritte der Monathe May und November fällig geworden sind; die Besitzer derjenigen Domestical-Pamatken, von welchen die halbjährigen Zinsen bisher in den Monathen Februar und August fällig waren, werden dagegen in jenen Fällen, als sie die frühern mit 1. Februar 1835 bereits fällig gewesenen Interessenraten noch nicht erhoben haben sollten, zwey Quittungen einzubringen, und in der Einen die bis Ende Jänner 1835 ausständigen Zinsen, in der Andern aber die für die Zeit vom 1. Februar bis Ende April 1835 für drey Monathe entfallenden Ausgleichungs-Interessen abzuquittiren haben.

Die Verzinsung der neuen Ärarial-Pamatken in halbjäh-

rigen Raten tritt mit dem 1. May 1835 ein, die nächste fällige Interessen-Rate wird daher am 1. November 1835, und die folgenden Raten werden in Zukunft in den Monathen May und November eines jeden Jahrs, nach vorausgegangener Liquidirung der classenmäßig gestämpelten Interessen-Quittungen bey der mährisch-ständischen Landschafts-Haupt- und Ärarial-Creditscasse in Brünn zu erheben seyn. Durch den nachfolgenden Ausweis werden übrigens den Domestical-Gläubigern die Nummern der Serien im Vorhinein bekannt gegeben, in welche ihre Domestical-Obligationen mittelst der Umsetzung in verlosbare Ärarial-Obligationen gelangen.

Nr. 64.

Hofkanzley-Decret vom 20. May 1835, an die Länderstellen in Nieder-Oesterreich, Oesterr. ob der Enns, Steyermark, Illyrien, Küstenland, Mähren, Böhmen und Galizien.

*) Befreyung der den Bischöfen zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude von der Gebäudesteuer.

Seine k. k. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 15. May 1835 allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß die den Bischöfen zu ihren Wohnungen überlassenen Gebäude in Bezug auf die Gebäudesteuer wie die Pfarrhöfe zu behandeln seyen, und nur in jenen Fällen, wo ein Theil davon vermiethet ist, dieser letztere der Hauszinssteuer zu unterziehen sey.

---

*) Mit einer nachträglichen allerhöchsten Entschließung vom 7. September 1835, haben Se. k. k. Majestät auch den Antrag zu genehmigen geruht, daß diese den bischöflichen Wohnungen zugestandene Begünstigung vom zweyten Semester des Verwaltungs-Jahres 1835 zu beginnen hat.

Nr. 65.

Hofkanzley-Decret vom 21. May 1835, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Niederösterreich, Mailand, Venedig und Dalmatien.

Bestimmung wegen Hereinbringung der Findlings-Aufnahmstaxe im Falle der Zahlungsunfähigkeit der Mütter oder der zahlungspflichtigen Verwandten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 18. April 1833*) für die Provinz Niederösterreich zu bestimmen geruht, daß die Aufnahmstaxen für Findlinge, deren Mütter und zahlungspflichtige Verwandte zahlungsunfähig sind, auf die sämmtlichen Gemeinden jenes Kreises, in welchem die Mutter oder das Kind, wenn der Geburtsort der Mutter nicht ausgemittelt werden könne, geboren worden ist, oder die Mutter das Decennium vollstreckte, umgelegt und daß die Aufnahmsgebühren für außer den Linien des Ortes, wo sich die Gebär- und Findelanstalt befindet, aber in der nähmlichen Provinz geborne Kinder, nach der für die Provinz festgesetzten geringsten Classe abgenommen werden sollen.

Nachdem Seine Majestät diese allerhöchste Bestimmung mit allerhöchster Entschließung vom 15. May 1835, auch auf die übrigen Provinzen auszudehnen geruht haben, so wird davon die Landesstelle zur Benehmungswissenschaft in künftig vorkommenden Fällen solcher Art in Kenntniß gesetzt.

Nr. 66.

Hofkammer-Decret vom 25. May 1835, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen. Kundgemacht in Niederösterreich und in Steyermark am 10., in Oest. ob. der Enns am 11., in Mähren und Schlesien am 12., in Illyrien und in Ty-

*) Siehe den LIX. Band dieser Ges. Samml. S. 153. Nr. 115.

rol, am 20. im Küstenlande am 22., in Galizien am 25. Junius 1835.

Ausfertigung der Transito-Pässe für bestimmte Tabak-Quantitäten von Seite der k. k. Cameval-Gefällen-Verwaltungen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat zu Folge allerhöchster Entschließung vom 16. May 1833 den k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltungen die Ermächtigung ertheilt, in rücksichtswürdigen Fällen Transito-Pässe für Tabak-Quantitäten, welche auch das im 4. Paragraphe des Tabak-Patentes vom Jahre 1784 ausgesprochene geringste Gewicht von vier Centnern Blätter, zwey Centner fabricirten oder Einem Centner spanischen Tabak nicht erreichen, gleich unmittelbar ausfertigen zu lassen.

Nr. 67.

Hofkammer-Decret vom 26. May 1835, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Behörden. Justiz-Hofdecret vom 15. Junius 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Ausschließung der aus einer im Pensions- oder Quiescentenstande geschlossenen Ehe abstammenden Beamtens-Waisen von jeder Pension, Provision oder Erziehungsbeytrage.

Seine Majestät haben in Beziehung auf die von Beamten im Pensionsstande erzeugten Kinder mit allerhöchster Entschließung vom 13. May 1835 folgende Norm festzusetzen geruht:

Die Waisen, welche aus einer im Pensionsstande geschlossenen Ehe herstammen, haben, wenn der Vater nicht später wieder angestellt wurde, gleich der Witwe, weder Pension, noch Provision und auch keine Erziehungsbeyträge zu erhalten.

Dagegen haben die aus einer von dem Beamten oder minderen Diener während seiner Dienstes-Activität eingegangenen Ehe abstammenden Kinder ohne Unterschied, sie mögen während der Dienstes-Activität, oder in dem nachgefolgten Pensionsstande des Vaters geboren worden seyn, wenn anders nicht in sonstiger Beziehung ein gesetzliches Hinderniß entgegensteht, ohne Unterschied gleich der Witwe in der Regel auf diejenige

Betheilung gleichen Anspruch, die pensions- und provisionsfähigen Witwen und Waisen nach den bestehenden Vorschriften zu Statten kömmt; was der Landesstelle im Nachhange zu dem hierortigen Decrete vom 4. December 1834 *) zur Nachachtung bekannt gemacht wird.

Nr. 68.

Hofkammer-Decret vom 27. May 1835 an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Dalmatien und an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameralmagistrate.

Beseitigung der Bevortheilungen des Staatsschatzes bey der Zuckererzeugung aus inländischen Stoffen.

Mit dem herabgelangten Decrete der k. k. Hofkammer vom 27. May 1835, hat diese, im Einverständnisse mit der k. k. vereinigten Hofkanzley, zum Schutze der einheimischen Betriebsamkeit und des Staatsschatzes gegen Bevortheilungen, zu denen die Zuckererzeugung aus inländischen Stoffen gemißbraucht werden könnte, die beyliegende Vorschrift über die Maßregeln zur Überwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen zu erlassen, und vom 1. September 1835 in Wirksamkeit zu setzen befunden.

Vorschrift über die Maßregeln zur Ueberwachung der Erzeugung und des Umsatzes von Zucker aus inländischen Stoffen.

I. Von den Unternehmungen (Zuckersiedereyen) zur Erzeugung von Zucker aus inländischen Stoffen.

§. 1.

Errichtung von Zuckersiedereyen in der Nähe der Gränze.

Die Errichtung von Zuckersiedereyen, in denen Zucker aus Runkelrüben oder andern inländischen Stoffen erzeugt, oder der

*) Siehe den LX. Band dieser Ges. Samml. S. 450. Nr. 191.

aus inländischen Stoffen gewonnene Rohzucker geläutert (raffinirt) wird, in der Entfernung einer österreichischen Meile von der ausländischen Gränze, oder von der Zolllinie gegen ein vom Zollverbande ausgeschlossenes Gebieth unterliegt den Bestimmungen, welche über die Errichtung von Fabriken in der gedachten Entfernung von der ausländischen Gränze überhaupt bestehen. (Hofkammer-Verordnung vom 22. April 1828.)

§. 2.

Bezeichnung der Zuckerhüte.

Die erlassenen Anordnungen, zu Folge welchen die aus inländischem Rohzucker erzeugten Zuckerbrote mit der vorschriftmäßigen Bezeichnung versehen seyn müssen, werden aufrecht erhalten.

§. 3.

Aufbewahrung ausländischen Zuckers in Zuckersiedereyen aus einheimischen Stoffen.

Die Beschäftigung der Erzeugung oder Läuterung inländischen Rohzuckers schließt die Berechtigung weder zur Verarbeitung ausländischer Zuckererzeugnisse, noch zum Handel mit Zuckererzeugnissen, dieselben mögen inländischen oder ausländischen Ursprunges seyn, in sich. Zuckermehl Zuckerraffinat oder Zuckersyrup ausländischen Ursprunges dürfen in den zur Gewerbsstätte einer Zuckersiederey aus inländischen Stoffen gehörigen Unterkünften und Räumen nicht aufbewahrt werden. Unter dieser Bestimmung sind auch die in den Fabriksgebäuden befindlichen zum Absatze der Zuckererzeugnisse bestimmten Kaufläden, und Verschleißniederlagen begriffen. Die vom Auslande herrührenden Zuckererzeugnisse, welche gegen dieses Verboth in den zu einer Zuckersiederey aus inländischen Stoffen gehörenden Unterkünften oder Räumen abgelegt, oder aufbewahrt werden, sind als vorschriftwidrig von dem Auslande eingebracht zu behandeln, und unterliegen den auf die Einschwärzung dieser Erzeugnisse aus dem Auslande festgesetzten Strafbestimmungen.

Eine Abweichung von diesem Grundsatze findet bloß in dem Falle Statt, in welchem die Bedingungen der Verarbeitung ausländischer und einheimischer Zuckerstoffe in derselben Zuckersiederey vorhanden sind. (§§. 37 bis 40.)

§. 4.

Buchführung, Verbindlichkeit zur Führung von Gewerbsbüchern.

Über den Gewerbsbetrieb der mit einem Fabriksbefugniß versehenen Unternehmungen, die sich mit der Verfertigung von Zuckererzeugnissen aus inländischen Stoffen, oder mit der Läuterung (Raffinirung) des aus inländischen Stoffen gewonnenen Rohzuckers beschäftigen, sind geordnete Gewerbsbücher zu führen.

§. 5.

Hauptgrundsatz über die Art der Buchführung.

Die Gewerbsbücher müssen deutlich und zergliedert Alles enthalten, was sich auf die Anschaffung und Verwendung der zum Gewerbsbetriebe erforderlichen Stoffe, dann den Absatz der erzeugten Fabrikate und der verbliebenen Abfälle bezieht.

§. 6.

Eintragung der Anschaffungen.

Jede Anschaffung muß täglich, sogleich nachdem dieselbe geschah, mit Angabe der Person, von welcher der Gegenstand erworben wurde, eingetragen werden. Ist der beygeschaffte Gegenstand mit einer schriftlichen Urkunde versehen, so ist dieselbe im Buche zu berufen.

§. 7.

Die Verwendung der Stoffe und der gewonnenen Erzeugnisse.

Die Verwendung der verarbeiteten Stoffe, und die Menge, dann Gattung der aus denselben gewonnenen Erzeugnisse ist in dem Sudbuche darzustellen. Unmittelbar vor dem Beginn des Sudes ist die Menge und Gattung der zur Verarbeitung gelan-

genden Stoffe einzutragen. Jeder Sud wird mit einer Zahl in fortlaufender Reihenfolge bezeichnet. Die Menge und Gattung der gewonnenen Erzeugnisse ist nach der Beendigung des Sudes, und zwar längstens in dem Zeitpuncte der Vollendung der Erzeugnisse im kaufrechten Zustande aufzuführen, wenn es nicht thunlich seyn sollte, beydes vor diesem Zeitpuncte mit Verläßlichkeit anzugeben. In Raffinerien soll die Zahl der Brote längstens binnen vier und zwanzig Stunden nach der Beendigung des Sudes eingetragen werden.

Die Eintragung des Gewichtes kann später in dem gedachten Zeitpuncte der Erreichung des kaufrechten Standes erfolgen.

§. 8.

Darstellung des Absatzes.

Über den Absatz der verfertigten Zuckererzeugnisse ist ein Verkaufstagebuch zu führen. In demselben soll jede Abtretung oder Versendung, über welche eine Verkaufs- oder Bezugsnote auszustellen ist, vor der Ausfertigung der Letzteren eingetragen werden. Die im Kleinverkaufe abgesetzten Mengen, über welche die Ausstellung eigener Verkaufsnoten nicht angeordnet ist, können, wenn nicht auf Verlangen des Käufers eine Verkaufsnote ausgestellt wird, summarisch längstens am Schlusse einer jeden Woche in das Verkaufsbuch eingetragen werden.

§. 9.

Verkauf in einer von der Siederey getrennten Niederlage.

Betreibt der Inhaber einer Zuckersiederey den Verkauf der Erzeugnisse in einer von dem Gebäude der Siederey getrennten Niederlage, so soll nach denselben Grundsätzen für die Letztere ein abgesondertes Verkaufstagebuch geführt werden. Die aus der Siederey an die Verkaufsniederlage übergebenen Mengen sind in den Büchern der Erstern in Ausgabe, und in den Büchern der Niederlage in Empfang zu stellen.

§. 10.

Ausstellung von Verkauf- oder Bezugs-Noten.
In welchen Fällen dieselbe geschehen muß.

Wird von einer Zuckersiederey ein Zuckererzeugniß an einen Gewerbetreibenden veräußert oder versendet, so muß eine schriftliche Verkaufs- oder Bezugsnote über dasselbe ausgestellt werden.

§. 11.

Begriff der Gewerbetreibenden.

Als Gewerbetreibende sind diejenigen zu betrachten, welche sich mit der Erzeugung oder Läuterung von Roh- oder Raffinatzucker oder Zuckersyrup beschäftigen, welche Zuckererzeugnisse als einen Stoff zur Hervorbringung oder Bereitung anderer Gegenstände des Verbrauches verwenden, als: Zuckerbäcker, Chocolademacher, Kaffehsieder, Erzeuger versüßter geistiger Flüssigkeiten u. dgl., endlich welche mit Zuckererzeugnissen Handel treiben.

§. 12.

Verbindlichkeit anderer Personen zur Einhohlung schriftlicher Deckungen.

Andere Personen werden in Absicht auf die Verbindlichkeit, sich über die von Zuckersiedereyen erworbenen Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen mit schriftlichen Verkaufs- oder Bezugsurkunden zu versehen, Gewerbetreibenden gleich geachtet, wenn die Menge der gedachten Zuckererzeugnisse ihren Bedarf auffallend überschreitet.

§. 13.

Innere Erfordernisse der Verkaufs- oder Bezugsnoten.

Die Verkaufs- oder Bezugsnoten müssen deutlich ausdrücken:

a) Die Gattung und das Gewicht der Gegenstände, die veräußert oder versendet werden, dann so fern es sich um

Zucker in Hüten oder Broten handelt, die Zahl derselben, und das Fabrikszeichen, mit dem solche versehen sind.

b) Die Berufung des Blattes oder Artikels im Gewerbsbuche, wo die Veräußerung oder Absendung eingetragen ist, in so fern dem Aussteller der Urkunde die Führung von Gewerbsbüchern obliegt, oder er, auch ohne diese Verbindlichkeit, Gewerbsbücher führt.

c) Den Nahmen, Zunahmen, Wohnort und die Beschäftigung sowohl des Ausstellers der Verkaufs- oder Bezugsnote, als auch desjenigen, an den der Gegenstand abgetreten wird.

d) Den Tag, Monath und das Jahr der Ausstellung.

§. 14.

Insbesondere, wenn der Gegenstand aus dem Orte versendet wird.

Wird der Gegenstand aus dem Orte der Aufbewahrung versendet, so muß die Verkaufs- oder Bezugsnote nebst den in dem vorhergehenden Absatze angeordneten Angaben noch enthalten:

e) Die Zahl und Zeichen der Kisten, Päcke oder andern Behältnisse, wenn die Waare nicht offen und unverpackt versendet wird.

f) Die Straße, auf welcher die Sendung geschehen wird.

g) Den Zeitraum, innerhalb welchem die Waare im Orte der Bestimmung eintreffen soll.

h) Den Nahmen, Zunahmen, Wohnort und die Beschäftigung desjenigen, durch den die Versendung geschieht.

Enthält der Frachtbrief alle hier vorgezeichneten Erfordernisse, so kann derselbe statt der Bezugsnote verwendet werden, und es ist die besondere Ausstellung einer solchen Note nicht erforderlich.

§. 15.

Äußere Erfordernisse.

Die Verkaufs- oder Bezugsnoten sollen von dem Aussteller oder demjenigen, der von ihm zu dieser Gattung Geschäfte be-

stellt ist, eigenhändig unterschrieben werden. Wäre der Aussteller des Schreibens unkundig, oder nicht vermögend seinen Nahmen zu unterschreiben, so hat er sein gewöhnliches Handzeichen beyzusetzen, und ein Zeuge, der sich als solcher, dann als Nahmensfertiger zu unterzeichnen hat, den Nahmen und Zunahmen des Ausstellers zu unterschreiben. Die Zahlen, welche den Tag der Ausstellung, die Menge der versendeten Gegenstände, und den zum Eintreffen im Orte der Bestimmung vorbehaltenen Zeitraum ausdrücken, sind mit Worten zu schreiben.

§. 16.

Auf wen die Note zu lauten hat.

Die Bezugs- oder Verkaufsnote muß unmittelbar auf die Person des Besitzers der Waare, oder falls sich dieselbe im Transporte an einen andern Ort befindet, auf den Nahmen desjenigen, an den solche gerichtet ist, lauten.

§. 17.

Anwendung der Verkaufsnoten im Transporte oder im Orte der Bestimmung.

Die Verkaufs- oder Bezugsnote hat den Gegenstand, über den dieselbe ausgestellt wurde, zu begleiten, und kann nur auf der in dieser Urkunde zum Transporte ausgedrückten Straße, dann, nach dem Eintreffen im Orte der Bestimmung, in dem Letzteren als Deckung angenommen werden, in so fern die Anordnungen über das bey der Absendung, auf dem Transporte, und nach dem Einlangen im Orte der Bestimmung einzuhaltende Verfahren beobachtet wurden.

§. 18.

Stellung der inländischen Zuckererzeugnisse zu Gefällsämtern im Orte der Absendung.

Werden Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen von der Zuckersiederey, welche dieselben verfertigte, an jemanden, der

mit einer schriftlichen Verkaufs- oder Bezugsnote versehen seyn muß (§§. 10 bis 12), aus einem Orte, in welchem ein Zollamt, oder ein anderes zu den Amtshandlungen der Waaren-Controlle ermächtigtes Gefällsamt aufgestellt ist, versendet, so soll der zur Absendung bestimmte Gegenstand zu diesem Amte gebracht, daselbst angesagt, und der vorgeschriebenen Amtshandlung unterzogen werden. Die Ansage kann in den Fällen, in denen der Erzeuger nicht in die Reihe der zur Führung von Gewerbsbüchern verpflichteten Personen gehört (§. 4), und er die Waare unmittelbar aus der Erzeugungsstätte zu dem Amte bringt, mündlich geschehen. In andern Fällen vertritt der Frachtbrief oder die Bezugsnote die Stelle der Erklärung.

§. 19.

Verfahren des Amtes.

Das Amt untersucht die Gattung und das Gewicht der zur Absendung bestimmten Erzeugnisse, legt dieselben, wenn gegen deren inländischen Ursprung kein Zweifel obwaltet, unter amtlichen Verschluß (Zollsiegel), stellt über die gepflogene Amtshandlung die Bestätigung aus, und weiset die Sendung, wenn im Orte der Bestimmung, oder in dessen Nähe ein Gefällsamt, oder eine Abtheilung der Gefällenaufsicht aufgestellt ist, an jenes, oder diese, in andern Fällen aber an die Obrigkeit zur Abnahme der Siegel an.

§. 20.

Im Transporte.

Ist in dem Orte, aus welchem Zuckererzeugnisse aus inländischen Stoffen von der Zuckersiederey, die solche verfertigte, an jemanden, der mit einer schriftlichen Verkaufs- oder Bezugsnote versehen seyn muß, versendet werden, ein zur Vornahme der Amtshandlungen bey den Versendungen der Zuckererzeugnisse ermächtigtes Gefällsamt nicht aufgestellt, nimmt jedoch die Sendung eine Richtung, in welcher ein solches Amt besteht, so muß

dieselbe zu diesem Amte, und wenn mehrere solche Ämter an der einzuschlagenden Straße bestünden, zu dem nächsten dieser Ämter gestellt werden. Bey diesem Amte wird auf die in den vorhergehenden Absätzen (§§. 18 und 19) bestimmte Art verfahren. Diese Anordnung erstreckt sich aber nicht auf Gegenstände, welche durch die Fahrpost aus einem Orte, in welchem sich kein zu den Amtshandlungen bey Versendungen ermächtigtes Amt befindet, versendet werden.

§. 21.

Bey dem Eintreffen im Orte der Bestimmung.

Befindet sich endlich in dem Orte, nach welchem die von einer Siederey abgesendeten Zuckererzeugnisse bestimmt sind, ein zu den Amtshandlungen bey Versendungen ermächtigtes Gefällsamt, so sollen dieselben bey dem Eintreffen in diesem Orte, und vor der Ablegung zu dem Amte gestellt werden, und es ist von dem Letztern auf die für die Absendungen vorgeschriebene Weise (§§. 18 und 19) zu verfahren. Ward die Sendung unter Zollsiegel an das Amt angewiesen, so nimmt dasselbe solche ab, und ertheilt darüber die Bestätigung.

§. 22.

Behandlung der nach Ungarn bestimmten, oder aus Ungarn kommenden Zuckererzeugnisse.

Die Zuckererzeugnisse aus inländischem Stoffe, welche nach Ungarn und Siebenbürgen bestimmt sind, und bey der Absendung oder im Transporte der Amtshandlung eines Amtes zu Folge der obigen Bestimmungen unterzogen werden, sind unter Zollsiegel an das Zollamt der Zwischenlinie, über welches der Austritt in die ungarischen Provinzen geschehen soll, anzuweisen. Gelangen Zuckererzeugnisse aus inländischem Stoffe zu einem Zollamte der Zwischenlinie aus den ungarischen Provinzen, so verfährt dasselbe, nebst der Vollziehung der für die Einfuhr aus Ungarn bestehenden Bestimmungen, auf die für die Absendung einheimischer Zuckererzeugnisse vorgezeichnete Art (§. 19.).

§. 23.

Vorschrift für die unter Zollsiegel angewiesenen Zuckererzeugnisse für den Transport.

Die unter Zollsiegel an ein anderes Amt angewiesenen Sendungen von Zuckererzeugnissen aus einheimischen Stoffen unterliegen auf dem Transporte den für die Durchfuhrgüter bestehenden Anordnungen (Vorschrift vom 8. April 1829, §§. 27 bis 33).

§. 24.

Abnahme der Zollsiegel.

Wurde die Sendung an eine Abtheilung der Gefällenaufsicht oder an die Obrigkeit zur Abnahme der Zollsiegel angewiesen, so darf die Waare nicht abgelegt werden, ehe nicht von derselben die Zollsiegel abgenommen wurden.

§. 25.

Versendung der Zuckererzeugnisse an eine Verkaufsniederlage, Gewerbsstätte oder zu Markte.

Den Bestimmungen über die Ausstellung von Bezugsnoten oder Frachtbriefen, dann über die Stellung zu Gefällsämtern sind auch die Fälle unterworfen, in denen der Inhaber einer Zuckersiederey seine Zuckererzeugnisse aus inländischem Stoffe in eine ihm gehörende, an einem andern Orte befindliche Verkaufsniederlage, Siederey oder zu Markte bringt, oder durch einen Bestellten sendet.

Die versendeten Erzeugnisse müssen mit einem nach den obigen Bestimmungen (§§. 13 bis 17) verfaßten Frachtbriefe versehen seyn, und Falls die Bedingungen, unter denen die Stellung zu Gefällsämtern angeordnet ist (§§. 18 bis 22), vorhanden sind, zu denselben gehörig gestellt werden.

§. 26.

Benehmen im Falle der Veräußerung eines Theiles der nicht unter Zollsiegel gelegten Ladung.

Wird ein Theil der Ladung von Zuckererzeugnissen aus inländischem Stoffe auf dem Wege an den Ort der Bestimmung abgesetzt, und befindet sich die Sendung nicht unter Zollsiegel, so hat der Verkäufer sich von dem Empfänger der abgesetzten Erzeugnisse eine schriftliche Bestätigung ertheilen zu lassen, in welcher die Menge und Gattung des abgesetzten Gegenstandes, dann der Tag und Ort der Veräußerung auszudrücken ist. Diese Bestätigung kann auch auf dem Rücken des Frachtbriefes angesetzt werden.

§. 27.

Verkauf auf Märkten.

Geschah der Absatz eines Theiles der nicht unter Zollsiegel gelegten Ladung im Kleinverschleiße auf einem Markte, und befindet sich im Orte kein zur Vornahme der Amtshandlungen bey Versendungen ermächtigtes Gefällsamt, so ist die abgesetzte Menge auf dem Frachtbriefe deutlich zu bemerken. Lautet der Letztere nicht bloß auf die Sendung auf den Markt, sondern auch auf die Rückkehr, so dient solcher auch für den Zurücktransport zur Ausweisung.

§. 28.

Ämter, die zu den Amtshandlungen bey Versendungen ermächtigt sind.

Zur Vollziehung der Amtshandlungen bey den Versendungen einheimischer Zuckererzeugnisse aus Siedereyen sind die Gränz-Zollämter, die Haupt-Zollämter, die Zoll-Legstätten, und überhaupt die Ämter, die zu dem Controll-Verfahren bey den Versendungen der Baumwollerzeugnisse bestellt sind, ermächtigt. In so fern andere Gefällsämter zu diesen Amtshandlungen ermächtigt werden sollten, so wird dieses mittelst besonderer Kundmachungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Diese Bestimmung erstreckt sich aber nicht auf diejenigen Organe, welche bloß zur Abnahme der Zollsiegel, und nicht zur Vollziehung der übrigen durch die gegenwärtige Vorschrift (§§. 19, 20, 21) festgesetzten Amtshandlungen ermächtigt werden, welche daher auch nicht als Ämter anzusehen sind, zu denen die Zuckererzeugnisse bey der Absendung, oder im Transporte gestellt werden müssen.

§. 29.

Gebührenfreye Vollziehung der Amtshandlungen.

Die Amtshandlungen über die Sendungen der einheimischen Zuckererzeugnisse aus den Zuckersiedereyen, in denen dieselben verfertiget wurden, sind durchgehends unentgeldlich zu vollziehen. Aus Anlaß derselben wird keine wie immer geartete Gebühr eingehoben.

II. Von den Zuckersiedereyen, in denen Rohzucker, sowohl einheimischen als auch ausländischen Ursprunges, verarbeitet wird.

§. 30.

Bewilligung dieser vereinten Verarbeitung.

Die Beschäftigung der Läuterung ausländischen Rohzuckers umfaßt nicht die Berechtigung zur Verarbeitung inländischen Rohzuckers oder zum Handel mit Zuckererzeugnissen, dieselben mögen einheimischen oder ausländischen Ursprunges seyn. Um neben der Läuterung ausländischen Rohzuckers auch eine der erwähnten Beschäftigungen treiben zu können, wird eine besondere Bewilligung der Cameral-Gefällen-Verwaltung erfordert.

§. 31.

Bedienung des Ortes.

Rohzucker ausländischen und einheimischen Ursprunges darf in derselben Zuckersiederey, nur wenn sich die Letztere in dem

Standorte eines Haupt-Zollamtes, einer Zoll-Legstätte, oder eines andern zur Ausstellung rother Frey-Bolleten ermächtigten Amtes befindet, verarbeitet werden. Nebst den für die Verarbeitung ausländischen Zuckermehles, und den Absatz der Erzeugnisse aus demselben bestehenden Vorschriften sind hierbey die nachfolgenden Bestimmungen zu beobachten.

§. 32.

Anmeldung des Bezuges jeder Menge einheimischen Rohzuckers.

Jede Menge einheimischen Rohzuckers, den die Zuckersiederey zur Verarbeitung bezieht, muß zu dem im Orte befindlichen Zollamte vor der Ablegung in der Fabrik gebracht, und demselben die Verkaufsnote vorgelegt werden.

§. 33.

Führung der Gewerbsbücher.

Über den Geschäftsbetrieb der Zuckersiederey sind geordnete Gewerbsbücher zu führen. Dieselben haben den Bezug und die Verwendung des inländischen Rohzuckers, gleich jenem des ausländischen Zuckermehles, deutlich darzustellen. In dem Sudbuche soll die zur Verwendung gelangende Menge des einheimischen Rohzuckers getrennt von jener des ausländischen Zuckermehles ersichtlich gemacht werden.

§. 34.

Verboth des Verkaufes von Zuckermehl oder gestoßenem Zucker.

Für Zuckersiedereyen, in denen ausländischer oder einheimischer Rohzucker verarbeitet wird, erstreckt sich das Verboth des Verkaufes von Zuckermehl oder gestoßenem Zucker auch auf den inländischen Rohzucker, und auf die aus demselben erzeugten Raffinate.

§. 35.

Absatz der aus inländischem Rohzucker gewonnenen Erzeugnisse.

Bey dem Absatze und der Versendung der in Zuckersiedereyen, welche sowohl einheimischen als auch ausländischen Roh-

zucker verarbeiten, aus inländischem Rohzucker gewonnenen Zuckererzeugnisse sind durchgehends dieselben Vorschriften zu beobachten, welche für den Absatz und die Versendung der aus ausländischem Zuckermehle hervorgebrachten Erzeugnisse bestehen.

III. Gemeinschaftliche Bestimmungen.

§. 36.

Bedingungen des Handelsverkehres mit inländischem Zucker.

Die allgemeinen Anordnungen über die Bedingungen, unter denen handeltreibenden Personen der weitere Absatz der von ihnen bezogenen vom freyen Verkehre ausgenommenen Waaren gestattet ist, beziehen sich auch auf den Verkehr mit Zuckermehl, raffinirtem Zucker oder Zucker-Syrup aus inländischen Stoffen.

§. 37.

Begriff der Zuckererzeugnisse.

Unter Zucker oder Zuckererzeugnissen überhaupt wird Zuckermehl, Zucker-Raffinat und Zucker-Syrup verstanden.

§. 38.

Dauer, binnen welcher die Bezugsnoten zur Ausweisung annehmbar sind.

Die Verkaufs- oder Bezugsnoten, welche im Grunde der gegenwärtigen Vorschrift ausgestellt werden, dienen nicht länger als durch sechs Monathe, vom Tage der Ausstellung an gerechnet, zur Deckung. Eine Verlängerung dieser Frist darf unter denselben Bedingungen, unter denen die Erstreckung der Dauer für die Gültigkeit von Bolleten über die vom freyen Verkehre ausgenommenen Waaren zulässig ist, zugestanden werden.

§. 39.

Bedingungen der Annahme der Bezugsnoten.

Bezugs- oder Verkaufsnoten, welche nicht mit den festgesetzten Erfordernissen versehen sind, sollen zur Deckung von Zu-

ckererzeugnissen nicht angenommen werden. Auch enthält die Verbindlichkeit zur Stellung der gedachten Erzeugnisse zu Gefällsämtern, dann die Beobachtung der für den Transport vorgezeichneten Bestimmungen eine Bedingung, ohne welche die zur Ausweisung des Ursprunges oder Bezuges beygebrachten Urkunden nicht beachtet werden sollen. Zur Ausweisung während des Transportes von einem Orte an den andern können insbesondere Urkunden nicht dienen, die mit dem Zustande der Waarensendung nicht übereinstimmen, oder rücksichtlich deren der Zeitraum, binnen welchem der Weg zu Folge derselben zurückgelegt werden sollte, verstrichen ist, und die Verspätung nicht vollständig gerechtfertiget wird.

§. 40.

Beweiskraft der Urkunden.

Hieraus ist aber nicht zu folgern, daß jede Urkunde, die mit den vorgeschriebenen Erfordernissen versehen ist, als Beweis des Ursprunges oder Bezuges angenommen werden müsse. Insbesondere wird durch die Bestimmung einer Frist, nach deren Ablauf die Urkunden bey den zu leistenden Nachweisungen nicht mehr beachtet werden können, denselben bis zum Ende dieser Frist keine andere, oder ausgedehntere Beweiskraft beygelegt, als solchen nach deren innerer Beschaffenheit ohnehin zukömmt.

§. 41.

Unterlassung der Buchführung oder Unregelmäßigkeiten in derselben.

Sollte eine zur Führung der Gewerbsbücher verpflichtete Person dieselbe gänzlich unterlassen, die Bücher nicht ununterbrochen während des Gewerbsbetriebes führen, oder in der Art der Führung die Vorschrift nicht genau beobachten, so wird gegen dieselbe, wenn nicht der Fall zur Anwendung einer andern schwerern Strafbestimmung geeignet ist, von der Cameral-Gefällen-Verwaltung eine den Umständen angemessene Geldstrafe, die jedoch nicht unter fünf Gulden zu stehen, und Ein Hundert Gulden nicht zu übersteigen hat, verhängt werden.

Nr. 69.

Hofkammer=Decret vom 27. May 1835, an die Nied. Oest. Landes=Regierung. Kundgemacht am 19. August 1835.

Einreichung von Declarationen auch für das auf der Donau nach Wien gelangende Brennholz zum Behufe der gefällsämtlichen Manipulation.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat unterm 27. May 1835 anzuordnen befunden, daß in Zukunft die bey der Einfuhr in geschlossene Städte gesetzlich vorgeschriebenen Declarationen auch für jenes Brennholz einzureichen seyen, welches auf der Donau nach Wien eingeführt wird.

Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten jedoch, die der genauen Angabe der auf den Schiffen und Flössen aufgeschichteten Holzmenge entgegen stehen, wird den Holzhändlern, welche Holz auf der Donau nach Wien einbringen, sogleich ein Spielraum von 15 pCt. bey Declarirung desselben in der Art bewilliget, daß im Falle eines 15 pCt. nicht erreichenden Mehr= oder Minderbefundes die Versteuerung bloß nach dem Befunde, und dann erst, wenn die Differenz zwischen der Angabe und dem Befunde den bewilligten Spielraum überschreitet, bey Mehrbefunden die Contrebande=Verhandlung, bey Minderbefunden die Entrichtung der Gebühr nach der declarirten Menge einzutreten hat.

Für jenes Holz, welches zum Transito nach Wien gebracht, und nicht in Einem Zuge durchgeführt, auch nicht unter strengem gefällsämtlichen Verschlusse gehalten wird, sind die Gebühren sogleich bey der Einfuhr, und für jenes, welches auf gleiche Art erkläret, ohne Gebührenleistung bereits in Wien sich befindet, vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieser Anordnung bey den betreffenden Verzehrungssteuer=Ämtern zu depositiren.

Diese Bestimmungen werden mit dem 1. November 1835 in das Leben zu treten haben.

Nr. 70.

Hofkanzley = Decret vom 29. May 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Belehrung über die zweckmäßige Verfassung der Straßenbau-Ökonomie-Ausweise.

Die bisher nach der Vorschrift vom 20. December 1827 eingelangten Straßenbau-Ökonomie-Ausweise wurden schon vielfältig für den Zweck der durch den Hofbaurath daraus herzustellenden und Sr. k. k. Majestät vorzulegenden Hauptübersichten nicht ganz entsprechend gefunden, weil die bloß conservativen Bauauslagen von den zweyerley Classen von progressiven Bauauslagen nicht immer richtig unterschieden und in die dießfälligen Rubriken IX., XIII. und XIV. gehörig eingereiht werden. Man findet sich daher veranlaßt, der Landesstelle nachträglich zur obigen Vorschrift in Beziehung auf die Rubriken IX., XIII. und XIV., folgende nähere Weisungen zu ertheilen:

1) In die Rubrik IX. gehören alle conservativen Auslagen für specielle Bauten, welche die Wiederherstellung eines sehr beschädigten Bauwerks im Ganzen, jedoch nur nach seiner bisherigen Constructionsart zum Zwecke haben, ohne Unterschied, ob sie sich nur auf geringere oder auch auf höhere Beträge belaufen.

2) In die Rubrik XIII. gehören alle speciellen Bauten, welche eine wesentliche Verbesserung der bisherigen Constructionsart bey einem schon vorhandenen Bauwerke zum Zwecke haben. In so ferne jedoch bey einem und demselben Bauwerke oft beyde Zwecke, nähmlich der bloßen Wiederherstellung und einer Verbesserung der vorigen Constructionsart zugleich zusammentreffen, ohne daß aus den darüber vorliegenden Rechnungen der, einen jeden dieser Zwecke insbesondere treffende Antheil genauer ersichtlich wird, so kömmt es darauf an, welcher der beyden Zwecke als der vorherrschende zu betrachten ist, und auf welchen sich der größere Theil der Auslage bezieht, so daß Bauten, welche vorzüglich nur in der Absicht einer bloßen Wiederherstellung der frü-

heren Constructionsart unternommen wurden, ungeachtet einiger damit zugleich verbundener geringer Verbesserungen doch nur in die Colonne IX. der bloßen Wiederherstellungen, hingegen solche Bauten, welche vorzüglich nur in der Absicht einer wesentlichen Verbesserung der vorigen Constructionsart geführt wurden, ungeachtet der zugleich in einigen Theilen dabey vorgenommenen bloßen Wiederherstellungen der vorigen Constructionsart, in die Colonne XIII. zu reihen sind.

3) In die Rubrik XIV. gehören bloß die im Ganzen wirklich und eigentlich neuen Bauten. In so ferne unter diesen im weitesten Sinne des Wortes alle jene verstanden werden können, welche an Stellen geführt werden, wo vorher noch kein Bauwerk bestanden hat, und in diesem Sinne des Wortes auch öfters neue Bauten mit bloßen Wiederherstellungen oder Verbesserungbauten bey einem und demselben Objecte zusammentreffen, ohne daß sie in den darüber geführten Rechnungen geschieden erscheinen, so kommt es noch darauf an, ob durch den neuen Bau die Menge und der Umfang der vorher schon bestandenen Bauwerke eine wesentliche Vermehrung und größere Ausdehnung erhält, so daß neue Bauten, ungeachtet sie an Stellen geschehen, wo noch kein Bauwerk bestanden hat, doch dann, wenn sie nur als ein Ersatz für ein anderes bisher an einer andern Stelle gestandenes und dagegen für die Zukunft aufgegebenes Bauwerk unternommen wurden, wenn z. B. eine Straße in eine andere Trace umgelegt, oder eine Brücke auf einen andern Standort übersetzt wird, je nachdem dabey bloß die bisherige Constructionsart beybehalten oder eine wesentlich bessere gewählt wurde, nur ebenfalls noch in die Colonne IX oder XIII, hingegen nur solche eigentliche neue Bauten, welche einen wirklichen Zuwachs zu den bisher bestandenen Bauwerken bilden, in die Colonne XIV aufzunehmen sind.

4) Bey allen einzelnen in diesen drey Rubriken aufgeführten speciellen Bauten, welche nicht in einem und demselben Jahre angefangen und vollendet wurden, sondern durch mehrere Jahre fortdauern, muß noch insbesondere angemerkt werden, wie viel davon

schon vorher hergestellt worden, und noch in der Folge zu leisten übrig ist.

Die Landesstelle hat hiernach die Baudirection, mit dem Beysatze anzuweisen, daß sie sich bey der Abfassung und Einsendung der Straßenbau-Ökonomie-Ausweise sowohl die Vorschriften vom 20. December 1827, als die gegenwärtigen nachträglichen Weisungen immer wohl gegenwärtig zu halten, und darnach die von dem exponirten Unterpersonale eingehohlten Vorarbeiten genau zu prüfen und gehörig zu berichtigen habe.

Nr. 71.

Hofkanzley-Decret vom 29. May 1835, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Dalmatien und Tyrol.

Vorschrift über das Benehmen bey Militär-Entlassungen im Gnadenwege hinsichtlich der Ersatzleistung.

In der Erwägung, daß die bey Entlassungen im Gnadenwege, dem betreffenden Dominium bisher obgelegene alsogleiche Ersatzleistung durch ein anderes Individuum aus dessen Bevölkerung im Falle einer solchen Entlassung, — sehr häufig den Anlaß zu Unzukömmlichkeiten und Gehässigkeiten zwischen dem Entlassenen und dem für ihn gestellten Ersatzmanne und deren Familien herbeygeführt hat; ist die vereinigte Hofkanzley einvernehmlich mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschlusse übereingekommen, daß bey Entlassungen im Gnadenwege künftig der Ersatz nicht sogleich geleistet, sondern bis zur nächsten Recrutirung verschoben, und bis dahin den betreffenden Dominien als Schuld (Recrutenrückstand) vorgeschrieben werde; es wäre denn, das Dominium hätte gleich bey der Entlassung im Gnadenwege etwa durch eine ex officio-Stellung den Ersatz geleistet.

Nr. 72.

Verordnung und Kundmachung des k. k. küstenländischen Landes-Guberniums vom 30. May 1835.

Verfahren bey der Ausstellung der Ursprungszeugnisse für Öhl, Wein und Fische auf den quarnerischen Inseln.

Damit die auf den quarnerischen Inseln erzeugten Öhle, Weine und die daselbst bereiteten Fische bey ihrer Einfuhr in die übrigen Provinzen der österreichischen Monarchie der ihnen durch die Kundmachungen vom 30. März 1832, vom 16. October 1832, und durch den allgemeinen Zolltarif vom Jahre 1829 eingeräumten Zollbegünstigung theilhaftig werden können, müssen solche mit Ursprungszeugnissen versehen seyn.

Um bey der Ausstellung der erwähnten Zeugnisse ein Verfahren einzuführen, welches gleichförmig mit jenem ist, das in Dalmatien beobachtet wird, findet man im Einverständnisse mit dem k. k. Gubernium in Dalmatien Folgendes zu bestimmen:

§. 1. Die Ursprungszeugnisse dürfen nur von den Oberrichterämtern und nur dann ausgestellt werden, sobald der Beweis hergestellt worden ist, daß die erwähnten Producte wirklich inländischen Ursprungs sind.

Da jedoch hie und da das Bedenken eingetreten ist, daß ausländische Producte manchmahl für inländische ausgegeben worden sind, so haben sich die zur Ausstellung der Ursprungszeugnisse Berufenen genau zu überzeugen, ob derjenige, welcher ausführen will, oder der das Product zur Ausfuhr verkauft, auch die angegebene Quantität auf seinen Besitzungen wirklich erzeuge, oder ob es im Orte bekannt ist, daß er das Product in der Gemeinde oder im Bezirke in geringeren Abtheilungen an sich gebracht hat.

§. 2. Sobald der beruhigende Beweis in Beziehung auf diesen Umstand hergestellt worden ist, und sobald in jeder andern Hinsicht die Verificirung des zur Versendung bestimmten

Erzeugnisses vollendet, und dasselbe entsprechend befunden worden ist, muß jedes Gefäß, welches das Product enthält, mit der nöthigen Zahl von Amtssiegeln durch den Oberrichter, und zwar in Gegenwart des betroffenen Zollbeamten versehen werden.

§. 3. Sonach wird erst zur Ausfertigung des Ursprungszeugnisses geschritten.

In dasselbe sind mit Buchstaben einzutragen: die Zahl des Zeugnisses, die Gattung und das Gewicht des Productes, die Zahl der Gefäße, die Zahl der auf denselben befindlichen Siegel, der Nahme und Beynahme des Patrons der Barke, der Nahme und Zunahme des Versenders, die Gattung des Fahrzeuges, seine Benennung, der Ort, wohin die Sendung ihre Richtung nimmt, der Nahme der Gemeinde, des Bezirkes und Kreises, der Ort und das Datum der Ausstellung.

Das Zeugniß ist dann vom Amtsvorstand, der es ausstellt, zu fertigen.

§. 4. Gleichzeitig müssen in der Juxta des Registers, mit welchem das Ursprungszeugniß in Verbindung steht, und welches mit den im Zeugnisse enthaltenen Bemerkungen vollkommen übereinstimmen muß, die leer gelassenen Stellen ausgefüllt werden.

§. 5. Nachdem das Ursprungszeugniß dergestalt ausgefüllt worden ist, muß es in der Mitte der zwey verticalen Linien, innerhalb welchen die Worte stehen: „Certificato di origine delle Isole del Quarnero,“ zerschnitten, und dem Zollamte zugesendet werden, indem die Juxta in dem Register zum weiteren Amtsgebrauche zurückbleibt.

§. 6. Nur auf die Grundlage eines solchen Ursprungszeugnisses dürfen die Zollämter die entsprechende Ausfuhrbollette ausfertigen. Sie haben dann das Zeugniß mit ihrer Vidimirung zu versehen, und in den leer gelassenen Räumen, den Ort ihres Amtssitzes, das Datum der Vidimirung, die Zahl der Siegel und der angelegten Bleystämpel, die Zahl der Ausfuhrsbollette, das Datum, an welchem sie ausgestellt wurde, anzuzeigen, die Unterfertigung des Einnehmers, und dort wo Controlleure be-

stehen, auch jene des Controllors beyzufügen, sofort aber das Zeugniß dem k. k. Bezirks-Commissariate zuzusenden, welches §. 7. verpflichtet ist, das Zeugniß ebenfalls mit seiner Vidimirung zu versehen, die leer gelassenen dasselbe betreffenden Stellen auszufüllen, nachdem es alle Daten in ein eigenes, zu diesem Behufe zu eröffnendes, durch die Finanz-Intendenz ihr zukommendes Register eingetragen haben wird, und das Zeugniß dem Zollamte zurückzusenden, damit es der Ausfuhrsbollette beygeschlossen werden könne.

§. 8. Jede Sendung Öhles oder Weines, oder von Fischen, welche nicht mit einem auf die erwähnte Art ausgefertigten Ursprungszeugnisse versehen ist, kann nicht jener Erleichterungen theilhaftig werden, welche für inländische Erzeugnisse bewilliget sind.

§. 9. Um die vorstehenden Vorschriften auf eine gleichförmige Art in Vollzug zu setzen, werden die mit der Ausfertigung der Ursprungszeugnisse beauftragten Ämter sogleich und auch künftig von Fall zu Fall auf ihr Ansuchen mit der nöthigen Zahl Registerbögen für die Ursprungszeugnisse versehen werden. Diese Registerbögen werden mit dem ersten November 1835 in Gebrauch gesetzt werden.

§. 10. Die Registerbögen fangen jedesmahl mit 1. November mit der Zahl Eins an, und werden dergestalt in der Numerirung bis Ende October, nähmlich bis zu dem Ende des Verwaltungsjahres fortgesetzt.

§. 11. Es ist strenge verbothen bey der Ausfertigung der Ursprungszeugnisse etwas zu durchstreichen, oder sich der Abkürzungen zu bedienen.

Sollte ein Fehler unterlaufen, so muß das verdorbene Zeugniß dem Register angehängt bleiben, und statt desselben das nachfolgende gebraucht werden.

§. 12. Das Ursprungszeugniß bleibt durch drey Monathe gültig. Wenn binnen dieser Frist wegen des geänderten Handelszuges, oder aus andern Gründen eine Partie nicht versendet

werden könnte, so steht es der Parthey frey, sich um ein neues Zeugniß unter Reproducirung des alten zu bewerben.

Nach eingeholter Überzeugung, daß die Gefäße sich in dem ursprünglichen Zustande befinden, hat die zur Ausstellung berufene Behörde auf dem Rücken des ungültig gewordenen Zeugnisses die Erklärung darüber so wie den Grund, warum von demselben kein Gebrauch gemacht wurde anzumerken, welche Erklärung sodann mit dem Datum, an welchem sie abgegeben wurde, und mit der Fertigung des Amtes, so wie der Parthey zu versehen seyn wird. Statt des unbrauchbar gewordenen Zeugnisses ist sodann ein neues auszufertigen, das alte aber der Register-Juxta des neuen Zeugnisses beyzuschließen. Im Falle aber, daß die Siegel nicht richtig befunden würden, und die Parthey sich darüber nicht zu rechtfertigen vermöchte, ist nicht nur das alte Certificat derselben abzunehmen, sondern es hat auch die Ausstellung eines neuen zu unterbleiben.

§. 13. Am Schlusse eines jeden Quartals haben die Oberrichterämter mittelst des betreffenden Bezirks-Commissariates der k. k. Prov. Staatsbuchhaltung in Dalmatien die Juxten aller bis dahin verbrauchten Register zu übersenden, und das Bezirks-Commissariat begleitet sie mit einem Verzeichnisse, worin die Zahl der Juxten und der Gemeinde, von welcher sie herrühren aufgeführt sind. Am Schlusse des vierten Quartals ist die Jahresrechnung über alle erhaltenen und verbrauchten Register von den Oberrichterämtern beyzufügen.

§. 14. Wenn in dieser Zeit kein ganzes Register verbraucht worden wäre, muß darüber die negative Anzeige gemacht, und davon in dem Verzeichnisse Erwähnung gemacht werden, welches nach §. 13 zu verfassen ist.

§. 15. Für jede Juxta, so wie für jedes Ursprungszeugniß, welches verloren geht, dann für jedes Ursprungszeugniß, welches mit Übertretung der gegenwärtigen Vorschriften ausgeschnitten wird, ist eine Strafe von 5 fl. festgesetzt, welche gegen den schuldigen verwaltenden Beamten verhängt wird.

§. 16. In einem Freyhafen dürfen die obenangedeuteten Gegenstände begleitet von vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen

nur unter zollämtlicher Aufsicht ausgeschifft werden, und müssen, wenn sie nicht gleich über den Zollcordon eingeführt werden, in ein zollämtliches Magazin hinterlegt, oder falls dieses nicht thunlich wäre, doch der zollämtlichen Mitsperre unterzogen werden.

§. 17. Die hier erwähnten Bestimmungen treten mit dem 1. November 1835 in Wirksamkeit.

Nr. 73.

Hofkammer=Decret vom 1. Junius 1835 an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. und in Galizien am 2., in Mähren und Schlesien am 5., in Oest. ob der Enns, in Steyremark am 6., in Böhmen am 8., im Küstenlande am 9., in Tyrol am 11., in Illyrien am 15. Junius 1835.

Behandlung der am 1. Junius 1835 in der Serie 193 verlosten vierpercentigen Hofkammer=Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. Junius 1835 wird, mit Beziehung auf die Circular=Verordnung vom 29. October 1829, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1. Junius 1835 in der Serie 193 verlosten vierpercentigen Hofkammer=Obligationen von Nummer 37,022 bis einschlüssig Nummer 37,593, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, mit Vier von Hundert in Conventions=Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Nr. 74.

Verordnung und Kundmachung der k. k. Nied. Oest. Landes=Regierung vom 2. Junius 1835.

Festsetzung der Börsezeit in Wien von 11 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags.

In Folge Verordnung der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. Junius 1835 wird, in Übereinstimmung mit der am

15. Junius 1835 beginnenden früheren Auf- und Abgabe der Briefe, von demselben Tage angefangen, die hiesige Börse täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feyertage, um 11 Uhr Vormittags geöffnet und um 1 Uhr Nachmittags geschlossen werden.

Nr. 75.

Hofkanzley-Decret vom 3. Junius 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Verwendung des Stammvermögens der aus dem Staatsschatze unterstützten politischen Fonds zum Ankaufe oder zur Herstellung der für ihre Zwecke unentbehrlichen Gebäude.

Se. k. k. Majestät haben in Gemäßheit einer Mittheilung des Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. May 1835, unterm 15. May 1835 allerhöchst zu entschließen geruht, daß in so ferne diejenigen politischen Fonde und Anstalten, welche zwar eigene Einkünfte haben, jedoch im Falle der Unzulänglichkeit derselben nach dem angenommenen Systeme auf die Unterstützung aus dem Staatsschatze Anspruch haben, außer Stande sind, den Kaufschilling der für ihre Zwecke anzukaufenden Gebäude oder die Kosten der für ihre Zwecke erforderlichen neuen Bauten, worunter Seine Majestät nicht nur die Errichtung neuer Gebäude für neu entstandene Bedürfnisse, sondern auch die gänzliche oder theilweise neue Aufführung unbrauchbar gewordener, und die Erweiterung bestehender Gebäude verstanden wissen wollen, aus ihren eigenen Einkünften zu bestreiten von jetzt an hierzu das auf die vortheilhafteste Art zu verwendende Stammvermögen des Fondes, den es betrifft, in so ferne dasselbe nicht aus verloosbaren öffentlichen Obligationen besteht, zu verwenden sey. Se. k. k. Majestät machen jedoch den zuständigen Behörden zur strengsten Pflicht, Gebäudeankäufe und neue Bauführungen für die gedachten Fonde und Anstalten nur auf die Fälle des erwiesenen Bedarfs und der dringenden Nothwendigkeit zu beschränken. In Ansehung der Bedeckung des zur Conservation

der Gebäude solcher Fonde und Anstalten erforderlichen Aufwan-ist sich fortan nach der bisherigen Übung zu benehmen.

Nr, 76.

Hofkanzley - Decret vom 4. Junius 1835 an sämmtliche Länderstellen. Justiz - Hofdecret vom 13. Julius 1835, an sämmtliche Appellations - Gerichte.

Bestimmung über die Anwendbarkeit des neuen Auswanderungs-Gesetzes auf die in der Türkey sich befindenden österreichischen Unterthanen.

Aus Anlaß der von der k. k. Internuntiatur zu Constantinopel in Anregung gebrachten Frage, wegen Anwendung des allerhöchsten Auswanderungs - Patentes vom 24. März 1832 auf die in der Türkey sich befindenden österreichischen Unterthanen, hat die vereinigte Hofkanzley im Einvernehmen mit der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley, mit der k. k. obersten Justizstelle, mit dem k. k. Hofkriegsrathe, mit der k. k. Hofcommission in Justiz - Gesetzsachen und mit der k. k. allgemeinen Hofkammer zu bestimmen befunden, daß die in der Türkey sich aufhaltenden k. k. österreichischen Unterthanen, auch wenn sie nicht mit inländischen Pässen versehen sind, so ferne sie sich nicht vor oder bey ihrer Entfernung aus den österreichischen Staaten einer dieser Voraussetzung entgegenstehenden Gesetzübertretung schuldig gemacht haben, als befugt Abwesende anzusehen sind.

In Ansehung derjenigen, die sich erst künftig nach der Türkey begeben, gelten jedoch die allgemeinen Paßvorschriften und es wird zur erforderlichen Evidenzhaltung dieser letztern österreichischen Unterthanen die Landesstelle angewiesen, der k. k. Internuntiatur zu Constantinopel monathlich ein Verzeichniß der dahin verabfolgten Pässe auf dem gehörigen Wege zuzusenden.

Nr. 77.

Verordnung und Kundmachung des k. k. Tyroler Landes-Guberniums vom 5. Junius 1835.

Bey dem Bestande einer Irrenanstalt in Tyrol zu Hall, dürfen mittellose Irren aus dieser Provinz nicht mehr in jene Anstalt des lombardisch-venetianischen Königreichs zur unentgeldlichen Verpflegung abgegeben werden.

In der Erwägung, daß nunmehr eine eigene Irrenanstalt in Tyrol zu Hall bey Innsbruck ins Leben getreten ist, andererseits aber die Irrenanstalten im lombardisch-venetianischen Königreiche auf jährliche Pauschalsummen beschränkt sind, wird in Folge Decretes der k. k. vereinigten Hofkanzley vom 14. May 1835 allgemein kundgemacht, daß für die Zukunft eine unentgeldliche Aufnahme und Verpflegung der mittellosen Irren aus Tyrol in den Irrenanstalten des lombardisch-venetianischen Königreiches bey den gegenwärtigen veränderten Verhältnissen nicht weiter Statt finden, und auch die Gemeinden nicht verhalten werden können, die Verpflegskosten für ihre mittellosen Gemeindeglieder in jenen Anstalten zu bestreiten, daß daher künftig keine vermögenslose Wahnsinnige in den Anstalten des lombardisch-venetianischen Königreichs abzugeben seyen, und die Behörden mit Verhandlungen über Entschädigungsansprüche der betreffenden Anstalten für die Aufnahme und Verpflegung der mittellosen Irren aus Tyrol sich nicht weiter befassen dürfen.

Nr. 78.

Lehen-Vorruf an die österreichischen Vasallen, vom 8. Junius 1835.

Wir Ferdinand der Erste rc. rc.

Entbiethen allen Unsern Lehenleuten, welche in Unsern Erblanden von Uns als gegenwärtig regierenden Landesfürsten

und Erbherrn Lehen zu empfangen haben, Unsere Gnade, und geben euch zu vernehmen:

Nachdem durch den erfolgten Todesfall des in Gott ruhenden allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn Franz des Ersten, Kaisers von Österreich, Königs u. s. w. Unsers höchstgeehrten und geliebtesten Vaters, die Erbkönigreiche, Herzog- und Fürstenthümer und Länder mit allen Hoheiten, Regalien, Rechten und Gerechtsamen an Uns erblich gekommen sind, so wollen Wir alle jene, welche in Unsern Königreichen Böhmen und Illyrien, in dem Erzherzogthume Österreich unter und ob der Enns, in den Herzogthümern Steyermark, Kärnthen, Krain, Salzburg und Schlesien, in der Markgrafschaft Mähren, dann in der gefürsteten Grafschaft Tyrol und Vorarlberg zu Unserer Lehenherrlichkeit gehörige Lehen von was immer für einer Gattung besitzen, hiermit auffordern und zugleich befehlen, daß sie ohne Ausnahme in der durch die Gesetze und Gewohnheiten bestimmten Zeitfrist von Jahr und Tag die Belehnung bey Unsern Lehenbehörden gewiß und ordentlich ansuchen und nehmen, Uns so die schuldige Lehenpflicht leisten, und durch Verabsäumung dieser Pflicht nicht selbst zu einer Lehenfälligkeit Anlaß geben sollen.

Da uns zugleich unumgänglich zu wissen nothwendig ist, besonders wo mehrere von einer Familie in dem Lehenbriefe genannt und mitbelehnt sind, wer und welcher die in dem Lehenbriefe enthaltenen Lehenstücke wirklich besitzt, so befehlen Wir auch, dem Belehnungsansuchen nicht nur den Lehenbrief, sondern auch ein von dem wirklichen Lehenbesitzer unterfertigtes Verzeichniß der Lehenstücke nach Vorschrift und Übung beyzulegen, und Unseren Lehenbehörden zu überreichen, übrigens sich nach den bestehenden Gesetzen und Gewohnheiten zu benehmen.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien ꝛc. ꝛc.

Nr. 79.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 9. Junius 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Studien-Adjuncten sind zur Ertheilung von Privatunterricht nicht zu ermächtigen.

Seine k. k. Majestät haben zu befehlen geruht, daß Studien-Adjuncten zur Ertheilung von Privatunterricht nicht zu ermächtigen sind.

Nr. 80.

Hofkanzley-Deret vom 9. Junius 1835, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Illyrien am 2. Julius 1835.

Freylassung der aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Erbschaften vom Abfahrtsgelde.

Nachträglich zu der unterm 18. December 1834*) erlassenen Hofkanzley-Verordnung, wegen Freylassung der aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Erbschaften vom Abfahrtsgelde, wird der Landesstelle im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer bedeutet, daß, nachdem vermöge der in Frankreich bestehenden gesetzlichen Vorschriften das aus Frankreich in andere Staaten abziehende Vermögen von was immer für einer Art durchaus keiner Exportations-Abgabe unterliegt, das nähmliche Verfahren (in Gemäßheit des 6. §. des Abfahrtspatentes vom 14. März 1785) auch gegen Frankreich zu beobachten, und daß somit in so lange in dieser Beziehung keine Änderung der dortigen gesetzlichen Anordnungen Platz greift, von dem aus den k. k. Staaten nach Frankreich abziehenden Vermögen, von was immer für einer Art, weder ein landesfürstliches, noch grundherrliches oder bürgerliches Abfahrtsgeld abzunehmen ist.

*) Siehe den LX. Band dieser Ges. Samml., S. 453., Nr. 196.

Nr. 81.

Hofkanzley-Decret vom 10. Junius 1835, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien.

Entfernung solcher obrigkeitlichen Beamten von ihren Dienstplätzen, die Forderungen an Gerichtsinsassen jener Obrigkeit, bey der sie angestellt sind, an sich zu bringen trachten.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 29. May 1835 zu bestimmen geruht: daß obrigkeitliche Beamte, welche es sich zum Geschäfte machen, Forderungen an Gerichtsinsassen jener Obrigkeit, bey der sie angestellt sind, an sich zu bringen, von ihren Dienstplätzen entfernet werden sollen.

Auf die Befolgung dieser Verordnung haben die Kreisämter zu wachen, die Bezirks- und grundobrigkeitlichen Oberbeamten, so wie die Vorsteher der Magistrate zur Anzeige solcher Falle zu verpflichten und, wenn sie zu ihrer Kenntniß kommen, gehörig Amt zu handeln.

Nr. 82.

Hofkanzley-Decret vom 11. Junius 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Genaue Beobachtung der Todtenbeschau-Ordnung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. May 1835 zu befehlen geruht, daß dem Sanitätspersonale die Vorschriften der Leichenbeschau-Ordnung, gemäß welchen die bestellten Todtenbeschauer, wenn sie Umstände vernehmen oder Kennzeichen entdecken, oder eine äußere Gewaltthätigkeit schließen lassen, das Begräbniß des besichtigten Leichnams zu verschieben, und auf eine gerichtliche Leichenbeschau anzutragen haben, dann die Vorschrift vom Jahre 1814 der gerichtlichen Leichenbeschau-Instruction in Erinnerung zu bringen sey, vermög welcher jeder Arzt oder Wundarzt die unerläßliche Pflicht

auf sich hat, alle ihm bekannt gewordenen Verwundungen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo der Verdacht einer zufälligen oder vorsätzlichen Vergiftung Statt findet, dann, was immer für eine andere schon bekannte oder nur vermuthete gewaltsame Todesart sobald als möglich der nächsten obrigkeitlichen Behörde anzuzeigen.

Die Landesstelle hat hiernach sogleich die weitern Verfügungen zu veranlassen, und über die genaue Befolgung dieser Vorschriften strenge zu wachen.

Nr. 83.

Hofkanzley-Decret vom 11. Junius 1835, an die k. k. Nied. Oest. Landes-Regierung. Kundgemacht am 26. Junius 1835.

Einbringung der Findelaufnahms-Taxen für weggelegte Kinder vom flachen Lande Nieder-Österreichs.

Laut Hofkanzley-Verordnung vom 11. Junius 1835, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 29. May 1834 die der Landesstelle unterm 27. April 1833 bekannt gegebene allerhöchste Entschließung vom 18. April 1833 *) hinsichtlich der Repartition der Findelaufnahms-Taxe bey zahlungsunfähigen Müttern und Verwandten auf sämmtliche Gemeinden des betreffenden Kreises, auch auf weggelegte Kinder in der Art auszudehnen geruht, daß die Aufnahms-Taxe für solche Kinder nach der geringsten Classe mit zwanzig Gulden Conventions-Münze auf sämmtliche Gemeinden des Kreises umgelegt werde, in welchem das weggelegte Kind gefunden wurde.

---

*) Siehe den LIX. Band dieser Ges. Samml. S. 153. Nr. 115.

Nr. 84.

Hofkanzley=Decret vom 11. Junius 1835, an sämmtliche Länderstellen. Justiz=Hofdecret vom 1. Julius 1835, an sämmtliche Appellations=Gerichte.

Nachträgliche Bestimmung in Hinsicht der Altersnachsicht zur Erlangung von Staatsdiensten.

Im Nachhange der mit dem hierortigen Decrete vom 30. Januar 1834*), der Landesstelle bekannt gemachten allerhöchsten Entschließung vom 29. December 1833, in Betreff der Altersnachsicht nach überschrittenem 40sten Lebensjahre zur Erlangung eines Staatsdienstes, haben Seine k. k. Majestät mit einer neuerlichen allerhöchsten Entschließung vom 9. April 1835 allergnädigst zu bestimmen geruht, daß eine solche Nachsicht niemahls für eine ganze Kathegorie von wann immer in Erledigung kommenden Dienstplätzen, sondern immer nur für einen bestimmten, so eben zu besetzenden Dienstposten nachzusuchen sey.

Nr. 85.

Hofkanzley=Decret vom 12. Junius 1835, an die Nied. Oest. Landes=Regierung. Justiz=Hofdecret vom 1. Julius 1835, an das Nied. Oest. Appellations=Gericht. Kundgemacht am 1. Julius 1835.

Dominical=Gewerbe dürfen nicht mehr abgesondert von dem Gutskörper veräußert werden.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. Junius 1835 anzuordnen geruht, daß diejenigen Do=

*) Siehe den LX. Band dieser Ges. Samml. S. 17 Nr. 19.

minical-Besitzer, welche auf ihren Dominical-Besitzungen in Nieder-Österreich sich im Besitze von Gewerben befinden, die sie auf eigene Rechnung oder durch Pächter betreiben, und welche in dem ständischen Gültenbuche als Bestandtheile des Dominical-Körpers eingetragen sind, solche Gewerbsbetriebe gleich anderen gutsherrlichen Rechten nicht nur fortan ausüben, sondern auch jedoch nur gleichzeitig mit dem ganzen Dominical-Körper, an jeden künftigen Besitzer übertragen können.

In so fern solche Gewerbe bis nun abgesondert von dem Dominical-Körper mit oder ohne einer dazu gehörigen Realität veräußert worden sind, sey der Besitzstand aufrecht zu erhalten, und es seyen solche Gewerbe, wenn sie vor ihrer Veräußerung in dem ständischen Gültenbuche eingetragen waren, oder in dem Grundbuche oder Gewerbs-Protocolle ordnungsmäßig vorkommen, auch als radicirt und rücksichtlich verkäuflich anzuerkennen.

Für die Zukunft findet aber eine gültige Veräußerung von sogenannten Dominical-Gewerben, eigentlich gutsherrlichen Rechten, abgesondert von dem Gutskörper nicht mehr Statt, und es sind daher Veräußerungen dieser Art für die Zukunft gesetzlich untersagt.

Nr. 86.

Verordnung und Kundmachung der Nied. Oest. Landes-Regierung vom 16. Junius 1835.

Bestimmung der Zeit der Absendung der protestirten Wechselbriefe auf dem Wienerplatze, in Folge der neuen Posteinrichtung.

Auf den, wegen der neuen Vorschrift über die Zeit der Aufgabe der Briefe bey dem Wiener Postamte und der dadurch nothwendig gewordenen näheren Bestimmung des 13. Artikels der Wechselordnung vom 1. October 1763, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag ist am 12. Junius 1835 die allerhöchste Entschließung dahin erfolgt:

„Da nach der neuen Posteinrichtung auf dem Wienerplatze „die Briefe vor der im 13. Artikel der Wechselordnung zur Pro-

„test-Levirung bestimmten Stunde aufgegeben werden müssen; „so hat die Absendung der protestirten Wechselbriefe auf dem „Wiener Platze von dem Beginnen der neuen Posteinrichtung „an, unter den gesetzlich angedrohten Folgen, am nächsten Post-„tage zu geschehen."

Nr. 87.

Hofkammer-Decret vom 16. Junius 1835 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen, Cameral-Magistrate und an das General-Hof-Taxamt.

Stämpel- und Portobefreyung der obligaten Militärmannschaft für die in ihren Privat-Angelegenheiten von den vorgesetzten Commanden zu führende Correspondenz *).

In Folge eines von dem k. k. Hofkriegsrathe mitgetheilten allerhöchsten resolvirten Vortrages haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 4. May 1835 der obligaten Militärmannschaft, für die in ihren Privat-Angelegenheiten von den vorgesetzten Commanden zu führende Correspondenz die Stämpel- und Portobefreyung allergnädigst in der Art zu bewilligen geruht: daß nur für eigentliche, auf die Erlangung eines Vermögens oder sonstigen reelen Nutzens abzielende Urkunden in Angelegenheiten der Soldaten die Stämpelgebühr vorgeschrieben und vorgemerkt werde, um dann hereingebracht zu werden, wenn der betreffende Mann in den Besitz des Geldes oder jener Vortheile gelangt; daß hingegen alle Correspondenz der Militärbehörden in solchen Angelegenheiten von der Stämpel- und Portoforderung frey zu lassen sey.

*) Siehe Nr. 249 in diesem Bande.

Anordnung gemäß, über die rothgefärbten Garne ausstellen, anzuwenden.

7. Auch in Absicht auf den Zeitraum, während welchem die von den Rothgarnfärbereyen, in Gemäßheit der gegenwärtigen Anordnung, ausgestellten Bezugsnoten über rothgefärbte Garne zur Deckung der Garne, oder der aus denselben verfertigten Waaren zu dieneh haben, werden diese Bezugsnoten jenen der inländischen Baumwollgarn-Spinnereyen gleichgestellt. (Vorschrift vom 25. Februar 1834 §. 48.)

8. Die Fabrikation von Spitzengrund schließt nicht die Berechtigung zum Bezuge von ausländischen Spitzengrund, und zum Handel mit ausländischem Spitzengrund in sich. Deßgleichen umfaßt das Gewerbe der Rothgarnfärberey nicht die Befugniß, englisch- oder türkischroth gefärbtes Garn aus dem Auslande zu beziehen, oder mit dem ausländischen rothgefärbten Garne Handel zu treiben.

Unter keinem Vorwande darf

a) ausländischer Spitzengrund in den zur Gewerbsstätte für die Erzeugung von Spitzengrund, oder

b) im Auslande rothgefärbtes Baumwollgarn in den zur Gewerbsstätte einer Rothgarnfärberey gehörenden Räumen aufbewahrt werden.

Unter dieser Bestimmung sind auch die in den Fabriksgebäuden befindlichen, zum Absatze der Gewerbserzeugnisse bestimmten Kaufläden oder Niederlagen begriffen. Hierdurch wird aber den Inhabern oder Miteigenthümern von Bobinet-Fabriken oder Rothgarnfärbereyen, in so fern sie zu dem Handel mit Spitzengrund oder rothgefärbten Baumwollgarn, oder zur Verarbeitung von rothgefärbten Baumwollgarn, nach den bestehenden Gewerbsvorschriften berechtigt sind, der Bezug und die Verwendung der gedachten Gegenstände für diesen Handels- oder Gewerbsbetrieb nicht untersagt. Derselbe muß aber, getrennt von der Gewerbsunternehmung, für die das bemerkte Verboth gilt, und zwar: der Handel mit Spitzengrund getrennt von der Fabrikation dieser Waarengattung, jener mit rothgefärbten

Baumwollgarnen hingegen getrennt von der Rothgarnfärberey, und außer dem Gebäude, in welchem die gedachte Gewerbsunternehmung Statt findet, ausgeübt werden. Über denselben ist, geschieden von den durch die gegenwärtige Anordnung vorgeschriebenen Gewerbsbüchern, regelmäßig Buch zu führen.

9. Diese Bestimmungen (1 bis 8) treten von dem Zeitpuncte, in welchem Gewerbsunternehmungen zur Verfertigung von Spitzengrund und die Rothgarnfärbereyen mit ämtlich vorbereiteten Gewerbsbüchern betheilt werden, in Wirksamkeit. Es wird hierüber in den Ländern, in denen eines oder mehrere der genannten Gewerbe getrieben werden, von der Cameral-Gefällen-Verwaltung, und im lombardisch-venetianischen Königreiche vom Cameral-Magistrate eine Bekanntmachung erlassen werden. Die an Stoffen oder verfertigten Erzeugnissen in dem Zeitpuncte der Wirksamkeit bey den Spitzengrund-Fabriken und Rothgarnfärbereyen vorhandenen Vorräthe sind ämtlich aufzunehmen.

10. Die Bestimmung der Vorschrift vom 25. Februar 1834 §. 40 erstreckt sich auch auf die rohe Baumwolle, welche unter Zollsiegel in einen andern Ort versendet wird.

Nr. 89.

Hofkammer-Decret vom 19. Junius 1835 an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Behörden. Justiz-Hofdecret vom 13. Julius 1835 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Militär-Offiziere und Militär-Individuen, in Civildienste getretene, sollen bey ihrer Pensionirung nie einen geringeren als den ihrer vorigen Militär-Pension gleichkommenden Ruhegehalt beziehen.

Nach einer Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer ist über die aus Anlaß eines besonderen Falles, der allerhöchsten Entscheidung unterzogene Frage: „Ob einem mit Militär-Pension betheilten, in den Civildienst eingetretenen Individuum, wenn es wegen eines Disciplinar-Vergehens degradirt wird, das ihm sonst vorbehaltene Recht des Rücktrittes in die Militär-Pension, oder des ungeschmälerten Bezuges derselben noch ferner

eingeräumt bleiben oder genommen werden solle? die allerhöchste Entschließung vom 5. Junius 1835, folgenden wörtlichen Inhaltes herabgelangt:

„Mein Wille ist, daß in Civildienste übergetretene ehemah„lige pensionirte Offiziere wenn sie auch während derselben im „Disciplinarwege die Strafe der Degradirung erlitten haben, „bey ihrer neuerlichen Versetzung in den Ruhestand, nie einen „gegen den Betrag der früher genossenen Militärpension gerin„geren Ruhegenuß erhalten sollen, dieser Ruhegenuß mag nun „vor zurückgelegten zehn Civildienstjahren des betreffenden In„dividuums wieder aus der Militärcassa, oder nach Verlauf der„selben aus der Civilcassa flüssig zu machen seyn, und ist diese „Meine Bestimmung außer den Offizieren auch auf andere in „Civildienste übergetretene Militär-Individuen auszudehnen. „Einem solchen Offizier kann jedoch der Rücktrit in die frühere „Pension erst bey eintretender Untauglichkeit zu ferneren Civil„diensten gestattet werden."

Nr. 90.

Hofkanzley-Decret vom 21. Junius 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Bey Besetzungsvorschlägen für adelige Stiftungsplätze sind in den Competenten-Tabellen die beygebrachten Adels-Documente besonders aufzuführen.

Mit Rücksicht auf den Präsidial-Erlaß vom 21. May 1833 *) findet man hiermit anzuordnen, daß für die Zukunft bey Besetzungsvorschlägen für Stiftungsplätze, zu deren Erlangung der Besitz des inländischen Adels erforderlich ist, immer in einer besonderen Colonne der Competenten-Tabelle die Documente, durch welche der angeborne Adel nachgewiesen wird, gehörig aufgeführt werden müssen.

---

*) S. den LIX. Band dieser Ges. Samml. S. 212 Nr. 138.

Nr. 91.

Hofkammer = Decret vom 22. Junius 1835, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Behörden. Justiz = Hofdecret vom 11. August 1835, an sämmtliche Appellations = Gerichte.

Bestimmung über die Bemessung des Quiescenten-Gehaltes für die aus eigener Schuld zu einem geringeren Dienste degradirten Beamten, wenn sie selben in Ermanglung einer Erledigung nicht antreten können.

Seine k. k. Majestät haben unterm 22. May 1835 folgende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruht:

Mit der Degradirung und der aus Verschulden verfügten Übersetzung eines Beamten ist dessen früheres Dienstverhältniß als nicht mehr bestehend zu betrachten. Kann ein solcher Beamter die Dienststelle, zu der er degradirt oder auf die er übersetzt ward, in Ermanglung einer Erledigung nicht sogleich antreten, so ist er nach den für den Fall der Quiescirung bestehenden Vorschriften, jedoch in der Art zu behandeln, daß bey Bemessung der Quiescentengebühr derjenige systemmäßige Genuß zum Anhaltspuncte zu dienen hat, welcher mit der Dienststelle, zu der er degradirt, oder auf die er übersetzt ward, verbunden ist; da übrigens diese Behandlung in Übersetzungsfällen ein Verschulden des Individuums voraussetzt, so versteht es sich von selbst, daß sie nicht einzutreten hat, und daß nur die in Absicht auf Dienstverwechslungen im Allgemeinen bestehenden Vorschriften in Anwendung zu kommen haben, wenn die Übersetzung der Verwandtschaft willen Statt findet oder weil das Individuum wegen physischer Gebrechen oder wegen Mangel intellectueller Fähigkeiten für den Dienstplatz nicht tauglich ist, oder weil in dessen persönlichen Verhältnissen ein ihm nicht zu Schulden kommendes Bedenken liegt, welches dessen Übersetzung räthlich macht.

Nr. 92.

Hofkanzley = Decret vom 25. Junius 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Tyrol und Dalmatien.

Benehmen bey Ertheilung der Heirathsbewilligung für die Landwehrmannschaft.

Seine k. k. Majestät haben über einen allerunterthänigsten Vortrag des Hofkriegsrathes, womit sich die allerhöchste Bestimmung erbethen wurde, wie sich in Bezug auf die Ertheilung der Heirathsbewilligung für die Landwehrmannschaft bey den dermahligen Verhältnissen zu benehmen sey? mit allerhöchster Entschließung vom 15. May 1835 zu befehlen geruht, daß den Landwehrmännern für die Zeit, als sie zum activen Dienste berufen sind, besonders rücksichtswürdige Fälle ausgenommen, die Heirathsbewilligung einzustellen sey.

Nr. 93.

Hofkanzley=Decret vom 25. Junius 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Justiz=Hofdecret vom 15. Junius 1835, an sämmtliche Appellations=Gerichte.

Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 15., im Küstenlande am 16., in Steyermark am 17., in Böhmen am 19., in Mähren und Schlesien am 20., in Illyrien am 25., in Tyrol am 27., in Galizien am 29. Julius, in Nied. Oesterreich am 6. August 1835.

Bedingung, unter welcher Kinder, die von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn zehn Monathe nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, für ehelich anzusehen sind.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. May 1835 Folgendes zu bestimmen geruht:

Die Kinder, welche von einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehegattinn zehn Monathe nach gerichtlicher Scheidung geboren werden, sind nur dann für ehelich zu halten, wenn gegen den Ehemann der Mutter der in dem §. 163 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches geforderte Beweis geführt, oder, wenn sonst bewiesen wird, daß in dem Zeitraume, in welchem nach dem §. 138 die Zeugung geschehen konnte, der Ehemann und die Mutter, obgleich ohne dem Gerichte die Anzeige zu erstatten, in die Gemeinschaft zurückgetreten waren.

Gegenwärtige Vorschrift ist auch auf alle noch nicht rechtskräftig entschiedene, oder noch der gerichtlichen Entscheidung zu unterziehende Fälle anzuwenden.

Die vor Kundmachung dieser Vorschrift bereits rechtskräftig gewordenen gerichtlichen Entscheidungen bleiben in voller Kraft.

Nr. 94.

Hofkanzley-Decret vom 25. Junius 1835, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 14., in Tyrol am 15., in Böhmen, im Küstenlande, in Illyrien am 16., in Mähren und Schlesien und in Steyermark am 24. Julius 1835.

Wirkungen des Widerufes der wegen Beschimpfungen und Mißhandlungen an öffentlichen Orten gestellten Klage.

Aus Anlaß einiger gegen die Beobachtung der mit Hofkanzley-Decretes vom 10. Januar 1833 *) kundgemachten, den §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theils erläuternden Vorschrift erhobenen, zur allerhöchsten Kenntniß Sr. Majestät gebrachten Anstände, haben Allerhöchstdieselben mit der Entschließung vom 15. Junius 1835 Folgendes anzuordnen geruht:

Wenn der Mißhandelte im Falle des §. 241 des Strafgesetzbuches II. Theils sein Gesuch um Bestrafung des Beleidigers noch vor der Kundmachung des Urtheils an den Untersuchten widerruft, hat es von jeder weiteren Untersuchung sowohl als

*) Siehe den LIX. Band dieser Ges. Samml. S. 5. Nr. 5.

auch von jeder Wirkung des etwa bereits gefällten Urtheils abzukommen.

Findet dagegen ein solcher Widerruf erst nach erfolgter Kundmachung des, wenn auch noch nicht rechtskräftigen Urtheils Statt, so kann derselbe nur als Grund zur Milderung der Strafe bey den höheren Behörden angesehen werden.

Nr. 95.

Hofkanzley = Decret vom 25. Junius 1835, an das illyrische Gubernium.

Reisen der Kreiscommissäre in Angelegenheiten der Vorspanns-Verpachtungen sind als officios zu behandeln.

Der Landesstelle wird auf die gemachte Anfrage: ob die Reisen der Kreiscommissäre in Angelegenheit der Vorspanns-Verpachtungen unter die officiosen Reisen dieser Kreisbeamten zu zählen seyen, nunmehr definitiv bedeutet, daß, wenn die Kreisbeamten bey Verpachtung der Vorspann interveniren, sie in Folge eines Befehles der administrativen Behörden mitwirken, wodurch das Geschäft für sie pflichtmäßig wird, daher auch eine Zahlung der Auslagen bey dießfälligen Reisen gesetzlich nicht Statt finde.

Nr. 96.

Hofkammer = Decret vom 26. Junius 1835, an sämmtliche Länderstellen und Cameralbehörden.

Portobefreyung der Correspondenz zwischen den Cameral = Behörden und den Patrimonial = Landgerichten, Magistraten und Dominien in ämtlichen Gefällssachen.

Über eine hierorts vorgekommene Anfrage wegen Behandlung der ämtlichen Correspondenz in Gefälls = Angelegenheiten bey der Postporto = Abnahme hat man sich bestimmt gefunden, die Correspondenz zwischen den k. k. Cameral-Behörden und den Pa-

trimonial-Landgerichten, Magistraten und Dominien, in streng ämtlichen Gefällsgegenständen, was auf der Adresse mit den Worten: „officioser Gefällsgegenstand" ausdrücklich zu bemerken ist, sowohl bey der Auf- als Abgabe gegen Journalisirung portofrey zu erklären. Diese Befreyung von Entrichtung der Briefporto-Gebühren darf sich jedoch keineswegs auf Verhandlungen in Partheysachen erstrecken, worüber von Seite der Behörden genau zu wachen seyn wird.

Nr. 97.

Hofkanzley-Decret vom 27. Junius 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmungen über die Eintragung der Pathen und Zeugen in die Tauf- und Trauungs-Register, so wie über die Eintragung der Väter unehelicher Kinder in die Taufbücher.

Hinsichtlich der verhandelten Frage, ob nicht einige Modificationen in Ansehung der Bestimmungen über die Eintragung der Pathen und Zeugen in die Tauf- und Trauungs-Register, so wie bey der Eintragung der Väter unehelicher Kinder in die Taufbücher, einzutreten haben, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 20. Junius 1835 zu verordnen geruht, daß in Ansehung der Unterschrift der Zeugen und Pathen es bey der allerhöchsten Vorschrift vom 20. Februar 1784 zu bleiben habe.

Wenn übrigens bey der eigenhändigen Eintragung der Zeugen und Pathen sich eine Undeutlichkeit zeigt; welche in Folge der Zeit zu Ungewißheiten und Irrungen Anlaß geben könnte, dann soll der Nahme des Pathen oder Zeugen von Jemanden, welcher eine gute leserliche Schrift hat (Pfarrer, Cooperator, Schullehrer) mit Beysetzung seines eigenen Nahmens gleichsam als Übersetzer leserlich mit dem Beysatze: lies — beygeschrieben werden.

Seine k. k. Majestät haben ferner zu befehlen geruht, daß, wie es hie und da schon üblich ist, künftig von den Trau- und Tauf-

büchern zwey reine Copien genommen, von den Pfarrern mit den Originalien genau collationirt, von den Bezirksvicaren oder Dechanten bey den canonischen Visitationen genau revidirt, und als auf diese Art beglaubigte Abschriften gefertiget, und daß, während das Originale sorgfältig aufbewahret wird, eine dieser beglaubigten Copien an das Ordinariat eingesendet werde, damit im Falle, daß ein Exemplar wie immer zu Grunde geht, noch ein, dasselbe ersetzende Pare vorhanden sey.

Hinsichtlich der Eintragung des Vaters eines unehelichen Kindes in das Taufbuch, geruhten Se. k. k. Majestät zu verordnen, daß sich zwar in der Regel nach den bestehenden Gesetzen zu benehmen sey: sollte der uneheliche Vater des Kindes sich aber bey der Taufe, oder später in das Taufbuch als solcher schriftlich eintragen wollen, so ist ihm dieß in Gegenwart des Seelsorgers und eines Zeugen jederzeit unweigerlich zu gestatten.

Nr. 98.

Verordnung und Kundmachung der Nied. Oest. Landes-Regierung vom 29. Junius 1835.

Verlegung der gefällsämtlichen Gränze von dem alten Wiener Donau-Canale auf den neuen Durchstich in der Simmeringer Heide.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat bereits unterm 6. August 1833 die durch Eröffnung eines an dem Wiener Donau-Canale ausgeführten Durchstiches durch die Simmeringer Heide nothwendig gewordene Erweiterung der gefällsämtlichen Gränze Wiens genehmiget.

Nachdem nunmehr die Schifffahrt durch die alte Ausmündung des Wiener Donau-Canales bereits ganz aufgehoben ist, und nur durch den neuen Durchstich allein Statt findet, so hat diese Verlegung der Liniengränze von dem alten Donau-Canale auf den neuen Durchstich mit 1. August 1835 in das Leben zu treten, und es sind demnach, von diesem Tage angefangen, die Freudenau und der sogenannte kleine Prater, welche

ehedem außer der gefällsämtlichen Gränze sich befanden, nunmehr in dieselbe einbezogen.

Hiernach erhält der §. 39 lit. d. des Verzehrungssteuer-Circulares vom 28. Junius 1829 auf alle jene seine volle Anwendung, welche vom 1. August 1835 an, bey dem Übertritte der bezeichneten Linie mit einem steuerbaren Gegenstande betreten werden.

Nr. 99.

Hofkammer-Decret vom 1. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 2., in Oest. ob der Enns am 5., in Steyermark am 6., in Böhmen und im Küstenlande am 7., in Illyrien am 10., in Galizien am 11. und in Tyrol am 16. Julius 1835.

Behandlung der am 1. Julius 1835 in der Serie 31 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. Julius 1835 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die am 1. Julius 1835 in der Serie 31 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen, Nummer 23,122 bis einschließig Nummer 23,805, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue mit Fünf von Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Nr. 100.

Hofkanzley-Decret vom 1. Julius 1835, an die Nied. Oest. Landes-Regierung.

Bestrafung jener Hauseigenthümer, welche von dem Entstehen eines der Gebäude-Classensteuer unterliegenden neuen Gebäudes die Anzeige zu erstatten unterlassen.

Im §. 4 des Circulares der k. k. Landesregierung vom 26. August 1834 ist vorgeschrieben, es sey die Pflicht des Hauseigen-

thümers, im Falle, als in Ortschaften die der Hausclassensteuer unterliegen, neue Gebäude errichtet oder schon bestehende erweitert werden, der Steuerbezirks-Obrigkeit davon zur weiteren Amtshandlung die Anzeige zu erstatten."

In Folge allerhöchster Entschließung vom 29. May 1835, wird nun festgesetzt, daß derjenige Hauseigenthümer, welcher von dem Entstehen eines der Gebäude-Classensteuer unterliegenden neuen Gebäudes oder von der Erweiterung eines solchen schon bestehenden nicht längstens binnen vier Wochen nach vollendetem Baue und ertheilter Bewohnungs-Bewilligung die Anzeige an die Steuerbezirks-Obrigkeit erstattet, für die Zeit, durch welche in Folge dieser Unterlassung das neue Gebäude oder der Zubau der gesetzlichen Versteuerungen entzogen geblieben war, den doppelten Betrag der entfallenden Hausclassensteuer des verschwiegenen neuen Gebäudes, oder bey Zubauten jenen doppelten Betrag, um welchen die Hausclassensteuer des erweiterten Gebäudes gegenüber derjenigen des früher schon bestandenen und bereits versteuerten Gebäudes höher entfällt, an die Staatscassa zu entrichten habe.

Über die Straffälligkeit hat die Steuerbezirksobrigkeit in erster Instanz zu entscheiden und die in diesem Wege eingehenden doppelten Steuerbeträge bey der Abfuhr der Hausclassensteuer besonders zu verrechnen. Der Recurs über die Entscheigung der Bezirksobrigkeit geht an das Kreisamt und im weitern Zuge an das ständische verordnete Collegium.

Nr. 101.

Justiz-Hofdecret vom 1. Julius 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Galizien am 15., in Illyrien und im Küstenland am 16., in Oesterr. ob der Enns am 23. Julius 1835.

Ob der Schuldner, welcher im Executionszuge seine Güter nahm-

haft gemacht hat, dennoch zu einem Manifestations-Eide verhalten werden kann?

Über die Frage, ob der Schuldner, welcher im Executions-Zuge nach §. 348 der allgemeinen (§. 461 der gal., und §. 448 der ital.) Gerichtsordnung seine Güter nahmhaft gemacht hat, verhalten werden könne, die Richtigkeit seiner Angabe in Folge des §. 219 der allgemeinen (§. 293 der gal., §. 283 der ital.) Gerichtsordnung dahin, daß er außer den nahmhaft gemachten keine Güter besitze, zu beschwören? haben Seine k. k. Majestät über den im Einvernehmen mit der k. k. Hofcommission in J. G. S. erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der k. k. Obersten Justizstelle mit allerhöchster Entschließung vom 19. Juny 1835 allergnädigst zu erklären geruht, daß der an den Schuldner ergangene gerichtliche Auftrag zur Nahmhaftmachung seiner Güter den Executionsführer nicht berechtige, von dem Schuldner die Bestätigung seiner Angabe durch den Manifestationseid zu verlangen.

Nr. 102.

Hofkammer-Decret vom 1. Julius 1835, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Bestimmungen hinsichtlich der Verrechnungsart der bey den Gefällsämtern vorkommenden minderen Ausgaben.

Um die künftige Verrechnungsart der, bey den Gefällsämtern vorkommenden minderen Ausgaben zu ordnen, und dabey den Geschäftsgang möglichst zu vereinfachen, wird Folgendes bestimmt:

1) Die Ausgaben, welche die Gefällsämter ohne nachträgliche Genehmigung bestreiten dürfen, sind:

a) Die nach bestimmten Procenten vom Gefällsertrage, oder von den Beträgen der geleisteten Abfuhren bemessenen systemisirten Bezüge.

b) Die nach der Zahl der angelegten Siegel sich richtende systemisirte Vergütung der dießfälligen Ausgaben.

c) Die auf den Amtsgebäuden, oder zu denselben gehörenden Grundstücken, haftenden Steuern und öffentlichen Leistungen, jedoch gegen Beybringung der gesetzmäßigen Anlagen oder Repartitionsscheine, im Falle einer Änderung in dem Betrage, oder der Einführuug einer neuen nicht bereits bestandenen Steuer.

d) Die Brief- oder Fahrpostgebühren für aufgegebene Gelder oder Schriften, oder für die von andern Ämtern oder Cassen geleisteten baaren Abfuhren, wenn nicht die Gebühren bey der Absendung geleistet worden sind.

e) Die Frachtkosten für erhaltene Kanzley- und Amtserfordernisse, welche dem Amte von der vorgesetzten Behörde, oder dem Oconomate, der Gefällen-Verwaltung zugesendet werden, wenn der gebührende Betrag in dem, der Ausgabspost beyzulegenden Frachtbriefe oder anderen zur Verständigung des Amtes dienenden Erlasse der Behörde oder des Oconomates ausgedrückt ist.

f) Die Gebühren für die Begleitung von Waaren oder steuerbaren Gegenständen an ein anderes Amt, so weit diese Begleitung gesetzmäßig angeordnet ist, und die Gebühr von dem Gefälle erfolgt werden muß, oder in der Rechnung durchzuführen ist.

g) Die vorschriftmäßig geleistete Zurückerstattung der Gefälls-Sicherstellungen, welche aus Anlaß des Zoll- oder Steuerverfahrens bey Durchzugswaaren oder andern angewiesenen Gütern geleistet worden sind. Bey andern Depositen muß auf den Zweck, für welchen dieselben erlegt wurden, Rücksicht genommen werden; daher die Depositen, die zur Sicherheit für die Erfüllung eines Vertrages erlegt worden sind, nur in Folge einer Verfügung derjenigen Behörde zurückerstattet werden können, welcher zusteht, zu erkennen, ob der Vertragspflicht Genüge geleistet, oder dieselbe aufgelöst sey. Dieses hindert aber nicht, daß in den Fällen, in denen die Einhebung von Gefällsgebühren an einen Pächter überlassen wurde, so weit es nach der

Beschaffenheit des Vertrages unbedenklich geschehen kann, bey der Anweisung des Pachtzinses dem Amte, das diesen Zins einhebt, die Ermächtigung ertheilt werden könne, den zur Sicherstellung der Vertragspflicht in Baarem erlegten Betrag auf Abschlag der letzten Raten anzunehmen oder nach Berichtigung der letzten Rate zurückzuerstatten. Wurde dem Amte diese Ermächtigung ertheilt, so dient dieselbe ihm für die Zurückstellung dieses Depositums, so weit die vorgezeichneten Bedingungen eintraten, zur Bedeckung.

h) Die gesetzlichen Gebühren für Zeugen, Sachverständige, Dollmetscher und den vorschriftmäßigen Beystand bey Strafverhandlungen über Gefälls-Übertretungen, so weit diese Verhandlungen unmittelbar von dem Amte, das die Ausgabe leistet, gepflogen werden.

Bey Strafverhandlungen, welche ein anderer hierzu berufener Beamter vollzieht, reicht zur Deckung der gedachten Ausgaben hin, daß der die Untersuchung vollziehende Beamte auf den Quittungen bestätige, die Leistung, für welche die Gebühr erfolgt wird, habe in der Strafverhandlung Statt gefunden, und sey für die Letztere nothwendig gewesen.

i) Die gesetzmäßigen Strafantheile für Anzeiger und Ergreifer; dann die Schreibe-, Leitungs- und Respicienten-Gebühren von denjenigen Contrabanden, deren Verrechnung dem Amte überlassen ist, und über welche die Verrechnungs-Bewilligung ertheilt wurde.

k) Für die Mängelsrückgaben an die Rechnungsleger, und die im Grunde der Rechnungs-Erledigungen an die Partheyen zurückzuerstattenden über die Gebühr entrichteten Beträge, dienen die von der Buchhaltung ausgefertigten, dem Amte im vorschriftmäßigen Wege zugestellten Rechnungsmängel oder Erledigungen zur Bedeckung.

2. Gegen nachträgliche Genehmigung der vorgesetzten Behörde dürfen die Gefällsämter in Ausgabe stellen:

a) Vorschüsse für Rechnung der Fuhrkosten bey Abfuhren von Geldern, oder Amtsschriften, so weit dieselben nicht in Brief- oder Fahrpostgebühren bestehen, bis zu zwey Drittheilen des für die zurückzulegende Strecke entfallenden Betrages. In der besondern Rechnung über diese Reise- oder Transportkosten ist der erhobene Vorschuß, mit Berufung des Journalartikels, unter dem derselbe in Ausgabe gestellt wurde, genau aufzuführen.

b) Ausgaben:

aa) Für mindere Sigillirungs-Erfordernisse, als Nägel, Nadeln, Bohrer u. dgl.

bb) Für die Ausbesserung der Siegelpressen, und anderer Amtsvorrichtungen.

cc) Für die Reinigung der Amtsunterkünfte.

dd) Für unfixirte Bothenlöhnungen, so weit in jedem einzelnen Falle die Ausgabe zwey Gulden C. M. nicht überschreitet.

c) Ausbesserungen an Gebäuden und Herstellungen, die so dringend sind, daß vorläufig die höhere Bewilligung nicht eingehohlt werden kann, so fern der Betrag, welcher zugleich ausgelegt wird, bey Commercial-Zollämtern, oder denselben gleichgestellten, oder mindern Ämtern Zehn Gulden, bey Zollegstätten, Hauptzollämtern und denselben gleich oder höher gestellten Ämtern zwanzig Gulden nicht überschreitet.

Diese Bewilligung bezieht sich jedoch nur auf diejenigen Ämter, in deren Standorte sich nicht der Sitz der vorgesetzten Behörde befindet. Ist die Letztere in demselben Orte vorhanden, so soll die Besichtigung des Baugegenstandes, und die Bewilligung zur Bestreitung der erforderlichen Ausgabe im kürzesten Wege angesucht werden.

3) Sollte die im Laufe eines Monathes bestrittenen Ausgaben von der Gattung derjenigen, welche das Amt gegen nachträgliche Genehmigung der vorgesetzten Behörde auszulegen befugt ist (2.) im Ganzen, bey einem Commercial-Zollamte, oder

einem gleichgestellten, oder einem mindern Amte Einen Gulden; bey einem höher gestellten Gefällsamte aber Zwey Gulden nicht überschreiten, so wird dem Amte die nachträgliche Einhohlung der höhern Genehmigung erlassen. Dem monathlichen Gebahrungsausweise muß jedoch ein Verzeichniß der im Laufe des Monaths bestrittenen Ausgaben beygeschlossen, und dadurch dargethan werden, daß die Gesammtsumme derselben den für das Amt festgesetzten Betrag nicht übersteige; daher der Fall von der nachträglichen Einhohlung der Genehmigung ausgenommen sey.

4. Die nicht unter der obigen Bestimmung 1, Buchstaben h und i begriffenen Ausgaben für Strafverhandlungen, jedoch mit Ausschluß der Reise- und Zehrungskosten für Beamte und Angestellte, die zur Entdeckung oder Untersuchung von Gefällsübertretungen ausgesendet wurden, dann der Vorschüsse auf diese Kosten, daher nahmentlich:

a) Die Verpackungs- und Frachtkosten für die wegen einer Gefällsübertretung angehaltenen Gegenstände.
b) Die Unterhaltskosten der, wegen einer Gefällsübertretung in Verhaft angehaltenen, in Untersuchung stehenden Person, oder des aus einem gleichen Anlasse angehaltenen Viehes.
c) Die mit der Bewachung oder dem Transporte der Beschuldigten an einen andern Ort verbundenen Ausgaben;
d) die mit der Versteigerung der angehaltenen Gegenstände verknüpften Auslagen,

sind von dem Amte, das die Verhandlung führt, gegen nachträgliche Genehmigung der vorgesetzten Behörde, auszulegen. Wird das Strafverfahren von einem andern hiezu berufenen Beamten gepflogen, so hat das Amt, auf das Ansuchen des Letztern, und gegen die von ihm auf den Quittungen und andern Beylagen beyzusetzende Bestätigung die aufgelaufenen Beträge zu erfolgen, jedoch nachträglich die höhere Genehmigung einzuhohlen.

5. Übersteigt der Gesammtbetrag der bey einem Amte im Laufe eines Monathes bestrittenen Ausgaben, von der im vor-

hergehenden Absatze 4 bemerkten Art, nicht Einen Gulden bey Commercial-Zollämtern, gleichgestellten oder mindern Ämtern; oder Zwey Gulden bey Zollegstätten, Hauptzollämtern, gleichen oder höher gestellten Ämtern; so findet auf diese Ausgaben die Bestimmung des dritten Absatzes der gegenwärtigen Verordnung Anwendung.

Dabey werden die Ausgaben auf Strafverhandlungen, von denen der vierte Absatz handelt, mit jenen, die im zweyten Absatze aufgeführt sind, nicht zusammengerechnet.

6. Die aus Anlaß der Strafverhandlungen über Gefällsübertretungen erwachsenen Ausgaben sind in zweyfacher Beziehung von den Cameral-Bezirks-Verwaltungen, und so weit die Verhandlung die Amtswirksamkeit derselben überschreitet, von der Cameral-Gefällen-Verwaltung zu prüfen, und zwar:

Einmahl in Absicht auf die Nothwendigkeit und die Zweckmäßigkeit der Ausgabe an sich; dann in Absicht auf das Ausmaß des Kostenbetrages.

In der Regel kann die Prüfung in der ersten Beziehung nur, nachdem die Verhandlung über den Straffall selbst geschlossen wurde, und die Acten zur Entscheidung vorliegen, Statt finden, jene in der andern Beziehung hingegen, insbesondere in so weit es sich darum handelt, ob bey der Bestreitung der Ausgaben mit der gehörigen Wirthschaftlichkeit verfahren worden sey; ob dieselben den bestehenden Preisverhältnissen angemessen seyen, u. dgl. hat über das Einschreiten, welches von dem Amte vorzulegen ist, zu geschehen.

Es versteht sich jedoch, daß sowohl bey dieser Prüfung, wenn sich Stoff zu Erinnerungen über die Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit des Aufwandes darbiethet, dieselben nicht zu unterlassen, und die Schuldtragenden zur Verantwortung zu ziehen sind, als auch daß umgekehrt, wenn bey der Entscheidung des Straffalles Unregelmäßigkeiten rücksichtlich des Ausmaßes der Ausgabe und der Art ihrer Bestreitung wahrgenommen würden, dieselben gerügt, und der gehörigen Amtshandlung unterzogen, daher die Schuldtragenden zum Ersatze verhalten werden

müssen, wenn gleich die Genehmigung über die Ausgaben, um die es sich handelt, ertheilt worden wäre, oder wenn gleich dieselben in der Amtswirksamkeit des Amtes, das dieselben auslegte, begriffen gewesen seyn sollten.

7. Auch wird überhaupt die Gefällen- und Domainen-Hofbuchhaltung bey der Prüfung der Rechnungen eine besondere Aufmerksamkeit auf diejenigen Ausgaben richten, deren Bestreitung den Gefällsämtern, ohne nachträgliche Genehmigung anvertraut ist.

8. Über die Ausgaben, welche die Gefällsämter gegen nachträgliche Genehmigung der vorgesetzten Behörde vornehmen dürfen, haben sie diese Genehmigung am Schlusse eines jeden Monathes anzusuchen, wobey die Ausgaben für Strafverhandlungen, getrennt von andern Auslagen, auszuweisen sind.

9. Bey der Verrechnung der, einer nachträglichen Genehmigung bedürfenden Ausgaben ist sich nach §. 21 der Vorschrift vom 23. Julius 1833 über die Verrechnung der Gefällen-Gebahrungen zu benehmen. Die Verordnungen, mit welchen den Ämtern die Genehmigung ertheilt, oder ganz, oder zum Theile versagt wird, sind aus den für die Zahlungsaufträge vorgedruckten Juxten, auszufertigen. Die mit Vorbehalt der höhern Genehmigung ausgelegten Beträge werden im Journale gleich ursprünglich reell, und wenn dieselben an sich keine Vorschüsse sind, nicht als Vorschuß in Ausgabe gestellt.

Nr. 103.

Hofkammer-Decret vom 1. Julius 1835, an die Cameral-Gefällen-Verwaltung in Nied. Oest., Böhmen, Mähren, Galizien, Oest. ob der Enns, Steyermark, Illyrien und Tyrol.

Zollbestimmung für einige in dem Zolltariffe nicht besonders genannte Gegenstände.

Es haben sich über die Zollbehandlung einiger in dem Zoll-Tariffe nicht besonders genannten Gegenstände Zweifel ergeben.

miges Benehmen zu erzielen, veranlaßt, ausdrücklich zu bestimmen, daß künftighin alle Steuerbezirks-Obrigkeiten, die Sendungen an Verzehrungssteuer-Geldern bey der postämtlichen Abgabe zu frankiren, und die Portoauslage selbst zu tragen haben.

Nr. 105.

Hofkanzley-Decret vom 4. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 9. Junius 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Steyermark am 25., in Oest. ob der Enns am 26., in Nied. Oest. am 30., in Böhmen am 31. Julius, in Illyrien und Tyrol am 3., in Galizien am 10., in Mähren und Schlesien am 12., im Küstenlande am 18. August 1836.

Verfahren bey Entschädigungs-Forderungen, die aus strafbaren Handlungen entstehen.

Über die Frage: in wie fern eine Entschädigungsklage als unstatthaft anzusehen sey, weil die Strafbehörde über die Anzeige des derselben zum Grunde liegenden Factums eine Untersuchung einzuleiten nicht befunden hat, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 29. May 1835 folgende Vorschrift zu ertheilen geruht:

Erstens. Durch die Bestimmungen der §§. 522, 523, 524, 525 des ersten und 398 des zweyten Theiles des Strafgesetzbuches, dann der §§. 1338, 1339, 1340 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der durch das Justiz-Hofdecret vom 6. März 1821 kundgemachten allerhöchsten Entschließung vom 29. August 1820, ist das Recht desjenigen, der durch eine strafbare Handlung beschädiget worden ist, seine Entschädigung oder Genugthuung bey dem Civilgerichte im ordentlichen Rechtswege zu suchen, nicht auf die Fälle beschränkt worden, in welchen

derselbe entweder mit dem von der Strafbehörde zuerkannten Betrage nicht zufrieden ist, oder durch das Strafurtheil zum ordentlichen Rechtswege verwiesen wird, sondern seine Klage im ordentlichen Rechtswege findet auch in allen übrigen in diesem Gesetze ausdrücklich nicht bezeichneten Fällen Statt, sobald die Strafbehörde entweder über die Untersuchung ein wie immer lautendes Urtheil gefället hat, oder von der Untersuchung aus was immer für einem Grunde abgestanden ist, oder erkläret hat, daß keine Untersuchung einzuleiten sey.

Zweytens. Wenn der Beschuldigte wegen seiner Flucht oder Abwesenheit nicht vor die Strafbehörde gestellt werden kann, und bey Verbrechen auch der Fall des Edictal-Verfahrens nach dem §. 490 des ersten Theiles des Strafgesetzes nicht eintritt, ist ebenfalls über die hierüber von der Strafbehörde abzugebende Erklärung die Entschädigungsklage im ordentlichen Rechtswege zuzulassen.

Nr. 106.

Hofkanzley-Decret vom 4. Julius 1835, an die k. k. ob der Enns'schen Landes-Regierung. Kundgemacht am 31. Julius 1835.

Nachträgliche Bestimmungen rücksichtlich der Steuerfreyjahre bey neuen Bauführungen.

Mit Beziehung auf die mit dem Regierungs-Circulare vom 27. März 1835, bekannt gemachten Bestimmungen zur Erlangung einer zeitlichen Steuerbefreyung von der Gebäudesteuer wird nachträglich in Gemäßheit des Hofkanzley-Decretes vom 4. Julius 1835, zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

Erstens. Daß die allerhöchsten Bestimmungen vom 10. Februar 1835 *) auf jene Bauführungen, wozu die Bewilligung von der geeigneten Behörde schon vor der Kundmachung

*) Siehe Nr. 23 in diesem Bande.

der gedachten allerhöchsten Entschließung in gehöriger Form ertheilt worden ist, keine Anwendung finden könne, sondern daß solche Bauführungen, in Ansehung der steuerfreyen Jahre, noch nach den früher bestandenen Vorschriften zu behandeln seyen; dann

Zweytens. Daß die gedachte allerhöchste Entschließung keinen Unterschied zwischen landesfürstlichen und Municipalstädten aufstelle, daher die den übrigen Städten (außer der Provinzial-Hauptstadt) allerhöchst bewilligten Begünstigungen rücksichtlich der Baufreyjahre allen diesen Städten (außer der Provinzial-Hauptstadt) gleichmäßig zuzuwenden, dagegen aber keineswegs auf Märkte auszudehnen seyen, indem den Letzteren nach jener allerhöchsten Entschließung keine ähnliche Begünstigung zugedacht worden ist.

Nr. 107.

Verordnung und Kundmachung des k. k. Galizischen Landes-Guberniums vom 5. Julius 1835.

Herabsetzung des Koscherfleisch-Aufschlags in Galizien und in der Bukowina.

Mit der allerhöchsten Entschließung vom 30. April 1835 geruhten Seine k. k. Majestät allergnädigst zu bewilligen, daß der Koscherfleisch-Aufschlag in Galizien und in der Bukowina bey dem Rind-, Kalb-, Lamm-, Schöpsen- und Ziegenfleisch auf die Hälfte, nähmlich von drey Kreuzer, auf Einen und Einen halben Kreuzer vom galizischen Pfunde herabgesetzt, dagegen bey dem Federviehe in dem bisherigen Ausmaße beybehalten werde.

Welche allerhöchste Bestimmung, in Folge Hofkanzley-Decrets vom 13. Junius 1835, vom 1. November 1835 in Wirksamkeit zu treten hat.

Nr. 108.

Hofkanzley-Decret vom 7. Julius 1835, an die Länderstellen in Nied. Oest., Oesterreich ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Illyrien, Küstenland und Steyermark.

Justiz-Hofdecret vom 22. Junius 1835, an das niederösterr., böhmische, mährisch-schlesische und innerösterr.-küstenländ. Appellations-Gericht. Kundgemacht in Nied. Oest. am 30., in Oesterr. ob der Enns am 31. Julius, in Steyermark am 1., in Illyrien und im Küstenlande am 8., in Böhmen am 10., in Mähren und Schlesien am 11. August 1835.

Bestimmungen zur allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781 in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige.

Zu Folge allerhöchster Entschließung vom 23. May 1835 werden die Vorschriften der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781, in Rücksicht der Form und des Inhaltes der Urtheile auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige, durch folgende Bestimmungen mit den Anordnungen der galizischen Gerichtsordnung in Übereinstimmung gebracht:

§. 1.

Der Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige ist statt durch Urtheile, bloß durch Beyurtheil, welches keine bedingte Entscheidung der Hauptsache zu enthalten hat, zuzulassen.

In dem Beyurtheile auf den Zeugenbeweis sind ohne Berührung der Hauptsache, nach den Formularien A et B bloß A. B.
die Zeugen zu benennen, welche zugelassen werden, und die Weisartikel anzugeben, über welche dieselben zu vernehmen sind, dann die Zeugen und die Weisartikel zu bezeichnen, welche ausgeschlossen werden.

In den Beyurtheilen auf den Beweis durch Kunstverständige hat der Richter, ebenfalls ohne Berührung der Hauptsache,
C nach dem Formulare C nur die Umstände zu bestimmen, über welche dieselben ihr Gutachten abzugeben haben.

Insbesondere wird daher die Vorschrift des ersten Absatzes des §. 139 der allgemeinen Gerichtsordnung vom Jahre 1781, daß nähmlich in dem Spruche auf den Beweis durch Zeugen jenes, was zu erweisen kommt, genau zu bestimmen sey, aufgehoben.

Auch die in dem §. 84 der ersten Abtheilung der Gerichts-Instruction vom 9. September 1785 enthaltenen Formulare eines Urtheiles des Appellations-Gerichtes, und eines Urtheiles erster Instanz, welche eine bedingte Entscheidung der Hauptsache voraussetzen, finden nicht mehr Anwendung.

§. 2.

Obgleich der Beweis durch Zeugen, oder durch Kunstverständige nur in dem Falle zugelassen werden soll, wenn derselbe nicht überflüssig, und für sich allein oder in Verbindung mit andern Beweismitteln für vollständig zu halten ist, und die dadurch zu erweisenden Umstände von der Art und so erheblich sind, daß sie zur Entscheidung der Hauptsache zu führen, als geeignet erscheinen, und dieses in den Entscheidungsgründen, welche der Ordnung nach hinauszugeben sind, zu erkennen gegeben werden kann; so sind doch die Gerichte erster oder höherer Instanz, da diese Beyurtheile keine bedingte Entscheidung der Hauptsache enthalten, bey endlicher Entscheidung des Prozesses, an das vorhin in erster oder höherer Instanz ergangene, obgleich rechtskräftige Beyurtheil, auf den Beweis durch Zeugen oder durch Kunstverständige, oder an die Entscheidungsgründe derselben nicht gebunden. Sie haben vielmehr, wenn sie den angetragenen oder geführten Beweis überflüssig oder nicht vollständig, oder, wenn er auch vollständig wäre, die dadurch zu erweisenden, oder erwiesenen Umstände, nicht entscheidend finden, ihre endliche Entscheidung, ohne Rücksicht auf diesen Beweis und auf das vorhergegangene Beyurtheil, zu fällen. Nur darf nicht au

eine neue Beweisführung durch Zeugen oder durch Kunstverständige erkannt werden.

Selbst in dem Falle, wenn die Entscheidung des Endurtheiles auf dem geführten Beweise beruhet, ist nicht auszusprechen, daß die Beweisführung vollständig ausgefallen sey, sondern das Urtheil so abzufassen, daß darin lediglich die Entscheidung der Hauptsache ausgesprochen werde.

§. 3.

Gegen Beyurtheile auf den Beweis durch Zeugen, oder durch Kunstverständige findet das gesetzliche Rechtsmittel der Appellation und der Revision Statt. Den Partheyen bleibt aber auch unbenommen, in den Beweisschriften, oder in den gegen das Endurtheil gerichteten Appellations- oder Revisions-Beschwerden, selbst wenn sie gegen das Beyurtheil nicht appellirt oder revidirt haben, oder das Beyurtheil in höherer Instanz bestätigt worden wäre, die Überflüssigkeit und Unanwendbarkeit des zugelassenen Beweises und die Unerheblichkeit der zu beweisenden oder bewiesenen Umstände vorzustellen.

Wenn der höhere Richter den von dem unteren Gerichte durch Beyurtheil zugelassenen Beweis zu Folge der Bestimmungen des vorhergehenden 2. §. zu verwerfen erachtet; so soll derselbe sogleich in der Hauptsache durch Endurtheil in jener Art, wie nach seiner Meinung der untere Richter hätte thun sollen, erkennen.

§. 4.

Wenn der untere Richter, ohne Berücksichtigung eines von der Parthey angetragenen Beweises durch Zeugen oder Kunstverständige, in der Hauptsache das Urtheil geschöpft hat, der obere Richter aber dieses Urtheil abzuändern und vorläufig durch Beyurtheil auf den erwähnten Beweis zu erkennen findet; so muß nach verhandeltem Beweise sohin das Endurtheil von dem Richter erster Instanz gefällt werden, welches dann dem ordentlichen weiteren Rechtszuge unterliegt.

§. 5.

Beyurtheile auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige unterliegen den Taxen der vierten Rubrik der Taxordnung und dem, für gerichtliche Sprüche, welche die Hauptsache auch bedingt nicht entscheiden, bestimmten Stämpel.

§. 6.

Die gegenwärtige Verordnung gilt nicht für diejenigen Rechtssachen, in welchen zur Zeit ihrer Bekanntmachung bereits ein Urtheil erster Instanz auf den Beweis durch Zeugen oder Kunstverständige geschöpft worden ist.

Formular A.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechtssache des Joseph N., Goldarbeiters in N., Klägers wider Anton N., Gutsbesitzers in N., Beklagten wegen einer in der am........ Nr....... überreichten Klage vermöge Schuldscheines vom 25. Julius 1828 angesprochenen Zahlung von 296 fl. sammt 5 pCt. Zinsen, vom 16. October 1830 an gerechnet; über das am......... geschlossene mündliche Verfahren, (oder über die am............ inrotulirten Acten) zu Recht erkannt:

Es werde der von dem Kläger in der Klage angebothene ordentliche Beweis durch die Zeugen Franz N., und Johann N., über die Weisartikel 1, 2 et 3 mit Ausschließung der Zeugen N. N. und der Weisartikel 4 et 5 zugelassen.

Dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis binnen drey Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen seyn wird, so gewiß anzutreten, als widrigen Falls derselbe erloschen seyn soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird bis zum Endurtheile aufgehoben, und unterdessen hat jede Parthey die einfache Taxe dieses Beyurtheiles zu entrichten.

N. am............

N. N.

Formular B.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechtssache des Joseph N., Goldarbeiters in N., Klägers wider Anton N., Gutsbesitzers in N., Beklagten, wegen einer in der am .... Nr. ...... überreichten Klage, vermöge Schuldscheines vom 25. Julius 1828 angesprochenen Zahlung von 296 fl. sammt 5 pCt. Zinsen, vom 16. October 1830 an, gerechnet, über das am .... geschlossene mündliche Verfahren, (oder über die am .... inrotulirten Acten) zu Recht erkannt:

Die Zeugen Franz N., und Anton N., werden zur Beschwörung ihrer von dem Kläger in den Klagsbeylagen A, B beygebrachten Zeugnisse zugelassen.

Dem Kläger liegt demnach ob, innerhalb drey Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen seyn wird, um eine Tagsatzung zur Ablegung des Eides der Zeugen anzulangen, widrigen Falls der Beweis erlöschen seyn soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird bis zum Endurtheile aufgeschoben, und unterdessen hat jede Parthey die einfache Taxe dieses Beyurtheiles zu entrichten.

N. am ....

N. N.

Formular C.

Von dem k. k. Landrechte N. wird in der Rechtssache des Peter N., Handelsmannes in N., unter Vertretung des Advocaten N., Klägers wider Heinrich N., Zimmermann in N., unter der Vertretung des Advocaten N., Beklagten, wegen von dem Kläger in der am .... Nr. ...... überreichten Klage angesprochenen Ersatzes des vom Beklagten durch Abreißung eines Dammes an dem Wildbache in N., den zu N. gelegenen Gütern des Klägers verursachten Schaden von 3000 fl.

(oder in einem durch besonderen Prozeß zu liquidirenden Betrage), (oder in dem Betrage, der sich aus dem Befunde der Kunstverständigen ergeben wird), über die am . . . . inrotulirten Acten zu Recht erkannt:

Es werde der von dem Kläger angebothene Beweis durch Kunstverständige zugelassen, um folgende Umstände zu erheben:

1. Ob . . . .

2. Wie viel . . . .

Dem Kläger liegt demnach ob, diesen Beweis innerhalb drey Tagen, nachdem gegenwärtiges Urtheil in Rechtskraft erwachsen seyn wird, so gewiß anzutreten, als widrigen Falls derselbe erloschen seyn soll.

Die Entscheidung über die Gerichtskosten wird bis zum Endurtheile aufgeschoben, und unterdessen hat jede Parthey die einfache Taxe dieses Beyurtheiles zu entrichten.

N. am . . . .

N. N.

Nr. 109.

Hofkanzley-Decret vom 7. Julius 1835, an die niederösterreichische Regierung.

Bestimmung des Alters eines zum katholischen Glauben übertretenden Akatholiken.

Seine k. k. Majestät haben in Beziehung auf die Frage, welches Alter bey dem freywilligen Übertritte eines Akatholiken zum katholischen Glauben als dasjenige anzusehen sey, wo zu dem Übertritte die vorläufige Genehmigung der Regierung nicht erfordert wird, mit allerhöchster Entschließung vom 3. Julius 1835 sich bewogen gefunden, dazu das vollendete 18te Lebensjahr festzusetzen.

Der Landesstelle wird diese allerhöchste Schlußfassung mit dem Bedeuten eröffnet, daß es der allerhöchsten Willensmeinung gemäß bey der Anordnung, daß die Anzeige der Übertritte

zum Katholicismus vom katholischen Consistorium an die Regierung, und durch diese an den akatholischen Pastor zu machen sey, auch künftighin sein Verbleiben habe.

Nr. 110.

Hofkanzley-Decret vom 8. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 27. Julius 1835 an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Nied. Oest. am 28., in Oest. ob der Enns am 30., in Böhmen am 31. Julius, in Steyermark am 1., in Tyrol am 5., in Illyrien am 6., in Mähren und Schlesien, in Galizien am 12., im Küstenlande am 18. August 1835.

Strafbarkeit verbrecherischer, in dem ersten Theile des Strafgesetzbuches nicht vorgesehenen Drohungen.

Um den Zweifeln und Anständen zu begegnen, welche sich hinsichtlich der Strafbarkeit solcher Drohungen ergeben haben, die nicht etwa zu Folge der Bestimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als Verbrechen zu betrachten und zu bestrafen sind, haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 19. Junius 1835 zu entschließen geruht:

§. 1.

Wer mittelbar oder unmittelbar, schriftlich oder mündlich, oder auf andere Art, mit oder ohne Angabe seines Nahmens, mit Mord, schwerer Verwundung oder Verletzung, Gefangennehmung, Raub, Brandlegung, Zerstörung von Wasserwerken, oder mit anderen bedeutenden Beschädigungen des unbeweglichen oder beweglichen Eigenthumes in der Absicht droht, um von dem Bedrohten eine Leistung oder Unterlassung zu erzwingen, begeht, in so fern sich die That nicht etwa schon in Gemäßheit der Be-

stimmungen des ersten Theiles des Strafgesetzbuches als ein Verbrechen darstellt, das Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wenn die Drohung geeignet ist, dem Bedrohten mit Rücksicht auf die Verhältnisse und die persönliche Beschaffenheit desselben gegründete Besorgnisse einzuflößen, ohne Unterschied, ob die erwähnten Übel gegen den Bedrohten selbst, dessen Familie und Verwandte, oder gegen andere unter seinem Schutze gestellte Personen gerichtet sind, und ob die Drohung einen Erfolg gehabt hat oder nicht.

§. 2.

Daßselbe Verbrechen begeht, wer die in dem vorgehenden Paragraphe bezeichnete, und auf die dort angegebene Art zur Erregung gegründeter Besorgnisse geeignete Drohung auch bloß in der Absicht anwendet, um einzelne Personen, Gemeinden oder Bezirke in Furcht und Unruhe zu versetzen.

§. 3.

Die Strafe ist Kerker oder auch schwerer Kerker von sechs Monathen bis zu einem Jahre. Unter erschwerenden Umständen, nähmlich: wenn mit Mord oder Brandlegung gedrohet, oder wenn die Drohung wiederhohlt wird, wenn die angedrohte Beschädigung den Betrag von tausend Gulden Conventions-Münze, oder der Schade, welcher aus der zu erzwingenden Handlung oder Unterlassung hervorgehen würde, den Betrag von dreyhundert Gulden Conventions-Münze übersteigt, oder wenn die Drohung gegen eine obrigkeitliche Person wegen ihrer Amtshandlungen, oder gegen ganze Gemeinden oder Bezirke gerichtet wäre, ist die Strafe mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bemessen.

§. 4.

Ist die Drohung der unmittelbare Anfang oder Versuch eines anderen Verbrechens, so haben die auf dieses Verbrechen oder dessen Versuch verhängten Strafen einzutreten.

Nr. 111.

Hofkanzley-Decret vom 8. Julius 1835, an die Länderstellen in Nied. Oest. ob der Enns, Böhmen, Mähren und Schlesien, Galizien, Steyermark und Illyrien. Justiz-Hofdecret vom 1. Julius 1835 an die Appellations-Gerichte in Nied. Oest., Illyrien, Mähren und Galizien. Kundgemacht in Nied. Oest. am 17., in Steyermark am 18., in Oest. ob der Enns am 22., in Böhmen am 23., in Mähren und Schlesien am 24., in Illyrien am 25. Julius, in Galizien am 3. August 1835.

Festsetzung der in dem I. und II. Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge auf Conventions-Münze.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. Junius 1835 die in dem I. und II. Theile des Strafgesetzbuches vorkommenden Geldbeträge auch für die Provinzen, in welchen Papiergeld in Umlauf ist, auf den vollen in dem Gesetze ausgedrückten Betrag in Conventions-Münze mit der Bestimmung festzusetzen geruht, daß diese Vorschrift, in so fern sie die Strafen erhöhet, nur für die nach der Kundmachung derselben unternommenen strafbaren Handlungen, in so fern sie aber den Beschuldigten günstiger ist, als das bisherige Gesetz, auch für vergangene Fälle, worüber noch nicht rechtskräftig entschieden ist, zu gelten habe.

Diese allerhöchste Entschließung hat vom 1. August 1835 in Wirksamkeit zu treten.

Nr. 112.

Hofkanzley-Decret vom 4. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 12. October 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Oest. ob der Enns am 24., in Nied. Oest. am 25., in Böhmen am 28., in Tyrol am 29. Julius, in Mähren und Schlesien am 1., in Galizien und in Illyrien am 3., im Küstenlande am 17. August 1835.

Gesetzerläuterung über die Rechte des Fiscus, in Rücksicht der demselben nach §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden Verlassenschaften.

Zur Beseitigung der erhobenen Zweifel über die Rechte des Fiscus, in Rücksicht der demselben nach dem §. 760 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zufallenden Verlassenschaften, haben Seine k. k. Majestät, laut Hofkanzley-Decretes vom 8. Julius 1835 mit höchster Entschließung vom 20. Junius 1835 die Kundmachung folgender Gesetzerläuterung anzuordnen geruht:

„Erblose Verlassenschaften können, wenn die vorschriftsmä„ßige öffentliche Vorladung der Erben ohne Erfolg geblieben, „und die zur Anmeldung der Erbrechte festgesetzte Edictal-Frist „verstrichen ist, von dem Fiscus sogleich eingezogen werden.“

„Den Erben bleibt unbenommen, auch nach der Einzie„hung der Verlassenschaft noch ihre Ansprüche darauf, so lange „sie nicht durch Verjährung erloschen sind, geltend zu machen. „Der Fiscus hat sowohl in Rücksicht der Früchte eingezogener „erbloser Verlassenschaften, als der freyen Verfügung über das „Erbschaftsvermögen alle Rechte eines redlichen Besitzers.“

„Diese Vorschriften gelten auch für die dem Invaliden- oder „Gränz-Proventen-Fond nach den Gesetzen zufallenden erblosen „Verlassenschaften.“

Nr. 113.

Hofkammer = Decret vom 9. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen und Cameralbehörden. Justiz = Hofdecret vom 24. August 1835, an sämmtliche Appellations = Gerichte.

Behandlung solcher Beamten, die ihren Dienstposten eigenmächtig verlassen.

Seine k. k. Majestät haben über einen besonderen Fall mit allerhöchster Entschließung vom 24. Junius 1835 Folgendes zu befehlen geruht:

Wenn ein Beamter, welcher eigenmächtig seinen Dienst verläßt, und der mit Bestimmung einer angemessenen Frist und Androhung des Dienstverlustes veranlaßten ämtlichen Aufforderung im Amte zu erscheinen und sich über seine eigenmächtige Entfernung zu rechtfertigen, keine Folge leistet, ist selber erst dann für entlassen aus dem Staatsdienste, und seines Gehaltes gänzlich verlustig zu erklären, wenn diese Strafe durch einen, mit Zuziehung zweyer Justizräthe gefaßten Beschluß ausgesprochen worden ist.

Übrigens ist diese Meine Entschließung allen Behörden kund zu geben.

Nr. 114.

Hofkanzley = Decret vom 9. Julius 1835 an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Dalmatien und Tyrol. Justiz-Hofdecret vom 1. Julius 1835, an sämmtliche Appellations = Gerichte mit Ausnahme Tyrol und Dalmatien. Kundgemacht in Oest. ob der Enns am 23., in Steyermark am 25., in Nied. Oest. am 27., in Böhmen am 31. Julius, in Mähren und Schlesien am 1., in Illyrien am 3., in Böhmen am 12., im Küstenlande am 18. August 1835

Bestimmung, ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Präno-

tation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sey.

Über die Frage: ob in Fällen, wo nach den Gesetzen zwar eine Pränotation, aber keine Intabulation Statt findet, anstatt der angesuchten Intabulation die Pränotation zu bewilligen sey? ist dem niederösterreichischen Landrechte und dem Magistrate der Stadt Wien, durch allerhöchste Entschließung vom 13. April und Decret der k. k. obersten Justizstelle vom 6. August 1830, die Belehrung ertheilt worden, daß, da zu Folge der Bestimmung des §. 2 des Patentes vom 14. Februar 1804, Nr. 652 der Justiz-Gesetzsammlung, der Parthey freysteht, entweder nur die Intabulation allein, oder allein die Pränotation anzusuchen, oder das Gesuch auf beyde alternativ dahin zu stellen, daß, wofern die Intabulation nicht, wohl aber die Pränotation Statt finden könnte, die letztere bewilliget werde, es Pflicht der Parthey sey, ihr Gesuch nach dieser Vorschrift einzurichten, und daher der Landtafel oder Grundbuchsbehörde in keinem Falle, folglich auch dann nicht gestattet sey, eine von der Parthey nicht ausdrücklich angesuchte Pränotation zu bewilligen, wenn in dem Gesuche nur die Intabulation begehrt ist, dieselbe aber nicht Statt finden kann.

Diese Vorschrift, welcher zu Folge weiterer allerhöchster Entschließung vom 19. Junius 1835, für die mit Landtafeln und Grundbüchern versehenen Provinzen, die Kraft eines allgemein verbindlichen Gesetzes beygelegt wird, wird zu Folge Hofkanzley-Decretes vom 9. Julius 1835 zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Nr. 115.

Hofkanzley-Decret vom 9. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 1. December 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Behandlung der Criminalsträflinge in Bezug auf Kost und Lagerstätte.

In Folge einer mit Hofdecret der k. k. obersten Justizstelle vom 7. December 1815, den betreffenden k. k. Appellations-

Gerichten eröffneten allerhöchsten Entschließung, wurde in Hinsicht auf die durch die §§. 12 und 13 des Gesetzbuches über Verbrechen vorgeschriebene Behandlung der Criminalsträflinge eine Milderung in der Art allergnädigst bewilliget, daß

a) die Lagerstätte der Sträflinge mit Strohsäcken, Leintüchern, und Strohpölstern jedoch unter Vorsicht für Reinlichkeit und Sicherheit der Gefängnisse mit möglichster Sparsamkeit versehen werde, und

b) daß den Züchtlingen an Sonntagen eine Fleischbrühe mit 1/4 Pfund Fleisch nebst einer Mehlspeise, dann in der Woche dreymahl eine Mehlspeise mit Milch und ein Pfund Brot täglich abgereicht werden könne.

Da nun wahrgenommen wurde, daß die Sträflinge in dieser Hinsicht nicht in allen Provinzen gleichgehalten sind, so haben Seine Majestät mit einer weitern an die k. k. oberste Justizstelle unterm 20. May 1835 erlassenen allerhöchsten Entschließung allergnädigst anzuordnen geruht, daß die eingangserwähnte allerhöchste Vorschrift bezüglich der Lagerstätte sogleich in allen Provinzen in Anwendung zu kommen habe, wenn die Sträflinge nicht schon gemäß früherer Verfügung auf diese Art behandelt werden, und daß auch die allerhöchste Bestimmung wegen der Beköstigung mit Berücksichtigung der Landesverhältnisse im Wesentlichen in Erfüllung zu bringen sey, ohne an diese Gattung der Speisen gebunden zu seyn.

Nr. 116.

Hofkammer-Decret vom 10. Julius 1835, an die Länderstellen und Cameral-Behörden in Oesterreich ob der Enns, Tyrol, Illyrien, Küstenland, Mailand, Venedig und Dalmatien.

Justiz-Hofdecret vom 11. August 1835, an das

niederösterreichische, innerösterreichische und tyrolische Appellations-Gericht.

Pensions-Behandlung der übernommenen Beamten und Diener der bestandenen Zwischenregierungen in den neuacquirirten Provinzen.

Seine k. k. Majestät haben über die aus Anlaß eines speciellen Falles vorgekommene Frage: ob bey Behandlung der übernommenen Beamten und Diener der bestandenen Zwischenregierungen in den wieder erworbenen Provinzen, bloß die, bis zum Eintritte der gegenwärtigen österreichischen Regierung, oder auch unter der letztern zugebrachte Dienstzeit zur Maßgabe zu dienen habe? Die allerhöchste Entschließung vom 23. Junius 1835 herabgelangen lassen, welche wörtlich lautet: „In dem Falle, wo „Individuen, welche nach den Pensionsvorschriften der abgetre„tenen Regierung zu behandeln kommen, unmittelbar aus einer „provisorischen Dienstleistung unter der letztern in eine proviso„rische unter der österreichischen Regierung übergetreten sind, ist „diese bloß als eine Fortsetzung jener anzusehen, daher die Zu„rechnungsfähigkeit der österreichischen Dienstleistung dann und in „so ferne Platz zu greifen hat, als selbe auch der vorausgegangenen „Dienstleistung unter der fremden Regierung, nach den unter selber „bestandenen Normen zu Statten kommt. Übrigens hat es lediglich bey den allgemeinen Directiven über die Pensionsbehandlung „der Beamten in den neu erworbenen Provinzen zu bewenden.“

Nr. 117.

Hofkammer-Decret vom 10. Julius 1835, an sämmtliche Cameral-Behörden.

Hofkanzley-Decret vom 15. August 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Behandlung der bey Dicasterien oder Ämtern in Dieners- oder Aushelfersstellen aufgenommenen Halbinvaliden von Regimentern, Corps oder Branchen im Falle ihrer Dienstuntauglichkeit.

Seine k. k. Majestät haben über einen von dem k. k. Hofkriegsrathe, in Absicht auf die Behandlung der bey Dicasterien

oder Ämtern in Dieners- oder Amtshelfersstellen aufgenommenen Halbinvaliden von Regimentern, Corps oder Branchen in Fällen eintretender gänzlicher Dienstuntauglichkeit erstatteten allerunterthänigsten Vortrag, mit allerhöchster Entschließung vom 29. May 1835 zu befehlen geruht, daß zu Kanzleydienern und deren Aushelfern in der Regel geeignete Realinvaliden, welche in ärarischer Versorgung stehen, und nur ausnahmsweise, so weit es unvermeidlich ist, Halbinvaliden, die als solche vorschriftsmäßig erkannt sind, verwendet werden sollen.

Zufolge dieser allerhöchsten Entschließung können daher zwar auch fernerhin halbinvalide oder der Invalidität sich nähernde Leute auf ihr Ansuchen, wenn sie nach ihren intellectuellen Eigenschaften und guter Conduite dafür geeignet sind, nach vorläufiger Superarbitrirung und dabey erkannter Halbinvalidität und relativer Brauchbarkeit in derley Stellen untergebracht werden, da jedoch nach den neuerlich von Seiner k. k. Majestät in dieser Beziehung allerhöchst genehmigten Directiven ihre Civilpensions- oder Provisionsfähigkeit erst nach zehn im Civildienste zugebrachten Jahren eintreten soll, so werden dergleichen Leute, welche zu einem Civildienste in der Kathegorie der Dienerschaft angestellt werden, von nun an ohne Ausnahme bey ihren Regimentern oder Branchen bloß als beurlaubt bis zur Einberufung fortan im Stande geführt, und zwar so lange, bis sie bey einer Civilbehörde eine solche Bedienstung erhalten, mit welcher die Ausfertigung eines Decretes und förmliche Beeidigung verbunden ist, oder bis sie im Civildienste ununterbrochen zehn Jahre zurückgelegt haben.

Diese zehn Jahre werden dem betreffenden Manne jedenfalls von dem Tage zu Guten gerechnet, an welchem er entweder als wirklicher Diener, oder als aufgenommener Aushelfer den Civildienst angetreten hat, und bey seinem Corps außer Gebühr gebracht worden ist.

So ferne ein solcher als beurlaubt in einem Civildienste stehender Mann wegen überkommener Gebrechen oder aus sonstigen erheblichen Ursachen vor Verlauf von zehn Jahren vom Ci-

vildienste entfernt werden sollte, wird er zur Disposition des General-Commando der Provinz zu stellen seyn, welches sofort dessen Rearbitrirung verfügen, und nach deren Resultat denselben entweder zur activen Militär-Dienstleistung, oder als Realinvalid nach dem dießfalls bestehenden allgemeinen Systeme classificiren wird.

Nr. 118.

Hofkanzley-Decret vom 10. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Ausschließendes Privilegium für die adriatische Steinkohlenbau-Gewerkschaft zum Steinkohlenbau in Dalmatien und Istrien auf die Dauer von 30 Jahren.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. Juni 1835 der adriatischen Steinkohlenbau-Gewerkschaft ein ausschließendes Privilegium zum Steinkohlenbau in Dalmatien und Istrien auf die Dauer von 30 Jahren unter folgenden Bedingungen allergnädigst zu verleihen geruht:

1) Daß sie sich nach Verlauf von drey Jahren, vom Tage des allergnädigst verliehenen Privilegiums an gerechnet, die ihr zur Vorbereitung des Steinkohlenbaues freygelassen werden, alljährlich über eine Erzeugung von wenigstens 200,000 Centner Steinkohlen bey dem Dalmatiner Gubernium allenfalls nach genommenem Augenschein ausweise, widrigens das Privilegium zu erlöschen hätte, damit der Staat volle Garantie habe, daß auch das Privilegium erfolgreich benützt werde.
2) Daß sie jene, die bereits früher erworbene Rechte auf einen Steinkohlenbau besitzen, und solchen auch wirklich betreiben, daraus zu verdrängen, oder auch nur zu beirren, nicht befugt seyn solle; wohl aber sich mit ihnen abfinden könnte, und
3) daß sie in Bezug der Grundentschädigung für die Oberfläche bey ihren Bauen auf Privatgründen sich ebenfalls

mit den Eigenthümern abzufinden, und wenn kein gütliches Übereinkommen zu Stande käme, sich der vorschriftmäßigen gerichtlichen Abschätzung der von ihr benützten Oberfläche zu fügen habe.

Nr. 119.

Allerhöchstes Patent vom 11. Julius 1815.

Einführung des Strafgesetzes über Gefälls-Übertretungen im österreichischen Kaiserstaate mit Ausnahme Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien.

Wir Ferdinand der Erste rc rc.

Von dem lebhaften Wunsche beseelt, das von Unserm allerdurchlauchtigsten, höchstselig in Gott ruhenden Herrn Vater glorreich begonnene Werk einer gerechten Gesetzgebung zu vervollständigen, haben wir die in den bestehenden verschiedenen Gesetzen und Vorschriften über die indirecte Besteuerung enthaltenen Strafbestimmungen für Gefälls-Übertretungen, dann das bey der Anwendung der Strafen für diese Übertretungen eingeführte Verfahren einer aufmerksamen Prüfung unterworfen, und, in Folge dieser Untersuchung, das Bedürfniß erkannt, an die Stelle der bisher geltenden Bestimmungen ein vereintes, auf die Grundsätze der Gerechtigkeit gestütztes, und mit den allgemeinen Strafgesetzen übereinstimmendes Strafgesetz für alle Zweige der indirecten Besteuerung treten zu lassen. Indem es Unser ernster Wille ist, daß, im Einklange mit den allgemeinen Strafgesetzen, wegen Gefälls-Übertretungen Niemand, der nicht einer strafbaren Handlung oder Unterlassung schuldig ist, zur Strafe gezogen werde, daß auch der Übertreter keine härtere Strafe, als zur Hintanhaltung der Gefälls-Übertretungen nothwendig ist, erleide, daß bey der Anwendung der Strafe der Schuldige und dessen Angehörige jede, mit dem Zwecke der Bestrafung verträgliche, Schonung genießen, und daß dem Beschuldigten die

rechtmäßige Vertheidigung, so weit der bemerkte Zweck es gestattet, erleichtert werde, daß aber auch zugleich der Staatsschatz, der redliche Steuerpflichtige, der die Gesetze pflichtmäßig beobachtet, und die Erwerbsthätigkeit Unserer treuen Unterthanen gegen die Bevortheilung durch die Gefälls-Übertretungen in den diese Übertretungen treffenden Strafen jenen kräftigen Schutz finden, den die Zollgesetze, und die übrigen Vorschriften über die indirecte Besteuerung bezwecken; so haben Wir beschlossen, das gegenwärtige Strafgesetz über Gefälls-Übertretungen zu erlassen, und befehlen, daß dasselbe in Unseren Staaten, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien, vom 1. April 1836 an, mit folgenden Bestimmungen genau beobachtet werde:

I. Von diesem Zeitpuncte an, treten alle, in den bestehenden Gesetzen und Vorschriften über die Zweige der Besteuerung, von denen das gegenwärtige Gesetz handelt, enthaltenen Strafbestimmungen, und das für die Anwendung dieser Strafen eingeführte Verfahren außer Wirksamkeit. Die einzelnen Gefälle und Abgaben, für welche ausnahmsweise noch einstweilen die bestehenden Strafbestimmungen, und das für deren Anwendung geltende Verfahren in Kraft bleiben, werden durch besondere Kundmachungen bezeichnet werden.

II. Durch besondere Bekanntmachungen wird auch näher bestimmt werden, welche den Gemeinden, oder andern Personen zufließenden Abgaben unter diesem Gesetze begriffen zu achten seyen.

III. Die mit diesem Gesetze bestimmten Strafen finden auf alle Gefälls-Übertretungen Anwendung, welche

a) nach dem ein und dreyßigsten März 1836 verübt werden, oder welche,

b) wenn gleich dieselben vor diesem Zeitpuncte begangen worden sind, dem mit diesem Gesetze angeordneten Verfahren unterliegen (X), und für welche dieses Gesetz eine mildere Strafe bestimmt, als die

zur Zeit der Übertretung bestandenen Vorschriften festsetzten.

IV. In den Fällen, in denen sich die Schuld oder Theilnehmung an einer und derselben Übertretung auf Handlungen oder Unterlassungen gründet, deren eine oder mehrere vor, Andere nach der Wirksamkeit des Gesetzes Statt gefunden haben, sollen die vor diesem Zeitpuncte begangenen Handlungen oder Unterlassungen nur in so fern nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes beurtheilt werden, als die Anwendung desselben auf diese Handlungen oder Unterlassungen, im Vergleiche zu den bey der Verübung bestandenen gesetzlichen Anordnungen, eine mildere Folge nach sich zieht.

V. Hat Jemand durch eine, nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes begangene Handlung oder Unterlassung sich der Theilnehmung an einer vor diesem Zeitpuncte verübten Übertretung schuldig gemacht, so soll er, wenn das gegenwärtige Gesetz die Übertretung einer schärfern Strafe, als die zur Zeit der Verübung bestandenen Vorschriften festsetzten, unterwirft, zu keiner größern oder schärfern Strafe verurtheilt werden, als den Thäter, nach dem Umfange des Gegenstandes, rücksichtlich dessen die Theilnehmung Statt findet, zu Folge der zur Zeit der Übertretung bestandenen Vorschrift zu treffen hätte.

VI. Wurden Übertretungen derselben Art oder verwandte Übertretungen theils vor, theils nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes verübt, so können die vor diesem Zeitpuncte Statt gefundenen Übertretungen, bey der Verhängung der durch dieses Gesetz für die Verübung von Gefälls-Übertretungen derselben Art, oder verwandter Gefälls-Übertretungen vorgeschriebenen nachtheiligen Folgen, dieselben mögen sich auf das

Strafausmaß oder Strafverstärkungen beziehen, nur in dem Maaße in Anschlag gebracht werden, daß den Übertreter zu Folge der Anrechnung der bemerkten frühern Übertretungen keine ungünstigere Folge treffe, als diejenige ist, mit welcher die zur Zeit der Verübung dieser Übertretung bestandenen Vorschriften die Wiederhohlung der Übertretungen derselben Art oder verwandter Übertretungen bedrohten.

VII. Auf die vor der Wirksamkeit des Gesetzes begangenen Gefälls-Übertretungen, deren Verjährung nach den zur Zeit der Verübung bestandenen Vorschriften

a) entweder gar nicht Statt findet, oder

b) erst nach einem längern Zeitraume, als dieses Gesetz bestimmt, vollstreckt werden kann,

sind die günstigeren Bestimmungen dieses Gesetzes über die Verjährung der Strafe und der Haftung anzuwenden.

VIII. Auch soll, in so fern die zur Zeit einer frühern Übertretung bestandenen Vorschriften nicht anordneten, daß die Verjährung durch eine spätere Übertretung unterbrochen werde, der Lauf der noch vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes begonnenen Verjährung, durch eine nach diesem Zeitpuncte begangene Übertretung nicht unterbrochen werden; jedoch ist, wenn die spätere Übertretung Statt fand, ehe die Verjährung nach dem vorhergehenden Absatze (VII) vollendet war, der noch übrige Zeitraum ganz zu vollstrecken, welcher zur Vollendung der Verjährung nach den zur Zeit der Verübung der frühern Übertretung bestandenen Vorschriften erforderlich ist.

IX. Die dem Eigenthümer oder Pfandinhaber des Gegenstandes, oder der Hülfsmittel einer Gefälls-Übertretung durch das gegenwärtige Gesetz in Hinsicht der Haftung für die den Straffall treffenden Vermögensstrafen eingeräumten Rechte

finden auf die Sachen Anwendung, welche erst nach der Wirksamkeit des gegenwärtigen Gesetzes angehalten werden, wenn gleich die Übertretung der dieselben zum Gegenstande oder zum Hülfsmittel dienten, vor diesem Zeitpuncte begangen worden ist.

X. Das mit dem gegenwärtigen Gesetze vorgeschriebene Verfahren ist auf die Übertretungen, über welche vor dem Zeitpuncte der Wirksamkeit dieses Gesetzes

a) die Thatbeschreibung aufgenommen, oder

b) wenn der Fall zur Aufnahme einer Thatbeschreibung nicht geeignet ist, der Beschuldigte von einer zur Erhebung des Thatbestandes oder zur Untersuchung bestellten Behörde, oder einem dazu ermächtigten Amte vernommen, im lombardisch-venetianischen Königreiche hingegen die Klage bey Gericht überreicht worden ist, nicht anzuwenden.

Alle andern Gefälls-Übertretungen sind nach dem, mittelst des gegenwärtigen Gesetzes vorgeschriebenen Verfahren zu behandeln.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien ꝛc. ꝛc.

Nr. 120.

Allerhöchstes Patent vom 11. Julius 1835.

Einführung einer Zoll- und Staats-Monopolsordnung im österreichischen Kaiserstaate mit Ausnahme Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien.

Wir Ferdinand der Erste ꝛc. ꝛc.

Die wichtigen Nachtheile, welche daraus entspringen, daß in den, dem gemeinschaftlichen Zollverbande einbezogenen Ländern Unseres Kaiserstaates, nach der Aufhebung der Zwischen-Zolllinien, welche dieselben früher trennten, über das Zoll-

wesen und die Staats-Monopole vom Salz, Tabak, Schießpulver und Salniter, verschiedene, gegenseitig nicht übereinstimmende Gesetze und Vorschriften bestehen, die großentheils den gegenwärtigen Verhältnissen, und den auf dieselben gegründeten Bedürfnissen nicht entsprechen, haben die Erlassung eines neuen zusammenhängenden Gesetzes über diese Zweige der indirecten Besteuerung nothwendig gemacht. In Erwägung dieser Nachtheile, und in der Absicht, die Bestimmungen der Gesetzgebung über die indirecte Besteuerung mit den Grundsätzen des Rechtes in Einklang zu bringen, Unsere treuen Unterthanen gegen Willkühr und ungebührliche Behandlung kräftigst zu bewahren, zugleich aber der inländischen Erwerbsthätigkeit und dem Staatsschatze einen ergiebigen Schutz zu sichern, haben Wir diese Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung, nach sorgfältiger Prüfung, in Unserm Kaiserstaate, mit Ausnahme von Ungarn, Siebenbürgen und Dalmatien, als allgemein verbindliches Gesetz einzuführen beschlossen.

Wir befehlen, daß dieses Gesetz mit dem 1. April 1836 in Wirksamkeit trete. Von diesem Zeitpuncte an werden alle Gesetze und Vorschriften über die Theile der Gesetzgebung, von denen das gegenwärtige Gesetz handelt, insbesondere die allgemeine Zollordnung vom 2. Januar 1788 für die Länder, in denen dieselbe eingeführt ist, die Zollordnung vom 14. August 1786 für Tyrol und Vorarlberg, das Gesetz vom 22. December 1803 für das lombardisch-venetianische Königreich, dann die verschiedenen Patente und Gesetze über die genannten Staats-Monopole, sammt allen nachgefolgten Änderungen, Ergänzungen und Erläuterungen in der Art aufgehoben, daß sich bey allen Amtshandlungen, welche nach dem ein und dreyßigsten März 1836 vorgenommen werden, dann bey allen Waarensendungen, über welche die Waarenerklärung nach diesem Zeitpuncte geschieht, nach dem gegenwärtigen Gesetze zu benehmen ist. Wenn die Waarenerklärung vor dem ersten April 1836 geschehen ist,

und hierbey die Bedingungen des Zollverfahrens, nach den zur Zeit der Erklärung bestandenen Vorschriften erfüllt wurden, so ist eine nachträgliche Umstaltung oder Ergänzung der Waaren-erklärung nach dem neuen Gesetze, oder die Erfüllung von Bedingungen, welche die früheren Vorschriften nicht anordneten, nicht zu fordern.

Dagegen bleiben auch künftig in Kraft:

1) Der Zolltarif, und die bey der Anwendung der Zollsätze zu beobachtenden Bestimmungen.

2) Die Preistarife der Monopols-Gegenstände, dann die Anordnungen über den Umfang, in welchem die dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Rechte ausgeübt werden, und über die Art der Verwaltung der auf diese ausschließenden Rechte gegründeten Staatsgefälle.

3) Die Vorschriften, welche über den Verkehr zwischen Ungarn und Siebenbürgen einerseits und Unseren übrigen Staaten andererseits, dann über die gegenseitige Durchfuhr der Erzeugnisse beyder Gebiethstheile durch die letzteren in das Ausland oder in das Zollgebieth zurück, ferner über den Verkehr zwischen den Ländern, für welche dieses Gesetz Wirksamkeit erhält, und Dalmatien, bestehen. Das Zollverfahren bey den Zollämtern für die nach Ungarn, Siebenbürgen oder Dalmatien austretenden, oder aus diesen Ländern in die übrigen Staaten eingehenden Waaren ist jedoch nach diesem Gesetze zu pflegen. Auch finden die Grundsätze dieses Gesetzes über die Ausweisung des Bezuges, Ursprunges oder der Verzollung in den Staaten, in denen dasselbe Wirksamkeit erhält, auf die aus Ungarn, Siebenbürgen oder Dalmatien eingebrachten Gegenstände Anwendung.

4) Die Vorschriften über die ämtliche, oder die von den Gewerbetreibenden selbst anzubringende Bezeichnung der Waaren.

5) Die gesetzlichen Bestimmungen, deren Aufrechthaltung in dem Gesetze selbst vorbehalten wurde.

Zur allgemeinen Belehrung und zur Vermeidung von Zweifeln werden die Vorschriften, welche auch nach der Einführung des gegenwärtigen Gesetzes in Kraft bleiben, durch besondere Kundmachungen näher bezeichnet werden.

Gegeben in Unserer kaiserlichen Haupt- und Residenzstadt Wien ꝛc. ꝛc.

Nr. 121.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 11. Julius 1835, an das Tyroler Gubernium.

Behandlung der von den Militärbehörden zum Lehrfache bestimmten Individuen, im Falle sie sich um einen Civillehrdienst bewerben.

Es unterliegt keinem Anstande, daß Militär-Individuen, welche von der betroffenen Militärbehörde zum Lehrfache bestimmt werden, dem Präparanden-Unterrichte beywohnen, und daß denselben, wenn sie als geeignet befunden werden, die Lehrfähigkeitszeugnisse gleichmäßig mit den übrigen ohne Beschränkung, daß sie nur für den Militärdienst zu gelten haben sollen, um so mehr ausgefertiget werden, als auch die Militär-Individuen während des Präparanden-Unterrichtes allenthalben beobachtet werden können, und es ohnehin den betroffenen Behörden obliegt, sich über ihre Eigenschaften zu informiren, falls dieselben sich um einen Civillehrdienst bewerben sollten.

Nr. 122.

Hofkanzley-Decret vom 13. Julius 1835, an die k. k. ob der Ennsische Regierung.

Bestimmung hinsichtlich des Mühlenbetriebes im Lande Österreich ob der Enns.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 9. Julius 1835 anzuordnen geruht, es sey sich in Österreich

ob der Enns in Ansehung der Bewilligung zum Mühlenbetriebe nach den Bestimmungen des §. 2 des Patents vom 1. December 1814*) zu benehmen.

Nr. 123.

Hofkammer-Decret vom 15. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Gefällen-Verwaltungen. Kundgemacht in Nied. Oesterr. am 27., in Mähren und Schlesien am 28., in Böhmen am 30. Julius, in Tyrol am 1., in Illyrien am 3., in Galizien am 6. August, im Küstenlande am 23. September 1835.

Bestimmungen über den Austritt der Durchfuhrgüter auf den Gränzgewässern zwischen der Lombardie und den königlich sardinischen Staaten.

Durch einen mit dem königl. sardinischen Hofe geschlossenen am 11. Julius 1835 in Wirksamkeit getretenen Staatsvertrag wurde, laut Hofkammer-Erlasses vom 15. Julius 1835, Folgendes festgesetzt:

a) Der Austritt der Durchzugsgüter, welche von der See, oder aus dem Auslande durch den österreichischen Kaiserstaat nach den königl. sardinischen Staaten, oder durch diese Staaten in den Erstern durchgeführt werden, ist erst dann als vollbracht anzusehen, wenn die Durchfuhrsendung bey dem jenseitigen Amte, an das dieselbe zum Eintritte in das dortländige Gebieth gewiesen wurde, binnen der durch die Bollette vorgezeichneten Zeitfrist wirklich eingelangt ist, und hierüber dem Austrittsamte der Beweis zukömmt.

b) Von dieser Bestimmung ist bloß der Fall ausgenommen, in welchem die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hindert, die Waare zu dem jenseitigen Amte, an das dieselbe gewiesen wurde, binnen der vorgezeichne-

*) Siehe den XXXIV. Band dieser Ges. Samml. S. 384 Nr. 190

ten Zeitfrist zu stellen; jedoch muß dieses Ereigniß binnen der bemerkten Frist angezeigt, und vorschriftmäßig gerechtfertigt werden.

c) Die Ämter, über welche der Eingang und Austritt von Durchzugsgütern Statt finden darf, sind: in der Lombardie Laveno, Angera, Sesto Calende, Boffalora, Borgo Ticino, Spessa; auf jenseitigem Gebiethe Intra, Arona, Castelletto, S. Martino Ticino, S. Martino Siccomario, S. Pier d'Arena.

d) Wird eine Durchzugswaare bey einem der k. k. Zollämter mit der Bestimmung erklärt, nicht in das königl. sardinische Gebieth, sondern auf den Gränzgewässern nach einem andern Staate gebracht zu werden, so weiset das Zollamt die Waarensendung an das letzte Zollamt an, welches sich in der erklärten Richtung an dem äußersten Endpuncte des dießseitigen Staatsgebiethes befindet.

Diese Bestimmungen werden mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht,

Erstens, daß die mit der Unterfertigung der Waaren-Erklärung, oder durch eine besondere Urkunde übernommene Haftung die Verbindlichkeit umfaßt, die Waare in dem unter a) aufgeführten Falle zu dem jenseitigen Amte, über das dieselbe in das dortländige Gebieth einzutreten hat; in dem d) berührten Falle aber zu dem Amte, an das dieselbe angewiesen wird, binnen der vorgezeichneten Frist zu stellen, und daß dieses geschehen sey, zu erweisen; dann

Zweytens, daß rücksichtlich der Durchfuhrsendungen, auf die sich der erwähnte Staatsvertrag bezieht, gestattet ist, die Haftung für die ganze Strecke des Durchzuges durch das österreichische Staatsgebieth, oder für einen Theil desselben bis zu einer Zoll-Legstätte, oder einem Hauptzollamte zu übernehmen, daß aber diese Beschränkung der Haftung nie bloß bis zu einem der Austrittsämter, und mit Ausschluß der unter a) und d) festgesetzten weitern Verbindlichkeit, Statt finden darf. Eine auf diese Art beschränkte Haftung, Bürgschafts-Erklärung oder andere Sicherstellung wird nicht angenommen.

Drittens. Daß rücksichtlich der Durchfuhrsendungen, die vor der Wirksamkeit des Staatsvertrages aus dem österreichischen Staatsgebiethe nicht ausgetreten sind, die Sicherstellung nachträglich für die erwähnte weitere Verbindlichkeit ergänzt werden muß, und daß, bis dieses geschieht, der Waare der Austritt, oder, wenn sich dieselbe bey einem Hauptzollamte oder einer Zoll-Legstätte befindet, der Transport bis zu dem Austrittsamte nicht gestattet werden darf.

Nr. 124.

Hofkanzley-Decret vom 15. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. und Oesterreich ob der Enns am 22., in Mähren und Schlesien, in Steyermark am 23., in Böhmen am 24., in Illyrien am 25., im Küstenlande am 27., in Galizien am 29. Julius, in Tyrol am 7. September 1835.

Aufhebung der Stempeltaxe auf Stärkmehl und Haarpuder.

Se. k. k. Majestät haben mit höchster Entschließung vom 5. Junius 1835 anzuordnen geruht, daß die mit dem Patente vom 15. October 1802 eingeführte Stämpeltaxe auf Stärkmehl und Haarpuder von einem geeigneten Zeitpuncte angefangen, aufzuheben sey.

Welche höchste Entschließung in Folge Hofkanzley-Decretes vom 15. Julius 1835 mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die fragliche Stämpeltaxe mit 1. August 1835 aufzuhören habe.

Nr. 125.

Verordnung und Kundmachung der k. k. Nied. Oest. Landes-Regierung vom 15. Julius 1835.

Aufstellung der Kleinfuhrwerke in den ortsobrigkeitlichen Bezirken.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat aus Anlaß des von einigen außer den Linien Wiens wohnhaften, mit einer Licenz ver-

sehenen Kleinfuhrleuten gemachten Ansuchens um die Aufstellung ihrer Fuhrwerke in ihrem Wohnorte, mit Decret vom 25. Junius 1835 zu entschließen befunden, daß den außer den Linien Wiens wohnhaften, mit Licenzen versehenen Kleinfuhrleuten nicht zu verwehren sey, sich mit ihren Fuhrwerken oder den sogenannten Zeiselwägen in ihren Wohnorten auf jenen Plätzen aufzustellen, welche ihnen von ihrer Ortsobrigkeit angewiesen und von dieser als hierzu geeignet erkannt worden sind.

Da hierdurch die mit hierortiger Circular-Verordnung vom 9. May 1834*) bekannt gemachte Bestimmung, daß sämmtliche mit Licenz-Scheinen versehene Kleinfuhrleute sich nur vor der ihnen zunächst gelegenen Linie aufstellen dürfen, in Ansehung der außer den Linien Wiens wohnhaften Kleinfuhrleuten abgeändert worden ist; so wird diese Abänderung mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Ortsobrigkeiten und beziehungsweise Polizey-Behörden diese Fuhrwerke genau zu überwachen haben, und daß sich hierbey keine unbefugten Individuen einschleichen, gegen welche sodann nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren ist.

Nr. 126.

Hofkanzley-Decret vom 16. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig, und Dalmatien.

Bestimmung des Ranges zwischen Kreiscommissären und Commissären der Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Fällen gemeinschaftlicher Commissionen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. Julius 1835 zu befehlen geruht, daß in Fällen gemeinschaftlicher Commissionen zwischen Kreiscommissären und Commissären der Cameral-Bezirks-Verwaltungen, wenn beyde oder doch der Kreiscommissär als Repräsentanten ihrer Behörden oder Chefs erscheinen, die Ersteren den Rang vor den Letzteren ohne

*) Siehe den LX. Band dieser Ges. Samml. S. 142 Nr. 72.

Rücksicht auf die Classe, in welcher die einen oder die andern stehen, zu nehmen haben.

Nr. 127.

Hofkanzley = Decret vom 16. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Dalmatien. Kundgemacht in Steyermark am 3., in Nied. Oest. und Oest. ob der Enns am 5., in Mähren und Schlesien am 17., in Tyrol am 19., in Galizien am 27. August 1835.

Behandlung der Minderjährigen, welche freywillig in das k. k. Militär eintreten.

In Folge der allerhöchsten Entschließungen Sr. k. k. Majestät vom 4. April und 30. May 1835, kann der freywillige Eintritt eines Minderjährigen in die Militär = Dienstleistung nur mit vorläufiger Beystimmung seines Vaters, oder zu Folge der Entscheidung des Gerichtes, und wenn er unter Vormundschaft steht, nur mit vorläufiger Einwilligung der Vormundschaftsbehörde angenommen werden. Es ist jedoch nach der allerhöchsten Absicht Seiner Majestät keineswegs erforderlich, daß von Seite des Militärs in jedem einzelnen Falle Nachweisungen der erlangten Volljährigkeit, oder der erlangten väterlichen und beziehungsweise vormundschaftlichen Einwilligung abverlangt werden müssen, und es kann daher ein minderjähriger Freywilliger, wenn die sonstigen Bedingnisse vorhanden sind, ferners zum Militär angenommen werden.

Wenn jedoch Minderjährige mit Verletzung rechtmäßiger väterlicher Gewalt sich engagiren lassen sollten, haben Seine Majestät zu befehlen geruht, daß in dem Falle, wenn der freywillige Eintritt eines Minderjährigen in den Militärstand ohne vorläufige Beystimmung seines Vaters oder Entscheidung des Gerichtes, oder wenn er unter Vormundschaft steht, ohne vorläufige Einwilligung der Vormundschaftsbehörde Statt gefunden

sehenen Kleinfuhrleuten gemachten Ansuchens um die Aufstellung ihrer Fuhrwerke in ihrem Wohnorte, mit Decret vom 25. Junius 1835 zu entschließen befunden, daß den außer den Linien Wiens wohnhaften, mit Licenzen versehenen Kleinfuhrleuten nicht zu verwehren sey, sich mit ihren Fuhrwerken oder den sogenannten Zeiselwägen in ihren Wohnorten auf jenen Plätzen aufzustellen, welche ihnen von ihrer Ortsobrigkeit angewiesen und von dieser als hierzu geeignet erkannt worden sind.

Da hierdurch die mit hierortiger Circular-Verordnung vom 9. May 1834*) bekannt gemachte Bestimmung, daß sämmtliche mit Licenz-Scheinen versehene Kleinfuhrleute sich nur vor der ihnen zunächst gelegenen Linie aufstellen dürfen, in Ansehung der außer den Linien Wiens wohnhaften Kleinfuhrleuten abgeändert worden ist; so wird diese Abänderung mit dem Bedeuten zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Ortsobrigkeiten und beziehungsweise Polizey-Behörden diese Fuhrwerke genau zu überwachen haben, und daß sich hierbey keine unbefugten Individuen einschleichen, gegen welche sodann nach den bestehenden Vorschriften zu verfahren ist.

Nr. 126.

Hofkanzley-Decret vom 16. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig, und Dalmatien.

Bestimmung des Ranges zwischen Kreiscommissären und Commissären der Cameral-Bezirks-Verwaltungen in Fällen gemeinschaftlicher Commissionen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. Julius 1835 zu befehlen geruht, daß in Fällen gemeinschaftlicher Commissionen zwischen Kreiscommissären und Commissären der Cameral-Bezirks-Verwaltungen, wenn beyde oder doch der Kreiscommissär als Repräsentanten ihrer Behörden oder Chefs erscheinen, die Ersteren den Rang vor den Letzteren ohne

*) Siehe den LX. Band dieser Ges. Samml. S. 142 Nr. 72.

Rücksicht auf die Classe, in welcher die einen oder die andern stehen, zu nehmen haben.

Nr. 127.

Hofkanzley = Decret vom 16. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Dalmatien. Kundgemacht in Steyermark am 3., in Nied. Oest. und Oest. ob der Enns am 5., in Mähren und Schlesien am 17., in Tyrol am 19., in Galizien am 27. August 1835.

Behandlung der Minderjährigen, welche freywillig in das k. k. Militär eintreten.

In Folge der allerhöchsten Entschließungen Sr. k. k. Majestät vom 4. April und 30. May 1835, kann der freywillige Eintritt eines Minderjährigen in die Militär = Dienstleistung nur mit vorläufiger Beystimmung seines Vaters, oder zu Folge der Entscheidung des Gerichtes, und wenn er unter Vormundschaft steht, nur mit vorläufiger Einwilligung der Vormundschaftsbehörde angenommen werden. Es ist jedoch nach der allerhöchsten Absicht Seiner Majestät keineswegs erforderlich, daß von Seite des Militärs in jedem einzelnen Falle Nachweisungen der erlangten Volljährigkeit, oder der erlangten väterlichen und beziehungsweise vormundschaftlichen Einwilligung abverlangt werden müssen, und es kann daher ein minderjähriger Freywilliger, wenn die sonstigen Bedingnisse vorhanden sind, ferners zum Militär angenommen werden.

Wenn jedoch Minderjährige mit Verletzung rechtmäßiger väterlicher Gewalt sich engagiren lassen sollten, haben Seine Majestät zu befehlen geruht, daß in dem Falle, wenn der freywillige Eintritt eines Minderjährigen in den Militärstand ohne vorläufige Beystimmung seines Vaters oder Entscheidung des Gerichtes, oder wenn er unter Vormundschaft steht, ohne vorläufige Einwilligung der Vormundschaftsbehörde Statt gefunden

hat, ein solcher angeworbener Minderjähriger auf Anlangen des Vaters oder Vormundes, über Entscheidung des Gerichtes, sogleich zu entlassen sey.

Nr. 128.

Hofkammer = Decret vom 17. Julius 1835, an sämmtliche Cameral = Behörden. Kundgemacht in Nied. Oest. am 20., in Oest. ob der Enns, in Mähren und Schlesien, in Steyermark am 22., in Galizien am 25. in Böhmen am 27. in Illyrien am 29. August 1835.

Äußere Einrichtung der zollämtlichen Ausfertigungen.

Die Gestalt, in welcher vom 1. November 1835 an, die Boletten und andere zollämtlichen Ausfertigungen eingerichtet seyn werden, wird, zu Folge der Verordnung der k. k. allgemeinen A Hofkammer vom 17. Julius 1835 in der Beylage A zur allgemeinen Kenntniß gebracht. In denselben wird für die Gegenstände, welche zum Transporte an einen andern Ort bestimmt sind, stets die Straße, welche mit der Waarensendung an den Ort der Bestimmung eingeschlagen werden soll, und die Zeitfrist, binnen welcher dieselbe an dem Orte der Bestimmung einzutreffen hat, nach vorläufiger Vernehmung des Waarenführers, und mit Rücksicht auf die obwaltenden Umstände, ausgedrückt werden. Von der Angabe der Straße werden die Ausfuhrgüter ausgenommen, welche nicht in die Reihe der für den innern Verkehr einer Controlle unterliegenden Waaren gehören, und deren Austritt die Parthey nicht auszuweisen verpflichtet ist.

Die Bollete oder Versendungskarte soll den Gegenstand, über den dieselbe ausgestellt wurde, auf der vorgezeichneten Straße bis an den Ort der Bestimmung begleiten, und dient demselben für den Transport weder außer der bemerkten Straße noch nach Ablauf des vorgzeiechneten Zeitraumes zur Ausweisung, wenn nicht erwiesen wird, daß ein zufälliges Ereigniß hinderte,

Eingang des ausländischen Verkehr.

	Werth, Maß oder Stückzahl.	Zahl der angelegten Wachs Siegel.	Zahl der angelegten Bley Siegel.	Entrichteter Geldbetrag. fl.	kr.
Land: N. N.					
Haupt-Zollamt					
Nr. 19 am 11. N					
um neun Uhr { Vo / Na	6 Eimer	—	—	18	12
Laut schriftlicher und Conf.-Anm	6 detto	—	—		
Nr. 1, den 1. No	3 detto	—	—		
des Amtes N a	—	—	—	66	9
Joseph Ritter	—	—	—		
die nebenstehend	—	—	—	17	35
an sich selbst zu Grund	—	—	—	101	56
Frächter . . .	ünf Pfund	Zoll . . .		—	—
mittelst . . .	Netto mit	Waggeld . .		—	47
mit . . .	bühren.	Zettelgeld .		—	18
		Zusammen .		103	1

	Werth, Maß oder Stückzahl.	Zahl der angelegten Wachs Siegel	Zahl der angelegten Blei Siegel	Entrichteter Geldbetrag. fl.	kr.
Land: N. N.					
Commercial-Zolla					
Nr. 49 am 22. No					
um drey Uhr { Vo / Nac	—	—	4	2	48
	—	—	—	1	56¾
	—	—	8	1	45
Laut schriftlicher	Werth				
Laut					
die neb					
Waaren					
zu					
Frächter					
mittelst					
mit					

der

Pfe

über

dase

stell

Ist

Uhr

die

mit

über

dase

stell

Ist

Eingangs-Appreturs- oder Losungs-Gegenstände.

Land: N. N.	...erth, ...ß oder ...ckzahl.	Zahl der angelegten Wachs Siegel	Zahl der angelegten Bley- Siegel	Entrichteter Geldbetrag. fl.	kr.
Weide-Eingang...					
Nr. 1, am achten ... um neun Uhr {Vor- / ~~Nach~~ Laut schriftlicher E... sendet Jonas Kirchn... daun an Fried. Kautz zu durch Carl Sauer a... mit mit zur Fütterung auf d...	...ehn ...wey ...ünf ...rey ...ier ...wey ...wey	—	—	31	18
Die Sicherstellung mit ein und dreyßi... Kreuzer.	...28	—	—	31	18

Land: N. N.	...erth, ...ß oder ...ckzahl.	Zahl der angelegten Wachs Siegel.	Zahl der angelegten Bley- Siegel.	Entrichteter Geldbetrag. fl.	kr.
Appr.-Eingang...					
Nr. 2, am neunten um zehn Uhr {Vor- / ~~Nach-~~ Laut schriftlicher E... sendet Peter Gorich a... an Joseph Erdling z... sendet a... an zu... durch a... mit bespa... mit Pfer... zur auf Die Sicherstellung	Stück ...wey ...Stück ...rey ...Stück	— — — — — —	zwey zwey zwey ein ein ein	—	10

…ung

…eingetroffen		ist weiter abgegangen		Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten
laut	am	am	Stunde	
				Legstätte in Murau.
…ar. Prot. 185	neunten November 1835	zehnten November 1835	um acht Uhr Vormittag	Hauptzollamt Grund.
…ar. Prot. 130	eilften November 1835	—	—	Hauptzollamt Grund.

…ung

…eingetroffen		ist weiter abgegangen		Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten
laut	am	am	Stunde	

s - B o l l e t e.

Land: N. N. | Zo[llamt] N[…]

Durchfuhr-Boll[ete]

Nr. 1 am 5. Novemb[er]

um neun Uhr {Vor- / Nach-}

Es sendet laut schri[ftlicher] Erklärung Joseph Wi[…] aus Nürnberg in der […] an Christ. Hammer z[u …]gen in Sachsen

durch den Frächter […] Braun aus Würzb[urg]

mittelst einem Wagen[…] bespannt mit 2 Pferde[n]

Wird angewiesen an d[as Com]mercial-Zollamt: […] zur Austritts-An[weis]ung.

Der Durchfuhrzoll wu[rde hier]orts entrichtet.

Die Sicherstellung w[urde ge]leistet durch Bürgs[chaft des] Handlungshauses […] Schainz

für die Strecke bis z[um Aus]tritte

Werth, Maß oder Stückzahl.	Zahl der angelegten Wachs- Siegel	Zahl der angelegten Bley- Siegel	Entrichteter Geldbetrag fl.	kr.
—	—	4		
—	—	5		
—	—	3		
—	—	2		
—	—	4		
5 Eimer	—	4		
5	—	22	3	16 2/4

Zahl der

Die Sicherstellung [wurde ge]leistet

für die Strecke bis

muß ... einschla...	...ng getroffen		ist weiter abgegangen		Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten
	...ut	am	am	Stunde	
Im Gr... Horn Enge ...ßer den bezir... ...h Bay... Kan...	...ugs-Nr. 51.	fünfzehnten März. 1835	—	—	N. N. Einnehmer.

... die ...lagen	...ng getroffen		ist weiter abgegangen		Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten
	...ut	am	am	Stunde	
...ränd ... dem E... ...ezirke					

Ausgangs - Appreturs - oder Losungs - Gegenstände.

Land:
N. N.

...erth, ...ß oder ...ückzahl.	Zahl der angelegten Wachs- (Siegel.)	Zahl der angelegten Bley- (Siegel.)	Entrichteter Geldbetrag. fl.	kr.
—	—	—	}	
—	—	—	—	1
—	—	—	—	1

Losungs Ausgangs-...
Nr. 200, am fünfzehn...
1835
um vier Uhr { ~~Vor-~~ Nach-

Laut schriftlicher E... sendet Gottl. Mons a... dorf an Fr. Zio, Han... Hörstadt, durch Carl A... Waldens mit einem ... bespannt mit zu... Pferden, zur Marktl... vier Wochen.

Die Sicherstellung ... leistet durch die Haft... Erklärung.

Land:

...erth, ...ß oder ...ückzahl.	Zahl der angelegten Wachs- (Siegel)	Zahl der angelegten Bley- (Siegel)	Entrichteter Geldbetrag. fl.	kr.

..... Ausgangs-...
Nr. am
um Uhr { Vor- Nach- }
Laut ... Erkl...
um Uhr { Nach-
Laut
sendet
an
durch
mit
mit
zur

Die Sicherstellu...
geleistet.

n g				
ngetroffen		ist weiter abgegangen		Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten
laut	am	am	Stunde	

n g				
ngetroffen		ist weiter abgegangen		Unterschrift der die Bestätigung über das Eintreffen ertheilenden Beamten
laut	am	am	Stunde	
tificaten-egister r. 19.	vierten Novemb. 1835.	vierten Novemb. 1835.	Zwölf Uhr Mittags.	N. N.
	vierten Novemb. 1835.	vierten Novemb. 1835.	Drey Uhr Nachmittags.	N. N.

Land: N. N. Zollamt: Rann.

Austritts-Bollete.

Nr. 10825, a[…]ten October 1835, um drey Uhr Mittag.

Über die laut[…]s-Bollete des Amtes Optschina, Zahl[…] 20. September 1835.

Austritts-Bollete.

	Zeichen oder Zahl d. Päcke.	Gewicht Sporco	Gewicht Netto	Maß oder Stückzahl.	Entrichteter Geldbetrag. fl.	kr.
von Schuller aus Triest an Popper nach Bayern bestimmten Wa[…]		Pfund.				
Eine Kiste Scha[…]ren		75	65	..	....	..
Eine Kiste Seid[…]		120	108	..	....	..
Drey Colli Ba[…]waaren	1	90	81	}		
	—2	150	140	..	....	..
	—3	70	63			
Ein Faß Wein	4	600	580	..	....	..
		1105	1037		2	28¾
Sage: fünf C[…] Ein Tausend […]dert und Fü[…] Sporco.						
		Waggebühr		..	—	30
Der Zoll wurde […] allhier.		Zusammen		...	2	58¾

Die bare Sich[…] mit 500 fl. hie[…]

N. N. Einnehmer.
N. N. Controlor.

Der Zoll wurde

Die bare Sich[…] mit fl.

zu

Straße einschlagen im Gränzbezirke, welcher binnen

einzutreffen.

n.

B O L L E T T E.

Land: N. N.	Zahl der angelegten		Entrichtete Gebühren		Verwendbar zur Ausweisung bis
	...chs-	Bley-			
	Siegel.		fl.	kr.	
Nr. 1 am erst...		2	—	—	Zwölften Jänner 1835.
um zehn Uhr		2	—		
Es sendet Ant. an Daniel Gut... im Grunde d... Hauptzollamt... 12. Julius ... August dieses ...	2	—	—		Letzten Februar 1835
	2	4			
...zwanzig Pfund Sporco Netto, mit vier Bley-					
durch den Fr... aus Tauern					
mittelst Frach... zwey Pferde...					

Land: N. N.	Zahl der angelegten		Entrichtete Gebühren		Verwendbar zur Ausweisung bis
	...chs-	Bley-			
	Siegel.		fl.	kr.	
Nr. 2 am er...	—	—			zwanzigsten Februar 1835.
um zehn Uhr	—	—			
Es tritt ab A... an Carl Spe... im Grunde ...	—	—	—	15	
	—	—	—	15	

an ———
im Grunde d... und Zweyhundert Pfund
gust d. J...
in feinen
Rest die
gung

durch den Fr...
mittelst ———

die bestimmte Straße oder Zeitfrist einzuhalten. Die Bollete oder Versendungskarte, die sich nicht bey dem im Transporte vom Amte an den Ort der Bestimmung begriffenen Gegenstande befindet, soll, wenn dieselbe später beygebracht, und ein zufälliges Ereigniß, daß die Bollete oder Versendungskarte von der Ladung trennte, nicht erwiesen wird, nicht beachtet werden.

Die Bestimmungen über die Baumwollgarn-Bolleten und Bezugskarten für den Verkehr im Kleinen bleiben in Wirksamkeit.

Die Ersatz-Bolleten treten an die Stelle der bisherigen rothen Frey-Bolleten und werden roth gedruckt werden. Die Dauer, für welche die Ersatz-Bolleten zur Ausweisung verwendbar sind, wird mit demjenigen Zeitraume bestimmt, welcher von der Dauer der beygebrachten, und der, der Ausstellung der Ersatz-Bollete zum Grunde gelegten Bollete zur Zeit der Ausfertigung der Erstern noch nicht abgelaufen ist.

Nr. 129.

Hofkammer-Decret vom 17. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen und Cameral-Behörden. Justiz-Hofdecret vom 17. August 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Alimentations-Bemessung für Witwen bloß provisionsfähiger Individuen.

Nachträglich zu der hierortigen Verordnung vom 30. May 1832 *), wird der Landesstelle zur weiteren Verfügung bedeutet, daß die Bestimmung, wornach vermögenslosen Witwen der in Untersuchung verfallenen suspendirten und mit Alimentationen betheilten, jedoch noch vor Beendigung der Untersuchung verstorbenen Beamten, in so lange nicht über den Pensionsanspruch der Witwe erkannt werden kann, eine Alimentation mit dem Drittheile, oder nach Umständen höchstens mit der Hälfte der

*) Siehe den LVIII. Band dieser Ges. Samml. S. 232. Nr. 130.

systemmäßigen Pensionsgebühr verabfolgt werden solle, auch auf die Witwen bloß provisionsfähiger Individuen, Anwendung zu finden habe, und daß übrigens bey Witwen dieser minderen Dienstes-Kathegorien das Minimum der Alimentationsausmaß auf tägliche vier Kreuzer mit der Beschränkung festgestellt werde, daß soferne selbst ihre systemmäßige Provisionsgebühr in einem geringeren Betrage ausfallen würde, der Letztere in einem solchen Falle als Alimentation anzuweisen sey.

Nr. 130.

Hofkanzley-Decret vom 19. Julius 1835, an das böhmische Gubernium.

Den österreichischen Unterthanen gestattete Übernahme von Agentien für die Gothaer Hagelversicherungs-Gesellschaft.

Die Gothaer-Hagelversicherungs-Gesellschaft ist nach eingeholten Nachrichten ein Verein, welcher mit Genehmigung der herzoglich Sachsen-Gotha'schen Landesregierung bestehet, und nicht allein in den sächsischen Ländern sondern auch auf die übrigen deutschen Bundesstaaten seine Wirksamkeit bereits ausgedehnt hat.

Dieselbe hat schon im vorigen Jahre einen bedeutenden Reservefond von mehr als 46,000 Reichsthaler besessen, womit selber seinen Theilnehmern hinreichende Sicherheit gewährt, derselbe erfreut sich einer außerordentlichen Theilnahme und steht unter einer zweckmäßigen Leitung, welche für die genaue Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten sorgt. Die Gesellschaft erscheint als eine unter dem Schutze der Regierung stehende Privatunternehmung, deren Statuten nichts Bedenkliches enthalten. Nach einer Eröffnung der k. k. allgemeinen Hofkammer steht der Übernahme von Agentien für diese Hagelversicherungs-Gesellschaft aus finanziellen Interessen kein Bedenken entgegen. Dieses wird der Landesstelle mit dem Beysatze bekannt gegeben, daß es derselben unbenommen bleibe, so lange als keine einhei-

mische gleich zweckmäßige Anstalt besteht, verläßlichen und als rechtlich bekannten Männern die Bewilligung zur Übernahme von Agentien für die gedachte Hagelversicherungs-Anstalt zu ertheilen.

Nr. 131.

Hofkanzley-Decret vom 20. Julius 1835, an sämmtliche Erbsteuer-Hofcommissionen und an die Gubernien in Galizien, Mähren und Schlesien. Kundgemacht in Oesterreich ob der Enns am 5. August 1835.

Allerhöchste Bestimmung wegen Anwendung des §. 27 des Erbsteuer-Patentes bey militärischen Verlassenschafts-Abhandlungen.

Seine k. k. Majestät haben über eine allerunterthänigste Anfrage wegen Auslegung des §. 27 des Erbsteuer-Patentes vom 15. October 1810 mit allerhöchster Entschließung vom 13. Julius 1835 anzuordnen geruht, daß es in der Anwendung jenes §. des Erbsteuer-Patentes bey den militärischen Verlassenschafts-Abhandlungen bey dem bisher üblichen Verfahren zu belassen sey, wornach auch von dem beweglichen Vermögen einer Militärperson, so wie von dem unbeweglichen die Erbsteuer nur dann zu entrichten ist, wenn dasselbe sich in einem der Erbsteuer unterliegenden Erblande befindet.

Nr. 132.

Hofkanzley-Decret vom 21. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Bestimmung der Gerichtsbarkeit der Gränz- und Gefällenwache bey einfachen Polizey-Vergehen.

Se. k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 8. Julius 1835 zu befehlen geruht, daß die Individuen der Gränz- und Gefällenwache auch bey einfachen Polizey-Ver-

geben rücksichtlich der Gerichtsbarkeit als in einem öffentlichen Amte stehende Personen anzusehen und zu behandeln seyen.

Diese allerhöchste Entschließung wird der Landesstelle mit Bezug auf die frühere allerhöchste Entschließung vom 9. April 1835 *) wegen Behandlung der Gränz- und Gefällenwache bey schweren Polizey-Übertretungen zur gleichmäßigen Bekanntmachung hinausgegeben.

Nr. 133.

Hofkanzley-Decret vom 22. Julius 1835, an die Erbsteuer-Hofcommissionen in Nied. Oest., Oest. ob der Enns, Mähren, Böhmen, Steyermark, Illyrien, Küstenland und Galizien.

Bey Bemessung der Erbsteuer-Verbindlichkeit in Fällen, wo die Erbschaft den jure repraesentationis eintretenden Erben von dem Erblasser unmittelbar zufällt, sind nur die Erbtheile der einzelnen Köpfe in Betrachtung zu ziehen.

Es ist aus Anlaß eines speciellen Falles, wo eine Erbschaft sich unter die Geschwister des Erblassers und zugleich unter die Kinder verstorbener Geschwister vertheilte, und die Antheile der Geschwister mehr, jene der Kinder der verstorbenen Geschwister aber weniger als 100 fl. betrugen, die Frage vorgekommen, ob bey Bemessung der Erbsteuer die Erbtheile nach Stämmen oder nach Köpfen zu betrachten seyen.

Se. k. k. Majestät geruhten hierüber mit allerhöchster Entschließung vom 13. Julius 1835 den in den §§. 2 und 12 des Erbsteuer-Patentes gegründeten Antrag zu genehmigen, daß bey Bestimmung der Erbsteuer-Verbindlichkeit nur die Erbtheile der einzelnen Köpfe in Betrachtung zu ziehen seyen, vorausgesetzt, daß die Erbschaft den jure repraesentationis eintretenden Erben vom Erblasser unmittelbar zufällt.

*) Siehe Nr. 70 in diesem Bande.

Nr. 134.

Hofkanzley-Decret vom 22. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Zara.

Erläuterung des §. 6 des Hofkanzley-Decretes vom 11. May 1832 wegen Regulirung der Polizeywache.

Da wahrgenommen worden ist, daß eine Landesstelle den §. 6 des Hofkanzley-Decretes vom 11. May 1832 unrichtig gedeutet, indem sie auch in dem Personalstande der Militär-Polizeywachen in der Provinzial-Hauptstadt, Regulirungen vorgenommen hat, welches den Länderstellen doch nur rücksichtlich der übrige Städte und Märkte gestattet ist, so findet sich die vereinigte Hofkanzley im Einvernehmen mit der k. k. Polizey- und Censurs-Hofstelle zu der Erinnerung veranlaßt, daß derley Regulirungen der Polizeywache der hierortigen Entscheidung zu unterziehen sind.

Nr. 135.

Hofkanzley-Decret vom 24. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Dalmatien und Tyrol.

Bestimmungen hinsichtlich der Heiraths-Bewilligungen für in activer Dienstleistung stehende Landwehrmänner.

Der k. k. Hofkriegsrath hat bekannt gegeben, daß aus Anlaß der, laut allerhöchster Entschließung vom 3. May 1835 mit Ausnahme besonders rücksichtswürdiger Fälle angeordneten Einstellung der Heirathsbewilligung für die zum activen Dienste berufenen Landwehrmänner, von einem General-Commando die Anfrage vorgekommen sey, welcher Behörde die Beurtheilung der besondern Rücksichtswürdigkeit eines Falles zustehe, in welchem die Heirathsbewilligung von einem activen Landwehrmanne angesucht wird.

Um hierüber ein gleichmäßiges Benehmen festzusetzen, ist die vereinigte Hofkanzley mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschlusse übereingekommen, folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Über die vorkommenden Heirathsgesuche activer Landwehrmänner sind von den betreffenden Werbbezirks-Commanden im Einvernehmen mit den Kreisämtern die genauesten Erhebungen zu veranlassen.

2) Wenn das Resultat derselben besondere Rücksicht verdient, und die Militärbehörde hierüber mit der politischen Behörde übereinstimmt, hat der betreffende Regiments-Commandant nach dem ihm zustehenden Befugnisse die Heirathsbewilligung zu ertheilen.

3) Bey entgegengesetzter Ansicht ist der Erhebungsact dem General-Commando vorzulegen, welches im Einverständnisse mit der Landesstelle entweder die Heirathsbewilligung zu ertheilen, oder wenn dasselbe dem hierauf gerichteten Antrage der Landesstelle nicht beystimmen sollte, die Entscheidung des k. k. Hofkriegsrathes einzuhohlen hat.

Nr. 136.

Hofkanzley-Decret vom 24. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 15. Junius 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Oest. ob der Enns am 11., in Nied. Oest. am 12., im Küstenlande am 18., in Böhmen, in Illyrien und Tyrol am 22. August, in Mähren und Schlesien am 4., in Galizien am 13. September 1835.

Bestimmung des Alters zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt, so wie zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige.

Laut Hofkanzley-Decretes vom 24. Julius 1835 ist, zu Folge der von der k. k. obersten Justizstelle mitgetheilten aller-

höchsten Entschließung vom 3. Junius 1835, nach dem Wortlaute der §§. 174 und 252 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, weder zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt mit Genehmhaltung des Gerichtes, noch zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige, diese mögen nun unter der väterlichen Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr als unerläßliche Bedingung vorgeschrieben.

Die Behörden werden jedoch solche Bewilligungen für Minderjährige, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, nur nach sorgfältiger Überzeugung von ihren entsprechenden Eigenschaften und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen haben.

Nr. 137.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 25. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Wirkungskreis der Localdirectionen so wie der Länderstellen bey Ertheilung von Alters-Nachsichten zum Eintritt in ein Gymnasium.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. Junius 1835, die Localdirectionen der Gymnasien allergnädigst zu ermächtigen geruht, vom Maximum oder Minimum des, zum Eintritte in das Gymnasium vorgeschriebenen Alters bis zu drey Monathen, und die Landesstellen bis zu sechs Monathen zu dispensiren, wenn nach genauer Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse die frühere oder spätere Zulassung eines Knaben zum Gymnasial-Studium als rathsam und dem Gedeihen des Unterrichts auch bey dem Vorrücken in die höheren Studien nicht abträglich befunden wird.

Wenn der Abgang am Normalalter oder die Überschreitung desselben über sechs Monathe bis zu Einem Jahre beträgt, und die eben bemerkten Bedingungen eintreten, so sind die Dispensgesuche zur hierortigen Entscheidung vorzulegen.

Um hierüber ein gleichmäßiges Benehmen festzusetzen, ist die vereinigte Hofkanzley mit dem k. k. Hofkriegsrathe in dem Beschlusse übereingekommen, folgende Bestimmungen festzusetzen:

1) Über die vorkommenden Heirathsgesuche activer Landwehrmänner sind von den betreffenden Werbbezirks-Commanden im Einvernehmen mit den Kreisämtern die genauesten Erhebungen zu veranlassen.

2) Wenn das Resultat derselben besondere Rücksicht verdient, und die Militärbehörde hierüber mit der politischen Behörde übereinstimmt, hat der betreffende Regiments-Commandant nach dem ihm zustehenden Befugnisse die Heirathsbewilligung zu ertheilen.

3) Bey entgegengesetzter Ansicht ist der Erhebungsact dem General-Commando vorzulegen, welches im Einverständnisse mit der Landesstelle entweder die Heirathsbewilligung zu ertheilen, oder wenn dasselbe dem hierauf gerichteten Antrage der Landesstelle nicht beystimmen sollte, die Entscheidung des k. k. Hofkriegsrathes einzuhohlen hat.

Nr. 136.

Hofkanzley-Decret vom 24. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 15. Junius 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Oest. ob der Enns am 11., in Nied. Oest. am 12., im Küstenlande am 18., in Böhmen, in Illyrien und Tyrol am 22. August, in Mähren und Schlesien am 4., in Galizien am 13. September 1835.

Bestimmung des Alters zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt, so wie zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige.

Laut Hofkanzley-Decretes vom 24. Julius 1835 ist, zu Folge der von der k. k. obersten Justizstelle mitgetheilten aller-

höchsten Entschließung vom 3. Junius 1835, nach dem Wortlaute der §§. 174 und 252 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, weder zur Entlassung eines Kindes aus der väterlichen Gewalt mit Genehmhaltung des Gerichtes, noch zur Verleihung eines Gewerbes an Minderjährige, diese mögen nun unter der väterlichen Gewalt oder unter Vormundschaft stehen, das zurückgelegte zwanzigste Lebensjahr als unerläßliche Bedingung vorgeschrieben.

Die Behörden werden jedoch solche Bewilligungen für Minderjährige, die noch nicht zwanzig Jahre alt sind, nur nach sorgfältiger Überzeugung von ihren entsprechenden Eigenschaften und nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen zu ertheilen haben.

Nr. 137.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 25. Julius 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Wirkungskreis der Localdirectionen so wie der Länderstellen bey Ertheilung von Alters-Nachsichten zum Eintritt in ein Gymnasium.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 27. Junius 1835, die Localdirectionen der Gymnasien allergnädigst zu ermächtigen geruht, vom Maximum oder Minimum des, zum Eintrirte in das Gymnasium vorgeschriebenen Alters bis zu drey Monathen, und die Landesstellen bis zu sechs Monathen zu dispensiren, wenn nach genauer Prüfung aller einschlägigen Verhältnisse die frühere oder spätere Zulassung eines Knaben zum Gymnasial-Studium als rathsam und dem Gedeihen des Unterrichts auch bey dem Vorrücken in die höheren Studien nicht abträglich befunden wird.

Wenn der Abgang am Normalalter oder die Überschreitung desselben über sechs Monathe bis zu Einem Jahre beträgt, und die eben bemerkten Bedingungen eintreten, so sind die Dispensgesuche zur hierortigen Entscheidung vorzulegen.

Nr. 138.

Justiz-Hofdecret vom 27. Julius 1835, an das innerösterreichisch-küstenländische und dalmatinische Appellations-Gericht.

*) Erklärung des §. 119 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches wegen Wiederverehelichung getrennter akatholischer Eheleute.

Se. k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 13. Julius 1835 zu befehlen geruht, daß, nachdem die allerhöchste Entschließung vom 28. Julius 1814, durch welche der §. 119 des bürgerlichen Gesetzbuches erläutert wurde, im lombardisch-venetianischen Königreiche, in Dalmatien, im Küstenlande und in Illyrien bisher nicht kundgemacht worden ist, dieselbe auch in den vorgenannten Provinzen und zwar nach dem vollen Inhalte des Justiz-Hofdecretes vom 26. August 1814**) kund zu machen sey.

**) Justiz-Hofdecret vom 26. August 1814 an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Über Anfrage: ob ein von dem Ehebande getrennter Akatholik bey Lebzeiten des vorigen Gatten mit einer katholischen Person sich gültig wieder verehelichen könne, haben Seine k. k. Majestät zu beschließen befunden: Zur genauen Bestimmung des §. 119 des bürgerlichen Gesetzbuches werde erklärt, daß, wenn Ehen nicht katholischer christlicher Religions-Verwandter dem Bande nach getrennt werden, den getrennten akatholischen Personen gestattet werde, bey Lebzeiten des getrennten Gegentheils nur mit akatholischen Personen: jedoch nicht mit denjenigen, welche vermöge der bey der Trennung vorgelegenen Beweise durch Ehebruch, durch Verhetzungen oder auf eine andere sträfliche Art die vorgegangene Trennung veranlaßt haben, eine gültige Ehe zu schließen.

---

*) Von Seite der k. k. vereinigten Hofkanzley wurde diese Verordnung unter dem 17. Julius 1835 an die Länderstellen in Illyrien, Küstenland, Venedig und Dalmatien hinausgegeben.

höchster Entschließung vom 27. Junius 1835 hinsichtlich der Competenz in Contumaz-Übertretungsfällen anzuordnen geruht:

Es habe in allen k. k. Erblanden außer der Militärgränze, Ungarn und Siebenbürgen, in Zukunft als Gesetz zu gelten, daß diese Übertretungsfälle nur in so ferne, als der engste Pestcordon gezogen, und das Standrecht kundgemacht worden ist, rücksichtlich aller Contumaz-Übertreter, andere Contumaz-Übertretungsfälle aber nur jenen Falls vor die Militärgerichte gehören, wenn der Übertreter dem Militärstande unterliegt, und sich nicht auf Urlaub bis zur Einberufung befindet.

Übrigens habe es aber rücksichtlich dieser Länder bey der Anordnung des §. 13 des Patentes vom 21. May 1805 zu verbleiben.

Belangend endlich die Competenz in Betreff der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft, so habe solche für die Zeit und so lange der Urlaub dauert, unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu stehen.

Nr. 143.

Hofkammer-Decret vom 1. August 1835, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 2., in Oesterr. ob der Enns am 5., in Mähren und Schlesien, in Steyermark am 6., in Böhmen und im Küstenlande am 7., in Galizien am 9., in Tyrol am 10., in Illyrien am 14. August 1835.

Behandlung der am 1. August 1835 in der Serie 102 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. August 1835 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. August 1835 in der Serie 102 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen von Nummer 93,569 bis einschließig Num-

mer 94,924, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Nr. 144.

Hofkammer-Decret vom 7. August 1835, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 7. September 1835, an sämmtliche Apellations-Gerichte.

Einziehung der Invaliden-Gebühren von den in Civildienste übertretenden Militär-Individuen.

Zufolge einer Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes haben Seine k. k. Majestät durch eine allerhöchste Entschließung vom 10. August 1834 anzuordnen geruht, daß den Patental-Invaliden die Invaliden-Gebühr nur dann einzustellen sey, wenn das von denselben erlangte anderweitige Einkommen wenigstens den dreyfachen Betrag der Invaliden-Gebühr erreicht.

Die Landesstelle wird von dieser allerhöchsten Schlußfassung in Absicht auf die eine Anstellung bey Civilbehörden erlangenden Patental-Invaliden von nun an zur genauen Nachachtung und Verständigung der untergeordneten Ämter mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt, daß es hierdurch von der mittelst der Verordnungen vom 5. März und 19. August 1819 bekannt gegebenen Bestimmung, zufolge deren die Invaliden-Gebühr der in Civildienste übertretenden Invaliden-Militärs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts bisher in jenen Fällen, wo der mit der Civilbedienstung verbundene Bezug sich bey einem Gefreyten und Gemeinen auf tägl. 12 kr. C. M. und bey einem Feldwebel und Corporal auf tägl. 20 kr. C. M. beläuft, zu sistiren war, abkomme.

Bey diesem Anlasse wird übrigens der Landesstelle neuerlich zur Pflicht gemacht, von jeder stabilen, provisorischen oder auch nur substitutorischen Verwendung der Patental-

höchster Entschließung vom 27. Junius 1835 hinsichtlich der Competenz in Contumaz-Übertretungsfällen anzuordnen geruht:

Es habe in allen k. k. Erblanden außer der Militärgränze, Ungarn und Siebenbürgen, in Zukunft als Gesetz zu gelten, daß diese Übertretungsfälle nur in so ferne, als der engste Pestcordon gezogen, und das Standrecht kundgemacht worden ist, rücksichtlich aller Contumaz-Übertreter, andere Contumaz-Übertretungsfälle aber nur jenen Falls vor die Militärgerichte gehören, wenn der Übertreter dem Militärstande unterliegt, und sich nicht auf Urlaub bis zur Einberufung befindet.

Übrigens habe es aber rücksichtlich dieser Länder bey der Anordnung des §. 13 des Patentes vom 21. May 1805 zu verbleiben.

Belangend endlich die Competenz in Betreff der bis zur Einberufung beurlaubten Mannschaft, so habe solche für die Zeit und so lange der Urlaub dauert, unter der Civil-Gerichtsbarkeit zu stehen.

Nr. 143.

Hofkammer-Decret vom 1. August 1835, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 2., in Oesterr. ob der Enns am 5., in Mähren und Schlesien, in Steyermark am 6., in Böhmen und im Küstenlande am 7., in Galizien am 9., in Tyrol am 10., in Illyrien am 14. August 1835.

Behandlung der am 1. August 1835 in der Serie 102 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 1. August 1835 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 1. August 1835 in der Serie 102 verlosten fünfpercentigen Banco-Obligationen von Nummer 93,569 bis einschließig Num-

mer 94,924, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue, mit Fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt werden.

Nr. 144.

Hofkammer-Decret vom 7. August 1835, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 7. September 1835, an sämmtliche Apellations-Gerichte.

Einziehung der Invaliden-Gebühren von den in Civildienste übertretenden Militär-Individuen.

Zufolge einer Eröffnung des k. k. Hofkriegsrathes haben Seine k. k. Majestät durch eine allerhöchste Entschließung vom 10. August 1834 anzuordnen geruht, daß den Patental-Invaliden die Invaliden-Gebühr nur dann einzustellen sey, wenn das von denselben erlangte anderweitige Einkommen wenigstens den dreyfachen Betrag der Invaliden-Gebühr erreicht.

Die Landesstelle wird von dieser allerhöchsten Schlußfassung in Absicht auf die eine Anstellung bey Civilbehörden erlangenden Patental-Invaliden von nun an zur genauen Nachachtung und Verständigung der untergeordneten Ämter mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt, daß es hierdurch von der mittelst der Verordnungen vom 5. März und 19. August 1819 bekannt gegebenen Bestimmung, zufolge deren die Invaliden-Gebühr der in Civildienste übertretenden Invaliden-Militärs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts bisher in jenen Fällen, wo der mit der Civilbedienstung verbundene Bezug sich bey einem Gefreyten und Gemeinen auf tägl. 12 kr. C. M. und bey einem Feldwebel und Corporal auf tägl. 20 kr. C. M. beläuft, zu sistiren war, abkomme.

Bey diesem Anlasse wird übrigens der Landesstelle neuerlich zur Pflicht gemacht, von jeder stabilen, provisorischen oder auch nur substitutorischen Verwendung der Patental-

Invaliden zu Civilbedienstungen, jederzeit sogleich die competente Militärbehörde in die Kenntniß und hierdurch in den Stand zu setzen, rücksichtlich der in die Frage kommenden Einziehung der Invalidengebühr nach der im Eingang erwähnten allerhöchsten Bestimmung vorzugehen.

Nr. 145.

Hofkanzley-Decret vom 7. August 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig, Dalmatien und Tyrol.

Liquidirung unberichtigter Kriegsforderungen im Allgemeinen durch die eigends aufgestellte Hofbuchhaltungs-Commission.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. April 1835 den Antrag des k. k. General-Rechnungs-Directoriums, „daß alle einseitigen Liquidirungen unberichtigter Kriegsforderungen eingestellt, und solche mit einer vollständigen, alle Gegenforderungen des Ärars einschließenden Abrechnung mit jeder einzelnen Provinz in Verbindung gesetzt, diese Abrechnungen aber von der seit dem Jahre 1828 aufgestellten Hofbuchhaltungs-Commission auf eben die Art und Weise vorgenommen werden sollen, wie die Abrechnung mit der Provinz Tyrol unter gemeinschaftlichem Einvernehmen sämmtlicher Hofstellen gepflogen worden ist,“ allergnädigst zu genehmigen und anzuordnen geruht, daß hiernach das Nöthige zu verfügen sey.

Nr. 146.

Hofkanzley-Decret vom 8. August 1835, an die niederösterreichische Regierung.

Befreyung der Stiftlinge der k. k. orientalischen Akademie von der Militärpflichtigkeit.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 16. Julius 1835 die Stiftlinge der k. k. orientalischen

Akademie von der Militär-Dienstpflichtigkeit mit dem Beysatze zu befreyen geruht, daß, wenn aus was immer für einem Grunde ein solcher Stiftling vor seiner Dienstanstellung aus der Akademie entlassen werden sollte, das fragliche Individuum der Rekrutirung in derselben Altersclasse unterliege, welcher es ohne seine Aufnahme in das Institut beygezählt worden.

Diese allerhöchste Entschließung wird der Regierung zur eigenen Darnachachtung und weitern Verständigung des Wiener Magistrats bekannt gegeben.

Nr. 147.

Hofkammer-Decret vom 11. August 1835, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen.

Errichtung eines Central-Stämpelamtes in Wien.

In Folge allerhöchster Entschließung vom 2. Julius 1835, ist ein Central-Stämpelamt in Wien mit der Bestimmung zu errichten, außer Nieder-Österreich auch die andern Provinzen mit allem Stämpelpapiere zu versehen. Von dem Zeitpuncte seiner Errichtung, als welcher längstens der 1. Januar 1836*) festgesetzt werden wird, entfällt sonach in allen Provinzen der Bedarf an Stämpel-Nettopapieren.

Nr. 148.

Hofkanzley-Decret vom 11. August 1835, an die Landesstellen in Illyrien, Steyermark, ob der Enns und Böhmen.

Verfahren mit den, den Schwärzern abgenommenen Waffen.

Aus Anlaß einer Anfrage rücksichtlich des Verfahrens mit den, den Schwärzern abgenommenen Waffen, hat die verei-

*) Mit Hofkammer-Decret vom 25. August 1835 wurde die Activirung dieses Central-Stämpelamtes in Wien auf den 1. Januar 1836 bestimmt festgesetzt.

nigte Hofkanzley im Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer beschlossen, daß in dem Falle, als die Hinwegnahme der Waffen in Folge der mit Hofdecret vom 17. Januar 1805 erlassenen Anordnungen Statt findet, die Zurückstellung derselben nicht zulässig sey; daß jedoch der gelöste Werth, in so ferne die Wegnahme bloß auf die erwähnten Anordnungen sich gründet, und dieselbe nur durch die vorhandenen Inzichten gerechtfertiget ist, dem Eigenthümer der Waffen nicht vorenthalten werden könne, ausgenommen, es wäre der durch die Veräußerung erzielte Betrag zur Berichtigung von Ersätzen u. s. w. zu verwenden, in welcher Beziehung jedoch nur die bestehenden Gesetze zur Richtschnur zu dienen haben.

Die Entscheidung der Frage, an welchem Orte die Waffen zu veräußern sind, wird den politischen Behörden überlassen, nur hat die Veräußerung der Waffen nicht in der Nähe der Gränze, und an einem von dem Wohnsitze des Eigenthümers entfernteren Orte vor sich zu gehen, damit diesem die Gelegenheit die Waffen wieder an sich zu bringen, so viel als möglich erschwert werde.

Nr. 149.

Hofkanzley-Decret vom 12. August 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme von Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Nied. Oest. am 21., in Mähren und Schlesien am 24., in Steyermark am 25., in Böhmen und in Illyrien am 27., in Tyrol am 30. August, in Oest. ob der Enns am 1., in Galizien am 9. September 1835.

Ausschreibung der Erbsteuer, Erwerbsteuer und Judensteuer für das Verwaltungsjahr 1836.

Se. k. k. Majestät haben mit höchstem Cabinets-Schreiben vom 22. Junius 1835 anzuordnen geruht, daß die Erbsteuer,

die Erwerbsteuer und die Judensteuer, so wie diese Abgaben im laufenden Jahre 1835 bestanden haben, auch für das nächste Verwaltungsjahr 1836 ausgeschrieben und in derselben Art eingehoben werden sollen.

Nr. 150.

Hofkanzley-Decret vom 12. August 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung des Ranges der Gubernial- oder Regierungs-Secretäre und der ersten Kreiscommissäre.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage wegen des Ranges der Gubernial- oder Regierungs-Secretäre und der ersten Kreiscommissäre über einen dießfälligen erstatteten allerunterthänigsten Präsidial-Vortrag mit allerhöchster Entschließung vom 16. Julius 1835 Allerhöchstihre Willensmeinung dahin auszusprechen geruht, daß Allerhöchstdieselben zur Beseitigung der wahrgenommenen verschiedenartigen Ansichten der Behörden, in Ansehung des Ranges zwischen den Gubernial- und Regierungs-Secretären und den ersten Kreiscommissären anzuordnen finden, daß die Gubernial- und Regierungs-Secretäre zwar den Rang vor den ersten Kreiscommissären zu behaupten haben, daß aber die Letzteren eben so wie die Ersteren zur Bewerbung um die erledigten Gubernial- oder Regierungsrathes-, dann Kreishauptmannsstellen berufen sind, und für diese Posten, wenn sie hierzu vorzügliche Eignung haben, auch ohne Rücksicht auf ihren Rang vorgeschlagen werden können.

Überhaupt sey sich bey Dienstbesetzungen der auf ausdrücklichen allerhöchsten Willen beruhende Grundsatz stets gegenwärtig zu halten, daß zu den erledigten Stellen nur die dazu vorzüglich geeigneten Individuen befördert oder vorgeschlagen werden.

Nr. 151.

Hofkanzley-Decret vom 12. August 1835, an das galizische Gubernium. Kundgemacht am 22. October 1835.

Erläuterung der galizischen Jurisdictions-Norm in Ansehung der gerichtlichen Vertretung unterthäniger Gemeinden.

Seine k. k. Majestät haben mit einer an die k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen unterm 3. Julius 1835 erlassenen allerhöchsten Entschließung folgende Erläuterung der galizischen Jurisdictions-Norm zu genehmigen geruht, nähmlich:

1) „Daß die in den Justiz-Hofdecreten vom 26. Januar „und 26. März 1784 *) Nr. 231 und 269, enthaltene Erläu„terung der Jurisdictions-Vorschriften in Beziehung auf unter„thänige Gemeinden auch auf den §. 23 Lit. e. der durch das „Patent vom 9. April 1784 kund gemachten galizischen Ju„risdictions-Norm ihre volle Anwendung finde;“

2) „die durch das Hofdecret vom 9. Julius 1808 Nr. 852 „angeordnete Vertretung der unterthänigen Gemeinden durch „die Grundobrigkeiten sey nur in den Fällen zu verstehen, in „welchen die Streitsachen, worin die Gemeinde klagender „oder beklagter Theil ist, nicht vor dem eigenen grund„obrigkeitlichen Gerichte selbst zu verhandeln ist;“

3) „wäre aber nach den Jurisdictions-Vorschriften die „Streitsache vor dem eigenen grundobrigkeitlichen Gerichte der „klagenden oder beklagten unterthänigen Gemeinde zu verhan„deln; so habe die Vertretung derselben das Fiscalamt und rück„sichtlich der Unterthans-Advocat zu übernehmen, und daher „sey die Streitsache aus diesem Grunde vor dem Gerichtsstande „des Fiscus zu verhandeln.“

---

*) Siehe die Beylagen A und B.

Beylage A.

Hofdecret vom 26. Januar 1784, Z. 231 an das böhmische, dann inner- und oberösterreichische Appellations-Gericht.

Das Klagerecht wider eine unterthänige Gemeinde, wenn sie auch insgesammt belangt wird, sey bey dem Ortsgerichte, und nicht bey den Landrechten anzubringen, da dem Landrechte ausdrücklich nur jene Gemeinden, die unter keiner Grundobrigkeit stehen, zugewiesen worden sind.

Beylage B.

Hofdecret vom 26. März 1784, Zahl 269.

Unter den der Gerichtsbarkeit der Landrechte in der Jurisdictions-Norma zugewiesenen Gemeinden, könnten die unter einem ordentlichen Gerichtsherrn stehenden Gemeinden keinerdings verstanden werden, sondern diese haben unter der Gerichtsbarkeit ihrer vorigen Gerichtsherren zu verbleiben.

Nr. 152.

Hofkanzley-Decret vom 14. August 1835, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 25. May 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Hofkammer-Decret vom 7. October 1835, an sämmtliche Cameralbehörden. Kundgemacht in Nied. Oest. am 2., in Oest. ob der Enns am 5. September 1835.

Zustellung der im Ministerial- oder ämtlichen Wege aus dem Königreiche beyder Sicilien, oder aus anderen Staaten, den kaiserl. österreichischen Gerichtsstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen.

In Hinsicht der Zustellung des im Ministerial- oder ämtlichen Wege aus dem Königreiche beyder Sicilien oder aus an-

deren Staaten, in welchen über die Zustellung an außer Landes befindliche oder auswärtige Unterthanen gleiche oder ähnliche Gesetze gelten, und insbesondere ein Ausweis über die an die Parthey selbst geschehene Zustellung nicht erfordert, sondern sich mit der Zustellung an den Staatsanwalt oder eine andere dazu bestimmte Person begnügt wird, den österreichischen Gerichtsstellen zukommenden gerichtlichen Vorladungen haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 20. May 1835, welche der Landesstelle mit dem Hofkanzley-Decrete vom 14. August 1835 bekannt gegeben worden ist, Folgendes festzusetzen geruht:

Erstens. Kommen solche Vorladungen den höheren Gerichtsstellen oder anderen Behörden zu, so sind dieselben unverzüglich an den gehörigen Richter erster Instanz zu übermachen.

Zweytens. Das Gericht erster Instanz, welchem die Vorladung zugekommen ist, hat vor allem darauf zu sehen, ob der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan sey oder nicht. Ist derselbe nicht ein österreichischer Unterthan, so ist die Vorladung sammt den für die auswärtige Unterthanschaft des Vorgeladenen streitenden Gründen der k. k. obersten Justizstelle vorzulegen, welche sohin das Geeignete vorzukehren haben wird.

Drittens. Wenn der Vorgeladene ein österreichischer Unterthan ist, so hat das Gericht die Zustellung der Vorladung nach den bestehenden Vorschriften zu besorgen, wenn er sich aber außer dem österreichischen Kaiserstaate aufhält, oder dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, und er keinen zur Annahme erster Klagen befugten Bevollmächtigten nahmhaft gemacht hat, so ist ihm zu diesem Ende ein Curator zu bestellen, und diesem die Vorladung zu behändigen.

Der Curator hat die Pflicht, den Vorgeladenen von der Vorladung durch eine in die Zeitungsblätter einzurückende Nachricht oder sonst im geeigneten Wege zu verständigen.

Im Falle der Aufenthaltsort des Vorgeladenen im Auslande bekannt wäre, hat das Gericht, dem die Vorladung zugekommen ist, noch überdieß die auswärtige Gerichtsbehörde, in

deren Bezirk der Vorgeladene sich aufhält, um dessen Verständigung zu ersuchen.

Eine Einsendung des Zustellungsscheines an die auswärtige Gerichtsbehörde, vor welcher der Vorgeladene zu erscheinen hätte, findet nicht Statt.

Viertens. Die in der gegenwärtigen Verordnung vorgeschriebenen Amtshandlungen haben von Amtswegen ohne Aufrechnung von Tax-, Stämpel- oder anderen Gebühren zu geschehen.

Fünftens. Vorstehende Bestimmungen gelten auch für die Zustellung von anderen aus den erwähnten Ländern auf dieselbe Art einlangenden gerichtlichen Verordnungen in Civil-Angelegenheiten, vorbehältlich der in Beziehung auf die Execution der Erkenntnisse auswärtiger Gerichte bestehenden Vorschriften.

Sechstens. Hierdurch werden in dem lombardisch-venetianischen Königreiche das Hofdecret vom 27. Februar 1821, und in den übrigen Ländern das Hofdecret vom 19. Januar 1821, der Justizgesetzsammlung, außer Kraft gesetzt.

Siebentens. Die österreichischen Gesandtschaften und Consulate in den angeführten Ländern haben im gehörigen Wege den Auftrag erhalten, die ihnen für österreichische Unterthanen nach dem dortigen Verfahren übergeben werdenden Vorladungen oder andere gerichtliche Verordnungen in Civil-Angelegenheiten unmittelbar und ungesäumt an die k. k. Appellations-Gerichte, die es betrifft, oder, wenn der Vorgeladene sich in den ungarischen Erbstaaten befindet, an die ungarische oder siebenbürgische Hofkanzley zu übersenden.

Nr. 153.

Hofkanzley-Decret vom 16. August 1835, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 1. Julius 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte mit Ausnahme Dalmatien. Kundgemacht in Nied. Oesterr., in Oest. ob der Enns, in

Steyermark und im Küstenlande am 2., in Illyrien am 7., in Böhmen am 8., in Mähren und Schlesien am 22., in Tyrol am 28. September, in Galizien am 12. October 1835.

Recursrecht gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizey-Übertretungen auch wegen des darin ausgesprochenen Schadenersatzes allein.

Seine k. k. Majestät haben über den, im Einvernehmen mit der k. k. vereinigten Hofkanzley und der k. k. Hofcommission in Justiz-Gesetzsachen, erstatteten allerunterthänigsten Vortrag der k. k. obersten Justizstelle mit allerhöchster Entschließung vom 19. Junius 1835 zu erklären geruht, daß gegen Strafurtheile über Verbrechen oder schwere Polizey-Übertretungen, wodurch zugleich auf Schadenersatz erkannt wird, auch wegen dieses Schadenersatzes der Recurs den in dem §. 463 des I., und in dem §. 415 des II. Theiles des Strafgesetzbuches genannten Partheyen binnen der in dem besagten Strafgesetzbuche bestimmten Frist, und zwar auch dann vorbehalten sey, wenn wegen der verhängten Strafe keine Beschwerde ergriffen wird, oder solche zu führen nach dem Gesetze nicht zustehet.

Gegen Urtheile der zweyten Instanz hat der Recurs nur in so fern Statt, als dadurch eine Abänderung der Erkenntnisse erster Instanz in Bezug auf den Schadenersatz zum Nachtheile des Verurtheilten ausgesprochen wird.

Nr. 154.

Hofkammer-Decret vom 18. August 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Dalmatien und an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und Cameral-Magistrate. Kundgemacht in Nied. Oest., in Oest. ob der Enns, in Mähren und Schlesien, in Steyermark am 1., in Böh-

men und Galizien am 4., in Tyrol am 5., in Illyrien am 7., im Küstenlande am 11. September 1835.

Herabsetzung des Eingangszolles auf Bobbinet (Tulle anglais; Spitzengrund).

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 10. August 1835 zu bestimmen geruht, daß der Einfuhr für glatten ausländischen Bobbinet (Tulle anglais, Spitzengrund) ohne irgend einen eingetragenen Dessin von zehn Gulden auf fünf Gulden Conventions-Münze für das Netto-Wiener-Pfund herabgesetzt werde.

Dieser herabgesetzte Eingangszoll hat von dem Tage der öffentlichen Kundmachung in Wirksamkeit zu treten.

Nr. 155.

Hofkanzley-Decret vom 20. August 1835, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 3. Junius 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Nied. Oesterr. am 3., in Steyermark am 5., im Küstenlande am 10., in Illyrien und Tyrol am 12., in Oest. ob der Enns am 15. und in Galizien am 29. September 1835.

Bestimmung, in wieferne die für eine Advocatur oder für eine Fiscal-Adjunctenstelle mit gutem Erfolg Geprüften zur Ausübung des Civil- und Criminal-Richteramtes befähiget erscheinen.

Über eine allerunterthänigst gemachte Anfrage, ob und wie weit die dermahl vorgeschriebenen Advocaten-Prüfungen jene für das Civil- und Criminal-Richteramt vertreten können, haben Seine k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 27. May 1835 zu bestimmen geruht, daß der für die Advocatur und für eine Fiscal-Adjunctenstelle mit gutem Erfolg Geprüfte zur Erlangung der Wahlfähigkeits-Decrete für das Civil- und Criminal-Richteramt zwar keiner besondern Prüfung für das Ci-

vil-Richteramt bedürfe, wohl aber sich über eine ordnungsmäßige einjährige Criminalpraxis ausweisen, und sohin eine besondere Prüfung für das Criminal-Richteramt mit gutem Erfolge bestehen müsse. Übrigens geruhten Seine k. k. Majestät zu gestatten, daß die Gerichtsbehörden ausgezeichnete Fiscal-Adjuncten und Advocaten, wenn sie auch die formelle Befähigung zum Richteramte nicht erlangt haben, zu Rathsstellen in Antrag bringen dürfen, wenn sie von ihrer vollkommenen Tauglichkeit dazu überzeugt sind.

Nr. 156.

Hofkanzley-Decret vom 22. August 1835, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 7. September 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Steyermark am 17., in Tyrol am 19. September, in Mailand am 8. October, in Oest. ob der Enns am 16. November 1835.

Allerhöchste Bestimmung wegen Verbothlegung auf Diurnen und Diäten.

Seine k. k. Majestät haben über die vorgekommene Frage: ob die Befreyung der Taggelder von gerichtlichen Verbothen aufzuheben, und die Diurnisten, deren Taggeld durch ihr Verschulden mit Verboth belegt wurde, nicht zu entlassen wären? unterm 7. August 1835 folgende allerhöchste Entschließung zu erlassen geruht:

Diurnen und Diäten, welche solchen Personen, die nicht wirkliche Staatsbeamte sind, gereicht werden, können mit gerichtlichem Verbothe belegt werden, und ist diese Bestimmung öffentlich bekannt zu machen, wenn eine derselben entgegengesetzte kund gegeben worden wäre.

Es ist aber überhaupt, und insbesondere in Fällen, wo solche Verbothe und Executionsführungen auf Diurnen und Diäten vorkommen, mit der Entlassung des Diurnisten, oder gegen

Diäten Verwendeten vorzugehen, wenn er sich als muthwilliger, oder leichtsinniger Schuldenmacher darstellt.

Nr. 157.

Hofkanzley = Decret vom 22. August 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Freylassung der Recursergreifung für Beamte, gegen ihre in gehöriger Form ausgesprochene Dienstentlassung.

Seine k. k. Majestät haben über die von einer Landesstelle hierher gestellte Anfrage, welche Frist einem des Dienstes entsetzten Beamten zur Überreichung des Recurses einzuräumen sey, unterm 7. August 1835 folgende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruhet: „Da die Vorstellungen gegen die „in gehöriger Form ausgesprochene Dienstentlassung keinen effec„tum suspensivum haben, so entfällt die Nothwendigkeit der „Festsetzung eines Präclusiv = Termines zu deren Überreichung, „welche dem in solchem Falle befindlichen Individuum an die hö„heren Behörden jederzeit frey steht. Hiernach hat es daher auch „von dem in dem Wirkungskreise für die Länderstellen in dem „§. 5 litt. c*) vorkommenden Vorbehalte abzukommen.“

Nr. 158.

Hofkammer = Decret vom 24. August 1835, an sämmtliche Cameral = Gefällen = Verwaltungen. Kundgemacht in Illyrien am 29., in Nied. Oest., in Oest. ob der Enns, in Böhmen, Mähren und Schlesien, in Steyermark am 30. August, in Galizien am 1. September 1835.

Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten bey der Erzeugung.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 14. August 1835 anzuordnen geruht, daß die allgemeine

*) Siehe den LVIII. Band dieser Ges. Samml. Nr. 114 S. 204.

Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten bey der Erzeugung in den Provinzen, wo die Verzehrungssteuer besteht, mit Ausnahme Tyrols und Vorarlsbergs und des lombardisch-venetianischen Königreiches, dann des Zollausschlusses im illyrischen Küstenlande, einzutreten habe. Zur Vollziehung dieser allerhöchsten Entschließung werden mit Bezug auf das Verzehrungs-Steuergesetz vom Jahre 1829, in Folge Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 24. August 1835 vorläufig nachstehende Bestimmungen bekannt gemacht, welche mit 1. November 1835 in Wirksamkeit zu treten haben.

§. 1.

Die Erzeugung des Branntweines und Branntweingeistes wird in dem gesammten Umfange dieser Provinz der Entrichtung der Verzehrungssteuer unterzogen, es möge das Erzeugniß zum unmittelbaren Genusse, oder für andere Zwecke bestimmt seyn, und die Erzeugung gewerbmäßig betrieben werden, oder nicht. Gleichzeitig hat die Besteuerung des Branntweines, Branntweingeistes und der übrigen gebrannten geistigen Flüssigkeiten beym Ausschanke und Kleinverschleiße aufzuhören.

§. 2.

Nach Maß des Rauminhaltes jener Gefäße, welche bestimmt sind, daß in denselben die zur Branntweinbereitung erforderliche Gährung vor sich gehe, ist von jedem niederösterreichischen Eimer des Rauminhaltes derjenigen dieser Gefäße, welche hierzu verwendet werden, in der Hauptstadt sowohl, als auf dem Lande an Verzehrungssteuer zu entrichten:

a) bey Anwendung mehliger Stoffe, wozu Erdäpfel, Erdbirnen, alle Getreidearten und Hülsenfrüchte, dann die dazu geeigneten Rübengattungen gerechnet werden, neun Kreuzer;
b) bey Anwendung von Kernobst, wozu Äpfel, Birnen u. s. f. gezählt werden, dann von Weinträbern, Beerenfrüchten und Bierbrauabfällen der gleiche Betrag von neun Kreuzern;

bemerkten Branntweinbrenner vorzugehen ist, wird durch eine abgesonderte Verfügung näher bestimmt werden; ferners ist von Entrichtung der Verzehrungssteuer befreyt:

Drittens. Die Einfuhr von Branntwein, Branntweingeist und anderen gebrannten geistigen Flüssigkeiten in die Hauptstadt der Provinz, mit Ausnahme des Gemeinde-Zuschlages, welcher nach dem jedesmahligen Ausmaße desselben, und nach Maßgabe des im §. 4 bemerkten Alcohol-Gehaltgrades zu entrichten ist.

§. 7.

Wer Branntwein oder Weingeist zu erzeugen, wer diesen auf einen höheren Grad zu rectificiren, wer denselben mit Hülfe von Destillirgeräthen zu einem feinern Genußmittel umzustalten Willens ist, hat wenigstens vierzehn Tage vor dem Eintritte der Wirksamkeit der gegenwärtigen Vorschrift, und in Zukunft wenigstens acht Tage vor dem Beginne des Betriebes, nach Maßgabe des §. 12 der Vorschriften über die allgemeine Verzehrnngssteuer der Gefällsbehörde eine genaue Beschreibung der zum Betriebe gehörigen Localitäten, nebst den etwa vorhandenen geheimen Communicationen, und eine Übersicht aller Werksvorrichtungen und Aufbewahrungsgefäße, unter welcher insbesondere der Rauminhalt der Geräthschaften, wozu besonders die Maisch-Bottiche, Maischwärmer, Kessel (Blasen), Kühler, dann die Vormaisch-Bottiche, Maischbehälter, Kühlwannen, Hefen- und Spülichgefäße, Lutter- und Branntweinbehälter, und überhaupt alle für die Bereitung der Stoffe, und zur Aufbewahrung des Productes bestimmten Gefäße gehören, anzugeben ist, zu überreichen, auch vom Dienstpersonale denjenigen oder diejenigen nahmhaft zu machen, welche die Aufsicht über die übrigen führen.

§. 8.

In Bezug auf jene Beschreibung ist von der Gefällsbehörde nach den Bestimmungen des Anhanges des Verzehrungssteuer-Circulares vom 28. Junius 1829, zu den §§. 11 und 18 die

Untersuchung zu pflegen, und der hierzu abgeordnete Gefällsbeamte hat mit Beyziehung einer obrigkeitlichen Person, und in Gegenwart der steuerpflichtigen Parthey, welche hierbey der nöthigen Hülfeleistung sich zu unterziehen hat, den Rauminhalt der Werksvorrichtungen und Geräthschaften, welche auf die gefällsämtliche Controlle einen wesentlichen Einfluß nehmen, gehörig zu erheben, und nach Maßgabe des Befundes die Vorrichtungen und Geräthschaften mit ihrem Rauminhalte und mit fortlaufenden Zahlen auf eine nicht leicht vertilgbare Weise von Außen gefällsämtlich zu bezeichnen. Über die Resultate der Untersuchung hat derselbe ein umständliches Protocoll aufzunehmen, welches zur Grundlage der gefällsämtlichen Controlle zu dienen hat, und von der Parthey, wie von der obrigkeitlichen Person mit zu unterfertigen ist. Übrigens finden die im §. 13 der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer enthaltenen Bestimmungen ihre Anwendung.

§. 9.

Gährungsgefäße für mehlige Stoffe unter fünf niederösterreichischen Eimern Rauminhalt, und für nicht mehlige Stoffe von weniger als drey niederösterreichischen Eimern Raumgehalt werden, mit Ausnahme des im §. 6 ad. 1 bemerkten Falles der Steuerbefreyung nicht zugelassen, wofern nicht bey Nachweisung besonderer Umstände die Bewilligung der Gefällsbehörde hierzu ertheilet wurde. Diese Bestimmungen finden Anwendung

Erstens auf alle Brennereyen, welche nach dem 31. October 1835 errichtet, und in Betrieb gesetzt werden;

Zweytens auf alle anderen Brennereyen vom 1. November 1836 anzufangen. Jedoch ist es untersagt, auch in diesen Brennereyen Gährungsgefäße in Anwendung zu bringen, deren Rauminhalt das oben vorgezeichnete Maß nicht erreicht, und welche nicht in der Beschreibung der Brennereyen (§. 7 und 8) aufgeführt sind.

§. 10.

So lange der Betrieb stille steht, werden nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 14 der Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer die Werksvorrichtungen und Gährungsgefäße durch ämtliche Versieglung, oder auf andere geeignete Art außer Gebrauch gesetzt; der Brenner ist für die Unversehrtheit der vom Gefällsbeamten angelegten Siegel oder Bezeichnung verantwortlich, wenn anders ein zufälliges Ereigniß, an welchem er keine Schuld trägt, oder fremdes Verschulden einer Person, für welche ihm nicht die Haftung obliegt, nicht nachgewiesen werden kann.

§. 11.

So oft eine steuerpflichtige Parthey den Betrieb zu beginnen gedenkt, hat sie wenigstens vier und zwanzig Stunden vorher das steuerbare Verfahren in der Art, wie es durch eine abgesonderte Kundmachung angeordnet werden wird, der Steuerbezirks-Obrigkeit anzumelden. Die Anmeldung kann sich auch auf mehrere nach einander folgende Betriebstage erstrecken, darf jedoch den Betriebsumfang eines Monaths nicht überschreiten.

§. 12.

Die Verbindlichkeit zur Anmeldung tritt auch bey der nach §. 6 ad 2 bemerkten steuerfreyen Rectification des Branntweines, Erzeugung von Rosoglio, Liqueurs und Bereitung anderer mit verschiedenen Stoffen versetzten geistigen Flüssigkeiten aus bereits versteuertem Branntwein und Branntweingeist zum Behufe des Gebrauches der Destillir-Geräthschaften ein, und der Gefällsbehörde steht zu, nach Beschaffenheit der Umstände die Nachweisung der Versteuerung, wofern der Branntwein vom Destillateur selbst erzeugt wurde, und des Bezuges, wenn er denselben auf andere Art an sich gebracht hat, zu verlangen.

§. 13.

Das steuerbare Verfahren wird begonnen:

Erstens. Mit Stoffen, von deren Verwendung die Steuer nach dem Rauminhalte der Gährungsgefäße bemessen wird (§. 2.) wenn

a) Stoffe, die sich in dem zur Maischbereitung geeigneten Zustande befinden, in die Gährungsgefäße gebracht werden, oder wenn

b) Stoffe, die sich nicht in dem zur Maischbereitung geeigneten Zustande befinden, in den Gährungsgefäßen demjenigen Verfahren unterzogen werden, das erforderlich ist, um sie in den zur Maischbereitung geeigneten Zustand zu versetzen;

Zweytens. In den Fällen, in welchen die Steuer nach der Menge und Gradhältigkeit des Erzeugnisses bemessen wird, mit der Unterzündung der Brennvorrichtung.

§. 14.

Die Gränze der Dauer der Einmaischung vom ersten Einschütten in die Gefäße bis zum ersten Ausheben der reifen Maische, dann die Dauer der Brennzeit wird durch eine nachträgliche Vorschrift näher bestimmt, und zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 15.

Es ist nicht gestattet:

Erstens. Das steuerbare Verfahren zu beginnen, dann

Zweytens in den Fällen, wo das steuerbare Verfahren mit dem Einmaischen beginnt, die Brennvorrichtung unterzuzünden, ohne daß bereits die gelöste, mit der Empfangsbestätigung versehene Steuer-Bollete und rücksichtlich des im §. 6 bemerkten Brennens zum eigenen Gebrauche die ämtliche Bestätigung über die geschehene Anmeldung für das vorzunehmende Verfahren sich in dem Betriebslocale, und in den Händen des Brenners oder derjenigen Person, welche an dessen Stelle Rede und Antwort zu geben hat, befindet.

Drittens. Dürfen die Brennvorrichtung und Maischwärmer nur während der Brennzeit mit den zur Branntweinerzeugung bestimmten Stoffen gefüllt seyn, und

Viertens ist untersagt, in dem Betriebslocale des Brenners andere zur Branntweinerzeugung verwendbare Stoffe, in den Wohnungsbestandtheilen desselben hingegen solche Stoffe in dem Zustande der Maische aufzubewahren.

§. 16.

Die Gefällsbehörde ist ermächtiget, den Inhabern von Brennereyen, welche in einem ausgedehnteren Betriebe stehen, für die zu entrichtende Steuer einen Credit auf längere oder kürzere Dauer unter Bedingungen, worüber die näheren Bestimmungen in einer abgesonderten Vorschrift bezeichnet und öffentlich werden kund gemacht werden, zu bewilligen.

§. 17.

Die verzehrungssteuerpflichtigen Partheyen, welche an der Bewilligung des Credits keinen Theil nehmen, werden der in den Vorschriften über die allgemeine Verzehrungssteuer enthaltenen Verpflichtung zur Führung von Empfangs- und Ausstoß-Registern enthoben, und die Gefällsbehörde wird anstatt derselben die Aufnahme von Revisions-Befunden einleiten. Die hierauf sich beziehenden Weisungen und Formulare, so wie die Formulare der verschiedenen Arten der Anmeldungen werden abgesondert zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

§. 18.

Alle in der Kundmachung über die allgemeine Verzehrungssteuer vom 28. Junius 1829 enthaltenen und später nachgefolgten Anordnungen, so wie insbesondere die in den §§. 34 — 41 für die Übertretungen der Verzehrungssteuer-Vorschriften festgesetzten Strafbestimmungen finden, in so fern sie durch gegenwärtige Vorschrift nicht ausdrücklich abgeändert werden, auch auf die in der Letzteren enthaltenen Bestimmungen, und auf die

Fälle der unterlassenen Befolgung oder Übertretung derselben, volle Anwendung.

§. 19.

Insbesondere wird angeordnet:

Einer Strafe bis zum Betrage von zehn Gulden, nach Vorschrift des §. 34 jener Kundmachung unterliegt:

a) wer andere als die erklärten Stoffe zum Betriebe verwendet, wenn die Stoffe zu den mit gleicher Steuergebühr belegten Gattungen gehören;

b) wer in anderen als in den angemeldeten Gefäßen, wenn auch von gleichem Rauminhalt einmaischt, gestampfte oder zerquetschte Stoffe zum Behufe der Branntweinerzeugung einschüttet, oder andere als die angemeldeten Kessel unterzündet, oder wer überhaupt sich einer auch nur theilweisen Unrichtigkeit in der Anmeldung oder einer nachfolgenden Abweichung von derselben schuldig macht;

c) wer sich solcher Gefäße oder Vorrichtungen bedienet, welche nicht die gefällsämtlich vorgeschriebene Bezeichnung erhalten haben, oder wer an denselben Veränderungen vornimmt, oder vornehmen läßt, ohne innerhalb von vier und zwanzig Stunden der Gefällsbehörde die Anzeige davon zu erstatten;

d) wer die ämtliche Bezeichnung zerstört, oder unkenntlich macht, oder die (§. 10) durch Andere, oder durch Zufall geschehene Beschädigung, oder gänzliche Vertilgung zur Erwirkung der Erneuerung binnen 24 Stunden nach hiervon erlangter Kenntniß anzuzeigen unterläßt;

e) wer einer der in gegenwärtiger Kundmachung enthaltenen Anordnungen nachzukommen unterläßt, wenn für diese Unterlassung nicht eine besonders festgesetzte Strafbestimmung vorgeschrieben ist.

§. 20.

Einer Strafe, deren Betrag bis fünfzig Gulden bemessen werden kann, ist zu unterziehen:

steuernden Einfuhr von Branntwein und anderen gebrannten geistigen Flüssigkeiten das Gefäll verkürzt oder zu verkürzen versucht wurde.

Dieselbe Bestimmung findet auch auf den nach §. 6 bey der Einfuhr über die Linien der Provinzial-Hauptstadt zu entrichtenden Gemeinde-Zuschlag Anwendung.

§. 23.

Von allen mit dem ersten des Monaths November 1835 bey Branntweinerzeugern, Handeltreibenden und Kleinverschleißern, welche ihr Unternehmen gewerbsmäßig betreiben, vorhandenen Vorräthen an Branntwein und Branntweingeist, wenn solche die Menge von einem halben niederösterreichischen Eimer übersteigen, ist die Steuer nach dem im §. 4 der gegenwärtigen Vorschrift bezeichneten Ausmaße, und mit Anwendung der im §. 16 in Bezug auf die Steuerborgung erwähnten Vorschrift zu entrichten, wofern nicht die hiervon entrichtete tarifsmäßige Verzehrungssteuer-Gebühr durch Zahlungs-Bolleten nachgewiesen werden kann, in welchem Falle für die beygebrachten Zahlungs-Bolleten, nach gefällsämtlich eingehohlter Überzeugung, von dem wirklichen Vorhandenseyn der Vorräthe Frey-Bolleten ausgestellt werden.

Zu diesem Ende ist bis 15. des Monaths October 1835 von jener Menge der Vorräthe, für welche mit 1. November 1835 die Steuer zu entrichten, oder die Ausstellung von Frey-Bolleten anzusuchen seyn wird, an die Gefällsbehörde des Bezirkes die entsprechende Anmeldung zu machen, widrigen Falls die nach dem 31. des Monaths October 1835 betretenen Vorräthe solcher Art in Strafanspruch zu nehmen, und rücksichtlich der Steuergebühr nach dem im §. 4 der gegenwärtigen Vorschrift angedeuteten Ausmaß zu behandeln seyn werden.

Auch die Vorräthe von Liqueurs, Rosoglio und andern gebrannten geistigen Getränken sind von dem Erzeuger anzumelden, und werden darüber Frey-Bolleten ausgestellt werden.

Nr. 159.

Hofkanzley-Decret vom 29. August 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien. Kundgemacht in Nied. Oest. am 23., in Steyermark am 24., im Küstenlande am 26., in Mähren und Schlesien am 28., in Tyrol am 29. September, in Oesterr. ob der Enns am 1., in Illyrien am 3., in Böhmen am 17. October, in Galizien am 7. November 1835.

Anwendung des Patentes vom 31. December 1800, auf die Pachtungen der Güter, der Städte und Gemeinden.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 23. May 1835 zu gestatten geruht, daß das Patent vom 31. December 1800, Nr. 514, der Justiz-Gesetzsammlung auch für die Pachtungen der Güter, der Städte und Gemeinden für die Zukunft, das heißt: für die nach der Kundmachung dieser allerhöchsten Bestimmung abgeschlossenen Pacht-Contracte in den Provinzen, wo das bemerkte Patent in Wirksamkeit stehet, mit folgenden Modificationen gesetzliche Kraft habe, daß

Erstens die in den §§. 7 und 8 des berufenen Patentes bezeichneten Klagen des Pächters, eben so wie alle übrigen gegen Gemeinden gerichtete Klagen, gegen die Gemeindeverwaltung gerichtet, und bey dem für die Gemeinde, welche es betrifft, nach den Jurisdictions-Vorschriften competenten Gerichte überreicht, und

Zweytens die in dem §. 11 bezeichneten gerichtlichen Verhandlungen von den Vertretern der Gemeinden bey demjenigen Gerichte angesucht, und veranlaßt werden müssen, welches nach Umständen zu Folge der allgemeinen Jurisdictions-Vorschriften für solche Amtshandlungen gegen den Pächter der sie betreffende competente Gerichtsstand ist.

Nr. 160.

Hofkammer=Decret vom 5. September 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Hinausgabe neuer Zinsen=Coupons sammt Talons zu den fünfpercentigen Conventions=Münze=Obligationen.

Die Coupons der 5 pCt. C. M. Staatsschuldverschreibungen vom 1. November 1823 gehen mit 1. November 1835 zu Ende, und es tritt daher die Nothwendigkeit ein, zu denselben neue Couponsbogen hinauszugeben.

Die neu hinauszugebenden Couponsbogen umfassen einen Zeitraum von 13 Jahren und der erste Coupon ist mit dem Verfallstermine, 1. May 1836, der letzte Coupon mit dem Verfallstermine 1. November 1848 versehen. Am Schlusse ist jedem Couponsbogen eine Anweisung auf weitere Zinsen=Coupons (Talon) beygegeben.

Die Hinausgabe der neuen Couponsbogen hat mit 1. November 1835 zu beginnen und darf nur gegen Producirung der Original=Obligationen geschehen.

Da beschlossen wurde, die Hinausgabe dieser Couponsbogen nicht auf die Universal=Staats= und Bancoschulden=Cassa allein zu beschränken, sondern dieselbe auch durch die Creditsabtheilungen in den Provinzen vornehmen zu lassen, so erhält die Landesstelle den Auftrag, die Creditsabtheilung anzuweisen, daß sie die neuen Couponsbogen zu jenen Obligationen, welche bey ihr angemeldet werden, hinauszugeben und sich dabey nach jener Instruction zu benehmen habe, die ihr zu Folge des hierortigen Erlasses vom 30. May 1828*) vorgezeichnet wurde.

Zugleich ist die Einleitung zu treffen, daß in der Liquidatur der Creditsabtheilung eine geschriebene Kundmachung des Inhaltes angeheftet werde, daß die neuen Couponsbogen zu den

---

*) Siehe den LIV. Band dieser Ges. Samml. S. 176 Nr. 99.

5 pCt. C. M. Staatsschuldverschreibungen vom 1. November 1823, deren Coupons mit 1. November 1835 zu Ende gehen, bey dieser Creditsabtheilung gegen Producirung der Original-Obligationen behoben werden können.

Nr. 161.

Hofkanzley-Decret vom 7. September 1835, an die Länderstellen in Nied. Oest., in Oest. ob der Enns, in Steyermark, in Mähren und Schlesien, in Böhmen, in Illyrien, im Küstenlande und in Tyrol. Kundgemacht in Steyermark am 17., in Nied. Oest. am 19., in Böhmen am 20. September 1835.

Verboth der Zulassung der in Paris angekündigten Bibliothek der deutschen Classiker in den deutschen Bundesstaaten.

Nachdem in Folge Hofkanzley-Decretes vom 7. September 1835, die deutsche Bundesversammlung in ihrer achtzehnten Sitzung vom 13. August 1835 beschlossen hat, daß die Zulassung und der Vertrieb der in Paris angekündigten Bibliothek der deutschen Classiker in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten zu untersagen sey, so wird dieses hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Nr. 162.

Hofkanzley-Decret vom 9. September 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien. Justiz-Hofdecret vom 10. August 1835 an das böhmische Appellations-Gericht. Kundgemacht in Illyrien am 26., in Nied. Oesterreich und Oesterreich ob der Enns am 28. September, in Steyermark am 10.,

in Böhmen am 15., in Galizien am 18. October 1835.

Bestimmungen in Ansehung der künftigen Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten deutschen von der Krone Böhmen abhängigen Lehen und deren Besitzer.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. Junius 1835, in Ansehung der künftigen Verwaltung der Gerichtsbarkeit über die sogenannten deutschen von der Krone Böhmen abhängigen Lehen und deren Besitzer folgende allerhöchste Bestimmungen zu erlassen geruht.

1) Das böhmische Appellationsgericht wird von der demselben bisher ausnahmsweise zugewiesenen Gerichtsbarkeits-Verwaltung in erster Instanz über die erwähnten Lehen und deren Besitzer enthoben, und dafür

2) das böhmische Landrecht als forum privilegiatum des gesammten böhmischen Adels auch für die deutschen Lehen Böhmens und deren Besitzer in allen Civil-Justizangelegenheiten sowohl in Streitsachen als in Geschäften des adeligen Richteramtes zum Personal- und Realrichter in erster Instanz mit Vorbehalt der Berufung an das böhmische Appellationsgericht in zweyter, und an den obersten Gerichtshof in dritter Instanz bestimmt, in dessen Folge auch die deutsche Lehentafel künftig bey dem böhmischen Landrechte aufbewahrt und fortgeführt wird, dagegen werden

3) alle übrigen die deutschen Lehen betreffenden Geschäfte in publico-politicis dem böhmischen Landesgubernium mit Vorbehalt der weitern Berufung an die vereinigte Hofkanzley zugewiesen.

4) In Criminalangelegenheiten aber haben die in Böhmen bestehenden Criminalgerichte die Gerichtsbarkeit auch über diese Lehensvasallen nach den in dem ersten Theile des mit 1. Jänner 1804 in Wirksamkeit getretenen Strafgesetzes enthaltenen Bestimmungen auszuüben.

Von dieser allerhöchsten Entschließung wird die Landesstelle zur weitern Kundmachung mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt, daß die Bestimmungen derselben vom 1. Jänner 1836 angefangen in Wirksamkeit treten.

Nr. 163.

Hofkanzley-Decret vom 11. September 1835, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 1. Julius 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Nied. Oest. am 26., in Tyrol am 28., im Küstenlande am 30. September, in Böhmen und in Steyermark am 2., in Illyrien am 3., in Mähren und Schlesien am 6., in Galizien am 7. October 1835.

Volljährig gewordene, und volljährig erklärte Mündel sind berechtiget, ihre Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung zu befreyen.

Se. k. k. Majestät haben zur Erläuterung des Paragraphes 262 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches durch allerhöchste Entschließung vom 11. November 1826 und 19. Junius 1835 zu erklären geruht, daß den volljährig gewordenen, und den volljährig erklärten Mündeln freystehe, ihre Vormünder von der gerichtlichen Schlußrechnung zu befreyen.

Nr. 164.

Verordnung und Kundmachung des mährisch-schlesischen Landes-Guberniums vom 12. September 1835.

Bauordnung für die Landstädte, Märkte und Dörfer in den Provinzen Mähren und Schlesien.

Zur Reglung des Benehmens bey vorfallenden Baulichkeiten in den Landstädten, Märkten und Dörfern hat die Lan-

desstelle die auf Erreichung der Privat- und öffentlichen Sicherheit, der Gesundheit, Bequemlichkeit und Anständigkeit abzielenden Bau-Polizeyvorschriften in eine eigene Bauordnung zusammengestellt, nach welcher sich die Behörden und Landesbewohner auf das Pünctlichste zu benehmen haben.

Bauordnung
für sämmtliche Landstädte, Märkte und Dörfer, der Provinzen Mähren und Schlesien.

I. Abtheilung.

Bauordnung für die Städte Mährens und Schlesiens.

A.

Anordnungen, welche vor dem Beginne des Baues zu befolgen sind.

§. 1. In den Städten darf keine neue Privatbauführung ohne Bewilligung der Magistrate oder der obrigkeitlichen Ämter unternommen werden.

§. 2. Zu neuen Bauführungen werden jene gezählt, wo ein ganz neues Gebäude errichtet, oder ein bestehendes vollkommen umgestaltet, ein wie immer gearteter unterirdischer Bau geführt, oder durch Aufsetzung von Stockwerken und den Zubau von Flügeln erweitert und vergrößert wird.

§. 3. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, vor der Einleitung des Baues, das Gesuch um die Ertheilung des Bauconsenses dem Magistrate oder obrigkeitlichen Amte zu überreichen, und dieser Eingabe, den von einem befugten Bau- oder Maurer- und Zimmermeister in duplo entworfenen und unterfertigten Grundriß aller Geschoße, mit, die innere Structur darstellenden Profilen, mit der Hauptansicht des Gebäudes, mit

dem Dachwerksatze und mit dem Situationsplane, in welchem der Hofraum, die angränzenden Gebäude, dann die Gasse oder der Platz, an welchen die Fronte des Gebäudes anstößt, zu bezeichnen sind, beyzuschließen.

Bey dem Entwurfe der Pläne ist nur die Wiener Klaftermaß anzunehmen. Sollte der Bau in der Nähe eines Flusses auszuführen seyn, so muß im Bauplane das Niveau des höchsten Wasserstandes angedeutet werden.

§. 4. Nach Vorlegung des Gesuches um die Ertheilung der Baubewilligung ist unverzögert von einem Abgeordneten des Magistrats oder obrigkeitlichen Amtes, mit Beyziehung des Gemeindevorstandes, dann eines erfahrenen unbefangenen Bau- oder Maurer- und Zimmermeisters, des Bauunternehmers, seines Bauführers und der betheiligten Nachbarn die örtliche Besichtigung vorzunehmen, und mit Umsicht dahin zu wirken, daß die vorkommenden Anstände im gütlichen Wege behoben werden.

Werden von den Nachbarn gegen den angetragenen Bau Einwendungen vorgebracht, die sich auf ihre Privatrechte beziehen, und ist ein Übereinkommen nicht zu erzielen, so kann wohl von der Behörde der Bau als in öffentlicher und polizeylicher Rücksicht zulässig erklärt werden, die Austragung des Streites selbst ist jedoch nach Weisung des Hofdecretes vom 9. März 1787 auf den Rechtsweg zu verweisen, und bis zur Beendigung eines solchen Rechtsstreites mit der Baubewilligung zurückzuhalten.

Sollte es zur Erzielung einer geraden Frontlinie mit den Nachbargebäuden, oder aus wichtigen polizeylichen Rücksichten wünschenswerth oder nothwendig werden, mit dem Gebäude vor oder auf dem Baugrunde zurückzurücken, so ist bey dieser Verhandlung die Vergütung für den Bauunternehmer, oder für den fremden Grundbesitzer zu ermitteln, und wo möglich sicher zu stellen.

Über die gepflogene Verhandlung ist ein Protocoll aufzunehmen, und die dabey nach dem Localbefund angetragene Berichtigung der Pläne ersichtlich zu machen.

§. 5. Das aufgenommene Protocoll ist von dem Commis-

sionsleiter dem Magistrate oder Amte zu überreichen, von welchem nach anstandslos erkanntem oder abgeänderten Plane der Bauconsens ohne Verzug zu ertheilen ist.

Sind die Abänderungen der Art, daß sie zur Erzielung der Festigkeit des Gebäudes, der Feuersicherheit oder aus polizeylichen Rücksichten vorgezeichnet wurden, so ist bey Ertheilung des Bauconsenses die Unternehmung des Baues nach dem abgeänderten Plane ausdrücklich anzuordnen; Änderungen und Berichtigungen der Pläne aber, welche nur die Verschönerung oder eine zweckmäßigere innere Einrichtung zum Zwecke haben, sind dem Bauunternehmer bloß zur Beachtung anzuempfehlen.

§. 6. Bey vorkommenden Hauptreparaturen, die zur Erhaltung des Baustandes an dem Ganzen oder an den Hauptbestandtheilen vorgenommen werden, bey Umstaltung der äußern Fronte, und denjenigen Bauführungen, wodurch der bestehende Baustand durch Hinwegnahme, Hinzufügung oder Umstaltung von Bestandtheilen irgend eine wesentliche Veränderung erleidet, welche auf die Festigkeit, Feuersicherheit, auf das äußere Ansehen des Gebäudes, oder auf die Rechte des Nachbarn Einfluß nehmen kann, sind von den Bauunternehmern die Grundrisse mit der Hauptansicht und den Profilen der zur Ertheilung des Bauconsenses berufenen Behörde vorzulegen, welche die örtliche Besichtigung in der im 4. §. bezeichneten Art einzuleiten und nach bewirkter Prüfung der Baupläne durch geschickte und erfahrene Werkverständige oder im Dienste stehende Baubeamte, unverzögert die Baubewilligung zu ertheilen, oder die zu entfernenden Anstände dem Bauunternehmer zu eröffnen haben wird.

§. 7. Wenn ein öffentliches Gebäude, wie z. B. eine Kirche, ein Pfarr- und Schulgebäude u. s. w. aufgeführt wird, oder Hauptreparaturen an diesen, der Aufsicht der politischen landesfürstlichen Behörden zugewiesenen Gebäuden vorgenommen werden sollen, sind die Baupläne nach gepflogener Erhebung von dem königl. Kreis-Ingenieur, und bey größeren Bauunternehmungen auf Anordnung des k. k. Landesguberniums selbst von der k. k. Provinzial-Baudirection zu verfassen, es muß die im

4. Absatze angeordnete Baucommission mit Beyziehung der betheiligten Nachbarn, nach Umständen unter der Leitung eines königl. Kreiscommissärs, mit Beytritt des Kreisingenieurs, oder eines Beamten der Provinzial-Baudirection abgehalten, und das Commissions-Operat mit allen Plänen und mit den Kostenüberschlägen durch das Kreisamt der Entschließung der berufenen höheren Behörden unterzogen werden.

Bey neuen Bauführungen und Hauptreparaturen, welche in den Städten auf Kosten der Gemeindrenten unternommen werden sollen, sind nach eingeholter höherer Genehmigung der Baueinleitung die Besichtigungs-Protocolle mit den Bauplänen, und den mit den Material- und Arbeitspreis-Verzeichnissen belegten Kostenüberschlägen, dem Kreisamte zur Prüfung der Pläne und Erwirkung der Baubewilligung vorzulegen.

§. 8. Die innere Eintheilung der neuen oder wieder herzustellenden Privatgebäude bleibt unter der Bedingung der Vermeidung feuergefährlicher oder sonst gefahrdrohender Anlagen, den Bauunternehmern überlassen.

Zu Reparaturen, die bloß die Ausbesserung einzelner schadhafter Gegenstände ohne Abänderung des bestehenden Baustandes zum Zwecke haben, bedarf es bey Privatgebäuden keiner Bewilligung.

Nur sollen sich auch bey geringfügigen Bauten die Bauunternehmer nie der Gesellen ohne Wissen ihrer Meister, welche den Bauzettel auszustellen haben, bedienen, nur mit den Meistern accordiren, und diesen die Zahlung leisten.

§. 9. Nach erhaltenem Bauconsense soll vor der Aufstellung der Baugerüste die Baueinleitung dem Magistrate oder obrigkeitlichen Amte zur Kenntniß gebracht werden, damit rücksichtlich der ungehemmten öffentlichen Vorüberfahrt das Erforderliche vorgekehrt werden kann.

§. 10. Vor erhaltenem Bauconsense darf kein Bau begonnen werden; der gegen diese Anordnung handelnde Bau- oder Zimmermeister ist selbst dann, wenn die Baucommission abgehalten worden wäre, zu bestrafen, und es soll sich der Bau-

meister in dem nach genauer Überzeugung von der Beschaffenheit des Baues auszustellenden Bauzettel auf den Tag der Ausfertigung und die Geschäftszahl des erwirkten Bauconsenses berufen.

§. 11. Die Bauconsense sind nur auf ein Jahr giltig, und müssen nach Ablauf dieser Frist, wenn inzwischen kein Gebrauch davon gemacht wurde, wieder neu angesucht werden, wenn auch keine Änderung in dem damahls genehmigten Bauplane vorgenommen werden will. Wird eine Abänderung des Bauplanes beabsichtiget, so erlischt der Bauconsens damit augenblicklich, und es muß unter Vorlegung der Pläne ein neuer Consens nachgesucht werden.

§. 12. Wenn gegen die bereits erfolgte Genehmigung eines Baues ein Recurs ergriffen wird, ist die Bauführung bis zur höhern Entscheidung in der Regel einzustellen.

B.

Vorschriften, welche bey Ausführung des Baues zu beobachten sind.

§. 13. Bey der Vornahme eines neuen Baues, oder einer Hauptwiederherstellung, hat sich der Bauunternehmer eines gesetzlich befugten, geprüften Bau- oder Maurer-, Zimmer- oder Ziegeldeckermeisters, unter sonstiger strenger Ahndung zu bedienen.

Der Bauunternehmer und der Baumeister sind für die genaueste Beobachtung der genehmigten Baurisse verantwortlich, jede willkürliche Abänderung vom Bauplane wird mit dem Bemerken verbothen: daß der Bau- und Zimmermeister nach den gesetzlichen Bestimmungen bestraft, und noch insbesondere zur sogleichen Abtragung des unbefugt Erbauten, und zur Entschädigung des Bauunternehmers verhalten werden würde.

Die schnelle Wahrnehmung eigenmächtiger Abweichungen und ihre sogleiche Einstellung wird den Grundobrigkeiten und allen zur Aufsicht bestellten Behörden zur besondern Pflicht gemacht, und sie für den Unterlaß unter Verantwortung gestellt.

§. 14. Jedes neue Gebäude soll mit vollkommen guten Materialien, nähmlich mit Verwendung von gehörig ausgebrann-

ten Ziegeln, wohl ausgetrockneten Bausteinen, und gutem, gehörig zubereiteten Mörtel hergestellt werden. Die Dachstühle sind aus trockenem, gesunden, nicht überständigen und zur rechten Zeit gefällten Holze zu bauen.

Nur für den innern Ausbau dürfen die Luft- oder sogenannten ägyptischen Ziegel, endlich zur feuerfesten Eindeckung der Wirthschaftsgebäude in Ermanglung von Dachziegeln und Schiefer, Lehmschindeln verwendet werden. Für die Erzeugung guter Ziegelmaterialien haben die Ortsobrigkeiten aus polizeylichen Rücksichten Sorge zu tragen.

§. 15. Die Aufführung neuer hölzerner Gebäude in den Städten wird mit der Bemerkung untersagt, daß, wenn bey den bestehenden hölzernen Gebäuden Hauptreparaturen vorgenommen werden müssen, die Anordnungen des §. 14 zu beachten sind, und dadurch, daß beyspielsweise statt der Einziehung einer neuen Holzwand eine Mauer aufgeführt wird, die hölzernen Gebäude allmählig in gemauerte umgestaltet werden.

§. 16. Bey jedem neuen Wohngebäude ist die Mauerstärke vorzugsweise zu beachten, da jedoch die Bestimmung derselben von der Höhe der Stockwerke, von den Dimensionen der Gewölbungen, von der Tiefe der Tratte (Breite des Gebäudes) und anderen Verhältnissen abhängt, so wird die Gepflogenheit zum Anhaltspuncte vorgezeichnet; wornach die Dicke der Hauptmauer im oberen Stockwerke wenigstens ein und einen halben Schuh betragen soll, mit jedem Stockwerke abwärts um 3 bis 6 Zoll zu verstärken, im Fundamente aber wenigstens um 6 Zoll im Vergleiche mit dem Erdgeschoße stärker zu halten ist.

Die Grundmauern eines neuen Gebäudes sind für den Fall, daß der Baugrund aus Wellsand, Moorboden, angeschüttetem Erdreiche oder sonst lockeren Erdschichten bestehen, oder von Quellen, die nicht abgeleitet werden können, erweicht seyn sollte, auf einen liegenden Rost aufzuführen, oder nach Umständen mit einem Pfahlroste zu versehen; Ufermauern oder Gebäude, als: Mühlen, Fabriken u. s. w. deren Fuß vom fließenden Wasser bespült wird, müssen gegen Unterwühlung an der Wasserseite mit

einer Bürstenwand versichert, wenigstens bis über den höchsten Wasserstand von Quadern oder behauenen Steinen, und durchaus mit Kalk oder Cementmörtel aufgeführt werden.

§. 17. Die Keller sind in der Regel unter den Gebäuden anzubringen, und gehörig zu überwölben. Das Überlegen mit Holz wird verbothen, und in dem Falle, daß Keller außerhalb der Gebäude angelegt werden wollten, soll dieses nie unter einem offenen Platze, oder einer Fahrtstraße, sondern nur in einem gesperrten Raume Statt finden. Die Einwölbung mit hierzu geeigneten Steinen oder Ziegeln wird auch hier unerläßlich.

§. 18. Die Erdgeschoße aller neu aufzuführenden Wohngebäude sind zur Verhinderung der Feuchtigkeit und zur Erzielung der Gleichförmigkeit so anzulegen, daß die Fußböden wenigstens 6 Zoll über den Horizont des Pflasters oder der Straße zu liegen kommen.

Wenn die Aufführung eines neuen Gebäudes innerhalb des Überschwemmungs-Gebiethes eines Flusses oder Baches unvermeidlich wird, so ist darauf zu sehen, daß die Hausflur, überhaupt der Horizont aller ebenerdigen Wohn- und Wirthschaftsgebäudebestandtheile möglicherweise wenigstens einen Fuß über den bekannten höchsten Wasserstand angelegt werde, worauf auch bey Umstaltung schon bestehender Gebäude vorzugsweise Bedacht zu nehmen ist.

§. 19. Die Wohnstuben sollen zur Vermeidung eines nachtheiligen Einflusses auf die Gesundheit, geräumig angetragen werden; die Höhe der ungewölbten Wohnstuben soll 10 und nie unter 9 Schuh, jene der gewölbten nicht unter 10 Schuh Wienermaß betragen.

Der Raum der Haushöfe darf, wo es nur immer ausführbar wird, nicht beengt seyn, um Luft und Licht für die Wohnungen zu gewinnen, und bey eintretender Feuersgefahr ungehindert Hilfe leisten zu können.

§. 20. Wirthschaftsgebäude, nähmlich: Scheunen, Schoppen, Schüttböden, Stallungen und Holzlagen, sollen immer

rückwärts der Wohngebäude gestellt, und wo möglich von Letztern und von den Nachbargebäuden durch einen Zwischenraum von wenigstens drey Klaftern getrennt werden. Wo es die Örtlichkeit nicht erlaubt, sind die einzelnen Wirthschaftsgebäude von den anstoßenden, insbesondere aber von den Wohnhäusern durch Feuermauern zu scheiden. Feuermauern sollen ihrem Zwecke nach leicht feuerfangende Bestandtheile eines Gebäudes von jenen eines andern sondern; sie dürfen daher nirgends einen unmittelbaren Zusammenhang bestehen lassen; dürfen nicht selbst mit entzündbarem Materiale, also z. B. nicht mit Schindeln gedeckt, nicht durchbrochen seyn, keine Thüren, Lichtlöcher, oder andere Öffnungen haben.

Bey Gebäuden von feuergefährlicher Beschaffenheit haben die Feuermauern 12 bis 15 Zolle über das höhere Dach emporzuragen; beträgt der Unterschied der beyden Gebäude aber ein Stockwerk, so genügen 6 Zolle.

Übrigens können gut abgeschopfte Dächer von Ziegeln, Schiefer u. dgl. Feuermauern nicht selten entbehrlich machen.

Bey Herstellung von Scheunen muß da, wo nur immer möglich, vorzugsweise die Richtung des an den einzelnen Orten gewöhnlich herrschenden Windstriches berücksichtigt werden, damit sie den Ortschaften nicht leicht durch Flugfeuer gefährlich werden können. In schon bestehenden Gebäuden sind die Zugänge in die Stallungen und Scheunen von der Küche aus zu vermauern. Die Holzlagen sind von Mauerwerk gewölbt herzustellen.

Die Stallungen sollen überwölbt, wenigstens gemauert seyn, und der Deckboden mit Ziegeln oder Lehmästrich belegt werden. Die Thüren der Stallungen müssen eine Höhe von 7 Fuß, und eine Breite von 4 Fuß haben.

In den Städten sind künftig, wo es thunlich ist, die Scheunen außerhalb der Stadt auf schicklichen Plätzen zu erbauen.

§. 21. Die Einschränkungen der Höfe und Gärten zwischen den Wohngebäuden, sollen nicht von Holz, sondern von feuerfestem Material hergestellt werden, und es sind die Mauern mit

Steinen oder Ziegeln, nie aber mit Schindeln, Stroh oder Rasen zu bedecken.

§. 22. Abtritte dürfen nie in der, gegen die Gassen, Straßen oder Plätze gerichteten Fronte der Gebäude angebracht, am wenigsten aber von Außen angesetzt werden. Nur rückwärts gegen die Hofseite sollen die Aborte, jedoch stets mit geschlossenen Zugängen angelegt, und die Abflüsse in überwölbte Canäle, wo diese aber noch nicht in Hauptcanäle oder Flüsse eingemündet werden können, in vorschriftsmäßig hergestellte ausgemauerte, wo möglich gewölbte wohlverwahrte Senkgruben geleitet werden, welche sich nicht hart an Kellermauern oder in der Nähe von Brunnen befinden sollen.

§. 23. Jedes Haus muß, wo es nur immer möglich ist, an einem schicklichen Orte mit einem wohlverwahrten Brunnen versehen werden, und das Ablaufwasser desselben darf nicht auf die Gasse abgeleitet werden.

§. 24. Bey nicht gewölbten Stiegen müssen die Stufen von Stein seyn, sind die Stiegen aber gewölbt, so sind auch Stufen von Eichenholz bis zum obersten Stockwerke anzufertigen gestattet. Die Bodenstiege selbst aber muß mit einer eisernen Thüre abgeschlossen werden. Die Stiegen, welche zu Wohnbestandtheilen führen, sollen nie unter 4 Schuh breit angelegt werden, und hinlänglich Licht haben.

Die Höhe der Stufen soll der Regel nach nie über 6 Zoll, die Breite nie unter 12 Zoll betragen, und es dürfen die Stiegen nie mit leichten hölzernen oder sonst gebrechlichen Geländern versehen werden.

Bey schon bestehenden Gebäuden, in welchen hölzerne Stiegen angebracht sind, ist dahin zu wirken, daß an der Stelle derselben allmählig, für jeden Fall aber bey nothwendig werdenden Hauptreparaturen gemauerte Stiegen und zwar nach Lage der Umstände entweder mit Stufen von Stein oder Eichenholz hergestellt werden.

§. 25. Gänge, welche zur Verbindung der Vorder- mit den Hintergebäuden längs oder außerhalb der Gebäude angebracht

werden wollen, müssen bey neuen Gebäuden von Mauerwerk feuersicher hergestellt und unterwölbt werden. Die an den bestehenden Gebäuden vorgerichteten hölzernen Gänge (Pawlatschen) sind, wenn sie beybehalten werden müssen, bey nothwendig werdenden Hauptreparaturen feuersicher gemauert herzustellen, dasselbe hat auch bey allen außerhalb der Gebäude angebrachten Stiegen zu gelten.

§. 26. Die Küchen müssen gemauerte Seitenwände haben, die Brandmauer soll 18 Zoll stark seyn, und es ist zur Erzielung der Feuersicherheit jede Küche, in welche nach Zulässigkeit die Ofenheitzungen zu leiten sind, entweder ganz zu überwölben, oder nebst Verrohrung des Sturzbodens mit einem gemauerten gewölbten Rauchmantel zu versehen, der Fußboden in der Küche und in den Einheitzungen muß mit Ziegeln oder Steinplatten belegt, und der Feuerherd gemauert seyn.

Von der Küche soll auf der Gewölbung derselben, oder auf dem Rauchmantel und der daran stoßenden Brandmauer ein Rauchfang von gebrannten Ziegeln mit sechs Wienerzoll starken Umfangwänden, mit einer innern Lichtweite von 18 Wiener-Zoll im Gevierte aufgeführt, und bis auf 3 Fuß Wienermaß über den Dachfirst erhöht werden.

Wenn in einem Hause mehrere Küchen oder Heitzanlagen nothwendig sind, soll jede einzelne Küche auf die vorgeschriebene Art mit einem eigenen Rauchfange in der nähmlichen Weite und Mauerstärke, über den Dachfirst reichend, hergestellt werden. Die Auffetzung der Rauchfänge auf Balken, das Schleppen und Schleifen derselben auf Hölzern, ferner das Zusammenschlauchen mehrerer Heitzungen aus verschiedenen Geschoßen in einen Rauchfang, das Einziehen hölzerner Stangen zum Räuchern und das Einlassen des Dachsparrwerkes, der Bundträme, und der Sturz- und Dippelbäume in das Gemäuer der Rauchfänge wird verbothen.

Hiernach sind auch in allen bereits bestehenden gemauerten oder hölzernen Gebäuden, wo keine Küchen oder wohl auch keine Rauchfänge, oder die letzteren bloß von Holz oder Klebwerk be-

stehen, Küchen und Rauchfänge in der bezeichneten Art herzustellen, und es wird erneut die Vorschrift in Erinnerung gebracht, nach welcher bey der Anlage ökonomischer Feuerungen, als: von Sparöfen, Sparherden u. dgl. zu der durch die Behörde zu veranlassenden örtlichen Besichtigung der Rauchfangkehrermeister beyzuziehen ist. Die Heitzungen sind mit Mauerwerk zu umgeben.

Die Öfen müssen überdieß mit eisernen Thürln, die Heitzplätze aber können, wenn keine besonderen polizeylichen Rücksichten dagegen eintreten, mit gewöhnlichen hölzernen Thüren geschlossen werden; indessen bleibt es räthlich, daß letztere von Innen mit Eisenblech verkleidet werden. Die Gewänder der einen als der anderen dürfen nicht von Holz, sondern müssen von Stein oder gebrannten Ziegeln hergestellt werden.

§. 27. Rauchkammern sollen besonders gut gewölbt, mit eisernen Thüren versehen seyn, die Fußböden mit Ziegeln belegt, und die eisernen Fleischstangen dem Rauchloche nicht allzunahe angebracht werden.

§. 28. Wohngebäude, in welchen starke Feuerungen unvermeidlich sind, was bey Seifensiedern, Bäckern, Branntweinbrennern und ähnlichen, daselbst arbeitenden Gewerbsgenossen der Fall ist, sollen vorzugsweise für sich allein in der im §. 20 angedeuteten Entfernung von den Wirthschaftsgebäuden, nähmlich von Stallungen, Schoppen und Schüttböden aufgeführt werden; wo Raum und andere örtliche Verhältnisse dieses nicht erlauben, sind die in Verbindung stehenden Wohn- und Wirthschaftsgebäude einzeln mit Mauern, welche bis auf die Höhe der Dachungen gehen, von einander abzusondern, und auf den zwischen dem Wohngebäude und den anstoßenden Wirthschaftsgebäuden hergestellten Mauern in der Dachung Feuermauern einen Schuh hoch über die Dachung aufzuführen.

§. 29. Die Feuerwerkstätte, insbesondere jene der Schmiede, Schlosser, Büchsenmacher, Messingarbeiter, Glockengießer, Kupferschmiede und anderer, mit starker Feuerung arbeitender Gewerbsgenossen, sind unter feuerfesten Gewölben anzubringen, die Brandmauern müssen 18 Zoll, die Rauchfänge aber nahe den

Gewölben 12 Zoll, und weiter hinauf nie unter 6 Zoll in Umfangsmauern stark gehalten werden. Ferner sollen diese Rauchfänge nicht unmittelbar über der Feuerung in einer senkrechten, sondern in einer gebrochenen Richtung, und nach Umständen mit einem sogenannten Kropf, wie bey Bräuöfen, zum Niederschlagen der Funken hergestellt, und mit einem Hute versehen werden. Der Fußboden in den Feuerwerkstätten muß mit Steinplatten oder Ziegeln gepflastert, und nur ausnahmsweise mit Lehm ausgeschlagen seyn, die Belegung desselben mit Bretern und anderem Gehölze wird unbedingt verbothen.

§. 30. Die Räume, in welchen das Malz gedörrt wird, müssen massiv überwölbt werden, und es sind an der Stelle der hölzernen Malzdörrhorden drahtene oder blecherne, und statt der hölzernen Hordenbäume eiserne in Gebrauch zu bringen. Die Flachs- und Hanfdörrhäuser, die neu anzulegenden Ziegel- und Kalkbrennöfen sind feuersicher außerhalb der Städte zu errichten. Die feuergefährlichen ganz oder theilweise an der Außenseite der Gebäude angebrachten Backöfen dürfen nicht mehr angelegt werden. Sollten Backöfen dieser Art in den Städten entdeckt werden, so sollen solche unverzögert zerstört, und darauf gedrungen werden, daß die neu zu errichtenden Backöfen unter den Feuerherden in den Küchen hergestellt, mit einem Thürl von Eisenblech versehen, auf jeden Fall aber unter gehörig verwahrte feuersichere Gewölbe gebracht werden.

§. 31. Bey neuen Bauführungen soll das Gehölze der Bedachungen mit jenem der Deckböden in keiner Verbindung stehen, welches dadurch erzielt wird, wenn die Mauerbank oder Mauerlatte über dem Horizont der Oberfläche des Dachbodenpflasters auf der Hauptmauer aufgelegt, daher der Werksatz der Dachung über den Deckboden der Behältnisse erhoben, und dergestalt mit diesen außer Berührung gebracht werden.

Die Deckböden der neu aufzuführenden Gebäude sind mit Ziegeln zu pflastern, und die Eingänge in die Dachböden zweckmäßig mit eisernen, oder mit Eisenblech beschlagenen Thüren zu verwahren, und mit steinernen Gewändern zu versehen. Auch

bey den schon bestehenden Gebäuden ist auf die Pflasterung der Deckböden, wenigstens auf die Belegung mit Lehmästrich zu bringen. Ganz besonders ist alles Gehölz der Sturzdippelböden, und das Dachgehölz ohne Ausnahme bey den Rauchfängen auszuwechseln, und keineswegs einzulassen. Wird das Gebrechen bey den alten Dächern, oder wo immer in den bestehenden Gebäuden vorgefunden, so muß es sogleich zur Verhütung der Feuersgefahr abgestellt werden.

§. 32. Auf den Dachböden sollen keine Verschallungen und Wohnungen, um so weniger aber Feuerwerkstätte, Herde oder Öfen angebracht werden; wo dieser Übelstand besteht, ist er nach und nach längstens binnen einer Frist von 3 Jahren, mit Ausnahme der Feuerwerkstätte auf den Böden, welche sogleich zu schließen sind, abzustellen.

§. 33. Die neu erbauten Gebäude sind mit Ziegeln oder Taschen, Schiefer- oder Dachblechen einzudecken. Die Eindeckung neuer Gebäude mit Schindeln wird untersagt, und nur gestattet bey dem Abgange gebrannter Dachziegel, die Wirthschaftsgebäude mit Lehmschindeln einzudecken. Die Hohlziegel oder sogenannte Preißen, sind bey neuen Gebäuden nicht mehr anzuwenden, mit Ausnahme der Firste und Kanten (Gräthe).

Bey einer Hauptreparatur am Dache bestehender Gebäude, ist durch Kunstverständige zu erheben, ob die Wände oder Mauern vermögend sind, ein Ziegeldach zu tragen, oder ob sie mit einem nicht übergroßen Aufwande hierzu geeignet gemacht werden könnten. Im bejahenden Falle ist das Dach mit Ziegeln einzudecken; wäre dieses nicht möglich, und das wieder herzustellende Dach mit Stroh gedeckt gewesen, so ist wenigstens auf die Eindeckung mit Schindeln, dabey aber stets ohne Ausnahme mit aller Strenge auf Herstellung von Feuermauern mit den im §. 20 vorgeschriebenen Eigenschaften zu bringen.

§. 34. Die gebrochenen oder sogenannten Mansard-Dächer sollen bey neuen Gebäuden in Städten, Märkten und Dorfschaften in der Regel nicht gestattet werden, weil sie den klimatischen Verhältnissen des Landes nicht zusagen, mehr Gehölze

erfordern, bey Feuersbrünsten leichter ergriffen werden, und die Errichtung von Bodenzimmern oder Kammern begünstigen. Die Gesimse der mit Ziegeln oder anderem feuerfesten Deckmaterial versehenen Mansard-Dächer sollen, im Falle diese Dächer bleiben müssen, nachträglich mit Bley überzogen werden.

§. 35. Bey an einander gebauten Wohnhäusern sollen so viel möglich zwischen den Dachungen derselben mit Pfeilern verstärkte Feuermauern nach Weisung des §. 20, bis über den Dachfirst aufgeführt, und überhaupt alle Dachungen der Nachbarhäuser durch Mauern geschieden werden. Auch sollen die Häuser in den Städten ohne besondere Genehmigung des k. k. Kreisamtes außer dem Erdgeschoße nicht über zwey Stockwerke und nicht unter einem gebaut werden. Zur Ersparung des Raumes und Geldaufwandes ist es jedoch wünschenswerth, daß die Gebäudetheile durch die Aufführung von Stockwerken mehr über als neben einander gestellt werden. In den Vorstädten der größeren Städte und in den kleineren Städten ist es gestattet, auch nur ebenerdige Gebäude aufzuführen.

§. 36. Die mit Bretern verschlagenen Dachgiebel sollen bey gemauerten Gebäuden nicht geduldet werden, und sind diese Dachgiebel bey hölzernen Gebäuden mit Lehmklebwerk herzustellen, bey gemauerten Gebäuden aber mit Ziegeln zu bauen.

§. 37. Lichtfänge gegen benachbarte Häuser durch Dacherker mittelst Breterverschlagungen auf Stiegen, Vorhäuser oder in Behältnisse geleitet, sind bey neuen Gebäuden nicht zu gestatten, weil solche bey einer zweckmäßigen Eintheilung leicht vermieden werden können. Auch bey bestehenden Gebäuden sind diese Lichtfänge, wo es thunlich ist, abzuschaffen, wenigstens sind die Breterwände derselben zu verrohren, und mit Kalkanwurf zu überziehen.

§. 38. Alle neu zu erbauenden Häuser sind gegen die Straße mit wenigstens 10 Zoll breiten Dachrinnen von Kupfer, Blech oder Zink über oder unter dem Dachsaume zu versehen, und das Wasser durch ein dicht am Gebäude laufendes Abfallrohr von einem dieser Metalle in die Kanäle abzuleiten. Wenn bey einem

neuen Gebäude oder bey einem bestehenden Hause eine Zwischenrinne gelegt werden muß, so ist dahin zu wirken, daß sie von Stein oder Metall gefertiget wird, wird beydes nicht ausführbar, so ist die zu legende hölzerne Rinne mit Blech auszuschlagen. Das Vorragen hölzerner oder metallener Dachrinnen in die Gassen ist nicht zu dulden, und das Wasser durch Abfallröhren der gedachten Art, welche bey bestehenden Gebäuden im Nothfalle von Holz, jedoch innen ausgepicht, vorgerichtet werden können, zu leiten.

§. 39. Die Errichtung von Wetterdächern, Vorlegstufen, auf den Gassen, dann die Aufstellung schwerer Körper, als: Verzierungen ober den Dachgesimsen, ist bey neuen Bauführungen in der Regel nicht zulässig; die bestehenden Vordächer sind nach und nach abzuschaffen. Wer Pflöcke, Säulen, Barrieren vor den Häusern errichten will, ist gehalten, die Bewilligung hierzu gehörig anzusuchen, und die Behörde hat nach Maßgabe der örtlichen Beschaffenheit mit Rücksicht auf die Sicherheit für die Fuhrwerke und Fußgeher ordnungsmäßig zu erkennen.

§. 40. Die gegen die Gasse oder den Platz gerichtete Façade (äußere Ansicht), des neuen Gebäudes, soll einfach seyn, für den Anstrich eine sanfte gleichförmige Steinfarbe gewählt, das Anbringen verschiedener greller Farben und geschmackloser Verzierungen aber nicht gestattet werden.

§. 41. Bey der Vornahme eines neuen Baues und bey Reparaturen an einem gegen die Gässen oder Plätze gerichteten Hause, sind jedesmahl die vorgeschriebenen Warnungszeichen, und in allen Fällen, wo über Nacht Baumaterialien oder Requisiten im Freyen gelassen werden müssen, beleuchtete Laternen nach Bedarf aufzustellen. Auch darf während des Baues die Passage mit Baumaterialien, dem Bauholze und Bauschutte nicht gehemmt werden, und es sind Gruben, aufgebrochene Canäle, vorzüglich zur Nachtzeit gut zu verwahren. Diese Warnungszeichen sind auch dann aufzustellen, wenn ein Gebäude den Einsturz droht. Von der Behörde müssen in diesem Falle sogleich die zur Abwendung einer augenblicklichen Gefahr noth-

wendigen Verfügungen getroffen werden. Kann der Hausbesitzer wegen Vermögenslosigkeit den Bau selbst dann, wenn ihm Fristen bewilliget, und Vorschüsse ermittelt werden, nicht vornehmen, so ist im äußersten Falle das Gebäude öffentlich im Versteigerungswege unter der Bedingung der Wiederherstellung zu veräußern.

C.

Nach dem Baue zu beobachtende Vorschriften.

§. 42. Nach vollendetem Baue oder ausgeführter Hauptreparatur hat jeder Privat-Bauunternehmer die Anzeige an den Magistrat, oder das obrigkeitliche Amt zu erstatten, und längstens binnen einer Frist von acht Tagen die Wegräumung alles Schuttes, Holzwerkes, und aller die Passage hemmenden Gegenstände vor dem Hause, so wie die Wiederherstellung desjenigen, was der Bauführung wegen in der Umgebung des Baues eine Veränderung erlitten hat, wozu vorzugsweise die Wiederherstellung des aufgerissenen Pflasters gehört, auf eigene Kosten zu veranlassen.

§. 43. Die Abgeordneten des Magistrats oder obrigkeitlichen Amtes haben sich mit Beyziehung des Bauherrn, des Bauführers und der Kunstverständigen, durch die genaue Besichtigung aller Theile des Gebäudes zu überzeugen, ob der Bau oder die Hauptreparatur dem Plane, der Baubewilligung und den gesetzlichen Bestimmungen vollkommen entsprechend ausgeführt wurde.

§. 44. Nach genommenem Augenscheine hat der Magistrat oder das obrigkeitliche Amt bey Privatbauführungen allenfalls nach Einvernehmung eines Arztes die Frist zu bestimmen, nach deren Ablauf das Wohngebäude bezogen werden darf.

Die Magistrate und obrigkeitlichen Ämter sollen übrigens zweymahl in jedem Jahre die vorgeschriebene Feuerbeschau vornehmen, und darauf einwirken, daß binnen zu bestimmender

angemessener Fristen die unausgebauten Häuser der Vollendung zugeführt werden.

Die Resultate der jährlichen zweymahligen Feuerbeschau sind dem k. k. Kreisamte zur Einsicht und Verfügung vorzulegen.

§. 45. In den Städten ist insbesondere auf eine vollkommen entsprechende Pflasterung zu sehen. Bey der Anlage neuer Pflasterungen ist vorläufig durch einen Kunstverständigen eine genaue Nivellirung vorzunehmen, und hiernach das nöthige Gefälle der zu pflasternden Rigols (Wasserablaufgräben) auszumitteln, sodann vorzüglich für die Beyschaffung harter scharfkantiger mit ebenen Flächen versehener Pflastersteine Sorge zu tragen, worunter besonders der Quarz, der Basalt, Granit, Gneis, Sienit und andere gehören.

Um ein ebenes compactes, gut aussehendes Pflaster zu bilden, müssen die Pflastersteine größtentheils erst nach Art der Mauersteine gehauen, und in die möglichst reguläre Form gebracht werden. Die Steine sollen beyläufig eine Breite von 2 bis 4, eine Länge von 4 bis 8, und eine Höhe von 6 bis 8 Zoll erhalten, sodann bey der Verarbeitung nach gleicher Breite sortirt, und in Bändern oder Reihen auf den Sturz in senkrechter oder diagonaler Richtung auf eine 6 Zoll hohe Sandbettung gelegt, mit der Handramme angetrieben, und mit einer beyläufig 1 Zoll hohen Sandschichte überzogen werden. Auf gleiche Art ist nach Thunlichkeit auch bey der nicht zu versäumenden Überlegung des alten Gassenpflasters zu verfahren, und nach und nach statt der in vielen Städten bestehenden unregelmäßigen, ohne Bindung hergestellten alten Pflasterungen ein gutes Pflaster zu erhalten.

Eben so wichtig ist in den Städten die Anlegung von gemauerten Hauptkanälen, welche mit halber Ziegeldicke zu überwölben, oder mit starken Überlagplatten zu belegen sind. Auch sollen an Stelle der hölzernen Röhrkästen nach und nach steinerne und an der Stelle der hölzernen Wasserleitungsröhren bey nöthig werdender Verwechslung, Röhren von Gußeisen, oder bey min-

der großer Druckhöhe, mit höherer Genehmigung, gebrannte thönerne Röhren gelegt werden.

Bey Wasserbaulichkeiten, als: bey Wehren, Schleußen, Uferversicherungen, Teichfluthern, kann da, wo das Holz immer unter Wasser bleibt, somit nicht von der Fäulniß angegriffen werden kann, durchgehends weiches statt des Eichenholzes verwendet werden.

Pfähle, die Futtermauern zu tragen haben, wie auch jene bey Wehren, Uferversicherungen und die Jochpfähle bey Brücken und Eisbrechern, sollen ihrer größern Tragbarkeitsfähigkeit, und der geringern Arbeitskosten wegen, im runden Zustande gelassen, und bloß die Rinde abgeschält werden.

Brücken- und andere Geländer in und nahe an Städten sollen zur Erzielung einer längeren Dauer aus geschnittenem Holze hergestellt werden, und einen Öhlanstrich erhalten, und das stärkere Gehölze der Brücken und anderer, dem Wechsel der Witterung ausgesetzten Bauwerke mit dem sogenannten Schiffstheer (Pech mit Unschlitt verschmolzen) oder Mineraltheer überzogen werden.

§. 46. Übertretungen der in dieser Bauordnung enthaltenen, auf Bauführungen Bezug nehmenden Vorschriften, werden am dem Bauherrn und Bauführer, dann an den sonst durch diese Anordnungen verantwortlich werdenden Individuen unnachsichtlich bestraft werden.

Die Mehrzahl der Übertretungsfälle und die Strafbestimmungen sind in dem zweyten Theile des Strafgesetz-Buches §§. 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 174, 176, 177, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, dann in der Feuerlöschordnung vom 24. Januar 1787 enthalten, und es werden nur folgende Übertretungsfälle beygefügt:

a) Ein Polier, Maurer-, Zimmer- oder Ziegeldeckergeselle, welcher ohne Vorwissen des Meisters, bey dem er in Arbeit steht, oder für sich, eine wie immer geartete Bauarbeit übernimmt, accordirt, den Plan dazu verfertigt, und den Bau selbst oder durch einen anderen vornimmt, wird, wenn-

gleich der Bauconsens erwirkt worden wäre, auf Jedermanns Anzeige nach vorhergegangener Untersuchung als ein Pfuscher nach den Zunfts-Generalien mit Arrest oder körperlicher Züchtigung bestraft, und wenn er ein Fremder ist, abgeschoben werden. Der mit demselben abgeschlossene Vertrag ist null und nichtig, und es soll der accordirte Betrag, er mag schon ganz oder zum Theil berichtigt worden seyn, dem Ortsarmenfonde zufallen.

b) Wird ein neuer Bau oder eine Hauptreparatur vor erhaltener Baubewilligung begonnen, so soll dem Bauunternehmer sowohl, als dem Baumeister eine Geldstrafe von 50 fl. C. M. zuerkannt, und der Bau sogleich eingestellt werden; endlich

c) soll, wenn die angeordnete Anzeige des beendigten Baues unterlassen wird, der Bauunternehmer mit einer Geldstrafe von 10 bis 20 fl. C. M. oder mit einer Arreststrafe von 6 bis 14 Tagen belegt werden.

Bey allen übrigen Übertretungsfällen sind nach gepflogener Untersuchung, nach Beschaffenheit der Umstände die bey polizeylichen Vergehungen Platz greifenden Strafen zu verhängen.

Übrigens haben die Magistrate und Amtsvorsteher die ihnen durch diese Bauordnung zugewiesenen Obliegenheiten unter sonstiger Verantwortung genau zu erfüllen.

Zur allfälligen Unterweisung der Bauunternehmer und Bauführer bezüglich der auf einschlägige Übertretungen im zweyten Theile des Strafgesetzbuches festgesetzten Strafen, werden im Anhange die passenden §§. wörtlich angeführt.

§. 47. Die eingehenden Geldstrafen ohne Unterschied haben dem Armenfonde der Ortsgemeinde zuzufallen, wo die strafbare Übertretung begangen worden ist.

§. 48. Die in dieser Bauordnung vorgeschriebenen Amtshandlungen sind mit Ausnahme der erweislichen Reiseauslagen unentgeldlich vorzunehmen.

II. Abtheilung.

Bauordnung für die Märkte und Dörfer Mährens und Schlesiens.

§. 49. Wenn eine ganz neue Ortschaft unter Festsetzung eines eigenen Gemeindebezirks und Beylegung eines eigenen Nahmens angelegt werden soll, ist von dem Magistrate oder obrigkeitlichen Amte die Anzeige an das k. k. Kreisamt zu erstatten, welches unverzögert einen Kreiscommissär mit Beyziehung des Kreisingenieurs, zur Vornahme der örtlichen Besichtigung, zur Eröffnung einer commissionellen Verhandlung und zur Entwerfung eines Hauptbauplanes abzuordnen hat.

Bey der commissionellen Verhandlung, welcher der Amtsvorsteher mit den betheiligten Unterthanen, und insbesondere mit der Gemeinde, von deren Gebieth die neue getrennt werden soll, beygezogen werden sollen, ist vorzugsweise darauf zu sehen,

a) daß das anzulegende Dorf eine gesunde, jederzeit trockene Lage, und die erforderliche Luftströmung habe;

b) daß die Dorfstraßen mit der vorgeschriebenen Breite von 7 Klaftern, und nicht mit einer abnormen Steigung angelegt werden;

c) daß die Straßen, wenn mehrere angetragen werden, sich in einem rechten Winkel durchschneiden:

d) daß die Wohngebäude, bezüglich die Fronten derselben, eine gerade Linie bilden, diese Gebäude aber wenigstens 5 Wienerklafter von einander entfernt, aufgeführt, und die Zwischenräume nach und nach mit Bäumen bepflanzt werden.

Die hinter den Wohnhäusern aufzuführenden Wirthschaftsgebäude, sind von den ersteren und von den Nachbargebäuden wenigstens eben so entfernt, anzulegen. Bey Scheunen muß insbesondere getrachtet werden, sie am entgegengesetzten Ende der Hausgärten aufzuführen.

Die in diesem Paragraphsabsatze d) enthaltene Vorschrift hat auch in schon bestehenden Ortschaften für die, über die bisherige Häuserzahl neu zu erbauenden Häuser Anwendung zu finden.

e) Kirchen-, Schul- und Pfarrgebäude sind, an schicklichen freyen Plätzen, wo möglich, in der Mitte der Ortschaft anzutragen.

f) Wird es nothwendig, auf einen ungehemmten, den Gebäuden unnachtheiligen Wasserabfluß, auf die Anlegung von Abzugsgräben, und auf die Errichtung von gemauerten Brückeln und Stegen über Bäche und Abzugsgräben vorzudenken. Die Dorfplätze und Straßen sollen planirt, und mit gutem Schotter, sonach mit Sand überzogen werden, was auch in den bestehenden Dorfschaften zu geschehen hat. Wird die Ortschaft einem Flusse nach angelegt, so muß

g) die Lage des Ortes so geartet seyn, daß die Hausfluren über den höchsten bekannten Wasserstand erhöht werden können.

h) Soll in einem neu angelegten Dorfe zureichendes Wasser vorhanden seyn, und die Grabung von sicher einzuschränkenden Brunnen angeordnet werden; endlich

i) sollen die Wohngebäude, in welchen Feuerwerkstätte untergebracht werden, von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden getrennt, und in die entfernteren Gegenden des Ortes verlegt werden; insbesondere sind die Schmiedwerkstätte und Flachsbörren, dann Kalk- und Ziegelbrennereyen wenigstens 30 Klafter entfernt von den Ortschaften anzutragen.

Nach gepflogener commissioneller Verhandlung und ermittelter Vergütung der einzulösenden Grundstücke, hat das Kreisamt den Hauptplan, nach welchem bey der Aufführung einzelner Gebäude genau vorzugehen ist, zu bestätigen.

§. 50. Auch dann, wenn ein Dorf oder ein größerer Theil desselben durch Brand oder Wasserfluthen zerstört wird, finden die Bestimmungen des vorstehenden §. die volle Anwendung, und es ist bey der commissionellen Verhandlung dahin zu wirken, daß, wenn das Vor- oder Zurückrücken, oder wohl selbst die Übersetzung der Gebäude nothwendig werden sollte, die be-

theiligten Grundbesitzer nach Ermittlung und Sicherstellung der Grundvergütungen oder sonstigen Entschädigungen hiezu ihre Beystimmung geben.

§. 51. Wenn in einem Markte oder Dorfe von einem Bürger oder Unterthan ein neuer Bau oder eine Hauptreparatur vorgenommen werden will, soll bey dem obrigkeitlichen Amte das, mit einem, den Grundriß, das Profil, den Dachwerksatz und die Hauptansicht, wenn auch nur skizzirt, darstellenden Bauplane in duplo belegte Gesuch um die Ertheilung der Baubewilligung eingebracht werden.

§. 52. Von dem obrigkeitlichen Amte soll ohne Verzug die örtliche Besichtigung in der, im §. 4. der ersten Abtheilung bezeichneten Art, mit Beyziehung eines Werkverständigen, des Bauunternehmers, und des vom Letzteren gewählten Bauführers, dann der Nachbarn und des Gemeindevorstandes veranlaßt, und nach aufgenommenem Protocoll, erfolgter Prüfung und Berichtigung des Bauplanes, die angesuchte Baubewilligung ertheilt werden.

Nach ertheilter Baubewilligung soll in den Dorfschaften unter der Controlle des Amtes, von einem Werkverständigen die Frontlinie des Wohngebäudes ausgesteckt werden.

§. 53. Wenn in einem Markte oder Dorfe ein öffentliches Gebäude, wie z. B. eine Kirche, ein Schul- und Pfarrgebäude u. s. w. aufgeführt wird, oder Hauptreparaturen an solchem vorgenommen werden, treten die im 6. §. erster Abtheilung hinsichtlich dieser Bauführungen enthaltenen Anordnungen in Wirksamkeit.

Bey Gemeinde-Bauführungen in Märkten, bey der angetragenen Aufführung von Wirths- und Einkehrhäusern in Märkten und Dörfern, welche an Chausseen und Commerzialstraßen liegen, bey der Erbauung obrigkeitlicher Wohngebäude, Bräu- und Branntweinhäuser, bey der Errichtung von Fabriksgebäuden, obrigkeitlichen und unterthänigen Schüttböden, sind vor der Einleitung des Baues die Pläne dem k. k. Kreisamte zur Prüfung und Bestätigung vorzulegen, und bey Ausführung

des Baues die Änderungen, welche aus polizeylichen Rücksichten oder zur Erzielung der Festigkeit und Feuersicherheit gemacht wurden, ebenso wie alle für die Bauführungen in Städten erlassenen Vorschriften genau zu beachten.

§. 54. Zu kleinen Reparaturen ist, wenn die polizeylichen Vorschriften und die in der Feuerlöschordnung vom 24. Januar 1787 enthaltenen Anordnungen beobachtet werden, keine Bewilligung anzusuchen, nur soll die entsprechende Ausführung durch die Ortsvorsteher und Dorfrichter überwacht werden.

§. 55. Bey neuen Bauführungen und Hauptreparaturen in Märkten (in der Regel auch in den Dorfschaften) sollen nur befugte Bau-, Zimmer-, Maurer- und Ziegeldeckermeister verwendet werden.

Ausnahmsweise dürfen sich die Bauunternehmer in den Dörfern mit Genehmigung des obrigkeitlichen Amtes der Landmaurermeister, der Poliere, der Maurer- und Zimmergesellen gegen dem bedienen, daß von dem Bauplane nicht abgewichen wird, daß der Polier oder der den Bau leitende Geselle von seinem Meister den Bauzettel erhielt, daß von Letzterem unter Verantwortung die Nachsicht gepflogen, und die Bauführung nebst diesem von dem obrigkeitlichen Amte überwacht wird.

§. 56. Die in den Märkten und Dorfschaften neu aufzuführenden Gebäude sollen feuerfest, mit ausgebrannten Ziegeln oder mit guten Bausteinen und gutem gehörig zubereiteten Kalkmörtel hergestellt werden. In den Dorfschaften im Gebirge, vorzüglich in Gegenden, wo kein Kalk vorhanden, oder dessen Beyschaffung zu kostspielig ist, darf ausnahmsweise zu den Wirthschaftsgebäuden und zu den Einschränkungsmauern zwischen den Gebäuden Lehm als Bindungsmittel verwendet werden. Das Holz zu den Dachstühlen soll die im 14. §. I. Abtheilung bezeichneten Eigenschaften haben, und es dürfen für den innern Ausbau der Wohnhäuser und bey der Aufführung der Wirthschaftsgebäude auch ägyptische Ziegel verwendet werden. In ärmeren Gegenden wird gestattet, bey der Aufführung neuer Wohnhäuser in den Dorfschaften von einer über dem Erdhorizonte

drey Schuh hohen Mauergleiche angefangen, ausnahmsweise mit ägyptischen Ziegeln zu bauen.

§. 57. Die Aufführung hölzerner Gebäude wird in Folge der im 15. §. I. Abtheilung bezogenen Anordnungen auch in den Märkten und Dörfern in der Regel verbothen, und es sollen nach den im letztbezogenen §. gegebenen Andeutungen die hölzernen Wohngebäude nach und nach in gemauerte umgestaltet werden.

Nur in den Gebirgsgegenden, wo ein tauglicher Baustein nicht vorhanden ist, wo gute gebrannte Ziegel nicht erzeugt werden oder für den Gebirgsbewohner bey der nothwendigen Zufuhr aus ferneren Gegenden in zu hohen Preisen stehen, in Gegenden endlich, wo die klimatischen Verhältnisse oder die Art des Gewerbsbetriebes bey dem Abgange guter Baumaterialien die Aufführung von Holzgebäuden rechtfertigen, dürfen ausnahmsweise, mit von Fall zu Fall von dem k. k. Kreisamte einzuhohlender Bewilligung, hölzerne Wohn- und Wirthschaftsgebäude in den Dorfschaften ausgeführt werden. Weniger beanständet werden diese Bauführungen dann, wenn die Gebäude ohne Verletzung der polizeylichen Vorsichten in einer Entfernung von wenigstens 30 Klafter vom nächst gelegenen Gebäude angetragen werden. Die Wirthschaftsgebäude und insbesondere die Stallungen, sollen jedoch mit den Wohngebäuden nicht in Verbindung gebracht werden.

Scheunen und Schoppen, welche vom Orte oder von den Wohnhäusern und Stallungen entfernt gebaut werden wollen, dürfen ausnahmsweise mit Genehmigung des k. k. Kreisamtes von Holz aufgeführt werden und es ist dahin zu wirken, daß die Scheunen in den Märkten nach und nach außerhalb des Ortes, wo möglich von Stein hergestellt werden.

§. 58. Bey neuen Bauführungen an den öffentlichen Kunststraßen soll von dem obrigkeitlichen Amte unter Vorlegung des Besichtigungs-Protocolls und der Baupläne, abgesehen von dem obrigkeitlichen Bauconsense, die Bewilligung zur Vornahme des Baues bey dem k. k. Kreisamte angesucht werden, von welchem im Einvernehmen mit der k. k. Provinzial-Baudirection, wenn

sonst keine Anstände obwalten, unter den gesetzlich vorgezeichneten Bedingungen der Bau genehmigt werden wird.

§. 59. Beh dem Baue und der Wiederherstellung der Keller, so wie rücksichtlich der Kellereingänge von Gassen, der Erdgeschoße in den Wohngebäuden, der Hofräume der Stallung und Bauart der Wirthschaftsgebäude, der Vorrichtung der Abtritte und Leitung der Abflüsse, dann hinsichtlich des Baues und der Wiederherstellung der offenen Gänge (Pawlatschen) der Stiegen, der Küchen und Rauchfänge, haben die im 17., 18., 19., 20., 22., 23., 24., 25. und 26. §. der ersten Abtheilung dieser Bauordnung enthaltenen Anordnungen zur Richtschnur zu dienen, und wird nur in Beziehung auf die Dorfschaften bemerkt:

1) daß die Höhe der Wohnstuben wenigstens 8½ Schuh Wienermaß betragen soll;

2) daß die Deckböden der Stallungen mit einem 4 Zoll hohen Lehmästrich zu belegen sind;

3) daß die Abflüsse aus den Abtritten und Stallungen, dann aus den Küchen bey neuen Bauführungen und bestehenden Gebäuden wohl in die verwahrten, nicht vor den Häusern, oder in der Nähe der Brunnen anzulegenden Düngerstellen, nirgends aber auf die Straße geleitet werden dürfen, und entdeckte Übelstände der bezeichneten Art nach und nach abzustellen sind;

4) daß die Herstellung steinerner Stiegen und gemauerter offener Gänge an bestehenden Gebäuden bey vorkommenden Hauptreparaturen nach Möglichkeit zu bewirken ist, wobey bemerkt wird, daß es in den Dörfern genügt, wenn die Stiegenspindel gemauert, und die Stufen der Bodenstiegen mit gebrannten Ziegeln hergestellt werden; ferner

5) daß, wenn die in den neuen oder vorhandenen gemauerten oder hölzernen Gebäuden herzustellenden Küchen nicht überwölbt, und nur Rauchmäntel vorgerichtet werden, der Sturzboden zu verrohren und anzuwerfen; und die Fuß- und oberen Deckboden mit Lehm auszuschlagen, die Rauchfänge aber vorschriftsmäßig aufzuführen sind, dann, daß die in den Küchen

schon bestehender Gebäude vorhandenen Eingänge in die Stallungen und Scheunen zu sperren sind.

Die in einigen Gegenden des Landes gebräuchlichen Lichtherde (Kutzer) mit einem theils von Bretern zusammengesetzten, theils gemauerten, gewöhnlich nur 6 bis 8 Zoll weiten Rauchabzuge, sollen in den Stallungen gar nicht geduldet und abgetragen, in Wohnstuben aber, wo gewöhnlich auch darauf gekocht wird, nur dann ferner belassen werden, wenn sie mit eigenem nach der Vorschrift erbauten gemauerten Rauchfange, ohne Einschlauchung in einen andern Rauchzug, versehen werden, und dieser Rauchfang eine Vorrichtung zum Sperren auf einer eisernen Klappe erhält.

§. 60. Werden Wohngebäude, in welchen eine außergewöhnlich starke Feuerung nothwendig wird, neu aufgeführt, und neue Feuerwerkstätte für mit starker Feuerung arbeitende Gewerbsgenossen angelegt, so muß auch in den Märkten und Dörfern nach den im 28., 29. und 30. §. der ersten Abtheilung dieser Bauordnung enthaltenen Anordnungen vorgegangen werden; und es wird nur die Bemerkung beygefügt, daß in den Dörfern, vor diese Wohngebäude und Feuerwerkstätte, so wie vor die Kirchen-, Pfarr- und Schulgebäude, Bräu- und Branntweinhäuser, Schüttböden, und andere größere Gebäude, Bäume zum Schutz gegen die Verbreitung der Brände zu pflanzen, und daß bey den im Eingange bezeichneten neuen Wohngebäuden, oder den hergestellt werdenden Feuerwerkstätten die Vorschrift, nach welcher in den Dorfschaften, die Wohngebäude drey Wienerklafter von einander entfernt zu halten, und auch die Wirthschaftsgebäude mit Ersteren nicht in Verbindnng gebracht werden sollen, vorzugsweise zu beachten ist.

Die Ämter und Ortsbehörden sind verpflichtet, in den Märkten und Dörfern darauf zu bringen, daß durch eine schleunige entsprechende Herstellung der nicht nach der Vorschrift dieser Bauordnung vorgerichteten Feuerwerkstätte die drohende Feuersgefahr abgewendet wird.

§. 61. Neu zu erbauende Schmieden sollten in einer we-

nigstens 30 Klafter betragenden Entfernung von den Wohnhäusern der Ortschaften feuerfest hergestellt, baufällige Werkstätte abgetragen, und die neuen dahin versetzt werden. Nur für besondere Fälle ertheilt das k. k. Kreisamt die Erlaubniß, die Schmiedwerkstätte in den Ortschaften selbst zu erbauen.

§. 62. Die Flachs-, Hanf- und Obstdörrhäuser, Ziegel- und Kalkbrennöfen sind außerhalb der Märkte und Dörfer, und zwar wenigstens 30 Klafter von den Wohngebäuden entfernt, zu errichten. Feuergefährliche, ganz oder theilweise an der Außenseite der Gebäude angebrachte Backöfen sollen unverzögert abgetragen, neue Backöfen in der im 30. §. der ersten Abtheilung bezeichneten Art hergestellt werden.

§. 63. Hölzerne Zäune sind nach und nach durch lebendige zu ersetzen.

§. 64. In den Märkten und Dörfern soll, wie in den Städten bey neuen Bauführungen, auch bey jenen von Holz, das Gehölze der Dachungen mit jenen der Deckböden nicht in Verbindung stehen; die Deckböden der neuen Gebäude sollen mit Ziegeln gepflastert, oder mit Lehm 4 Zoll hoch ausgeschlagen, und diese Pflasterung allmählig auch bey den bestehenden Gebäuden eingeführt werden. In Ansehung der Verschallungen, Wohnungen und Feuerwerkstätten auf den Dachböden ist bey Märkten und Dörfern der 32. §. der ersten Abtheilung in Anwendung zu bringen.

§. 65. In den Märkten und Dörfern sollen die neu aufzuführenden Gebäude, insbesondere aber die mit einander in Verbindung stehenden Wohnhäuser, dann die öffentlichen Gebäude, Kirchen-, Schul- und Pfarrgebäude, die obrigkeitlichen Wohnhäuser, die Malzdörren, Bräu- und Branntweinhäuser, die Fabriksgebäude und Einkehrhäuser, Schüttböden und die Gebäude, in welchen eine starke Feuerung nothwendig wird, oder Feuerwerkstätte untergebracht werden wollen, mit Ziegeln, Schiefern oder Dachblechen eingedeckt werden. Die Eindeckung der Wirthschaftsgebäude mit Lehmschindeln ist zulässig.

Bey Wohngebäuden, welche mit Genehmigung des k. k.

Kreisamtes von Holz aufgeführt werden dürfen, und von den Nachbargebäuden vorschriftsmäßig 5 Wienerklafter entfernt sind, und bey Scheunen und Schoppen, welche außerhalb der Ortschaften wenigstens 30 Wienerklafter entfernt von Wohngebäuden hergestellt werden, dürfen die Dachungen ausnahmsweise mit Schindeln oder Stroh, welches vorher in Lehmwasser eingetaucht, und nach vollendeter Dachherstellung mit einer dünnen Lehmschichte überzogen werde, welcher Überzug auch von Zeit zu Zeit zu erneuern ist; — nie aber mit Schilfrohr eingedeckt werden.

Jeden Falls ist dagegen bey Gebäuden, welche von Stein oder aus ungebranntem Ziegelmateriale aufgeführt werden, die Eindeckung mit feuerfestem Materiale zu empfehlen, und die Stroheindeckung nur in den dringendsten Fällen der Nothwendigkeit ausnahmsweise gestattlich. Die mit Steinen beschwerten Legschindeldächer sind, außer in den höchsten Gebirgsgegenden, verbothen.

Bey vorkommenden Hauptreparaturen an den Dachungen ist nach den im 33. §. der I. Abtheilung enthaltenen Bestimmungen in den Märkten, und wo möglich auch in den Dörfern vorzugehen, und es tritt rücksichtlich der mit Bretern beschlagenen Dachgiebel und der für neue Gebäude angetragenen Luftfänge gegen benachbarte Häuser der §. 36 der ersten Abtheilung in Wirksamkeit.

§. 66. Wenn in den Märkten und ausnahmsweise in den Dorfschaften bey Wiedererbauungen und Mangel an Raum Wohnhäuser an einander gebaut werden, so sollen die Dachungen durch Mauern geschieden, und wo möglich Feuermauern nach Weisung des §. 20. bis über den Dachfirst aufgeführt werden. Das Vorragen der Dachrinnen darf bey neuen Gebäuden nicht geduldet werden, und es ist dieser Übelstand auch bey den bestehenden nach und nach abzustellen.

Die Häuser sollen in den Märkten in der Regel außer dem Erdgeschoße nicht über zwey Stockwerke hoch gebaut werden, in den Dörfern sind die Wohnhäuser bloß mit dem Erdgeschoße oder noch einem Stockwerke außer demselben anzulegen. Fabriks-

gebäude machen eine Ausnahme. Die Fensteröffnungen der Wohngebäude in den Dorfschaften sind nicht unter 3 Schuh hoch, 2 Schuh breit, die Eingangsthüren wenigstens 6 Schuh hoch und 3 Schuh breit, die Einfahrtsthore in die Gehöfe wenigstens 10 Schuh breit, und 12 Schuh hoch, zu halten. Die Stallungen müssen gleichfalls die im §. 20 festgesetzte Höhe von 7 und Breite von 4 Fuß haben. Bey hölzernen Gebäuden sollen die Schwellen auf Untermauerung ruhen.

§. 67. Bey neuen Gebäuden dürfen in den Dörfern, und vorzüglich in den Märkten keine Wetterdächer, Vorbaue, Vorlegstufen oder Verschränkungen an der gegen die Straße gerichteten Fronte angebracht werden.

In Ansehung der Errichtung von Pflöckensäulen vor den Gebäuden gegen die Gasse ist dasjenige zu beachten, was der §. 39 anordnet.

Die in den Dorfschaften nicht selten bestehenden von Haus zu Haus zusammenhängenden, mit brennbaren Materialien gedeckten Einfahrten, müssen im Falle ihres Fortbestandes vollkommen feuersicher hergestellt werden.

Die gegen die Straßen gerichteten Façaden (Ansichten) sollen einfach seyn, geschmacklose Verzierungen vermieden werden, und für den Anstrich eine gleichförmige sanfte Steinfarbe bestimmt werden.

§. 68. Bey der Vornahme des Baues sind die Warnungszeichen in der im 41. §. angedeuteten Art aufzustellen, die Passage darf nicht gehemmt werden, und es sind nach vollendetem Baue die im 42., 43. und 44. §. der ersten Abtheilung vorkommenden Anordnungen von den obrigkeitlichen Ämtern, Bauunternehmern und Bauführern zu vollziehen.

Übrigens ist auch in den Märkten und Dörfern zweymahl im Jahre die vorgeschriebene Feuerbeschau vorzunehmen, und dahin zu wirken, daß die unvollendeten Wohnhäuser ausgebaut werden.

§. 69. Bey vorkommenden Übertretungen der in dieser Bauordnung für Märkte und Dörfer, und in der Landfeuer-

löschordnung enthaltenen, auf Bauführungen sich beziehenden Vorschriften werden die schuldtragenden Bauunternehmer, Bauführer oder die sonst durch diese Anordnungen verantwortlich werdenden Individuen bestraft werden, insbesondere finden die §§. 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, , 174 176, 177, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192 und 193 des Strafgesetzes zweyten Theils, dann der Absatz a) des 46. §. der Bauordnung I. Abtheilung die Anwendung, und wird bemerkt, daß, wenn ein neuer Bau oder eine Hauptreparatur vor erhaltener Bewilligung begonnen wird, der Bauunternehmer und ebenso der Werkführer in den Märkten mit einer Geldstrafe von 25 fl. C. M. zu ahnden, in den Dörfern, wie bey anderen politischen Vergehungen mit Arrest zu bestrafen ist.

Wenn die Anzeige des vollendeten Baues in den Märkten unterlassen wird, sind die im letzt bezogenen §. lit. c. bestimmten Geldstrafen zu verhängen, in den Dorfschaften aber diese Übertretung der Vorschriften der Bauordnung als ein politisches Vergehen zu ahnden.

Auf gleiche Art sind die Übertretungsfälle, auf welche die bezeichneten Strafbestimmungen keine Anwendung finden, zu behandeln.

Die Amts- und Ortsvorsteher bleiben für die pünctliche Erfüllung der ihnen durch diese Bauordnung zugewiesenen Verpflichtungen streng verantwortlich.

Nr. 165.

Hofkammer-Decret vom 15. September 1835, an die Cameralgefällen-Verwaltungen in Wien, Lemberg, Innsbruck, Prag, Brünn, Linz, Grätz und Laibach.

Bestimmung hinsichtlich der Bemessung der Taxgebühren für die Erlässe der Cameralbezirks-Verwaltungen.

Man hat beschlossen, daß in so lange die nun bestehenden Taxvorschriften in Wirksamkeit bleiben, für die Erlässe der Ca-

meralbezirks-Verwaltungen keine Berichts- und Expeditstaxen, sondern, außer den gesetzlichen Postporto- und Stämpelgebühren, lediglich die Dienst- und Cameral-, dann die Schreib- und Vidimirungstaxen eingehoben werden, und daß die Cameralbezirks-Verwaltungen die Bemessung dieser Gebühren für ihre taxbaren Erlässe, nach der ihnen instructionsmäßig obliegenden Pflicht, selbst vornehmen sollen.

Nr. 166.

Hofkanzley-Decret vom 19. September 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Bey Besetzungs-Vorschlägen für adelige Stiftungsplätze ist nicht nur der Besitz des inländischen Adels, sondern auch der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft strenge zu prüfen.

Nachträglich zu dem Hofdecrete vom 21. Junius 1835*), wird der Landesstelle aufgetragen, bey jedem Vorschlage zur Besetzung adeliger Stiftungen nicht nur den Stiftbrief zur Hand zu nehmen, sondern auch strenge zu prüfen, ob die Bewerber den inländischen Adel und zwar die stiftbriefmäßige Adelsstufe, dann die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.

Insoferne auch andere Authoritäten auf solche Besetzungsvorschläge Einfluß nehmen, ist diese Weisung auch diesen Authoritäten bekannt zu machen.

Nr. 167.

Studien-Hofcommissions-Decret vom 19. September 1835, an die k. k. niederösterreichische Regierung.

Durch die Ernennung eines Professors zum Domherrn der Metropolitankirche in Wien, ist die von ihm bekleidete Professur als erlediget anzusehen.

Seine k. k. Majestät haben mittelst allerhöchster über einen speciellen Anlaß herabgelangter Entschließung vom 2. Junius

*) Siehe Nr. 126 in diesem Bande.

1734 allergnädigst zu verordnen geruht, daß die Beybehaltung der Professur, wenn ein Professor zum Domherrn der Metropolitankirche in Wien gewählt wird, keineswegs als Regel anzusehen sey, daher die Professur eines zum Domherrn gewählten Professors als erlediget anzusehen sey, wenn nicht die allerhöchste besondere Erlaubniß zur Vereinigung beyder Stellen vorliegt.

Nr. 168.

Hofkanzley=Decret vom 21. September 1835, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oest. am 12., in Oesterr. ob der Enns am 13., in Mähren und Schlesien am 16., in Illyrien und in Tyrol am 23., in Steyermark am 30. October, in Galizien am 10. November 1835.

Aufhebung der Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein=Destillir=Apparate und Anordnung der Untersuchung des Branntweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer= oder anderem Metallgehalt.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 5. Junius 1835 den allerunterthänigsten Antrag, wornach die Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein=Destillir=Apparate aufgehoben, und dafür die Untersuchung des Branntweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer= und jedem andern Metallgehalt, so wie von jeder sonstigen Beymischung oder Fälschung angeordnet, und gehörig eingeführt wird, zu genehmigen, und zugleich zu bestimmen geruht, daß dagegen die Branntweinerzeuger in allen Provinzen auf ihre dießfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung aufmerksam, und mit den Reagentien und Verfahrungsarten zur Prüfung und Befreyung des Branntweines von Kupfer= und anderem Metallgehalte, so wie zur Reinerhaltung der Branntwein=Brennapparate genau bekannt zu machen, sodann aber auch jede gesetz=

liche Strafbestimmung in vorkommenden Fällen unnachsichtlich in Anwendung zu bringen seyen.

Diesem zufolge hat die k. k. vereinigte Hofkanzley mit Decret vom 21. September 1835 zur allgemeinen Richtschnur bekannt gegeben:

Erstens. Um den Branntwein rein vom Kupfergehalte zu erhalten, müssen die Brenn- oder Destillirblasen mit allen ihren Bestandtheilen mit der größten Sorgfalt rein gehalten werden, und ihre innere Oberfläche durch Scheuern und Reinigung mit Bürsten immer von allem sich bildenden Kupferocher genau befreyt werden. Zu diesem Zwecke sind (wenigstens bey Statt findender Ausbesserung oder Erneueruug) die Kühlröhren und Kühlapparate, so wie die Ablaufröhren und Schnäbel hinlänglich weit zu verfertigen, um solche leicht und hinlänglich reinigen zu können.

Zweytens. Die Untersuchung alles verkäuflichen Branntweines und Weingeistes hat durch Mischung desselben mit eisenblausaurer Kaliauflösung (sogenannte reine Blutlauge) zu geschehen, welches Präparat in jeder Apotheke zum Verkaufe vorräthig gehalten wird. Ein Paar Tröpfchen dieser gelben Flüssigkeit mit einem Gläschen des zu untersuchenden Branntweines oder Weingeistes gemischt, lassen denselben, falls er ganz rein ist, entweder ganz klar und unverändert, oder bringen nur eine ganz weiße Trübung hervor; die geringste Spur von Kupfergehalt zeigt sich aber sogleich durch eine dunkelrothbraune Trübung.

Drittens. Zur Vermeidung des Kupfergehaltes ist jeder Lutter vor der Läuterung, das ist: dem zweyten Abziehen, zu untersuchen, ob er sauer ist, welches sehr leicht durch Eintauchen eines Streifen blauen Probepapieres (Lackmuspapier), das auch in jeder Apotheke vorräthig ist, geschieht. Dieses Probepapier darf sich nähmlich nicht roth färben, und muß blau bleiben, widrigen Falls der Lutter sauer ist. Eben so muß der Lutter auch mit obgenannter eisenblausaurer Kaliauflösung auf Kupfergehalt untersucht werden. Findet er sich nun sauer oder wohl gar schon kupferhältig, so ist demselben so lange nach und nach

Kalkbrey, das ist: frisch gelöschter Kalk unter fleißigem Umrühren zuzusetzen, bis er das Lackmuspapier nicht mehr färbt, und dann erst zur Läuterung wieder abzuziehen. In diesem Falle wird zu diesem Zwecke höchstens ein Loth Kalk auf eine Maß Lutter erforderlich seyn.

Viertens. Jeder erzeugte, schon fertige Branntwein ist von dem Erzeuger noch vor dem Verkaufe desselben zu prüfen, ob irgend eine Spur eines Kupfergehaltes wahrzunehmen ist, in welchem Falle er einer abermahligen Destillation mit Zusetzung von Kalk, wie oben gemeldet, zu unterziehen ist, um die vorgeschriebene Reinheit zu erhalten. Eben diese Untersuchung auf Kupfergehalt wird auch den Verschleißern schon fertiger Branntweine, bevor sie ihn verkaufen, zur Pflicht gemacht.

Fünftens. Sind die Branntweinerzeuger und Verschleißer auf ihre dießfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung §§. 156, 157, 158 und 160 des II. Theiles des Strafgesetzbuches aufmerksam zu machen, und haben diese gesetzlichen Bestimmungen auch gegen jene Branntweinerzeuger in Anwendung zu kommen, deren Erzeugniß nach dieser erfolgten Aufhebung des Gebothes zur Verzinnung der Branntwein-Brennapparate nicht frey vom Kupfer- oder sonstigen Metallgehalte befunden wird.

Sechstens. Die Untersuchung über die Reinheit der Branntwein-Erzeugnisse sowohl bey den Branntwein-Erzeugern, als auch den Verschleißern und Schänkern haben, wie bisher, über die Verzinnung der Brennapparate die Obrigkeiten, denen ohnehin zunächst die Handhabung der Sanitätspolizey obliegt, zu veranlassen. Es sind aber auch die Kreisämter, und insbesondere die Kreis- und Districtsärzte verpflichtet, bey ihren Bereisungen die Untersuchung über die Reinheit des Branntweines vorzunehmen.

Siebentens. Bey Beschwerden oder Recursen über die Beanständigung eines Branntweines hat der gewöhnliche Instanzenzug einzutreten. Endlich

Achtens hat sich die Aufhebung der bestehenden Vorschrift wegen Verzinnung der Branntwein-Brennapparate lediglich

auf diese zu erstrecken, und haben alle rücksichtlich der Verzinnung bestehenden sonstigen Anordnungen und Vorschriften in voller Kraft zu bleiben.

Nr. 169.

Hofkanzley-Decret vom 22. September 1835, an die k. k. niederösterreichische Steuer-Regulirungs-Provinzial-Commission.

Badezimmer und Badekammern sind, so lange selbe zu diesem Zwecke benützt werden, von der Gebäude-Classensteuer freyzulassen.

Die Badezimmer und Badekammern öffentlicher Badehäuser, so lange sie ausschließend zu diesem Zwecke bestimmt sind, die ordentliche Bewohnung derselben also nicht Statt finden kann, sind in den der Haus-Classensteuer unterliegenden Orten von der Einbeziehung als Wohnbestandtheile in die Classification der Gebäude freyzulassen. Diese Befreyung findet auch bey Badegemächern in Privatgebäuden dann Statt, wenn und so lange diese Bestimmung die Bewohnbarkeit an und für sich ausschließt.

Nr. 170.

Hofkanzley-Decret vom 23. September 1835, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 17. August 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Nied. Oesterr. am 28., im Küstenlande am 30. October 1835.

Bedingungen, unter welchen den k. k. Beamten auch Nebenbeschäftigungen gestattet werden.

Seine k. k. Majestät haben unterm 16. Julius 1835 folgende allerhöchste Entschließung herabgelangen zu lassen geruht: „Von den Verbothen besonders bezeichneter Nebenbeschäfti-

„gungen Meiner Beamten und Diener hat es abzukommen. Im „Allgemeinen darf aber keinem Meiner Beamten und Diener „gestattet werden, sich einem Nebengeschäfte oder einer Unter„nehmung was immer für einer Art zu widmen, oder sich in der„selben zu interessiren, welche

1) „nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die „Stellung des Beamten, die Voraussetzung einer Befangenheit „in der Ausübung seines Amtes begründen kann; oder welche

2) „dem Anstande und der äußeren Ehre des Ranges, in „welchem der Beamte steht, widerstreitet, oder welche

3) „die Zeit des Beamten auf Kosten der genauen Erfül„lung seines Berufes in Anspruch nimmt."

„In den ersten beyden Fällen ist der Beamte, den es be„trifft, von seinem Chef schriftlich aufzufordern, entweder der „Beschäftigung, dem Gewerbe, der Unternehmung, oder dem „Dienste, in einer zu bestimmenden Frist zu entsagen. Gegen diese „Aufforderung steht dem Betroffenen der Recurs an die höhere Be„hörde offen. — Nach definitiver Abweisung des Recurses hat dann „die dem Beamten eingeräumte Wechselwahl in Wirksamkeit zu „treten. In dem dritten Falle treten die bestehenden Vorschriften „gegen Beamte ein, welche ihre Berufspflichten vernachlässigen."

Die Landesstelle wird von dieser allerhöchsten Entschließung zur Wissenschaft, Darnachachtung und gehörigen Kundmachung mit dem Beysatze in die Kenntniß gesetzt, daß Se. k. k. Majestät die Chefs aller Behörden für die genaue und gerechte Vollziehung derselben verantwortlich machen.

Nr. 171.

Hofkanzley-Decret vom 23. September 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Übereinkommen zwischen der kaiserl. österreichischen, königl. preußischen und königl. sächsischen Regierung wegen Verpflegung gegenseitiger erkrankter armen Unterthanen.

Nachdem in Folge allerhöchster Genehmigung vom 15. May 1835 die k. k. geheime Hof- und Staatskanzley mit den könig-

lichen Regierungen von Preußen und Sachsen in Verhandlung getreten war, um hinsichtlich der wechselseitigen unentgeldlichen Verpflegung erkrankter und verunglückter unbemittelter Unterthanen eine Übereinkunft auf der Grundlage des schon mit Bayern zu Stande gekommenen und der Landesstelle mit Hofkanzley-Decrete vom 11. October 1833*) bekannt gegebenen Übereinkommens abzuschließen, hat dieselbe das Resultat derselben anher mitgetheilt.

Demselben zufolge ist die königl. sächsische Regierung dem fraglichen Antrage vollkommen beygetreten und daher mit derselben folgende Übereinkunft abgeschlossen und gegenseitig ausgewechselt worden:

1) Die Cur- und Verpflegskosten von dergleichen erkrankten oder verunglückten Angehörigen des einen oder des andern Staates werden im Allgemeinen von den Stiftungs- oder Gemeindecassen derjenigen Orte, wo dieselben einen Unfall erleiden, bestritten, ohne daß deßhalb ein Ersatz in Anspruch genommen werden kann.

Auch wird jede Regierung die geeignete Vorkehrung treffen, daß bey solchen Fällen jedem Anspruche der Menschlichkeit Genüge geschehe und kein Versäumniß eintrete.

2) Da jedoch diese Verbindlichkeit immer nur subsidiarisch bleibt, so ist der verursachte Aufwand in dem Falle nach billiger Berechnung zu ersetzen, wenn entweder der betreffende Reisende diesen Ersatz aus eigenen Mitteln zu leisten vermag, oder wenn die nach privatrechtlichen Grundsätzen zu seiner Ernährung und Unterstützung verpflichteten Personen, nähmlich seine Ascendenten und Descendenten oder ein Ehegatte desselben dazu vermögend sind, was erforderlichen Falls durch ämtliche Nachfragen bey der heimathlichen Behörde zu erheben ist.

Betreffend die königl. preußische Regierung, so ist mit der Ministerial-Verordnung an sämmtliche Provinzial-Regierungen vom 20. April 1827 bereits der Grundsatz festgestellt wor-

*) Siehe den LIX. Band dieser Ges. Samml. S. 364. Nr. 239.

St. B. Obrigkeit

Ort

Land Niederösterreich

Kreis

der zu dem Gewerbsbetriebe N. Haus-Nr.

Nr.	...ile.
I.	Kesselstube.
II.	Maischbottich...
III.	Branntwein-...

Revisions-

Vorstehende Werth Unterzeichneten, richtig und

...über auch das vorschriftmäßige

183

dieselben nicht das erwähnte ...

Nr. 172.

Hofkammer-Decret vom 23. September 1835 an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen. Kundgemacht in Niederösterr. am 28., in Steyermark, in Mähren und Schlesien am 29., im Küstenlande am 30. September, in Oesterreich ob der Enns, in Illyrien, in Galizien am 1., in Böhmen am 2. October 1835.

Vollziehung der Bestimmungen wegen Besteuerung der geistigen Flüssigkeiten.

Zur Vollziehung der in Folge Hofkammer-Decret vom 24. August 1835 *), bekannt gegebenen Bestimmungen über die Besteuerung der geistigen Flüssigkeiten wird in Gemäßheit des weitern Hofkammer-Decretes vom 23. September 1835, auch die beyliegende Vorschrift A zur genauen Beobachtung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Vorschrift A.

I. Von den Werkvorrichtungen und deren Verwendung.

§. 1.

Die mit dem allgemein kundgemachten Hofkammerdecrete vom 24. August 1835, über die Besteuerung der gebrannten geistigen Flüssigkeiten §. 7. angeordnete Beschreibung der Betriebs-Localitäten und der Werkvorrichtungen ist nach der beyliegenden Form (Muster 1) zu verfassen.

§. 2.

Die Gährungsgefäße und die Brennvorrichtungen dürfen, wenn gleich dieselben sich nicht unter ämtlichem Verschlusse befinden, weder

---

*) Siehe Nr. 158 in diesem Bande.

Zur Seite 276.

St. B. Obrigkeit ______ Land Niederösterreich ______

Ort ______ Kreis ______

der zu dem Gewerbsbetriebe N. Haus-Nr.

ß

Nr.	ile.
I.	Kesselstube.
II.	Maischbottich
III.	Branntwein-S

183

Revisions-

Vorstehende Werth Unterzeichneten, richtig und

über auch das vorschriftmäßige

dieselben nicht das erwähnte Maß ....

§. 4.

In der Regel hat die Bereitung der Maische aus mehligen Stoffen von dem Zeitpuncte der Einschüttung derselben, und der Vermischung mit Flüssigkeit (Einteigung) an bis zur Übertragung in die Brennvorrichtung, in denselben Gefäßen zu geschehen, und es ist die reife Maische unmittelbar aus diesen Gefäßen in die Brennvorrichtung zu übertragen. Vormaischbottiche, Kühlschiffe, Kühlwannen, Maischbehälter, Maischwärmer, und überhaupt Gefäße, welche zur Aufnahme oder Aufbewahrung eingemaischter Stoffe vor dem Beginnen der Gährung, oder nach der Beendigung der für die Branntweinerzeugung erforderlichen Gährung, jedoch vor dem Abbrennen, bestimmt sind, dürfen, wenn dieselben in der Beschreibung enthalten sind, mit Beobachtung folgender Anordnungen (§§. 5 bis 11) nur in denjenigen Brennereyen angewendet werden, welche für den regelmäßigen Gebrauch dieser Gefäße gehörig eingerichtet sind.

§. 5.

Aus den Vormaischbottichen, Kühlschiffen, Kühlwannen und überhaupt den Gefäßen, die bestimmt sind, eingemaischte Stoffe vor dem Beginnen der Gährung aufzubehalten, sind diese Stoffe, ehe denselben ein Gährungsmittel zugesetzt wird, oder doch unmittelbar nachdem dieses geschah, und in jedem Falle, ehe die Gährung beginnt, in die Maischbottiche selbst zu übertragen, daher Maische, in gährendem oder reifen Zustande, in Vormaischbottichen, und überhaupt in den oben bemerkten Gefäßen unter keinem Vorwande vorhanden seyn darf.

§. 6.

Auch dürfen in diesen Gefäßen eingemaischte Stoffe nicht nach der ersten Hälfte der angemeldeten Maischdauer gefunden werden.

§. 7.

In den Brennereyen, in denen die Verwendung von solchen Gefäßen gestattet wird, beginnt das steuerbare Verfahren mit dem Einschütten der zur Maische bestimmten Stoffe in diese Gefäße, und nicht erst mit der Übertragung derselben in die Maischbottiche.

§. 8.

In Maischbehältern, Maischwärmern, oder überhaupt den Gefäßen, die bestimmt sind, reife Maische aufzubehalten, oder zum Abzuge der geistigen Flüssigkeit vorzubereiten, darf nur reife Maische, in keinem Falle aber gährende Maische, oder ein eingeteigter, noch nicht in die Gährung versetzter Stoff vorhanden seyn. Auch reife Maische darf in diesen Gefäßen zu einer Zeit nicht gefunden werden, in welcher zufolge der Anmeldung der Brand vollendet seyn muß.

§. 9.

Zwischen den Gährungsgefäßen, den erwähnten Nebengefäßen (§. 4) und der Brennvorrichtung muß in Absicht auf die Menge der in denselben vorhandenen eingeteigten, oder gährenden Stoffe, oder reifen Maische vollständige Übereinstimmung bestehen, dergestalt, daß die Gesammtmenge, mit Einschluß derjenigen, welche dem Statt gefundenen Brande mit Rücksicht auf dessen Dauer bereits unterzogen wurde, die dem angemeldeten Rauminhalte der Gährungsgefäße entsprechende Menge nicht überschreiten darf, und daß in dem Maße, als das Verfahren vorschreitet, auch die Gefäße, aus denen die eingeteigten Stoffe, oder die Maische entweder in andere Gefäße oder in die Brennvorrichtung übergegangen seyn mußten, leer seyn, dagegen aber die Gefäße, oder die Vorrichtungen, in welche dieselben überzugehen hatten, solche in der angemessenen Menge, und in einem, dem Standpuncte, auf dem sich das Verfahren nach der Anmeldung befinden soll, entsprechenden Zustande enthalten müssen.

§. 10.

Es ist unterſagt, das Überlaufen der Maiſche durch eine mechaniſche Vorrichtung an den Gährungsgefäßen zu hindern.

§. 11.

Die Übertretung der in den §§. 5 bis 8 aufgeführten Vorſchriften wird als der Verſuch einer unangemeldeten Einmaiſchung angeſehen, und unterliegt nach dem, der betretenen Menge entſprechenden Rauminhalte der auf die unbefugte Einmaiſchung geſetzten Strafe (§§. 39, 40 und 41 des Verz. St. Geſetzes). Dieſelbe Strafe findet auch rückſichtlich der Menge, um welche die vorgefundene Geſammtmenge jene der Anmeldung überſchreitet (§. 9), dann rückſichtlich des Raumes, um den der Inhalt der Gährungsgefäße zur Verhinderung des Überlaufens der Maiſche vergrößert wurde, (§. 10) Anwendung.

II. Von der Maiſchdauer und der Brennzeit.

§. 12.

Die Maiſchdauer, d. i. der Zeitraum, nach deſſen Endigung die Maiſche aus den Gährungsgefäßen ausgehoben, und in die Brennvorrichtung übertragen werden muß, darf nicht weniger als vier und zwanzig und nicht mehr als ſechzig Stunden von dem Zeitpuncte des Einſchüttens der zur Branntweinbereitung beſtimmten Stoffe in die Maiſchbottiche, oder die zur Aufbehaltung der eingeteigten Stoffe vor der Gährung beſtimmten Gefäße an gerechnet, betragen. Sollte ein längerer Zeitraum erforderlich ſeyn, ſo muß deſſen Bewilligung beſonders angeſucht, und vor dem Beginnen des Verfahrens erwirkt werden. Dieſe Bewilligung kann nur bey eintretenden beſonderen Verhältniſſen ertheilt werden.

§. 13.

Die Unterzündung der Brennvorrichtung, die ſich nicht bereits in einem gehörig angemeldeten Betriebe befindet, hat ſtets

zu der für die Übertragung der Maische in die Brennvorrichtung angemeldeten Zeit zu geschehen. Dieselbe darf weder früher noch später Statt finden.

§. 14.

Bey der zufolge des Hofkammerdecretes vom 24. August 1835 §. 8 vorzunehmenden Untersuchung der Erzeugungsstätte und der Werksvorrichtungen ist auch auszumitteln, welcher Zeitraum nach der Beschaffenheit der Vorrichtungen bey einer einmahligen Füllung derselben erforderlich ist,

1) um in den Brennereyen, in denen nicht gleich unmittelbar aus der Maische Branntwein oder Branntweingeist gewonnen wird,
   a) Lutter (Lauter) aus der Maische, dann
   b) Branntwein aus dem Lutter,
2) um in andern Brennereyen unmittelbar aus der Maische Branntwein zu ziehen.

Sollte sich dieser Zeitraum in einzelnen Fällen nicht mit Genauigkeit ausmitteln lassen, so ist wenigstens die längste und kürzeste Dauer, welche zu dem Brande bey einer einmahligen Füllung der Brennvorrichtung erforderlich ist, zu bestimmen.

§. 15.

Diese Bestimmung ist nach Vernehmung des Inhabers der Brennerey-Unternehmung zu treffen und in dem über die Beschreibung der Werksvorrichtungen aufzunehmenden Protocolle für jede einzelne Brennvorrichtung deutlich aufzuführen. Erklärt sich der Inhaber der Brennerey-Unternehmung mit der getroffenen Bestimmung nicht zufrieden, so ist das Gutachten zweyer unbefangener beeidigter Sachverständigen einzuhohlen, oder wenn der die Untersuchung pflegende Beamte es angemessener findet, ein Probebrand in Gegenwart dieses Beamten, oder eines von ihm zu bestimmenden Bestellten, aufzunehmen.

Die Kosten der Beyziehung von Sachverständigen trägt der Staatsschatz, wenn sie die von dem Brennerey-Inhaber angegebene Brenndauer richtig erkennen.

§. 16.

Die nach diesen Anordnungen (§§. 14 und 15) bestimmte Brenndauer hat dem Brennerey-Inhaber zur Richtschnur zu dienen, und er darf von derselben nicht abweichen. Glaubt er bey eintretenden besondern Umständen eine Abweichung ansprechen zu können, so muß dieses in der Anmeldung ausdrücklich erklärt, und es müssen die Gründe der Abweichung angegeben werden. Die Überschreitung der vorschriftmäßigen Brenndauer wird nach den §§. 40 und 41 des Verzehrungssteuer-Gesetzes behandelt.

§. 17.

Keine Einmaischung darf in den Monathen October bis einschlüssig März vor sechs Uhr Morgens und nach zehn Uhr Abends, in den Monathen April bis einschlüssig September hingegen vor vier Uhr Morgens und nach zehn Uhr Abends geschehen.

§. 18.

Die Brennvorrichtung darf sich weder zum Abbrennen der Maische, noch zum Abtreiben des Lutters vor fünf Uhr Morgens und nach sieben Uhr Abends in Verwendung befinden.

§. 19.

Zu Abweichungen von diesen Bestimmungen (§§. 17 und 18) muß eine besondere Bewilligung angesucht, und vorläufig erwirkt werden. Jedes Verfahren, das außer den erwähnten Stunden ohne erhaltene Bewilligung vorgenommen wird, ist als der Versuch eines unangemeldeten Verfahrens anzusehen, und der vorschriftmäßigen Strafe zu unterwerfen.

§. 20.

Die Bewilligung, den Betrieb bey Tag und Nacht ununterbrochen fortzusetzen, kann Inhabern von Brennereyen, die erst nach dem 31. October 1835 errichtet, und in Betrieb

gesetzt werden, nur bey dem Vorhandenseyn folgender Bedingungen ertheilt werden:

1. Dieselben müssen auf Vorrichtungen, durch die Branntwein unmittelbar aus der Maische gewonnen wird, eingerichtet seyn;
2. Gährungsgefäße dürfen von keinem geringeren, als dem im §. 9 des berufenen Hofkammerdecretes vom 24. August 1835 festgesetzten Rauminhalte in Anwendung kommen;
3. die Erzeugungs- und Ausstoßregister müssen gehörig geführt werden;
4. der Betrieb muß regelmäßig für jeden Monath vorhinein angemeldet, und
5. nach dieser Anmeldung der Betrieb in der Art eingerichtet werden, daß zwischen der erklärten Menge der Einmaischungen, den Brennvorrichtungen, und der Annahme eines bey Tag und Nacht Statt findenden Betriebes das richtige Verhältniß bestehe.

§. 21.

Die im Laufe eines Tages, der Anmeldung gemäß, eingemaischten Stoffe müssen auch an einem Tage auf der Brennvorrichtung abgetrieben werden. Eine Vertheilung der Maische von einem Tage zum Abbrennen auf zwey oder mehrere Tage ist nicht gestattet.

III. Von dem steuerbaren Verfahren und den Anmeldungen desselben.

1. Allgemeine Bestimmungen über die Anmeldungen.

§. 22.

Die Anmeldungen des steuerbaren Verfahrens haben unmittelbar bey dem Gefällsbeamten, oder dem Gefällsamte, welchem die Brennerey in dieser Beziehung zugewiesen wird, zu

geschehen. Der Gefällsbeamte, oder das Amt, bey dem die Anmeldung geschieht, berechnet die Gebühren, und übernimmt, in so fern derselbe oder dasselbe zur Einhebung der Gebühr ermächtiget ist, die letztere, im entgegengesetzten Falle hat der Steuerpflichtige die ausgefertigte Bollete zur Steuerbezirksobrigkeit, oder wenn hierzu ein nahes Gefällsamt bestimmt wird, zu demselben zu überbringen, und daselbst die gebührende Zahlung zu leisten. Bey der Bestimmung der Beamten oder Ämter, bey denen die Anmeldungen anzubringen, oder die Gebühren zu entrichten sind, wird mit der möglichsten Schonung der Steuerpflichtigen verfahren, insbesondere aber nach Thunlichkeit darauf Bedacht genommen werden, daß ihnen nicht Gänge an weit entfernte Orte auferlegt werden. In Fällen, in denen sich ein Gefällsamt, an das die Zahlung der Gebühr geleistet werden kann, nicht in der Nähe befindet, ist, so fern es dem Steuerpflichtigen zur Erleichterung gereicht, zu verfügen, daß derselbe die Anmeldung unmittelbar bey der Steuerbezirksobrigkeit anbringe, und bey derselben die Zahlung der Gebühr leiste, dann aber die mit der Zahlungsbestätigung der Steuerbezirksobrigkeit versehene Anmeldung zu einem Gefällsbeamten oder Angestellten, der hierzu wird bezeichnet werden, überbringe. Dieser Beamte oder Angestellte setzt auf dem einen Exemplare der Anmeldung das Wort: „Gesehen" sammt dem Tage und der Stunde, zu welcher dieß geschah, an. Das mit diesem Beysatze und der Empfangsbestätigung der Steuerbezirksobrigkeit versehene Exemplar der Anmeldung vertritt in diesem Falle die Stelle der Verzehrungssteuer-Bollete; dasselbe muß sich daher mit diesen Bestätigungen des Gefällsbeamten oder Angestellten, und der Steuerbezirksobrigkeit versehen, in dem Betriebs-Locale befinden, ehe das steuerbare Verfahren begonnen wird. (Hofdecret vom 24. August 1835, §. 15.)

§. 23.

Die Anmeldungen sind in zwey gleichlautenden Ausfertigungen (Exemplaren) und zwar, wenn dieselben bey der

Steuerbezirksobrigkeit eingebracht werden, auf dem hierzu vorgedruckten Papiere zu überreichen.

§. 24.

Geschieht die Anmeldung für einen Zeitraum, der sieben Tage nicht überschreitet, vorhinein, so kann an derselben nachträglich keine Änderung vorgenommen werden. Umfaßt hingegen die Anmeldung einen längeren Zeitraum, als sieben Tage, so können die angemeldeten Einmaischungen und Brände zwar weder der Menge, noch dem Umfange nach verringert, wohl aber durch eine nachträgliche Anmeldung vermehrt werden. Diese nachträgliche Anmeldung muß wenigstens vier und zwanzig Stunden vor dem Zeitpuncte, in welchem das durch dieselbe angemeldete Verfahren zu beginnen hat, bey dem Gefällsbeamten, dem die Brennerey zugewiesen ist, eingebracht werden. In so ferne dadurch die in der frühern Anmeldung angegebene Ordnung des Verfahrens, und die Verwendung der angemeldeten Geräthe geändert wird, sind in der nachträglichen Anmeldung auch diejenigen Theile der ältern zusammenhängend wieder aufzunehmen, welche hierdurch berührt werden.

§. 25.

Sollte durch ein zufälliges Ereigniß der Betrieb einer Brennerey, von welcher die Anmeldung für mehrere als einen Abzug geschah, gehemmt, oder unterbrochen werden, so hat der Steuerpflichtige sogleich, und in jedem Falle noch an demselben Tage die Anzeige über dieses Ereigniß an den Gefällsbeamten, dem die Brennerey zur Aufsicht zugewiesen ist, wenn sich aber dieser Beamte nicht im Standorte der Brennerey befände, an die in demselben Orte, oder in dessen Nähe aufgestellte Abtheilung der Gefällenaufsicht (Gefällenwache), so fern aber sich die Ortsobrigkeit näher als eine Abtheilung der Aufsicht befände, an die Ortsobrigkeit zu erstatten. Die Obrigkeit, der eine solche Anzeige zukömmt, hat die Richtigkeit des angegebenen Ereignisses ohne Verzug zu untersuchen, und den Befund dem

vorrichtung übertragen, dann das Abtreiben des Lutters vorgenommen werden wird, unterbleiben, wenn folgende Bedingungen beobachtet werden:

1. Muß die Anmeldung wenigstens drey Tage vor dem Anfange des Monathes unmittelbar bey dem Gefällsbeamten, welchem die Brennerey zur Aufsicht zugewiesen ist, angebracht werden.
2. Für jeden Tag, an welchem eine Einmaischung Statt finden wird, ist anzugeben, ob dieselbe Vormittags oder Nachmittags begonnen wird.
3. In den Brennereyen, welche von der erwähnten Erleichterung in den Anmeldungen Gebrauch machen, muß, wenn nicht eine besondere Bewilligung zu einer Abweichung ertheilt wurde, die Maische entweder am dritten oder am vierten Tage von jenem, an welchem die Einmaischung geschah, angerechnet, in die Brennvorrichtung übertragen werden. In diese Maischdauer wird stets der Tag, an welchem die Einmaischung geschah, mit eingerechnet, wornach, wenn die Einmaischung am Montage vorgenommen wurde, das Abbrennen der Maische am Mittwoche oder Donnerstage erfolgen muß. Auf den Umstand, ob am ersten Tage die Einmaischung Vor- oder Nachmittags, früh oder spät vorgenommen worden ist, wird hierbey keine Rücksicht genommen.
4. Dem Steuerpflichtigen bleibt die Wahl zwischen der eben bemerkten längern oder kürzern Maischdauer vorbehalten. Er hat jedoch in der Anmeldung ausdrücklich zu erklären, von welcher beyder Bestimmungen er für den Lauf des Monathes Gebrauch machen werde, das ist: ob die Maische am dritten, oder aber am vierten Tage in die Brennvorrichtung werde übertragen werden. Es ist nicht gestattet, im Laufe des Monathes, für den die Anmeldung geschieht, eine verschiedene Maischdauer anzunehmen, außer wenn wegen des Stillstandes der Brennerey an einem Sonn- oder Feyertage, das für den dritten Tag

nach der Einmaischung angemeldete Abbrennen der Maische für den folgenden Tag erklärt werden muß.

5. Es ist ferner anzugeben, welche Brennvorrichtung an jedem Tage in Verwendung stehen wird, dann zu welcher Art des Betriebes, nähmlich ob zum Abbrennen der Maische, oder zum Abtriebe des Lutters.

6. Auch in diesen Brennereyen darf weder eine Einmaischung noch die Benützung einer Brennvorrichtung ohne besondere Bewilligung, vor oder nach den mittelst der §§. 17 und 18 festgesetzten Stunden Platz greifen.

7. Sind die angemeldeten Einmaischungen von dem Umfange, daß die Brennvorrichtung zum Abbrennen der Maische, oder zum Abtreiben des Lutters an den Tagen, für welche solches angemeldet wurde, mit Rücksicht auf die zur Reinigung und Füllung der Brennvorrichtung erforderlichen Zwischenräume durch die ganze vierzehnstündige Brenndauer von fünf Uhr Morgens bis sieben Uhr Abends in Gebrauch stehen muß, so bedarf es bloß der Angabe, welche Brennvorrichtung an jedem Tage in Verwendung stehen wird, und wie oft dieselbe an jedem angemeldeten Tage gefüllt wird. Dasselbe gilt auch von dem Falle, wenn die Bewilligung zum Betriebe der Brennerey ununterbrochen für Tag und Nacht ertheilt worden ist, und wenn die angemeldeten Einmaischungen von dem Umfange sind, daß die Brennvorrichtungen während des Zeitraumes, für den deren Gebrauch angemeldet wird, ununterbrochen im Gange seyn müssen, um die angemeldete Menge der Maische und des aus derselben gewonnenen Lutters zu verarbeiten.

8. Sind hingegen die angemeldeten Einmaischungen nicht von dem Umfange, daß die Brennvorrichtungen, deren Verwendung angemeldet wird, während der ganzen vierzehnstündigen Brenndauer im Gange zu seyn brauchen, so hat der Anmeldende anzugeben, durch welche Zahl Stunden die Brennvorrichtung an jedem Tage in Verwendung

stehen wird, und wie oft er dieselbe an jedem Tage zu füllen beabsichtiget. In einem solchen Falle muß die Verwendung der Brennvorrichtung stets um 5 Uhr früh beginnen. Wünscht der Steuerpflichtige die Brennvorrichtung später in Gebrauch zu setzen, so hat er dieß in der Anmeldung ausdrücklich zu erklären. Der dießfällige Zeitpunct muß aber für den ganzen Monath, für den die Anmeldung geschieht, derselbe seyn, indem es nicht gestattet ist, an verschiedenen Tagen zu verschiedenen Stunden den Brand vorzunehmen. Auch darf aus diesem Anlasse die Brenndauer nicht über die siebente Abendstunde verlängert werden. Von der Angabe der Brenndauer gilt die Bestimmung der §§. 16 und 26 Z. 6.

9. Die Brennerey muß im Laufe des Monathes, für den die Anmeldung geschieht, wenigstens ein und zwanzig Tage hindurch im Betriebe stehen.

10. Die Anmeldung darf nur in dem Falle angenommen werden, wenn zwischen der Menge und den Zeitpuncten der Einmaischungen, der Beschaffenheit und dem Rauminhalte der Brennvorrichtungen, die zur Verwendung zu kommen haben, und den Zeiträumen, durch welche die Brennvorrichtungen im Gebrauche stehen werden, mit Rücksicht auf die Eigenschaft des angemeldeten Verfahrens, das richtige den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Verhältniß Statt findet.

§. 28.

In Brennereyen, in welchen geistige Flüssigkeiten aus mehligen Stoffen erzeugt werden, darf weder die Einmaischung begonnen, noch die Brennvorrichtung untergezündet werden, ehe die im §. 15 Z. 1 und 2 des Hofkammerdecretes vom 24. August 1835 erwähnte Bedingung erfüllt worden ist.

3. Steuerbares Verfahren mit nicht mehligen Stoffen.

§. 29.

Erklärt ein Brennerey-Inhaber, der aus nicht mehli-

...u . . . . Haus-Nr.

Der Lutter wird abgetrieben						Anmerkung.
...n der- ...rt	jeder ...renn-	der Brennvorrichtung			...brandes ...ung der ...chtung	
						N. am 7. Nov. 1835. N. N. Branntweinbrenner. (Nr. 5.)

ist es gestattet, dieselbe mittelst der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens, oder bey der Revision der Vorräthe anzubringen. Dieselben können für einen oder mehrere Tage bis zu einem Monathe vorhinein geschehen.

§. 31.

Die Übertretung dieser Anordnung (§. 30) wird als der Versuch des unangemeldeten Verfahrens, rücksichtlich der Menge, die nicht gehörig angezeigt worden ist, nach den §§. 40 und 41 des Verzehrungssteuer-Gesetzes gestraft.

§. 32.

Den Gefällsämtern ist eingeräumt:

1. So oft sie es erforderlich finden, die bey den Inhabern von Branntweinbrennereyen aus nicht mehligen Stoffen vorhandenen Vorräthe solcher zur Branntwein-Erzeugung geeigneter Stoffe zu untersuchen, und deren Stand aufzunehmen, worüber eigene Revisionsbögen aufgenommen werden.
2. So fern sie es zur Sicherstellung des Staatsgefälles nothwendig erkennen, die Gefäße, in denen sich nicht mehlige, zur Branntwein-Erzeugung geeignete Stoffe befinden, unter ämtlichen Verschluß zu legen; jedoch muß dieses auf eine für diese Stoffe und das Verfahren der Bereitung geistiger Flüssigkeiten aus denselben unschädliche Art geschehen.

§. 33.

Wird nicht mehligen, zur Branntwein-Erzeugung geeigneten Stoffen, welche zufolge dieser Bestimmungen (§§. 30 bis 33) angezeigt, und in ämtliche Übersicht gestellt worden sind, eine andere Bestimmung, als die Verwendung zur Branntwein-Erzeugung ertheilt, insbesondere wenn solche Stoffe veräußert werden, so ist dieses

a) wenn dieselben unter ämtlichen Verschluß gelegt sind, ehe solche aus der Erzeugungsstätte hinweggebracht werden, zur Abnahme des ämtlichen Verschlusses;

b) in andern Fällen aber bey der nächsten Anmeldung des steuerbaren Verfahrens, oder wenn früher eine ämtliche Revision vorgenommen würde, bey derselben

dem Gefällsbeamten, dem die Brennerey-Unternehmung zugewiesen ist, anzuzeigen.

§. 34.

Unter Beobachtung dieser Anordnungen wird dieses steuerbare Verfahren mit der Übertragung der zur Branntwein-Erzeugung bestimmten nicht mehligen Stoffe in die Brennvorrichtung begonnen.

§. 35.

Wenigstens vier und zwanzig Stunden vor dem Zeitpuncte, in welchem der Steuerpflichtige das steuerbare Verfahren zu beginnen beasichtiget, hat derselbe die Anmeldung nach dem Muster 4 einzubringen. In derselben ist anzugeben:

1. Der Vorrath an, zur Branntwein-Erzeugung geeigneten nicht mehligen Stoffen, und zwar:
   a) Der Aufbewahrungsort derselben,
   b) deren Gattung und Menge,
   c) die Nummer und der Rauminhalt der Gefäße, in denen sich dieselben befinden;
   d) mit diesen Bezeichnungen wird vor allem der Vorrath, welcher bey der letzten Anmeldung vorhanden war, der Zuwachs und der Abfall, der sich seitdem ergab, dann der zur Zeit der Anmeldung vorhandene Vorrath und endlich die Menge Stoffe, die der Anmeldende binnen des Zeitraumes, für welchen die Anmeldung geschieht, in Zuwachs zu bringen beabsichtiget, angegeben.
2. Die Gattung und Menge der Stoffe, welche in dem Zeit-

raume, für den die Anmeldung geschieht, zur Branntwein-Erzeugung werden verwendet werden, wobey die Nummer und der Rauminhalt der Gefäße, in denen sich diese Stoffe befinden, aufgeführt werden muß.

3. Der Zeitpunct, in welchem diese Stoffe in die Brennvorrichtung werden gebracht werden.

4. Wird nicht gleich unmittelbar aus den abgebrannten Stoffen Branntwein, sondern vorläufig Lutter gezogen, so ist anzugeben:

a) Der Zeitpunct, wann der Lutter auf die Brennvorrichtung gebracht werden wird.

b) Die Nummer und der Rauminhalt der Brennvorrichtung, mit der dieses Verfahren Statt zu finden hat.

5. In Absicht auf die Angabe der Brenndauer ist sich nach den §§. 16 und 26 Z. 6 zu benehmen.

6. Am Schlusse der Anmeldung wird die Gesammtmenge der Stoffe, nach welcher die Steuergebühr zu berechnen ist, zusammengezogen, und der entfallende Steuerbetrag in dem Falle, wo die Anmeldung bey der Steuerbezirksobrigkeit geschieht, ausgeworfen.

§. 36.

Die Menge der zur Branntwein-Erzeugung bestimmten nicht mehligen Stoffe ist sowohl bey der Angabe des Vorrathes, des Zuwachses oder Abfalles, als auch bey der Anmeldung des steuerbaren Verfahrens,

1. in so fern dieselben vor der Verwendung zur Branntwein-Erzeugung in Gährung gesetzt werden müssen, nach dem vollständigen Rauminhalte der Gährungsgefäße, in denen dieselben aufbehalten werden;

2. rücksichtlich anderer Stoffe, bey denen dieses nicht erforderlich ist, aber nach dem Maßgehalte derselben anzugeben. Die Gefäße mit den unter 1. bemerkten Stoffen werden stets als voll betrachtet.

In der Branntweinbrennerey c. Nro. . . . .

wird Brann .

Der Lauter wird gezogen						...werden					
Stunde	Tag	Monat und Jahr	in dem Kessel			Aus na... benannten Stoffen	Füllung werden verwendet Gefäße			Hiefür beträgt die Gebühr n. dem gewonnenen Produkte	
			Nro.	Inhalt		Gattung und Menge	Nro.	Raum-Inhalt derselben			
				Eimer	Maß			Eim.	Mß.	fl.	kr.

§. 39.

Für die in dem vorhergehenden Absatze (§. 38) unter 1. bemerkte Erzeugung von Branntwein oder Weingeist aus Flüssigkeiten von höherem Zuckergehalte bleibt die im Schlußsatze des Verzehrungssteuer-Gesetzes §. 14 vorgeschriebene Verbindlichkeit aufrecht, sobald die angemeldete Menge erzielt ist, das Verfahren, wenn auch der angemeldete Zeitpunct der Beendigung noch nicht eingetreten wäre, abzubrechen und einzustellen. Es ist ferner in diesem Falle untersagt, Branntwein oder Branntweingeist von einer Gradhältigkeit, von der eine höhere Steuergebühr, als nach der Anmeldung entfällt, zu erzeugen. Die Übertretung dieser Anordnung wird rücksichtlich der nach diesem Zeitpuncte erzeugten Menge geistiger Flüssigkeiten als ein unangemeldetes Verfahren mit der in den §§. 39, 40 und 41 des Verzehrungssteuer-Gesetzes festgesetzten Strafe belegt.

§. 40.

Bey der Berechnung der Steuergebühr von der im §. 4 des Hofkammerdecretes vom 24. August 1835 aufgeführten Erzeugungsart werden Unterschiede, die einen vollen Grad nicht erreichen, außer Anschlag gelassen, daher in den Provinzen, in denen die Gebühr vom Branntwein 3 fl. ausmacht, die Steuer vom Branntwein, dessen Gradhältigkeit 20′ zwar übersteigt, jedoch nicht volle 21 Grade darüber ausmacht, mit 3 fl. vom Branntweingeist von 21′ bis einschließig 25′, dann so fern der Unterschied über 25′ nicht einen vollen Grad ausmacht, mit 3 fl. 45 kr. u. s. f. zu entrichten ist.

IV. Von der steuerfreyen Getränk-Erzeugung zum eigenen Gebrauche.

§. 41.

Die mit dem Hofkammerdecrete vom 24. August 1835 §. 6 Z. 1 bewilligte Befreyung des zum eigenen Gebrauche aus selbst

erzeugten Stoffen in einer unter einem Eimer stehenden Menge gewonnenen Branntweines von der Verzehrungssteuer erstreckt sich nicht auf diejenigen Personen, welche Handel mit geistigen Flüssigkeiten, Kleinverschleiß oder Ausschank derselben, oder für Rechnung anderer eine der in dem gedachten Hofdecrete §. 63. 2 aufgeführten Beschäftigungen treiben.

§. 42.

An dieser Befreyung von der Steuer-Entrichtung kann auch Niemand Theil nehmen, der nicht nach der Landesverfassung, und den über die Getränk-Erzeugung bestehenden Vorschriften berechtigt ist, Branntwein oder Weingeist zum eigenen Gebrauche zu erzeugen.

§. 43.

Wer von der erwähnten Steuerbefreyung Gebrauch zu machen wünscht, hat dieses längstens bis 15. October eines jeden Jahres, für das Jahr 1836 hingegen längstens binnen 8 Tagen, nachdem die gegenwärtige Vorschrift für seinen Aufenthaltsort verlautbaret worden ist, der Ortsobrigkeit, oder wenn sich in demselben Orte, oder näher als die Obrigkeit ein für die Geschäfte der Verzehrungssteuer bestellter Beamter befände, diesem Beamten schriftlich oder mündlich anzuzeigen. In dieser Anzeige hat er anzugeben:

1. Seinen Aufenthaltsort und das Gebäude, in welchem er Branntwein zu erzeugen beabsichtiget.
2. Die Gattung der Früchte oder andern Stoffe, aus denen er Branntwein zu erzeugen die Absicht hat.
3. In welchem Theile des Zeitraumes vom 1. Nov. des Jahres, in dem die Anzeige geschieht, bis 31. Oct. des nächsten Jahres, und durch wie viel Wochen oder Monathe in diesem Zeitraume er die Branntwein-Erzeugung zu treiben beabsichtiget.
4. Welche Menge Getränke beyläufig er in diesem Zeitraume zu erzeugen vorhat.

5. Den Grundbesitz, von welchem er die zur Branntwein-Erzeugung zu verarbeitenden Stoffe gewonnen hat, oder zu gewinnen hofft.
6. Die Beschaffenheit und den Rauminhalt des Brenngeräthes, dessen er sich zur Branntwein-Erzeugung bedient.
7. In so fern er Gährungsgefäße, ausschließend für die Branntweinbereitung, verwendet, die Beschaffenheit und den Rauminhalt dieser Gefäße.
8. Die Stärke seines Hausstandes, d. i. die Zahl seiner Angehörigen und Dienstbothen, die bey ihm in Kost und Wohnung stehen, mit Einschluß seiner selbst.

§. 44.

Wird die Anzeige bey der Obrigkeit angebracht, so hat sie die schriftliche Anzeige, oder wenn solche mündlich geschah, das über dieselbe aufzunehmende Protocoll binnen drey Tagen dem nächsten für die Geschäfte der Verzehrungssteuer bestellten Beamten zu übermitteln, und dabey über folgende Umstände die Aufklärung zu ertheilen:

a) Den Aufenthaltsort der Partey.
b) Ob ihr keines der in den §§. 41 und 42 berührten Hindernisse entgegensteht.
c) Ob sie die Stoffe, aus denen sie Branntwein bereiten zu wollen angibt, selbst erzeuge, oder zu erzeugen pflege.
d) Ob die Angabe der Menge Branntwein, welche sie zu erzeugen beabsichtiget, mit dem Bedarfe derselben und ihres Hausstandes im Ebenmaße stehe.

§. 45.

Wird die Anzeige unmittelbar bey einem Gefällsbeamten angebracht, so hat er im kürzesten Wege die Aufklärung über diese Umstände (§. 44) von der Ortsobrigkeit einzuholen.

§. 46.

Geht aus der obrigkeitlichen Aufklärung nicht ein, die Bewilligung der Steuerbefreyung ausschließendes Hinderniß hervor,

so hat der Gefällsbeamte die angegebene Betriebsstätte, und die zur Branntwein-Erzeugung bestimmten Geräthe zu beschreiben, das Brenngeräthe, dessen sich bedient werden wird, und wenn die Partey mit Gährungsgefäßen, die ausschließend der Branntwein-Erzeugung gewidmet sind, versehen ist, diese Gefäße zu bezeichnen, und so fern das Brenngeräthe nicht so eben in gehörig angemeldeter Verwendung steht, dasselbe außer Gebrauch zu setzen.

§. 47.

Diejenigen, welche diese Anzeige gehörig anbrachten, und gegen deren Zulassung zur Benützung der Steuerbefreyung unter den vorschriftmäßigen Bedingungen kein Anstand obwaltet, werden mit Anmeldungs- und Revisionsbögen betheilt.

§. 48.

In diesen Bögen wird ausgedrückt, durch welchen Zeitraum und aus welchen Stoffen die Branntwein-Erzeugung steuerfrey getrieben werden darf. Der Zeitraum, durch welchen der steuerfreye Betrieb dauern darf, ist mit Rücksicht auf die Menge und Beschaffenheit der Stoffe, aus denen die Erzeugung Statt finden wird, dann auf die Einrichtung des Brenngeräthes, dessen sich bedient werden wird, festzusetzen. In der Regel hat derselbe zwey Monathe im Ganzen für ein Jahr nicht zu überschreiten. Hieraus folgt aber nicht, daß der zum steuerfreyen Betriebe gestattete Zeitraum in einer ununterbrochenen Dauer vorgezeichnet werden müsse. Vielmehr kann derselbe nach Beschaffenheit der obwaltenden Verhältnisse in zweyen oder mehreren Abtheilungen benützt werden.

§. 49.

Derjenige, welcher die Bewillung zum steuerfreyen Betriebe erhielt, hat wenigstens 24 Stunden vor dem Beginnen jeder Woche, in welcher er Branntwein zu brennen wünscht, das beabsichtigte Verfahren bey der Ortsobrigkeit, oder wenn sich der Gefällsbeamte in demselben Orte, oder näher als die

Obrigkeit befände, bey diesem schriftlich oder mündlich anzumelden. Diese Anmeldung muß wenigstens für die Dauer einer Woche vereint geschehen. Der Anmeldende ist jedoch nicht gehalten, alle Tage der Woche zur Branntwein-Erzeugung zu verwenden. Es hängt von ihm ab, einen oder mehrere Tage der Woche zu bestimmen, die er zur Branntwein-Erzeugung benützen wird. An andern, als den angemeldeten Tagen, ist ihm jedoch der Brennbetrieb untersagt.

§. 50.

In der Anmeldung ist anzugeben:

1. Der Tag und die Stunde
   a) bey mehligen Stoffen, wenn dieselben eingemaischt, und wenn solche auf die Brennvorrichtung gebracht werden;
   b) bey nicht mehligen Stoffen, wenn die Brennvorrichtung in Verwendung gesetzt werden wird.
2. Die Gattung und Menge der Stoffe, die in Verwendung kommen werden.
3. Der Zeitpunct, in welchem der Lutter gezogen, und jener, in welchem der Branntwein erzeugt seyn wird.
4. Die Menge der geistigen Flüssigkeit, die erzeugt werden wird.
5. Besitzt der Anmeldende Gährungsgefäße, die bezeichnet wurden, so ist die Nummer und der Rauminhalt der Gefäße, die in Verwendung kommen werden, anzugeben.

§. 51.

Es ist untersagt, eine größere Menge, oder eine andere Gattung Stoffe zu verwenden, das Verfahren zu einer andern Zeit zu beginnen, oder zu beendigen, oder eine größere Menge, oder andere Gattung geistiger Flüssigkeit zu erzeugen, als angemeldet wurde.

§. 52.

Von der Anbringung der einzelnen Anmeldungen kann der Branntwein-Erzeuger enthoben werden, wenn folgende Bedingungen vereint vorhanden sind:

1. Wenn derselbe das Brennverfahren auf einen solchen Zeitraum beschränkt, daß, mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Brenngeräthes und die vorschriftmäßige Brennzeit, die Erzeugung einer größern, als der von dem Erzeuger für diesen Zeitraum angegebenen Menge Branntweines nicht zu besorgen ist.
2. Wenn diese Erzeugung zu einer Jahreszeit zu geschehen hat, in welcher Grundbesitzer Stoffe der angemeldeten Gattung gewöhnlich für ihren Gebrauch zur Branntwein-Erzeugung zu verarbeiten pflegen.
3. Wenn das Brenngeräthe vor dem Eintritte und nach der Beendigung des Zeitraumes, für den der Erzeuger von den einzelnen Anmeldungen enthoben wird, in ämtliche Verwahrung übergeben, oder auf eine andere Art ämtlich außer Gebrauch gesetzt wird.

§. 53.

Die Bestimmungen der §§. 12 bis 19, 21 über die Maischdauer und über die Brennzeit gelten auch für die Erzeuger, welche die Branntweinbereitung zum eigenen Gebrauche steuerfrey treiben.

§. 54.

Auch diejenigen, welche von der Anbringung der einzelnen Anmeldungen enthoben werden, sind der im §. 18 enthaltenen Anordnung über die Brennzeit unterworfen. Dieselben dürfen sich keines andern, als des in der ursprünglichen Anzeige angegebenen, und von dem Gefällsbeamten bezeichneten Brenngeräthes bedienen.

§. 55.

Wer

1. fälschlich angibt, die Stoffe, aus denen er Branntwein erzeugt, selbst erzeugt zu haben, oder wer, auch ohne diese ausdrückliche Angabe, zu dem für den steuerfreyen Betrieb angemeldeten Verfahren, oder zu dem Verfah-

VI. Von der Buchführung.

§. 60.

Die Empfangs- und Ausgabs- (Ausstoß-) Register sind nach den beyliegenden Formen Nro. 7 zu führen.

§. 61.

Die gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche von den zur Buchführung (Registerführung) verpflichteten Partheyen entweder selbst erzeugt werden, oder welche sie von einem Andern an sich bringen, sind in der Regel, ehe dieselben in dem Aufbewahrungsorte niedergelegt werden, und in jedem Falle wenigstens noch an demselben Tage, an welchem die Einkellerung geschah, in das Empfangs-Register einzutragen. Insbesondere muß in den Brennereyen das Erzeugniß jedes Brandes, worunter jedoch Lutter nicht begriffen ist, unmittelbar nachdem der Brand beendigt wurde, eingetragen werden. Bey der Eintragung des Empfanges ist stets anzugeben, auf welche Art derselbe erfolgte, dann ob und mit welcher Ausweisung derselbe gedeckt sey. Insbesondere ist rücksichtlich der von demjenigen, dem die Buchführung obliegt, erzeugten, geläuterten, oder in der Gradhältigkeit gesteigerten geistigen Flüssigkeiten, die Bollete zu berufen, welche über die Anmeldung des Statt gefundenen Verfahrens erlangt wurde; auch ist der angemeldete Rauminhalt der Maischgefäße, bey nicht mehligen Stoffen aber, deren angemeldete Menge aufzuführen.

§. 62.

In dem Ausgabs- oder Ausstoß-Register ist jede Meng Getränke, welche zum Ausschanke bestimmt, und in die Schankstätte übertragen wird, vor der Übertragung, oder doch wenigstens an dem nähmlichen Tage einzutragen. Andere Veräußerungen sind unter Angabe des Erwerbers einzeln aufzuführen.

Zur Seite 304.

Ein Register

in . . . . befindlichen

Brennerey

für den

Post-Nro.	Tag	..olletten oder Bezugsurkunden.	Angemeldeter Raum-Inhalt der Gährungs-Gefäße. Eim.	Mß.
1	1	. . . .	—	—
2	9	Nr. 156, wurden erzeugt . .	—	—
3	12	Nr. 200, wurden erzeugt . .	—	—
4	18	Nr. 301, wurden erzeugt . .	—	—
5	24	Nr. 456, wurden erzeugt . .	—	—
6	29	Nr. 480, wurden erzeugt . .	—	—
		Summe des Empfangs	—	—

inz . . . . .

A u i ſt e r

und darauf befindlichen Drucken,



…vinz . . . .

Empister

…befindlichen

und darauf befindlichen Brücken, …

rovinz . . . . . .

Muster

in . . . . befindlichen

und darauf befindlichen Brücken, [illegible]

ren, rücksichtlich dessen er von den einzelnen Anmeldungen enthoben wurde, Stoffe, die er nicht selbst erzeugt hat, verwendet, oder wer

2. das steuerfrey erzeugte Getränke nicht zu seinem eigenen, dann der bey ihm in Wohnung und Kost befindlichen Angehörigen oder Dienstbothen Gebrauche verwendet, sondern an einen Andern veräußert, oder
3. ohne vorschriftmäßige Anmeldung, oder ohne die Befreyung von der Anmeldung erlangt zu haben,
   a. überhaupt geistige Flüssigkeiten erzeugt, oder
   b. ohne vorläufige Steuerzahlung

   die freygelassene Menge eines n. ö. Eimers in der Erzeugung überschreitet, oder
4. auf eine andere Art die im §. 51 enthaltene Vorschrift übertritt,

begeht eine Gefällsverkürzung, und unterliegt rücksichtlich der Menge, auf die sich die Übertretung bezieht, der Entrichtung der Steuergebühr, und den im Verzehrungssteuer-Gesetze §§. 39, 40 und 41 vorgezeichneten Strafen. Derselbe kann nebstdem für immer oder für einen bestimmten Zeitraum der Begünstigung der steuerfreyen Behandlung verlustig erklärt werden.

§. 56.

Bey denjenigen, welchen die steuerfreye Behandlnng zugestanden wurde, darf

1. kein nicht gehörig angezeigtes und bezeichnetes Brenngeräthe, wie auch
2. keine jemanden andern, als ihnen gehörende geistige Flüssigkeit

in Verwahrung gefunden werden. Bey der Übertretung dieser Vorschrift findet die im §. 20 des Hofdecretes vom 24. August 1835 festgesetzte Strafe Anwendung.

§. 57.

Es ist zwar nicht untersagt, den durch steuerfreyen Betrieb gewonnenen Branntwein zum eigenen Gebrauche des Er-

zeugers zu rectificiren, oder mit andern Stoffen zu versetzen, jedoch muß auch dieses Brennverfahren angemeldet werden, und in so fern dadurch die Menge der geistigen Flüssigkeit verringert wird, findet eine Abschreibung an der erzeugten, auf das steuerfreye Maß eines Eimers anzurechnenden Menge nicht Statt.

V. Von dem Verkehre mit geistigen Flüssigkeiten.

§. 58.

Werden geistige Flüssigkeiten in einer, fünf n. ö. Eimer erreichenden oder überschreitenden Menge an einen andern Ort versendet, und befinden sich dieselben nicht auf einem Transporte, für den eine Zollbollete zur Deckung dient, so müssen dieselben mit einer Bezugsnote oder einem Frachtbriefe versehen seyn. Von der Einrichtung und der Verwendung dieser Bezugsnoten oder Frachtbriefe gelten die mit der Vorschrift vom 27. May 1835 §§. 13 bis 17 für die Zucker-Erzeugnisse aus einheimischen Stoffen vorgezeichneten Bestimmungen.

§. 59.

Auch unterliegen die erwähnten Sendungen geistiger Flüssigkeiten in Absicht auf die Stellung zu Gefällsämtern den mit derselben Vorschrift §§. 18 bis 29 erlassenen Anordnungen, jedoch mit der Abweichung, daß dieselben nur in dem Falle unter ämtlichen Verschluß (Zollsiegel) gelegt werden, wenn solche bestimmt sind, an einen Ort gebracht und daselbst abgelegt zu werden, in welchem sich ein Zoll- oder Steueramt, oder ein anderes, zur Waarencontrolle ermächtigtes Gefällsamt befindet, oder wenn dieselben die Bestimmung zur Ausfuhr über die Zoll-Linie in das Ausland oder nach Ungarn oder Siebenbürgen, oder über eine der zwischen den verschiedenen Gebiethstheilen des Kaiserstaates für die Einhebung der Verzehrungssteuer gezogenen Steuerlinien erhielten.

VI. Von der Buchführung.

§. 60.

Die Empfangs- und Ausgabs- (Ausstoß-) Register sind nach den beyliegenden Formen Nro. 7 zu führen.

§. 61.

Die gebrannten geistigen Flüssigkeiten, welche von den zur Buchführung (Registerführung) verpflichteten Partheyen entweder selbst erzeugt werden, oder welche sie von einem Andern an sich bringen, sind in der Regel, ehe dieselben in dem Aufbewahrungsorte niedergelegt werden, und in jedem Falle wenigstens noch an demselben Tage, an welchem die Einkellerung geschah, in das Empfangs-Register einzutragen. Insbesondere muß in den Brennereyen das Erzeugniß jedes Brandes, worunter jedoch Lutter nicht begriffen ist, unmittelbar nachdem der Brand beendigt wurde, eingetragen werden. Bey der Eintragung des Empfanges ist stets anzugeben, auf welche Art derselbe erfolgte, dann ob und mit welcher Ausweisung derselbe gedeckt sey. Insbesondere ist rücksichtlich der von demjenigen, dem die Buchführung obliegt, erzeugten, geläuterten, oder in der Gradhältigkeit gesteigerten geistigen Flüssigkeiten, die Bollete zu berufen, welche über die Anmeldung des Statt gefundenen Verfahrens erlangt wurde; auch ist der angemeldete Rauminhalt der Mäischgefäße, bey nicht mehligen Stoffen aber, deren angemeldete Menge aufzuführen.

§. 62.

In dem Ausgabs- oder Ausstoß-Register ist jede Meng Getränke, welche zum Ausschanke bestimmt, und in die Schankstätte übertragen wird, vor der Übertragung, oder doch wenigstens an dem nähmlichen Tage einzutragen. Andere Veräußerungen sind unter Angabe des Erwerbers einzeln aufzuführen.

Zur Seite 304.

Emregister

in . . . . befindlichen

Bnnerey

für den

Post-Nro.	Tag	..letten oder Bezugsurkunden.	Angemeldeter Raum-Inhalt der Gährungs-Gefäße.	
			Eim.	Mß.
1	1	. . . .	—	—
2	9	Nr. 156, wurden erzeugt . .	—	—
3	12	Nr. 200, wurden erzeugt . .	—	—
4	18	Nr. 301, wurden erzeugt . .	—	—
5	24	Nr. 456, wurden erzeugt . .	—	—
6	29	Nr. 480, wurden erzeugt . .	—	—
		Summe des Empfangs	—	—

inz . . . . .

Auister

und darauf dessnotlichen Drucken,

„künfte, sowohl während der Ehe, als nach dem Tode des „Mannes bis zu jenem der Witwe, oder bis zur Auflösung des „Cautions-Verbandes, wenn die Einkünfte nur 400 fl. in „Einlösungsscheinen oder weniger jährlich betragen, bloß mit „einem Viertheile, und wenn sie mehr als 400 fl. in Einlösungs„scheinen jährlich ausmachen, nur mit einem Drittheile cedirt, „und mit Verboth belegt werden."

„Auf das eingelegte Capital selbst haben Vormerkungen „allerdings, aber nur unter der Beschränkung Statt, daß die „Tilgung der Schuld aus dem Cautions-Capitale nicht eher, als „nach erfolgter Auflösung des Cautions-Bandes bewirkt wer„den könne."

Nr. 175.

Verordnung und Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Landesregierung vom 1. October 1835.

Bestimmung hinsichtlich der Kostgelder und anderer Beyträge für die Pflegeältern ehelicher Waisen.

Durch das Hofkanzley-Decret vom 10. September 1835 werden die sogenannten Armen-Cassegenüsse, mit welchen die vom Vater verwaisten armen Kinder bisher nach dem Regierungs-Circulare vom 17. October 1821 bis zum vollendeten sechzehnten Lebensjahre betheilt wurden, in der Art beschränket, daß, vom 1. November 1835 an, die bisherigen Betheilungs-Abstufungen nach dem Alter der Kinder aufgehoben, und die Armen-Cassegenüsse auf jährliche 24 Gulden M. M. oder täglichen 4 Kreuzer M. M., ohne eine Abstufung nach dem Alter für die ganze Dauer des Bezuges, festgesetzt werden.

Den Müttern oder sonstigen Angehörigen, welche ein mit einem Armen-Cassegenuß betheiltes Kind unter einem Jahre erhalten, und es über das erste Lebensjahr gebracht haben, wird die bisherige Remuneration von 4 fl. M. M. noch fortan ver-

abreicht werden, dagegen werden aber auch die bisherige zweyte Remuneration nach erreichtem fünften Lebensjahr, so wie die bisher bis zum erreichten zwölften Lebensjahr verabreichten Kleidungsbeyträge jährlicher 4 Gulden M. M. ganz eingezogen.

Als die Dauer des Bezuges der Armen-Cassegenüsse hat die k. k. vereinigte Hofkanzley nach der Analogie der Erziehungsbeyträge für Kinder provisionirter Witwen von Staatsdienern für Mädchen das vollendete zwölfte, und für Knaben das vollendete vierzehnte Lebensjahr bestimmt.

Nr. 176.

Hofkanzley-Decret vom 7. October 1835, an sämmtliche Länderstellen. Hofkammer-Decret vom 21. October 1835 an sämmtliche Cameral-Behörden. Justiz-Hofdecret vom 29. Julius 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht in Nied. Oesterr. am 19., im Küstenlande am 23., in Mähren und Schlesien am 24., in Tyrol am 25., in Oesterreich ob der Enns am 30. in Illyrien am 31. October, in Galizien am 15. November 1835.

Bestimmung hinsichtlich des Verlustes der Civil-Ehren-Medaille, und der Tapferkeits-Medaille so wie des Invaliden-Beneficiums.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 20. Julius 1835 anzuordnen geruht, daß der Verlust der Civil-Ehrenmedaille und der Tapferkeitsmedaille so wie des Invaliden-Beneficiums künftig für alle zur Zeit der Aburtheilung unter der Civilgerichtsbarkeit stehenden Individuen nur mit der Verurtheilung zu schwerer Kerkerstrafe verbunden seyn soll, bey der Verurtheilung zu einfachem Kerker aber nur die Ablegung der Ehrenzeichen während der Strafdauer einzutreten habe. Von dieser allerhöchsten Entschließung wird die Landesstelle zur weitern Kundmachung mit dem Beyfügen in die Kenntniß ge-

setzt, daß dadurch die mit Hofkanzley-Decret vom 9. December 1815 eröffnete allerhöchste Entschließung vom 3. December 1815, in der erwähnten Beziehung außer Wirksamkeit gesetzt werde.

Nr. 177.

Verordnung und Kundmachung des k. k. galizischen Landes-Guberniums vom 7. October 1835.

Bekanntmachung des richtigen Verhältnisses der Provinzial-Maßen zu den niederösterreichischen Hohlmaßen für die Provinz Galizien.

In Folge Hofkanzley-Decrets vom 15. September 1835, und Hofkammer-Decrets vom 22. August 1835 wird das in dem Tarife des hierortigen Kreisschreibens vom 5. Julius 1829, angegebene Verhältniß zwischen den Provinzialmaßen und dem gesetzlich als Grundlage der Versteuerung der Flüssigkeiten, angenommenen Hohlmaße des Wienereimers, dahin berichtigt, daß:

ein niederösterreichischer Eimer von 40 Maß, $14\frac{3}{4}$ Lemberger Garnez oder 59 Quart,

eine niederösterreichische Maß $1\frac{1}{2}$ Lemberger Quart,

eine Bukowiner Branntwein-Wadra von 12 Oka, 12 Wienermaß,

und eine Oka einer Wienermaß gleich zu halten sey.

Diese Bestimmung wird mit dem Beysatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Verzehrungssteuer fortan nach diesem berichtigten Maßverhältniß zu entrichten seyn werde.

Nr. 178.

Hofkanzley-Decret vom 8. October 1835, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 16. October 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Die einem Individuum zugedachte Ehren-Medaille kann nur dann den Erben des Betheilten erfolgt werden, wenn die dießfällige allerhöchst verleihende Entschließung noch vor dem Tode desselben erflossen ist.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage, wie mit den allerhöchstverliehenen Civil-Ehrenmedaillen in dem Falle zu ver-

fahren sey, wo der damit Betheilte stirbt, bevor ihm die Ehrenmedaille zugekommen ist, mit allerhöchster Entschließung vom 25. September 1835 allergnädigst anzuordnen geruht, daß die Ehrenmedaille im Falle als die allerhöchste Entschließung, mit welcher dieselbe verliehen wird, noch vor dem Tode des Betheilten erflossen ist, den Erben des Betheilten zu erfolgen, im Falle aber der Bedachte vor der dießfälligen, ihm die Ehrenmedaille verleihenden allerhöchsten Entschließung gestorben ist, zurückzulegen sey.

Nr. 179.

Hofkanzley-Decret vom 10. October 1835, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 23. November 1835 an sämmtliche Appellations-Gerichte. Kundgemacht im Küstenlande am 22., in Galizien am 26., in Steyermark am 27., in Oesterreich ob der Enns am 28., in Nied. Oesterr. und in Illyrien am 31. October, in Böhmen am 5., in Mähren und Schlesien am 12. November, in Tyrol am 10. December 1835.

Vermögens-Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Österreich und Preußen.

Seine k. k. Majestät und Seine königl. Majestät der König von Preußen sind übereingekommen, die zwischen Ihren gegenseitigen zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl, als zwischen sämmtlichen preußischen Staaten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche bestehende Vermögens-Freyzügigkeit in der Art auszudehnen, daß zwischen sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, einer Seits und zwischen sämmtlichen preußischen Staaten anderer Seits, der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben seyn soll.

Zur näheren Bestimmung dieses Übereinkommens wird hiermit folgende Erklärung beygefügt:

Artikel I.

Bey keinem Vermögens-Ausgange aus den sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, in die zur königl. preußischen Monarchie gehörenden Staaten, so wie aus den königl. preußischen Staaten in die k. k. österreichischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, es mag solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, Legat, Brautschatz, Schenkung, oder auf andere Art erfolgen, soll irgend ein Abfahrtsgeld (census emigrationis) oder Abschoß (gabela haereditaria) erhoben werden.

Von dieser Bestimmung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bey einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkaufe ꝛc. ꝛc., ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibt, oder herausgezogen wird, ob der neue Erwerber ein Inländer oder ein Fremder ist, bisher in den beyderseitigen Landen haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stämpelgebühren und dergleichen.

Artikel II.

Die im Vorstehenden bestimmte Freyzügigkeit soll sich sowohl auf diejenige Abgabe an Abschoß und Abfahrtsgeld, welche in die landesherrlichen Cassen fließt, als auf diejenigen erstrecken, welche etwa Privatpersonen, Communen, oder öffentlichen Stiftungen zufallen möchte.

Artikel III.

Die Bestimmungen der Artikel I und II. erstrecken sich auf alle jetzt anhängigen und auf alle künftigen Fälle. Unter die anhängigen Fälle werden alle diejenigen begriffen, in welchen am Tage der Auswechslung gegenwärtiger Ministerial-Erklärung, nähmlich am 16. August 1835, der Abschoß oder das Abfahrtsgeld noch nicht bezahlt war.

Artikel IV.

Die im Vorstehenden bestimmte Freyzügigkeit soll sich nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben demnach ungeachtet dieses Übereinkommens diejenigen k. k. österreichischen und königl. preußischen Gesetze in ihrer Kraft bestehend, welche die Person des Auswandernden, seine persönliche Pflichten, und nahmentlich seine Verpflichtung zum Kriegsdienste betreffen.

Es wird auch für die Zukunft, was die Gesetzgebung in Betreff der persönlichen Pflichten des Auswandernden, nahmentlich seine Verbindlichkeit zum Kriegsdienste anbelangt, keine der beyderseitigen Regierungen in der Gesetzgebung beschränkt.

Artikel V.

Gegenwärtige, im Nahmen Seiner k. k. Majestät in hergebrachter Form ausgefertigte Erklärung soll nach Auswechslung einer entsprechenden Erklärung der königl. preußischen Regierung Kraft und Wirksamkeit in sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, haben.

Von dieser zwischen dem k. k. österreichischen und königl. preußischen Hofe abgeschlossenen Übereinkunft, wegen Ausdehnung des Vermögens-Freyzügigkeits-Vertrages auf sämmtliche k. k. österreichische Staaten, mit Einschluß von Galizien, Dalmatien und des lombardisch-venetianischen Königreiches, mit Ausschluß jedoch von Ungarn und Siebenbürgen, wird hiermit Jedermann, mit Beziehung auf das unterm 2. März 1820 kund gemachte Patent über die Vermogens-Freyzügigkeit innerhalb des Gebiethes des deutschen Bundes, in die Kenntniß gesetzt.

Nr. 180.

Hofkanzley-Decret vom 16. October 1835, an sämmtliche deutsche Länderstellen.

Einziehung der Privat- Weg- und Brückenmäuthe, welche auf Ärarialstraßen bestehen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 2. Julius 1835 die allmählige Einziehung der Privat-Weg-

Nr. 182.

Hofkammer-Präsidial-Decret vom 23. October 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Hinausgabe dreypercentiger in Conventions-Münze verzinslicher Staatsschuldverschreibungen.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 22. October 1835 die Finanz-Verwaltung zur Aufnahme einer Anleihe gegen Ausgabe von Staatsschuldverschreibungen, welche mit Drey vom Hundert in Conventions-Münze verzinset werden, ermächtiget.

Die Form dieser Staatsschuldverschreibungen, welche mit

A. 1. December 1835 ausgegeben werden, ist aus der Beylage zu ersehen. Denselben sind die Zinsen-Coupons für sechzehn Jahre nebst der Anweisung auf neue Zinsen-Coupons beygelegt. Die Zinsen dieser Capitale werden von der k. k. Universal-Staatsschulden-Casse in halbjährigen Terminen an den Überbringer der fälligen Coupons berichtiget.

Übrigens kann die Zahlung der Zinsen auch auf die Filial-Credits-Cassen überwiesen werden.

Zweytens. Jedermann also, der einen neuen Teich anzulegen beabsichtiget, soll dießfalls die Bewilligung mittelst des vorgesetzten Kreisamtes bey der Landesstelle ansuchen, welche hierüber die Vorerhebungen durch das Kreisamt, mit Beyziehung des Kreis-Ingenieurs, veranlaßt, dieselben sodann der Provinzial-Baudirection zur Prüfung und Begutachtung in technischer Beziehung zufertigen, und mit Vorbehalt des Recurses entscheiden wird.

Drittens. Die Teichdämme müssen so stark hergestellt werden, daß sie dem Drucke des Wassers, auch wenn dasselbe bis zur Krone reichen sollte, vollkommen Widerstand zu leisten vermögen. Über den festgesetzten Wasserstand müssen dieselben wenigstens eine Klafter hoch erbaut werden, damit nicht nur der stärkste Wellenschlag nicht bis zur Krone reiche, sondern damit auch während einer Gefahr, wenn das Wasser in Folge oberhalb Statt gefundener Wolkenbrüche oder Teichausriße zu hoch steigt, Zeit gewonnen werden könne, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

Die Teichdämme müssen in der Krone nur solche Breite erhalten, wie es die Beschaffenheit des Erdreiches, aus welchem sie zu bestehen haben, bedingt.

Teichdämme, welche zugleich als Fahrwege zu dienen haben, müssen mit Sicherheits-Geländern versehen werden und wenigstens fünf Klafter breit seyn, damit sich zwey Wägen mit der vorkommenden größten Ladung bequem ausweichen können.

In der Voraussetzung, daß zu jedem Damme nur gute klebrige Erde genommen wird, findet man zu verordnen, daß die Böschung an der Landseite wenigstens der einfachen, und an der Wasserseite wenigstens der doppelten Dammhöhe gleich werden muß.

Viertens. Jeder Teich soll nach Verhältniß seiner Lage, Größe und seines größtmöglichsten Wasserzuflusses mit einer, oder nach Umständen mit mehreren zureichend weiten, solid und immer in den tiefsten Puncten gebauten Grundschleußen versehen werden.

Der Schweller an einer Grundschleuße soll höchstens einen Fuß hoch über den gewöhnlichen kleinen Stand des Unterwassers gelagert, und den Schützen keine größere Höhe gegeben werden, als daß deren oberer Rand genau mit dem Spiegel der bewilligten Teichspannung zusammentreffe.

Fünftens. Die Fischrechen, welche sowohl an dem in den Teich fließenden Bache oder Flusse, als am Teichausflusse angelegt werden, sollen so ausgedehnt und so groß seyn, daß alle Zwischenweiten der Latten oder Sprossen zusammen wenigstens ausreichen, eine um $\frac{1}{4}$ größere Wassermenge als die beym hohen Wasserstande von oben herabkommende, ungehindert durchziehen zu lassen.

Hiebey wird jedem Teichbesitzer zur Pflicht gemacht, das an die Fischrechen sich anlegende Gesträuche, Heu, Stroh, Wurzeln u. dgl. jedesmahl ungesäumt und sorgfältig zu beseitigen.

Sechstens. Bäume dürfen weder auf der Krone, noch auf den Böschungen des Dammes, und auf dem letztern durchaus auch kein Strauch gepflanzt werden; weil durch dieselben bey starken Winden und Stürmen der Boden aufgelockert wird, und durch das Verfaulen der Wurzeln Löcher und Höhlungen im Innern des Dammes entstehen.

Siebentens. Wenn der Teichbau vollendet ist, und es sich um Anlassung und Spannung des Wassers handelt, so soll über dießfällige Anzeige des Teichbesitzers von Seite des Kreisamtes eine Commission, bestehend aus einem Kreiscommissär, dem Kreisingenieur, mit Zuziehung des Teichbesitzers und sämmtlicher auf- und abwärtiger Anreiner an Ort und Stelle abgesendet werden.

Nach geschöpfter Überzeugung von der planmäßigen und soliden Herstellung des Dammes und der Wasserwerke, soll von Seite der Commission sogleich die Veranlassung getroffen werden, damit in Gegenwart der Interessenten in einer etwa eine Klafter tief ausgehobenen Grube ein zehn bis zwölf Zoll starker hinlänglich langer eichener Pfahl nicht fern vom Damme, und an der Vorderseite desselben mit dem Zopfende nach aufwärts

senkrecht, tief, fest und dergestalt eingerammt werde, daß dessen oberes Ende horizontal abgeschnitten und mit einer kupfernen oder eisernen Kapsel beschlagen, genau einen Zoll über den bewilligten Wasserstand hervorrage.

Um diesen Sicherpfahl vor jedem Heben zu verwahren, sind an demselben in der Grube zwey fünf Fuß lange Hölzer kreuzförmig zu befestigen, und ist sodann die Grube mit trockenem Letten oder Lehm fest auszustampfen.

Überdieß soll mittelst des Nivelier-Instruments genau untersucht werden, um wie viel der Kopf des Sicherpfahles höher oder tiefer liege, als irgend ein Punct an einem in der Nähe befindlichen festen dauerhaften Gegenstande, etwa einem gemauerten Hause, oder einem eigends auf trockenem Boden tief eingerammten, ebenfalls oben mit einer Metallplatte oder Kapsel beschlagenen, ganz in der Erde sitzenden Pfahle, und wie tief ferner der Schweller jeder Schleuße unter dem bewilligten Teichspiegel liegen werde.

Hierauf kann der Teich bis auf die bewilligte Höhe angelassen werden.

Achtens. Über diese ganze Verhandlung soll ein genaues Protocoll mit vollständiger Beschreibung der Gränzen des Teiches, des Dammes, der Schleußen und deren Öffnungen ꝛc. aufgenommen, dasselbe von allen Interessenten mitunterfertiget, und dem Kreisamte sammt dem hydrotechnischen Plane der ganzen Gegend, in welchem das Teichproject genau eingezeichnet ist, und dem Plane des Dammes und der Schleußen, zur sorgfältigen Aufbewahrung vorgelegt werden.

Neuntens. Der im §. 7. erwähnte Sicherpfahl soll auch in Zukunft immer einen Zoll über den Wasserspiegel hervorragen und sichtbar seyn, daher auch das Zeichen der Schleußenschützen darnach vorgenommen werden.

II. Abschnitt.

Betreffend die Anordnungen für schon bestehende Teiche.

Außer den bereits bestehenden Bestimmungen, welche das

Kreisschreiben vom 3. Januar 1788, dann das Patent vom 1. December 1814 in Absicht auf die Conservation der schon bestehenden Teiche vorschreibt, wird noch Folgendes festgesetzt:

Zehntens. Bey allen Teichen, welche geändert oder regulirt werden, sollen die Bestimmungen des I. Abschnittes dieser Verordnung eben so beobachtet und befolgt werden, als wenn es sich um Herstellung eines ganz neuen Teiches handeln möchte.

Eilftens. In keinem Teiche darf das Wasser höher gespannt werden, als bewilliget ist, oder bisher üblich war.

Jedem Teicheigenthümer oder Teichbesitzer wird vielmehr zur Pflicht gemacht dafür zu sorgen, daß die Schützen der Schleußen immer gleich, sobald das Wasser zu steigen anfängt, und nach Maß dieses Steigens gezogen werden, damit der bewilligte oder gewöhnliche Wasserstand auf keinen Fall überspannt werde.

Zwölftens. Zur Zeit einer Gefahr soll der Teichbesitzer oder Teicheigenthümer das Wasser zeitlich genug unter der bestimmten Höhe ablassen, damit das von oben kommende Wasser nicht den Damm übersteige und Verheerung anrichte.

Dreyzehntens. In dem zum Teiche fließenden Bache oder Flusse darf Behufs der Fischerey durchaus kein Zaun oder eine Wehre aus was immer für Materiale errichtet werden, und es müssen die schon bestehenden derley Zäune oder Wehren ganz herausgeräumt, und erforderlichen Falls nur Fischer- oder Drahtnetze, oder Fischerrechen, entsprechend dem §. 5 dieser Vorschrift angelegt werden.

Vierzehntens. Jedem Teicheigenthümer wird zur Pflicht gemacht, nicht nur den Teich in zureichender Breite für den Durchzug des zufließenden Wassers von der Schleuße zum Bache oder Flusse hin, sondern auch letzteren, so weit als sich die Wirkung des Teiches erstreckt, von allen Wasserpflanzen und neuen Grunderhöhungen jährlich vollständig zu reinigen.

Fünfzehntens. In die zwischen dem Teiche hinziehenden Bäche oder Flüsse sollen keine Steine, Sträuche, Bäume und dgl. geworfen, die Ufer nicht abgegraben, und die beym

Flachsröstten gebrauchten Pflöcke, Wasen und Steine immer wieder vollständig ausgeräumt werden.

Sechszehntens. Die bey Teichen befindlichen Wehren oder Überfälle und Schleußen mit hochliegenden Schwellern sollen besonders bey Hauptreparaturen und Reconstructionen in Grundschleußen umgestaltet, oder diese entsprechend dem §. 8. dieser Vorschrift für neue Teiche, erbaut werden.

Siebenzehntens. An allen Teichschleußen sollen die Schützen nicht höher seyn, als daß deren oberer Rand gerade in der Ebene der bewilligten Teichspannung, oder des herkömmlichen Wasserstandes liege. Der höhere Theil soll überall abgeschnitten werden.

Achtzehntens. Kein Wehrüberfall- oder Schleußenschweller darf auf irgend eine Art erhöhet werden.

Neunzehntens. Jeder Teich soll nach Verhältniß seiner Lage, Größe und seines möglich größten Zuflusses mit einer oder nach Umständen mit mehreren zureichend weiten, solid und immer in den tiefsten Puncten gebauten Grundschleußen versehen seyn. Teiche, deren Dämme bey anwachsendem Wasser lediglich durchstochen werden, dürfen nicht bestehen, weil hiedurch der abwärtigen Gegend unverkennbarer Schaden zugeht.

Zwanzigstens. Die auf den Teichdämmen befindlichen Bäume sollen zur gehörigen Zeit geköpft, und wenn dieselben abgestanden sind, weggeschafft, deren Würzeln ausgegraben, und die Löcher mit guter Dammerde ausgestampft werden.

III. Abschnitt.

Strafbestimmungen bey Übertretungen der Teich-Polizeyvorschriften.

Einundzwanzigstens. Alle Verletzungen der gegenwärtigen Vorschriften ziehen entweder eine gesetzliche Strafe, oder die Pflicht zur Entschädigung, oder beydes zugleich nach sich.

Ist die Handlung von der Art, daß dieselbe zu den im Strafgesetzbuche über Verbrechen oder schwere Polizey-Übertretungen enthaltenen Bestimmungen gehört, so ist das im Straf-

gesetzbuche vorgeschriebene Verfahren ohne Verzug einzuleiten und durchzuführen; ist aber die Verletzung weder ein Verbrechen, noch eine schwere Polizey-Übertretung, so hat das Kreisamt dieselbe als ein politisches Vergehen auf eine den Umständen angemessene Art, unter Freylassung des Recurses in erster Instanz, zu bestrafen.

Zweyundzwanzigstens. Jede Beschädigung, sie mag aus einer strafbaren, oder nach den erhobenen Umständen ganz unstrafbaren Handlung entstanden seyn, muß, insoferne hiedurch eine Privatparthey an ihrer Person oder an ihrem Vermögen benachtheiliget wird, nach den Vorschriften des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches der Beurtheilung des Civilrichters überlassen bleiben.

Dreyundzwanzigstens. In so fern aber von den Eigenthümern oder ihren Leuten, für welche sie haften müssen, öffentliche Anstalten und Schutzwerke beschädiget werden, die vom Staatsschatze zu unterhalten sind, wird die Bestimmung des Entschädigungsbetrages, nach vorausgegangener Erwägung, unmittelbar von der Landesstelle erfolgen, und der Ersatz vom Kreisamte im gewöhnlichen Wege eingebracht werden.

IV. Abschnitt.

Die zur sicheren Handhabung und Aufrechthaltung dieser Bestimmungen erforderlichen Anordnungen.

Vierundzwanzigstens. Die Aufsicht auf die genaue Erfüllung dieser Anordnungen wird dem Kreisamte übertragen, welche Aufsicht dasselbe durch die Kreiscommissäre, Kreis- und Bezirksärzte, den Kreis-Ingenieurs zu besorgen, und dem Gubernium jährlich die gemachten Wahrnehmungen und getroffenen Verfügungen anzuzeigen haben wird.

Nr. 184.

Hofkanzley-Decret vom 27. October 1835, an sämmtliche Länderstellen mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Einsendung ganzjähriger Ausweise über die Veränderungen in der Erwerbsteuer-Vorschreibung.

Zufolge der mit hierortiger Verordnung vom 15. Februar 1832 *) bekannt gegebenen allerhöchsten Entschließung vom 4. Februar 1832, sind die zur Verwaltung der Erwerbsteuer berufenen Organe verpflichtet, in Fällen, wo bey der bestehenden Bemessung der Erwerbsteuer einzelne zu dieser Abgabe Verpflichtete gesetzwidrig begünstiget sind, oder von dieser Abgabe ganz losgezählt blieben, obschon sie das Gesetz dazu beruft, so wie in denjenigen Fällen, wo Verpflichtungen zur Erwerbsteuer überhaupt, oder zur höheren Bemessung derselben nach dermahligem Gesetze neu begründet werden; die gesetzmäßige Bemessung von Amtswegen im gehörigen Wege zu veranlassen, und es sollen jene Organe, wenn sie dieser Verpflichtung nicht nachkommen, für den Nachtheil, der daraus dem öffentlichen Einkommen zugehet, in der Verantwortung und Ersatzverbindlichkeit gehalten werden.

Man hat nun seither in den von Jahr zu Jahr dargestellten Erwerbsteuer-Vorschreibungen im Ganzen keine solchen Veränderungen wahrgenommen, welche bestimmt erkennen ließen, daß neben den über die vorkommenden Vorstellungen Statt findenden Herabsetzungen die vollste Aufmerksamkeit fortwährend und allerorts auch in der Tendenz angewendet werde, um nach den bezogenen allerhöchsten Bestimmungen einerseits die der Bemessung entzogenen Steuerpflichtigen zu entdecken und beyzuziehen, andererseits aber auch ein richtigeres Verhältniß zum Vortheile

*) Siehe den LVIII. Band dieser Ges. Samml. S. 66 Nr. 40.

des Erträgnisses in jenen Erwerbsteuer-Bemessungen herzustellen, welche schon in Folge der letzten Erwerbsteuer-Aufnahme zu gering gehalten waren, oder in Folge eingetretener Erweiterungen des Erwerbes eine verhältnißmäßige Erhöhung zulassen.

Man findet daher die Landesstelle zur genauen Erfüllung und Handhabung der bezogenen allerhöchsten Bestimmungen aufzufordern, und man wünschet künftighin das Resultat der dießfälligen Amtshandlungen alljährig bis Ende December für die
A. ganze Provinz nach Bezirken in der beyliegenden Form dargestellt zu erhalten.

Die Landesstelle hat daher diesem Gegenstande mit dem eintretenden Verwaltungsjahre eine gesteigerte Aufmerksamkeit zu widmen, die nöthigen Vormerkungen zum Behufe der angeordneten Zusammenstellung zu veranstalten, und diese das erstemahl für das Verwaltungsjahr 1836 in der bezeichneten Frist vorzulegen.

Nr. 185.

Hofkammer-Decret vom 28. October 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Einstellung der periodischen Berichts-Erstattungen über den Fortgang des Privilegien-Systems.

Den mehrjährigen über den Fortgang des bestehenden Privilegien-Systems angestellten Beobachtungen zu Folge hat sich der wohlthätige Einfluß desselben auf die Beförderung nützlicher Erfindungen und Verbesserungen im Gebiethe der Industrie in seinen Resultaten vollkommen befriedigend gezeigt.

Da somit der Zweck der über den Fortgang des Privilegien-Wesens zu erstattenden jährlichen Berichte erfüllt ist, da man zur Vereinfachung des Geschäftsganges, die Unterbehörden von entbehrlichen periodischen Eingaben so viel möglich zu entlassen wünscht, und da die neuerlich eingeleitete Ausarbeitung einer

Zur Seite 326.

über solche Veränderungen | nach der allerhöchsten Ent-
schließung vom 4. Februar ter-Aufnahme und zur Her-
stellung eines richtigeren Weron Amtswegen vorgenommen

je nach ihren Wirkungskreisen, eben so, wie die Bewilligungen zur Einfuhr aller übrigen außer Handel gesetzten Waaren ausgefertiget werden können.

Was jedoch das Eisenerz und das Roheisen betrifft, deren Ausfuhr dem Verbothe unterliegt, so bleibt in Ansehung dieser Artikel die erwähnte Beschränkung noch fortan in Wirksamkeit und ist zur Ausfuhr derselben von Fall zu Fall die Bewilligung der allgemeinen Hofkammer anzusuchen, so wie die Ausfuhr aller dem Verbothe unterliegenden Gegenstände nur mit Genehmigung dieser Hofstelle Statt finden darf.

Nr. 187.

Hofkammer-Decret vom 2. November 1835, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Nied. Oesterr. am 3., in Mähren und Schlesien am 5., in Steyermark am 7., in Oest. ob der Enns am 8., in Illyrien und im Küstenlande am 10., in Galizien am 11., und in Tyrol am 14. November 1835.

Behandlung der am 2. November 1835 in der Serie 301 verlosten Capitale der älteren Staatsschuld.

In Folge eines Decretes der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 2. November 1835 wird, mit Beziehung auf die Circular-Verordnung vom 29. October 1829, bekannt gemacht, daß die am 2. November 1835 in der Serie 301 verlosten Obligationen von dem durch Vermittlung des Hauses Osy aufgenommenen Anlehen zu vier Percent, und zwar Lit. C. Nummer 347 bis einschließig Nummer 1773 und Lit. O. Nummer 201 bis einschließig Nummer 550, nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patentes vom 21. März 1818, gegen neue Schuldverschreibungen, mit Vier vom Hundert in Conventionsmünze verzinslich, umgewechselt werden.

Die Umwechslung dieser Obligationen wird sowohl bey der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse, als auch bey dem Wechselhause Hope zu Amsterdam vorgenommen werden.

Nr. 188.

Hofkanzley-Decret vom 4. November 1835, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Illyrien am 19. November 1835.

Aufhebung der bisher für nach Bayern auswandernde österr. Unterthanen vorgeschriebenen Militär-Pflichtigkeits-Redimirungs-Taxe.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 24. October 1835 zu befehlen geruht, daß die für österreichische nach Bayern auswandernde militärdienstpflichtige Unterthanen bisher vorgeschriebene Redimirungs-Taxe, für die Zukunft nicht mehr abzunehmen sey. Diese allerhöchste Anordnung, in Folge welcher es von den Bestimmungen des Hofkanzley-Decretes vom 31. Januar 1806 gänzlich abzukommen hat, wird der Landesstelle zur genauesten Darnachachtung und weiters entsprechenden Veranlassung hiermit bekannt gegeben.

Nr. 189.

Hofkammer-Decret vom 6. November 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Berichtigung der Hofkammer-Verordnung vom 24. Februar 1821 über Abgabe offiziöser Correspondenzen an nicht portofreye Partheyen.

Bey der Aufnahme der hierortigen, die Einbringung des Briefporto bey der Correspondenz zwischen portopflichtigen und portofreyen Behörden oder Personen betreffenden Verordnung vom 24. Februar 1821 *) in die politische Gesetzsammlung hat

*) Siehe den XLV. Band dieser Ges. Samml. S. 105, Nr. 74.

sich in dem Eingange des Absatzes a), wo es heißt: „wenn von portopflichtigen Behörden oder Partheyen der Annahme der von portofreyen Behörden oder Personen" u. s. w. dieser letztere fehlerhafte Beysatz „oder Personen" eingeschlichen, welcher in der Original-Verordnung nicht enthalten ist, und nach dem Zwecke des Gesetzes auch nicht in der Absicht der Staatsverwaltung lag.

Die Landesstelle wird mit dem Auftrage hierauf aufmerksam gemacht, die diessfalls nöthige Berichtigung in dem nächsten Jahrgange der Provinzial-Gesetzsammlung aufzunehmen.

Nr. 190.

Hofkanzley-Decret vom 10. November 1835, an das böhmische Gubernium.

Den Dominical-Grundbesitzern in Böhmen werden bey Elementarunfällen Steuer-Nachlässe zugesichert.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 3. November 1835 allergnädigst zu bewilligen geruht, daß auch in Böhmen, bey Elementarunfällen die Dominical-Grundbesitzer in Absicht auf die Steuernachlässe an der Grundsteuer so behandelt werden, wie es die mit dem Ministerialschreiben vom 14. Februar 1819 eröffnete allerhöchste Entschließung vom 7. Februar 1819 *) in Ansehung der Rustical-Grundbesitzer bestimmt, und daß demnach in Fällen, wo Dominical-Gebäude oder Grundstücke von Elementarunfällen betroffen werden, die nähmlichen Steuernachsichten, ohne Rücksicht auf einen eingetretenen Nachlaß an den Urbarial- und Zehentbezügen, Platz greifen, welche bey Rusticalgründen festgesetzt sind.

Jene Steuernachsichten dürfen jedoch zufolge der allerhöchsten Anordnung Sr. k. k. Majestät nur von der eigentlichen Grund

*) Siehe den XLI. Band dieser Ges. Samml. S. 93 Nr. 47.

steuer Statt finden, und es können demnach Elementarbeschädigungen an dem Erträgnisse des Dominical-Besitzthums keinen Nachlaß an jener Steuer begründen, die auf Dominicalbezüge abgesondert angelegt ist; vielmehr werden in dieser Beziehung auch in Böhmen gleichzeitig jene Bestimmungen, soweit sie daselbst Anwendung finden, in Wirksamkeit zu treten haben, welche in Folge allerhöchster Entschließung vom 18. Februar 1823 in Ansehung der von der Urbarial- und Zehentsteuer, in Fällen der Elementarbeschädigung, zu bewilligenden Nachlässe mit der in Abschrift mitfolgenden Weisung vom 11. März 1823*) an die betreffenden Provinzial-Commissionen vorgezeichnet worden sind.

Diese allerhöchsten Bestimmungeu haben vom Verwaltungsjahre 1836 angefangen in Wirksamkeit zu treten.

Nr. 191.

Hofkanzley-Decret vom 11. November 1835, an sämmtliche Länderstellen. Kundgemacht in Oest. ob der Enns am 11., in Nied. Oest., in Steyermark am 12., in Böhmen am 18., in Galizien am 21., in Mähren und Schlesien am 29. December 1835.

Vermögens-Freyzügigkeits-Vertrag zwischen Österreich und Sachsen.

Seine k. k. Majestät und Seine Majestät der König von Sachsen sind übereingekommen, die zwischen Ihren gegenseitigen zum deutschen Bunde gehörigen Ländern sowohl als zwischen sämmtlichen sächsischen Staaten und dem lombardisch-venetianischen Königreiche bestehende Vermögensfreyzügigkeit in der Art auszudehnen: daß zwischen sämmtlichen österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen einer Seits, und sämmtlichen sächsischen Staaten anderer Seits der Abschoß und das Abfahrtsgeld gegenseitig aufgehoben seyn soll.

---

*) S. den XLVIII. Band dieser Ges. Samml. S. 193. Nr. 112.

Zur näheren Bestimmung dieser Übereinkunft wird folgende Erklärung beygefügt:

Artikel I.

Bey keinem Vermögensausgange aus den sämmtlichen österreichischen Staaten mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen in die zur königl. sächsischen Monarchie gehörigen Staaten, so wie aus den sächsischen Staaten in die kaiserl. österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, es mag sich solcher Ausgang durch Auswanderung oder Erbschaft, oder Legat, oder Brautschatz, oder Schenkung, oder auf andere Art ergeben, soll irgend ein Abschoß (gabella haereditaria) oder Abfahrtsgeld (census emigrationis) erhoben werden.

Von dieser Anordnung bleiben jedoch diejenigen allgemeinen Abgaben ausgenommen, welche bey einem Erbschaftsanfalle, Legat, Verkauf ꝛc. ohne Unterschied, ob das Vermögen im Lande bleibe, oder hinausgezogen wird, ob der neue Besitzer ein Inländer, oder ein Fremder ist, bisher in den beyderseitigen Staaten haben entrichtet werden müssen, wie z. B. Erbschaftssteuer, Stämpelabgaben, Zollgebühren und dgl.

Artikel II.

Die vorstehend bestimmte Freyzügigkeit soll sich jedoch unbeschadet desjenigen, was in Ansehung der Vermögens-Exportationen, aus den zum deutschen Bunde gehörigen österreichischen Staaten in die sächsischen Provinzen, und umgekehrt durch die Bundesacte und die Bundesbeschlüsse deßhalb festgesetzt ist, nur auf denjenigen Abschoß, und auf dasjenige Abfahrtsgeld, welche in die landesfürstlichen Cassen fließen würden, erstrecken, und werden den Individuen, Gemeinden und öffentlichen Stiftungen, in so ferne ihnen dergleichen Abzugsrechte zustehen, dieselben ausdrücklich reservirt.

Artikel III.

Die in beyden vorstehenden Artikeln bestimmte Freyzügigkeit soll sich auch nur auf das Vermögen beziehen. Es bleiben

demnach ungeachtet dieses Übereinkommens diejenigen k. k. österreichischen und königl. sächsischen Gesetze in ihrer Kraft bestehend, und es sollen diejenigen gesetzlichen Gebühren entrichtet werden, welche die Person des Auswandernden, seine persönlichen Pflichten und seine Verpflichtungen zum Kriegsdienste betreffen. Auch soll in Zukunft keine der contrahirenden Regierungen in Ansehung aller jener Gegenstände, welche die Pflicht zu Kriegsdiensten und andere persönliche Verpflichtungen des Auswandernden betreffen, in der Gesetzgebung für ihre Staaten durch gegenwärtige Übereinkunft auf irgend eine Weise beschränkt seyn.

Artikel IV.

Gegenwärtige im Nahmen Sr. k. k. Majestät in hergebrachter Form ausgefertigte Erklärung soll nach Auswechslung einer entsprechenden Erklärung der königl. sächsischen Regierung Kraft und Wirksamkeit in sämmtlichen k. k. österreichischen Staaten, mit Ausnahme von Ungarn und Siebenbürgen, haben.

Diese zwischen dem k. k. österreichischen und dem königl. sächsischen Hofe abgeschlossene, und nach erfolgter gegenseitiger Auswechslung auch bereits seit 28. September 1835 in Wirksamkeit getretene Übereinkunft wegen Ausdehnung des Vermögensfreyzügigkeits-Vertrages auf sämmtliche k. k. österreichische Staaten, mit Einschluß von Galizien, Dalmatien und des lombardisch-venetianischen Königreichs, mit Ausschluß jedoch von Ungarn und Siebenbürgen, wird mit Beziehung auf das allerhöchste Patent vom 2. März 1820 über die Vermögensfreyzügigkeit innerhalb des Gebiethes des deutschen Bundes zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

„auf einem andern Gute, ohne irgend einer zu besorgenden „Gefahr des Staatsschatzes oder Fonds aufgelassen und dadurch das „Hypothekargut ganz oder zum Theile wieder zur freyen Disposi„tion des Eigenthümers gestellt werden könne? es ist sofort in „solchen Fällen von den Behörden nach dem ihnen zukommenden „Wirkungskreise das Amt zu handeln oder nach Beschaffenheit der „Sache an Mich der geeignete Antrag zu stellen.

Nr. 195.

Hofkanzley-Decret vom 19. November 1835, an sämmtliche Länderstellen und an die Consistorien helvetischer und augsburgischer Confession.

Den Länderstellen wird auch die Bestätigung der Wahl der akatholischen Senioren überlassen.

Im Nachhange zu dem Hofkanzley-Decrete vom 18. May 1834*), womit den Länderstellen die Bestätigung der Pastoren gestattet wurde, findet man denselben von nun an auch die Bestätigung der Senioren zu überlassen.

Nr. 196.

Hofkanzley-Decret vom 20. November 1835, an das Tyroler Landes-Gubernium. Kundgemacht am 19. December 1835.

Benützung von Steinkohlenlagern.

Die k. k. vereinigte Hofkanzley hat im Einvernehmen mit der k. k. Hofkammer unterm 20. November 1835 ausgesprochen, daß die in der Hofkanzley-Verordnung vom 27. Februar 1835 **) enthaltene Aufnahme der Steinkohlen unter jenen Gattungen

*) Siehe den LX. Band dieser Ges. Samml. S. 156. Nr. 87.
**) Siehe Nr. 34 in diesem Bande.

Eben so haben sie alsdann zu unterbleiben, wenn die Personen, welchen sie gebühren, sich dieselben verbiethen.

Dagegen sind in Fällen, in welchen der Geburtsrang, oder der etwa zugleich bekleidete Militär-Charakter auf größere Ehrenbezeigungen, als die hier bestimmten, Anspruch gibt, diese nach dem höheren Range oder Charakter zu leisten.

2) Rücksichtlich der auswärtigen Bothschafter bleibt es bey der bisherigen Vorschrift; wornach die Wachen, auch in der kaiserlichen Residenz oder dem Hoflager, vor ihnen in das Gewehr treten, und ihnen außer der Hauptstadt allenthalben, wo sich in der Regel Garnisonen befinden, doppelte Schildwachen vor dem Hause, wenn sie nicht incognito reisen, aufzustellen sind.

Übrigens findet die gegenwärtige Norm für fremde Staatsbeamte keine Anwendung. Sollten besondere Verhältnisse die Erweisung militärischer Honneurs erfordern, so werden diese von Fall zu Fall angeordnet werden.

3) Bey Installationen, feyerlichen Auffahrten und Aufzügen aller Art, folglich auch bey jenen der hohen Geistlichkeit, treten alle Wachen, an welchen der Zug vorbeygeht, in das Gewehr.

Eine kleine Abtheilung zu Pferde öffnet und schließt den Zug.

4) Bey Landtagen ist sich rücksichtlich der Mitwirkung des Militärs und der Ehrenbezeigungen für Landtags-Commissäre, Reichs-Barone und Landstände noch ferner nach dem bisher überall landesüblichen Ceremoniel zu benehmen.

5) Alle übrigen älteren und vereinzelten l. Vorschriften über militärische Ehrenbezeigungen gegen Civilpersonen sind hiermit aufgehoben.

6) Besondere ausnahmsweise im gegenwärtigen Nor-

2) Dort, wo hinlängliches Militär in Garnison liegt, ist ihnen eine Compagnie mit der Fahne als Ehrenwache beyzugeben.

3) Sowohl vor dem Hause, welches sie bewohnen, als vor dem Eintritte in die Wohnzimmer sind zwey Schildwachen aufzustellen.

4), Bey ihrer Ankunft hat ihnen die oberste Militär-Person mit dem Offiziers-Corps aufzuwarten.

II. Classe.

Oberste Hofämter, k. k. Staats- und Conferenz-Minister, dann k. k. Staats-Minister, wenn sie des Dienstes wegen erscheinen.

1) Vor ihrer Wohnung sind ihnen im ganzen Bereiche der Monarchie überall, wo Garnison liegt, zwey Ehrenposten aufzustellen.

2) Die Wachen treten vor ihnen in das Gewehr.

3) Der commandirende General stattet ihnen bey ihrer Ankunft in der Hauptstadt der Provinz einen Besuch ab.

III. Classe.

Oberstburggraf in Böhmen, Banus von Croatien, Dalmatien und Slavonien; Gouverneurs; Regierungs- oder Gubernial-Präsidenten, wenn sie in Ermanglung eines Gouverneurs als Landeschef betrachtet werden.

1) Vor ihrer Wohnung sind ihnen innerhalb des Umkreises ihrer Provinz überall, wo Militär garnisonirt, zwey Ehrenposten aufzustellen.

2) Von allen Wachen ist ihnen im Bezirke ihrer Provinz in das Gewehr zu treten.

Anmerkungen. 1) Die hier bestimmten Ehrenbezeigungen finden in der Residenz oder dem Hoflager Sr. Majestät nicht Statt.

Eben so haben sie alsdann zu unterbleiben, wenn die Personen, welchen sie gebühren, sich dieselben verbiethen.

Dagegen sind in Fällen, in welchen der Geburtsrang, oder der etwa zugleich bekleidete Militär-Charakter auf größere Ehrenbezeigungen, als die hier bestimmten, Anspruch gibt, diese nach dem höheren Range oder Charakter zu leisten.

2) Rücksichtlich der auswärtigen Bothschafter bleibt es bey der bisherigen Vorschrift; wornach die Wachen, auch in der kaiserlichen Residenz oder dem Hoflager, vor ihnen in das Gewehr treten, und ihnen außer der Hauptstadt allenthalben, wo sich in der Regel Garnisonen befinden, doppelte Schildwachen vor dem Hause, wenn sie nicht incognito reisen, aufzustellen sind.

Übrigens findet die gegenwärtige Norm für fremde Staatsbeamte keine Anwendung. Sollten besondere Verhältnisse die Erweisung militärischer Honneurs erfordern, so werden diese von Fall zu Fall angeordnet werden.

3) Bey Installationen, feyerlichen Auffahrten und Aufzügen aller Art, folglich auch bey jenen der hohen Geistlichkeit, treten alle Wachen, an welchen der Zug vorbeygeht, in das Gewehr.

Eine kleine Abtheilung zu Pferde öffnet und schließt den Zug.

4) Bey Landtagen ist sich rücksichtlich der Mitwirkung des Militärs und der Ehrenbezeigungen für Landtags-Commissäre, Reichs-Barone und Landstände noch ferner nach dem bisher überall landesüblichen Ceremoniel zu benehmen.

5) Alle übrigen älteren und vereinzelten Vorschriften über militärische Ehrenbezeigungen gegen Civilpersonen sind hiermit aufgehoben.

6) Besondere ausnahmsweise im gegenwärtigen Nor-

male nicht enthaltene Ehrenbezeigungen können nur in Folge specieller Befehle Statt finden.

Nr. 198.

Hofkanzley-Decret vom 30. November 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Form der jährlich einzusendenden Ausweise über die in den Mendicanten-Klöstern aufgenommenen Candidaten.

Zur Beseitigung der bisher in der Vorlage der Ausweise über die jährlich in die Mendicanten-Klöster aufgenommenen Candidaten bey einzelnen Länderstellen beobachteten Abweichungen und unnützer Schreibereyen, dann zur Erzielung derjenigen Zweckmäßigkeit dieser Nachweisungen, welche nicht allein über Zahl als vielmehr über die für die Ordenszwecke und Seelsorge geeigneten Candidaten beruhigende Auskunft geben, wird die Landesstelle angewiesen, künftighin diese Ausweise unmittelbar von den Ordensobern abzuverlangen und aus denselben durch den geistlichen Referenten einen Hauptausweis verfassen zu lassen, welcher sodann jährlich höchstens bis Ende des Solarjahres vorzulegen seyn wird.

Nr. 199.

Hofkammer-Decret vom 1. December 1835, an sämmtliche Cameral-Gefällen-Verwaltungen und an das dalmatinische Gubernium.

Die Appellations-Erledigungen der Recurse unterliegen dem vorschriftmäßigen Stämpel.

Aus Anlaß eines hier vorgekommenen Falles wird der Cameral-Gefällen-Verwaltung erinnert, daß, da nach dem Stämpelpatente §. 22 erste Abtheilung lit. p. die von einer Gerichts-

stelle ausgehenden abschlägigen Entscheidungen in Partheysachen zur ersten Classe mit dem Stämpel von 3 kr. gehören, und nach demselben §. zweyte Abtheilung lit. m. alle Rescripte der Gerichtsstellen in Partheysachen dem Stämpel der dritten Classe mit 15 kr. unterliegen, da ferner auch die Recurserledigungen der obersten Justizstelle dem Stämpel patentmäßig unterzogen werden, mithin eine Ausnahme für die Gerichtsbehörden zweyter Instanz nicht consequent seyn würde, die Appellations-Erledigungen der Recurse dem vorschriftmäßigen Stämpel zu unterziehen seyen.

Nr. 200.

Hofkammer-Decret vom 4. December 1835 an das mährisch-schlesische Landes-Gubernium.

Die Reisen der Kreiscommissäre aus Anlaß der Steuerausgleichungs-Verhandlungen auf den ehemahligen Fondsgütern werden als nicht officios erkläret.

Die allgemeine Hofkammer ist mit der k. k. vereinigten Hofkanzley übereingekommen, die Reisen der Kreiscommissäre aus Anlaß der Steuerausgleichungs-Verhandlungen auf den ehemahligen Fondsgütern als nicht officios zu erklären. Es hat daher, jedoch ohne Rückwirkung auf bereits definitiv abgethane Fälle, für die Zukunft von der in dem hierortigen Decrete vom 28. November 1828 enthaltenen Bestimmung abzukommen, womit angeordnet wurde, diese Reisen in Absicht auf die dafür aufgerechneten Gebühren, als officios zu betrachten und zu behandeln.

3) Auf dieselbe Art sind die Landungsplätze an Gränzgewässern und die in Seehäfen zu der Ein- und Ausladung der Waaren bestimmten Plätze zu bezeichnen.

An beyden Endpuncten der Landungsplätze, und wo dieselben von bedeutender Ausdehnung sind, oder die Krümmungen des Ufers zur deutlichen Bezeichnung des Platzes es erforderlich machen, an angemessenen Puncten desselben, werden Aufschriften angebracht, in denen auszudrücken ist: „Landungsplatz zu dem — Zollamte in — gehörig."

4) Die Bezeichnung der inneren Linie geschieht nur an den Puncten, an denen dieselbe von den zu Zollämtern führenden Hauptstraßen durchschnitten wird. Welche Wege als Hauptstraßen zu betrachten seyen, muß nach den Ortsverhältnissen und nach dem Umfange des auf denselben Statt findenden Verkehrs beurtheilt werden. Die an den bemerkten Puncten anzubringende Aufschrift hat zu lauten: „Innere Linie. Straße zu dem — — Amte in — —." Macht die Straße in gerader Richtung die Fortsetzung der Zollstraße aus: so hat die Überschrift auszudrücken: „Innere Linie. Zollstraße von dem — Amte in — —."

5) Wird die Zollstraße in dem Raume zwischen der Zoll-Linie und dem Gränzzollamte von anderen Fahrwegen durchschnitten, so soll an den Puncten, an denen dieses der Fall ist, die im zweyten Absatze dieser Verordnung vorgeschriebene Bezeichnung in der Art wiederhohlt angebracht werden, daß über die Richtung der Zollstraße kein Zweifel entstehen könne. Führt eine Zollstraße zu zweyen oder mehreren Gränzzollämtern, so sind die Nahmen derselben in den Aufschriften unmittelbar an der Zoll-Linie und in dem Raume bis zu den Puncten, wo sich die zu den verschiedenen Zollämtern führenden Wege scheiden, aufzuführen. An den letzterwähnten Puncten hingegen wird für jede zu einem anderen Gränzzollamte führende Straße die besondere dieses Amt benennende Aufschrift angebracht.

6) Führt eine Straße, durch welche die innere Linie durchschnitten wird, zu zweyen oder mehreren Gränzzollämtern, so

sind dieselben gleichfalls in der Aufschrift an der innern Linie auszudrücken. An den Puncten, an denen sich im Rücken der Gränzzollämter solche zu demselben aus dem innern Zollgebiethe führenden Straßen theilen, braucht aber die Bezeichnung wiederhohlt nicht angebracht zu werden.

7) Besteht der Amtsplatz nicht in einem geschlossenen Hofe, so soll an dem äußern Umfange des Raumes, auf dem das zollämtliche Verfahren gewöhnlich vollzogen wird, in angemessener Anzahl die Aufschrift: „Amtsplatz des — Amtes“ angebracht werden. Eine Umschließung des Amtsplatzes mit Geländern oder Schranken ist für diesen Zweck nicht erforderlich. Werden, wie es bey vielen Zollämtern der Fall ist, die Amtshandlungen der Beschau auf offenen Plätzen oder Straßen gepflogen, so dürfte es keiner Schwierigkeit unterliegen, den Umfang des Amtsplatzes zu bestimmen, da das zollämtliche Verfahren in einer bedeutenden Entfernung von dem Amte nicht vollzogen werden kann, sondern die Waarenladungen zum Behufe der Amtshandlungen unmittelbar zu dem Amte, oder in dessen Nähe gebracht werden müssen.

Finden die Amtshandlungen auf der bey dem Amte vorüberführenden Straße Statt, so wird es in den häufigsten Fällen hinreichen, die erwähnte Aufschrift an zwey Puncten, nähmlich in der Richtung gegen die Zoll-Linie, und in jener gegen das innere Zollgebieth anzubringen. Da übrigens diese Bezeichnung nur die Belehrung und den Schutz der zollpflichtigen Personen bezweckt, so dürfen sie aus diesem Anlasse in keinem Falle mit Anforderungen, die im Gesetze nicht gegründet sind, belästigt werden.

8) Jedes Zollamt ist ohnehin mit einem Schilde bezeichnet, auf dem der kaiserliche Adler und die Benennung des Amtes ersichtlich ist.

Dabey hat es auch künftig zu verbleiben.

Es versteht sich, daß jeder Ansageposten mit einem ähnlichen Schilde bezeichnet werden muß.

9) Die bestehende Einrichtung, daß die Straßen, an denen die Gränzzollämter aufgestellt sind, bey Nacht mit einem Amtsschranken gesperrt werden, bleibt gleichfalls in Wirksamkeit.

10) In der an den Zugängen oder Endpuncten der Ortschaften, welche in den Gränzbezirk einbezogen werden, befindlichen Aufschrift sind die Worte: „Im Gränzbezirke“ beyzusetzen. Wo die Tafel oder die Mauer, an der die Aufschrift angebracht ist, hierzu Raum darbiethet, ist solcher zu benützen. In so fern es aber an Raum hierzu mangelt, muß eine besondere Tafel mit den gedachten Worten unter jener, die den Nahmen des Ortes darstellt, angeheftet werden. Sobald in der Zukunft die Aufschrift einer Ortschaft erneuert wird, ist jener Beysatz in die neue Aufschrift aufzunehmen.

11) Alle Aufschriften werden in der deutschen Sprache und in Gegenden, wo eine andere Landessprache üblich ist, auch in dieser anzusetzen seyn.

12) Die Zeichen an der Zoll-Linie, an den Zollstraßen, an der innern Linie und am Amtsplatze sind von dauerhaftem Holze zu verfertigen.

Der Aufstellung steinerner Zeichen steht das Hinderniß entgegen, daß, ohne eine sehr bedeutende Vermehrung des Aufwandes sich nicht leicht eine Gestalt dieser steinernen Zeichen auffinden lassen dürfte, auf welcher die bemerkten Aufschriften bequem und deutlich angebracht werden könnten. Sollte jedoch eine Art der Anwendung von Stein auf eine oder mehrere dieser Bezeichnungen aufgefunden werden, die allen Bedingungen dieser Bezeichnungen entspräche und nicht mit einem übermäßigen Kostenaufwande verbunden wäre, so ist darüber unter Nachweisung der Kosten schleunigst der angemessene Antrag hieher zu erstatten.

13) Um die Bezeichnung auch Leuten, die des Lesens unkundig sind, verständlich zu machen, ist es erforderlich, die Form und Farbe der Aufschriften nach der Beschaffenheit der Befugnisse jener Ämter, auf die sich die Aufschriften beziehen, ver-

schieden einzurichten. Mit Rücksicht auf die im §. 22 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltene Bestimmung ist die Unterscheidung zwischen Hilfszollämtern und andern höher gestellten Ämtern von besonderer Wichtigkeit. Die Tafeln an der Zoll-Linie, an Zollstraßen, an der innern Linie und an Amtsplätzen sind, wenn dieselben auf Commercial-Zollämter oder höher gestellte Ämter weisen, in eyrunder (ovaler) Gestalt zu verfertigen und auf weißem Grunde mit der Aufschrift in rother Farbe zu versehen.

Weisen die gedachten Tafeln hingegen auf ein Hilfszollamt, so haben dieselben aus einem länglichten Vierecke zu bestehen, und die Aufschrift auf denselben ist auf weißem Grunde mit schwarzen Buchstaben zu schreiben. Auch soll auf jenen Tafeln der kaiserliche Adler ober der Aufschrift, auf diesen unter derselben angebracht werden. Eine Änderung der Amtsschilde ist nicht erforderlich. Führt eine Zollstraße nebst einem Hilfszollamte zu einem höher gestellten Amte, so sind die Tafeln und Aufschriften bis zu dem Puncte, wo sich die Wege zu den verschiedenen Ämtern theilen, auf die für Commercial-Zollämter vorgeschriebene Art einzurichten; von diesem Puncte an erhalten die Bezeichnungen die der Beschaffenheit eines jeden Amtes entsprechende Gestalt und Aufschrift.

14) Die Säulen, die Pflöcke oder Ständer werden, wenn dieselben nicht von Stein sind, gelb und schwarz angestrichen.

15) Durch die politische Landesstelle sind mittelst gedruckter Circularien allgemein kund zu machen:

a) Die Arten der verschiedenen Bezeichnungen, die Gestalt der Tafeln und die Farbe der Aufschriften, jedoch mit dem Beysatze, daß Gestalt und Farbe zur leichteren Erkennung der Bezeichnung bekannt gemacht werden, nicht aber das Wesen der Letzteren ausmachen.

b) Der Zug der innern Linie.

c) Ein Verzeichniß der Zollstraßen nach dem beyliegenden Muster A. Darin sind der Standort und die Benennung

des Gränzzollamtes und Ansagepostens, zu welchem die Straße führt, dann die Nahmen der Ortschaften, durch welche die Zollstraße sowohl bis zum Zollamte, als auch von demselben bis zur innern Linie führt.

16) Die Kosten der mit dem gegenwärtigen Erlasse angeordneten öffentlichen Bezeichnungen trägt das Zollgefäll.

Sobald die an den Zugängen oder Endpuncten der Ortschaften befindlichen Aufschriften erneuert werden, findet aus Anlaß des in dieselben aufzunehmenden Beysatzes, daß der Ort im Gränzbezirke gelegen ist, von Seite des Zollgefälles an diejenigen, denen die Erhaltung der gedachten Aufschriften obliegt, eine Vergütung nicht Statt.

Da die Zollordnung vom 1. April 1836 in Wirksamkeit tritt, so ist nun sogleich das Erforderliche zur Errichtung der angeordneten Bezeichnungen, so weit solche in den der k. k. Cameral-Gefällenverwaltung zugewiesenen Gebiethstheilen Anwendung finden, einzuleiten, und die mit dem Decrete vom 17. März 1835, Punct 5 angeordnete Verhandlung zur Bestimmung der Zollstraßen zu pflegen.

Die politische Landesstelle wird von dem gegenwärtigen Erlasse mit dem Auftrage in die Kenntniß gesetzt, bey der Ausführung theils unmittelbar, theils durch die Kreisämter thätigst mitzuwirken.

Land ________

zur Seite 347.

A. Verzeichniß
der Gränzzollämter und Zollstraßen.

Kreis (im lomb. venez. Königreiche: Provinz:)	der Zollämter		Der Ansageposten	Die Zollstraße.			Anmerkung.
	Standorte	Benennung	Standorte	von	zieht bis zu dem Gränzzollamte über	gehtv. Gränzzollamte bis an die innere Linie über	

Nr. 203.

Hofkanzley-Decret vom 8. December 1835, an sämmtliche Länderstellen. Justiz-Hofdecret vom 6. October 1835 an sämmtliche Appellationsgerichte.

Bestimmungen hinsichtlich des Verlustes der Orden durch Verbrechen oder schwere Polizey-Übertretungen.

Seine k. k. Majestät haben laut allerhöchster wegen des Verlustes der Orden durch Verbrechen oder schwere Polizeyübertretungen erflossenen Entschließung vom 18. Julius 1835, über den Verlust der Orden wegen Vergehungen eine allgemeine gesetzliche Regel auszusprechen Sich nicht bestimmt gefunden, jedoch Folgendes anzuordnen geruhet:

Wenn ein Ordensritter eines Verbrechens, oder einer schweren Polizeyübertretung schuldig erkannt, oder dießfalls nur ab instantia absolvirt wird, ist hiervon ohne die Kundmachung und Vollziehung des Urtheils zu verschieben, jedoch unter Beylegung desselben und der Beweggründe, der Ordenskanzley die Eröffnung zu machen, welche hierüber die allerhöchste Entschließung einhohlen wird.

Vom Tage der Kundmachung des Urtheils bis zur Herablangung der allerhöchsten Entschließung darf der Ordensritter von der ihm verliehenen Decoration keinen Gebrauch machen, daher ihm dieselbe bey der Kundmachung des Urtheils abzunehmen ist, wenn es nicht schon früher geschehen wäre.

Rücksichtlich der Mitglieder ausländischer Orden hat die oberwähnte Eröffnung an die k. k. geheime Haus-, Hof- und Staatskanzley zur geeigneten Mittheilung an die auswärtige Regierung zu geschehen.

Diese allerhöchste Entschließung ist jenen Behörden, welche sie betrifft, gehörig kund zu machen.

Nr. 204.

Hofkanzley-Decret vom 21. December 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Verzinsung der dem allgemeinen Staatsschulden-Tilgungsfonde und dem lomb. venet. Amortisationsfonde zur fruchtbringenden Benützung zugewiesenen Depositen und Cautionen.

Nach einer Eröffnung des Hofkammer-Präsidenten werden für die dem allgemeinen Staatsschulden-Tilgungsfonde und dem lomb. venet. Amortisationsfonde zur fruchtbringenden Benützung zugewiesenen Depositen und Cautionen, welche vom 1. Januar 1836 angefangen an die Tilgungsfonds-Hauptcassen oder an die Depositencassen des lomb. venet. Amortisationsfondes gelangen, nicht mehr vier, sondern drey Percent Zinsen berichtiget werden. Die übrigen Bedingungen der Anlegung von Depositen und Cautionen bey den beyden Staatsschulden-Tilgungs-Instituten zu Wien und Mayland bleiben unverändert.

Hiervon wird die Landesstelle mit Beziehung auf die Hofkanzley-Verordnung vom 20. April 1831 in die Kenntniß gesetzt.

Nr. 205.

Justiz-Hofdecret vom 22. December 1835 an das Niederösterr., Innerösterreichische, Galizische, Mährisch-Schlesische und Böhmische Appellations-Gericht.

Behandlung der Streitigkeiten über den Bezug und das Quantum des Laudemiums.

Seine k. k. Majestät haben über die Frage, ob bey Streitigkeiten über den Bezug und das Quantum des Laudemiums die Entscheidung den politischen Behörden oder den Gerichten zustehe, mit allerhöchster Entschließung vom 3. November 1835 zu entscheiden geruhet:

Streitigkeiten zwischen den Herrschaften und Grundholden, über das Recht und das Maß des Bezuges von Laudemien sind in der Regel von den politischen Behörden zu entscheiden. Den Gerichten stehet das Erkenntniß über solche Streitigkeiten nur dann zu, wenn sich die Ansprüche oder Einwendungen auf besondere privatrechtliche Titel, insbesondere auf Verträge oder auf solche Urkunden gründen, aus welchen Verbindlichkeiten oder Befreyungen der jeweiligen Besitzer einer Realität rücksichtlich des Laudemiums abgeleitet, die aber in Beziehung auf ihre Echtheit oder Gültigkeit bestritten werden.

Nr. 206.

Justiz-Hofdecret vom 23. December 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte.

Bestimmungen hinsichtlich der Übersetzung der in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden, bey ihrem Gebrauche in gerichtlichen Geschäften.

Seine k. k. Majestät haben in Rücksicht der Übersetzung der in fremden Sprachen ausgestellten Urkunden, von welchen in gerichtlichen Geschäften Gebrauch gemacht wird, mit allerhöchster Entschließung vom 27. April 1835 Folgendes anzuordnen geruhet:

1. Die Partheyen sind allen nicht in der Geschäftssprache oder in einer der Landessprachen ausgestellten Urkunden, wovon in oder außer Streitsachen bey Gericht Gebrauch gemacht werden soll, beglaubigte Übersetzungen in der Gerichtssprache oder in einer der Landessprachen beyzulegen schuldig.

2. Bey den Landrechten oder bey den Collegial-Gerichten erster Instanz der Hauptstädte der Provinz oder Gouvernements und nöthigen Falls auch bey den Collegial-Gerichten anderer größerer Städte soll zu den Übersetzungen aus denjenigen fremden Sprachen, worin häufiger Urkunden ausgestellt werden, die erforderliche Anzahl von Dolmetschen, in so fern es nicht schon geschehen ist, für beständig eidlich verpflichtet werden. Die

Dolmetsche sind vorzüglich aus den Advocaten, den Notarien oder den vor der allerhöchsten Entschließung vom 9. April 1833 *) bereits ernannten Hofagenten auszuwählen und von den Appellations-Gerichten zu benennen. Jedes Appellations-Gericht wird nach Vernehmung der ihm untergeordneten Landrechte und größeren Collegial-Gerichte die Anzahl dieser Dolmetsche festsetzen, dieselben von den Gerichten erster Instanzen, bey denen sie verpflichtet werden sollen, in Vorschlag bringen lassen und über die Kenntnisse und das sittliche Wohlverhalten der Vorgeschlagenen auf alle Art Überzeugung zu erlangen suchen.

3) Für einzelne Fälle, in denen die Übersetzung von keinem der für beständig verpflichteten Dolmetsche verfertiget werden kann, hat der Richter erster Instanz den Übersetzer zu benennen und zu beeiden.

4) Am Ende der Übersetzung hat der Dolmetsch die genaue Übereinstimmung derselben mit dem Originale mit Beziehung auf seinen Eid zu bezeugen, Jahr und Tag der verfertigten Übersetzung zu bemerken und dieses Zeugniß durch seine Unterschrift und sein Petschaft zu bekräftigen. Soll von der Urkunde außer dem Orte, wo der Dolmetsch seinen Wohnsitz hat, Gebrauch gemacht werden, so ist die Unterschrift desselben von dem Gerichte, bey dem er in Pflicht steht, mit dem Beysatze zu beglaubigen, daß er als Dolmetsch beeidet sey.

5) Die für beständig beeideten Dolmetsche haben den Partheyen drey Übersetzungen, welche sie verlangen, auch ohne besonderem gerichtlichen Auftrage gegen Bezahlung zu verfertigen. Die Gebühren des Übersetzers sind, wenn darüber keine Übereinkunft zwischen ihm und der Parthey zu Stande kömmt, von dem Gerichte zu bestimmen.

6) Die Übersetzungen eines bey Gericht eidlich verpflichteten Dolmetschen sind von eben dieser und andern Behörden für richtig anzunehmen. Der Parthey, welche eine Übersetzung für unrichtig erklärt, muß jedoch gestattet werden, ihre Behauptung

*) Siehe den LIX. Band dieser Ges. Samml. S. 135 Nr. 104.

durch zwey oder mehrere Kunstverständige nach den Vorschriften der Gerichtsordnung zu erweisen.

7) In die öffentlichen Bücher werden Urkunden, die weder in der Gerichtssprache noch in einer der Landessprachen abgefaßt sind, in der Übersetzung, und wo es thunlich ist, zugleich auch in der Sprache des Originals eingetragen. In Ansehung des Verfahrens der provisorisch beybehaltenen Hypotheken-Ämter im lombardisch-venetianischen Königreiche und in Dalmatien wird an den bisher geltenden Verordnungen durch die gegenwärtige Vorschrift nichts geändert; der Inhalt der Urkunden kann daher in die Hypotheken-Bücher auch in Zukunft in keiner anderen als der italienischen Sprache eingetragen werden.

Nr. 207.

Hofkanzley-Decret vom 23. December 1835, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien. Justiz-Hofdecret vom 7. December 1835, an die Appellations-Gerichte in Nied. Oesterreich, Inner-Oesterreich, Küstenland, Böhmen, Mähren und Schlesien, und Galizien.

Bedingungen, unter welchen den Israeliten der eigenthümliche Besitz christlicher Realitäten zugestanden werden kann.

Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschließung vom 21. November 1835 zu befehlen geruht, daß die Israeliten in denjenigen Provinzen, wo sie zu dem Besitze christlicher Realitäten nicht berechtiget sind, zu dem bücherlichen, eigenthümlichen Besitze derselben nicht anders gelangen und zugelassen werden können, als wenn die Original-Urkunde, durch welche ihnen ausnahmsweise die Fähigkeit zur Erwerbung und zu dem eigenthümlichen Besitze solcher Realitäten verliehen wird, bücherlich eingetragen ist, wo sofort nur nach oder mit der gleich-

zeitigen bücherlichen Eintragung dieser Urkunde die Einverleigung der zur Eigenthumserwerbung und Besitzvorschreibung erforderlichen weitern gesetzmäßigen Urkunde über den Privat-Rechtstitel Statt findet.

Sollte dennoch ein Jude sich auf was immer für eine Art in den bücherlichen Besitz einer christlichen Realität einschleichen, so ist dessen Depossessionirung durch den Fiscus mit Aufrechterhaltung der mittlerweile erworbenen Rechte dritter Personen einzuleiten. Sobald die Kreisämter zur Kenntniß gelangen, daß sich ungeachtet dieser Verordnung ein Israelit dennoch auf was immer für eine Art in den bücherlichen Besitz einer christlichen Realität eingeschlichen hat, haben dieselben hierüber die Untersuchung unverzüglich zu pflegen, die Entscheidung in erster Instanz, ob der Jude aus dem Besitze zu setzen sey, zu schöpfen, sofort aber die Amtshandlung hinsichtlich der Execution dieses Erkenntnisses dem Fiscus der Provinz zu übertragen.

Nr. 208.

Justiz-Hofdecret vom 28. December 1835, an sämmtliche Appellations-Gerichte mit Ausnahme Dalmatien.

Aufhebung der die Exreligiösen in ihrer freyen Vermögens-Verwaltung beschränkenden Gesetze.

Um allenfälligen Zweifeln über die Anwendbarkeit der §§. 573 und 538 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches auf die Testirungs- und Veräußerungs-Befugniß der Mitglieder aufgehobener Klöster zu begegnen, ist für nothwendig befunden worden, zu erklären, daß von dem Augenblicke der Bekanntmachung dieser Erklärung an, die Gesetze, welche die Befugniß der Exreligiösen, welche die Auflösung ihrer Gelübde erhalten haben, oder durch Aufhebung ihres Ordens, Stiftes oder Klosters aus ihrem Stande getreten sind, in der Verfügung über ihr wie immer erworbenes Vermögen unter Lebenden oder durch

letztwillige Anordnungen auf was immer für eine Art beschränken, nahmentlich die zwey Patente vom 20. Junius 1774 und vom 30. August 1782 aufgehoben werden und daß daher die Befugnisse derselben in Rücksicht der Verfügung über ihr Vermögen unter Lebenden oder durch letztwillige Anordnungen lediglich nach den allgemeinen Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen sind.

Nr. 209.

Hofkanzley-Decret vom 29. December 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Stämpelbefreyung solcher Tauf-, Trau- und Todtenscheine, welche über Einschreiten ausländischer Behörden im diplomatischen Wege verlangt werden.

In der Erwägung, daß die Einbringung der Stämpeltaxen und Ausfertigungsgebühren für solche Tauf-, Trau-, Todtenscheine und derley Zeugnisse, welche über Einschreiten auswärtiger Behörden im diplomatischen Wege verlangt werden, mit lästigen Schreibereyen verbunden ist, und zu unliebsamen Bemerkungen von Seite gedachter Behörden den Anlaß gibt, haben Seine k. k. Majestät den über Einschreiten der k. k. geheimen Hof- und Staatskanzley von der vereinigten Hofkanzley im Einverständnisse mit der k. k. allgemeinen Hofkammer erstatteten Antrag: daß in den bemerkten, ohnehin selten vorkommenden Fällen, gedachte Urkunden vom Stämpel befreyt werden, gegen Beobachtung der Reciprocität mit allerhöchster Entschließung vom 22. December 1835 zu genehmigen geruht.

Zugleich findet man in gleicher Absicht anzuordnen, daß in denselben Fällen die erwähnten Urkunden von den zu deren Ausstellung berufenen Seelsorgern von Amtswegen unentgeltlich auszufertigen sind.

Nr. 210.

Hofkanzley=Decret vom 29. December 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Bestimmung hinsichtlich der Einrückung gerichtlicher Edicte in die Zeitungs=Blätter.

Laut einer Mittheilung der k. k. obersten Justizstelle haben Se. k. k. Majestät in Betreff der Einrückung gerichtlicher Edicte in die Zeitungen mit allerhöchster Entschließung vom 1. December 1835 Folgendes anzuordnen geruht:

„Gerichtliche Edicte, welche nach den Gesetzen durch die „Zeitung kund zu machen sind, sollen in dieselbe dreymahl ein„geschaltet werden. Diese dreymahlige Einschaltung ist bey allen „Edicten ohne Ausnahme hinreichend. Es bleibt zugleich dem „Ermessen des Richters überlassen, zu bestimmen, ob das Edict „in drey unmittelbar auf einander folgende Zeitungsblätter ein„gerückt, oder nach angemessenen kurzen Zwischenräumen neuer„lich darin abgedruckt werden solle.

„Alle älteren für einzelne Provinzen erlassenen oder allge„mein verbindlichen Gesetze über die Kundmachung der Edicte „durch die Zeitungen werden, insoferne sie gegenwärtiger Ver„ordnung widersprechen, aufgehoben.“

Nr. 211.

Hofkammer=Decret vom 29. December 1835, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand und Venedig.

Festsetzung des Postrittgeldes und der Wagengebühren, vom 15. Januar 1836 an, in den deutsch=erbländischen Provinzen.

Die k. k. allgemeine Hofkammer hat vom 15. Januar 1836 angefangen, das Postrittgeld für ein Pferd und eine einfache

Poststation, sowohl bey Ärarial- als Privatritten in Nieder-Österreich, auf Einen Gulden 3 kr., im Lande ob der Enns auf achtundfünfzig Kreuzer, in Böhmen auf Einen Gulden 3 kr., in Mähren und Schlesien auf Einen Gulden, in Galizien mit Einschluß der Bukowina auf fünf und vierzig Kreuzer, in Steyermark auf acht und fünfzig Kreuzer, in Tyrol und Vorarlberg auf Einen Gulden 3 kr., in Kärnthen und Krain auf Einen Gulden 3 kr., im Küstenlande auf Einen Gulden 6 kr., durchaus in Conventions-Münze festgesetzt.

Die Gebühr für den Gebrauch eines gedeckten Wagens wird auf die Hälfte, und für einen offenen Wagen auf Ein Viertel des Postrittgeldes von Einem Pferde bestimmt; das Schmiergeld und Postillons-Trinkgeld aber wird bey dem dermahligen Ausmaße belassen.

Nr. 212.

Hofkammer-Decret vom 29. December 1835, an sämmtliche Länderstellen, mit Ausnahme Mailand, Venedig und Dalmatien.

Portobefreyung der Correspondenzen in Militär-Strafangelegenheiten bey den Dominien, Magistraten und nicht landesfürstlichen Ortsobrigkeiten.

Die allgemeine Hofkammer findet sich durch eine vorgekommene Anfrage, ob den Dominien, Magistraten und nicht landesfürstlichen Ortsobrigkeiten, wenn sie in Militär-Strafangelegenheiten zu correspondiren haben, die Postportofreyheit zustehe, zu der Erklärung veranlaßt, daß die Verhandlungen über alle der Militärgerichtsbarkeit unterliegenden Vergehen der Militär-Individuen, welche sich in die Kathegorie der Verbrechen oder schweren Polizey-Übertretungen einreihen lassen, gleich den Verhandlungen über diese letzteren die Begünstigung der Portofreyheit zu genießen haben.

Die Landesstelle hat hiervon sämmtliche Dominien, Magistrate und nicht landesfürstliche Ortsobrigkeiten mit dem Auf-

trage verständigen zu lassen, zur genauen Handhabung dieser Bestimmung, die betreffenden Zuschriften an Militärgerichte mit der äußerlichen Bezeichnung:

„Militärvergehen
„portofrey“

zu versehen.

Nr. 213.

Hofkammer-Decret vom 29. December 1835, an sämmtliche Länderstellen.

Nachträgliche Bestimmung hinsichtlich der Stämpel- und Portobefreyung der obligaten Militär-Mannschaft für die in ihren Privat-Angelegenheiten von den vorgesetzten Commanden zu führende Correspondenz *).

In Folge eines von dem k. k. Hofkriegsrathe mitgetheilten allerhöchst resolvirten Vortrages haben Se. k. k. Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 4. May 1835 der obligaten Militär-Mannschaft für die in ihren Privat-Angelegenheiten von den vorgesetzten Commanden zu führende Correspondenz die Stämpel- und Portobefreyung in der Art zu bewilligen geruht, daß nur für eigentliche, auf die Erlangung eines Vermögens oder sonstigen reellen Nutzens abzielende Urkunden in Angelegenheiten der Soldaten die Stämpelgebühr vorgeschrieben und vorgemerkt werde, um dann hereingebracht zu werden, wenn der betreffende Mann in den Besitz des Geldes oder jener Vortheile gelangt, daß hingegen alle Correspondenz der Militärbehörden in solchen Angelegenheiten von der Stämpel- und Portoforderung frey zu lassen sey.

Da jedoch die Privat-Correspondenzen der obligaten Militär-Mannschaft größtentheils heimathliche Vermögensverhältnisse, Theilungs- oder Erbschafts-Angelegenheiten u. s. w. betreffen, und dieselben fast immer an Dominien, Magistrate oder andere

*) Siehe Nr. 123 in diesem Bande.

nicht landesfürstliche Obrigkeiten gerichtet sind, welche den bisher für derley Correspondenzen vorläufig bezahlten Porto in Folge der der obligaten Militär-Mannschaft mit obiger allerhöchster Entschließung bewilligten Portobefreyung nicht mehr wie bisher nachträglich hereinbringen können, so hat sich die mehrgedachte Portofreyheit auch auf Dominien, Magistrate und andere nicht landesfürstliche Ortsobrigkeiten zu erstrecken. Insoferne aber die Correspondenzen der General-Regiments-Corps-Commanden und anderer Militärbranchen, welche die portofreyen Angelegenheiten der obligaten Militär-Mannschaft betreffen, nach den bestehenden Vorschriften mit einer entsprechenden Aufschrift zur Vermeidung von Mißbräuchen versehen seyn müssen, so erhält die Landesstelle den Auftrag, sämmtliche Dominien, Magistrate und Ortsobrigkeiten anweisen zu lassen, daß die fraglichen Correspondenzen mit der Aufschrift: „obligate Militär-Mannschaft“ bezeichnet werden.

Nr. 214.

Verordnung und Kundmachung des k. k. böhmischen Landes-Guberniums vom 31. December 1835,

Aufhebung der Mehlsatzung in Prag.

Seine k. k. Majestät haben gemäß Hofkanzley-Decretes vom 2. März 1835 mit allerhöchster Entschließung vom 24. Februar 1835 zu bewilligen geruht, daß in Prag mit Aufhebung der bestehenden Mehltaxe vorgegangen werde.

In Folge dieser allerhöchsten Entschließung wird vom 1. März 1836 anzufangen, die Satzung auf alle Gattungen von Mehl, Gries, Graupen, Hirse, Erbsen und Linsen aufhören, und der Verkehr mit diesen Artikeln nicht nur an den gewöhnlichen Wochenmärkten, sondern auch, gegen vorläufige Anmeldung bey dem Prager Magistrate und Erfüllung der Erwerbsteuerpflicht, in ordentlichen Verkaufsgewölben Jedermann freystehen.

Repertorium

über den

ein und sechzigsten Band.

A.

B.

D.

E.

F.

G.

K.

L.

M.

P.

Q.

R.

25 *

S.

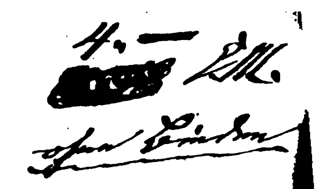
T.

U.

V.

W.

Z.






Stanford Law Library
3 6105 062 526 426

